

Das Bundeskinderschutzgesetz in der Kinder- und Jugendhilfe: Empirische Befunde zum Stand der Umsetzung auf kommunaler Ebene

Pluto, Liane; Santen, Eric van; Peucker, Christian

Veröffentlichungsversion / Published Version

Arbeitspapier / working paper

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Pluto, L., Santen, E. v., & Peucker, C. (2016). *Das Bundeskinderschutzgesetz in der Kinder- und Jugendhilfe: Empirische Befunde zum Stand der Umsetzung auf kommunaler Ebene*. München: Deutsches Jugendinstitut e.V.. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-90492-0>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer CC BY-NC Lizenz (Namensnennung-Nicht-kommerziell) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu den CC-Lizenzen finden Sie hier: <https://creativecommons.org/licenses/by-nc/4.0/deed.de>

Terms of use:

This document is made available under a CC BY-NC Licence (Attribution-NonCommercial). For more information see: <https://creativecommons.org/licenses/by-nc/4.0>

Das Bundeskinderschutzgesetz in der Kinder- und Jugendhilfe

**Empirische Befunde zum Stand der Umsetzung auf
kommunaler Ebene**

Liane Pluto, Eric van Santen, Christian Peucker

Wissenschaftliche Texte

Wissenschaftliche
Texte

Liane Pluto, Eric van Santen, Christian Peucker

Das Bundeskinderschutzgesetz in der Kinder- und Jugendhilfe

Empirische Befunde zum Stand der Umsetzung auf kommunaler Ebene

Das Deutsche Jugendinstitut e.V. ist ein zentrales sozialwissenschaftliches Forschungsinstitut auf Bundesebene mit den Abteilungen „Kinder und Kinderbetreuung“, „Jugend und Jugendhilfe“, „Familie und Familienpolitik“, „Zentrum für Dauerbeobachtung und Methoden“ sowie dem Forschungsschwerpunkt „Übergänge im Jugendalter“. Es führt sowohl eigene Forschungsvorhaben als auch Auftragsforschungsprojekte durch. Die Finanzierung erfolgt überwiegend aus Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und den Bundesländern. Weitere Zuwendungen erhält das DJI im Rahmen von Projektförderungen vom Bundesministerium für Bildung und Forschung, Stiftungen und anderen Institutionen der Wissenschaftsförderung.

Aufgabe des Projektes „Jugendhilfe und sozialer Wandel – Leistungen und Strukturen“ ist es, mit (Wiederholungs-) Befragungen, die bundesweit sowie praxisfeld- und trägerübergreifend durchgeführt werden, Entwicklungen in der Jugendhilfe zu beschreiben, zu analysieren und sie hinsichtlich ihrer fachlichen Bedeutung zu bewerten.

© 2016 Deutsches Jugendinstitut e.V.
Abteilung Jugend und Jugendhilfe
Nockherstr. 2, 81541 München
Telefon +49 (0)89 62306-147
Fax +41 (0)89 62306-162
E-Mail: gandlgruber@dji.de

www.dji.de/jhsw

ISBN: 978-3-86379-185-8

Inhalt

1	Hintergrund	7
2	Auf- und Ausbau von Vernetzungs-strukturen sowie der Angebote im Bereich der Frühen Hilfen	9
3	Strukturen und Verfahren zum Umgang mit Anhaltspunkten auf eine Kindeswohlgefährdung und der Einbeziehung von Akteuren außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe in den Schutzauftrag	16
3.1	Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung (§ 4 KKG)	16
3.2	Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (§ 8b SGB VIII)	19
4	Ausgestaltung der Gesamtverantwortung des öffentlichen Trägers für die Kinder- und Jugendhilfe	25
4.1	Kriterien für die insoweit erfahrene Fachkraft (§ 8a Abs. 4 SGB VIII)	25
4.1.1	Vorhandensein von Vereinbarungen gemäß § 8a SGB VIII	26
4.1.2	Veränderungen in Folge der Vereinbarungen nach § 8a SGB VIII	36
4.1.3	Kriterien für die insoweit erfahrene Fachkraft	44
4.2	Beteiligung und Beschwerde in stationären Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung als Voraussetzung für die Betriebserlaubnis (§ 45 SGB VIII)	50
4.2.1	Beteiligungsmöglichkeiten	51
4.2.2	Beschwerdemöglichkeiten	53
4.3	Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen (§ 72a Abs. 3ff. SGB VIII)	62
4.3.1	Anwendung des § 72a SGB VIII auf hauptberuflich Beschäftigte	63
4.3.2	Anwendung des § 72a SGB VIII auf neben- und ehrenamtlich Tätige	68
4.4	Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe (§ 79a SGB VIII)	81
4.5	Beratung von Kindern und Jugendlichen ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten (§ 8 Abs. 3 SGB VIII)	85
4.6	Datenaustausch zwischen örtlichen Trägern (§ 8 a Abs. 5 SGB VIII)	89
4.7	Zuständigkeitswechsel (§ 86 c SGB VIII)	89

5	Ergebnisse der Erhebung zur Pflegekinderhilfe	95
5.1	Dokumentation im Hilfeplan	96
5.2	Zuständigkeitswechsel	104
5.3	Kinderschutz in der Pflegekinderhilfe	111
5.4	Szenarien einer Veränderung von § 86 (Abs. 6) SGB VIII	116
6	Datengrundlage	125
6.1	Quantitative Erhebung bei Jugendämtern	126
6.2	Quantitative Erhebung bei stationären Einrichtungen der erzieherischen Hilfen	127
6.3	Quantitative Erhebung bei Jugendringen	128
6.4	Quantitative Erhebung zur Pflegekinderhilfe bei den Jugendämtern	129
6.5	Quantitative Erhebung bei Kindertageseinrichtungen	130
6.6	Quantitative Erhebung bei Jugendverbänden	131
	Literaturverzeichnis	132
	Abkürzungsverzeichnis	137
	Gesetzestext des KKG und der durch das Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) geänderten Paragraphen des SGB VIII	138

1 Hintergrund

Der hier vorgelegte Bericht stellt die Auswertung der verschiedenen Erhebungen in der Kinder- und Jugendhilfe in Bezug auf die retrospektive Gesetzesevaluation des Bundeskinderschutzgesetzes (BKisSchG) für den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe dar. Für eine abschließende Bewertung der Wirkungen des BKisSchG ist es erforderlich, die Befunde der Befragungen mit den Ergebnissen zu den anderen gesellschaftlichen Systemen (Bildungssystem, medizinisches System) sowie zu den weiteren Erhebungen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe, wie die zu den Hausbesuchen (FU Berlin) und zu den Teilnehmenden der Jugendleiterausbildung (Forschungsverbund DJI/TU Dortmund) in Beziehung zu setzen (vgl. Bertsch u.a. 2014, Mühlmann u.a. 2014).

Ziel der Evaluation des BKisSchG ist es, Antworten auf die Frage zu finden, ob sich die Praxis der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne des Gesetzes weiterentwickelt. Das Gesetz zielt vor allem darauf, das Gefährdungsmanagement in Bezug auf Kindeswohlgefährdungen zu verbessern, die Prävention zu stärken sowie eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe sicherzustellen (vgl. Deutscher Bundestag 2011: 15-16). Dabei stellt die Gesetzesbegründung gleichzeitig klar, dass sich der Schutzauftrag des Staates hinsichtlich Kindern und Jugendlichen nicht nur auf die Reaktion auf (vermutete) Kindeswohlgefährdungen bezieht, sondern dass „der Staat seinem Schutzauftrag vermittelt eines breiten Spektrums von Hilfen zur Stärkung der Erziehungskompetenz der Eltern und zur Unterstützung bei der Wahrnehmung der Erziehungsverantwortung in schwierigen Erziehungssituationen nach (kommt; Einfügung durch VerfasserInnen). Präventive Wirkung entfalten zudem staatliche oder öffentlich geförderte Leistungen, die primär anderen Zwecken, etwa der Armutsbekämpfung oder der Gesundheitsvorsorge dienen“ (Deutscher Bundestag 2011: 15). Das BKisSchG konzentriert sich auf den gesetzgeberischen Handlungsbedarf, der in den „Feldern des präventiven und des intervenierenden Kinderschutzes (...) besteht“ (Deutscher Bundestag 2011: 1).

Die Evaluation eines Gesetzes soll möglichst die Wirkung der Rechtssetzung in Beziehung zu Veränderungen in der Praxis setzen. Eine ursächliche Zuschreibung von einzelnen beobachtbaren Entwicklungen in der Praxis des Kinderschutzes ausschließlich auf die gesetzlichen Änderungen ist in diesem Fall jedoch nicht möglich. Bereits vor dem BKisSchG wurden sowohl auf der Grundlage von Kinderschutzgesetzen in verschiedenen Bundesländern als auch auf der Basis fachlicher Überlegungen und den Diskussionen der runden Tische zum sexuellen Kindesmissbrauch und zur Heimerziehung der 50er und 60er Jahre in der Praxis Verbesserungen im Kinderschutz angestoßen.

Ein Teil dieser Entwicklungen hat im BKisSchG eine Kodifizierung erfahren. Zum Teil wurden damit eher Veränderungen der Praxis im Gesetz aufgegriffen und bundesweit zum Standard erklärt, als dass im BKisSchG grundlegend Neues in diesen Bereichen gefordert wurde. Hinzu kommt, dass sich die Frage,

inwiefern das BKiSchG tatsächlich zu einer Verbesserung des Kinderschutzes in Deutschland beiträgt, in der vom Gesetzgeber vorgesehenen Zeitspanne für die Evaluation des Gesetzes aus praktischen Gründen noch nicht endgültig beantworten lässt. So erfordert der Prozess der Umsetzung und Implementierung in der Praxis mehr Zeit, als seit dem Inkrafttreten des Gesetzes bis zum Zeitpunkt der Evaluation vergangen ist. Insbesondere die Veränderungen, die durch Wiederholungsbefragungen im Längsschnitt verfolgt werden, konnten an vielen Stellen zeigen, dass die Veränderungsprozesse vielerorts offensichtlich noch nicht vollendet worden sind. Eine Weiterentwicklung der Praxis im Sinne des Gesetzes stellt jedoch eine notwendige Grundlage dafür dar, dass auch durch das Gesetz eine Verbesserung des Kinderschutzes erreicht werden kann.

Im Kapitel 2 werden die empirischen Ergebnisse zu den im BKiSchG enthaltenen Regelungen zum Auf- und Ausbau von Vernetzungsstrukturen sowie den Angeboten im Bereich der Frühen Hilfen dargestellt. Kapitel 3 widmet sich den empirischen Befunden zu den Strukturen und Verfahren zum Umgang mit Anhaltspunkten auf eine Kindeswohlgefährdung und zu der strukturellen Einbeziehung von Akteuren außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe in den Schutzauftrag. Kapitel 4 betrachtet die Empirie zur Ausgestaltung der Gesamtverantwortung des öffentlichen Trägers für die Kinder- und Jugendhilfe.

Die Ergebnisse des Pflegekinderhilfeb@rometers bei den Jugendämtern zur Pflegekinderhilfe im Jugendamtsbezirk sind im Kapitel 5 zusammengefasst, obwohl dieses vereinzelt auch Ergebnisse zu den in den Kapiteln 2 bis 4 thematisierten Veränderungsbereichen enthält. Da insbesondere der Aspekt der Kontinuitätssicherung in der Pflegekinderhilfe eine besondere Bedeutung hat und die Ergebnisse jeweils möglichst eigens kontextualisiert werden sollten, haben wir uns für ein gesondertes Kapitel zur Pflegekinderhilfe entschieden. Hierin sind auch die Ergebnisse enthalten, die sich auf die Szenarien einer Veränderung von § 86 (Abs. 6) SGB VIII („Zweijahresregelung“) beziehen. Im letzten Kapitel des Berichts werden die Datengrundlagen aller Befunde dargestellt.

2 Auf- und Ausbau von Vernetzungsstrukturen sowie der Angebote im Bereich der Frühen Hilfen

Kinderschutz ist eine Aufgabe, die alle Organisationen und Institutionen, die mit jungen Menschen zu tun haben, tangiert. Auch die Reaktion auf eine erfolgte Kindeswohlgefährdung erfordert oftmals eine funktionierende Zusammenarbeit der Organisationen und ihrer Fachkräfte. Nicht nur im BKiSchG, sondern auch in verschiedenen Landesgesetzen (Schöllhorn et al. 2010: 39; vgl. hierzu <http://www.fruehehilfen.de/qualitaetsentwicklung-im-kinderschutz/-kinderschutzkonzepte-der-bundeslaender/>) wird die Bildung lokaler Netzwerke vorgeschrieben. Eine verbesserte Kooperation im Kinderschutz wird mit der Hoffnung verbunden, durch den Einbezug möglichst vieler Institutionen, die mit jungen Menschen zu tun haben, Kindeswohlgefährdungen vermeiden zu können bzw. erste Hinweise auf mögliche Kindeswohlgefährdungen frühzeitig aufgreifen und durch das Zusammenwirken aller in der Konstellation relevanten Institutionen die Problemlösungskompetenz deutlich steigern zu können. Die zentrale Bedeutung, die der Kooperation zukommt, ist auch ein Resultat der Analyse problematischer Kinderschutzverläufe. Diese hat unter anderem ergeben, dass eine mangelnde Zusammenarbeit in Nicht-Krisenzeiten die Kooperation unter dem Handlungsdruck einer Kindeswohlgefährdung erschwert. Umgekehrt formuliert: Etabliert man stabile Kooperationsstrukturen, dann besteht eine höhere Wahrscheinlichkeit, dass auch in Krisenfällen die Kooperation gut funktioniert (vgl. Fegert u.a. 2008). Reibungsverluste entstehen beispielsweise durch „eine Gemengelage aus gegenseitiger Unkenntnis, unklaren Verfahrensabläufen, motivationalen Aspekten und Kostendruck“ (Ziegenhain u.a. 2010).

Der § 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG), das den Artikel 1 des BKiSchG bildet, beschreibt die Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz. Er zielt auf eine Verbesserung des Kinderschutzes durch Informationsaustausch, auf eine abgestimmte Angebotsgestaltung sowie -entwicklung. Der Schwerpunkt in § 3 KKG liegt auf dem präventiven Kinderschutz, also dem Ausbau und der Koordination von Hilfen bevor eine Situation eingetreten ist, die das Wohl eines Kindes gefährden könnte. Kinderschutznetzwerke sollen umfassender als ein Netzwerk Früher Hilfen sein und sich nicht nur auf (junge) Kinder beschränken. Der § 1 KKG sowie die Zusammensetzung (§ 3 (2) KKG) verdeutlichen dies, denn Kinderschutznetzwerke zielen auf die Prävention von Kindeswohlgefährdungen aller junger Menschen, also nicht nur auf eine Verbesserung der Angebote für Kleinkinder.

Der § 3 (2) KKG nennt eine Vielzahl verschiedener Akteurstypen, die einbezogen werden sollen. Die große Anzahl an Kooperationspartnern stellt eine

der Herausforderungen dar, denen in den netzwerkinternen Kommunikationsprozessen begegnet werden muss. Die Vielzahl von Akteuren mit unterschiedlichen Handlungslogiken, Zuständigkeiten, Entscheidungsbefugnissen sowie Legitimationsgrundlagen bedingt eine hohe Komplexität der Kooperation (van Santen & Seckinger 2003, 2016).

Holleder (2015), der die bundesweit relativ stark verbreiteten Gesundheitskonferenzen, die eine vergleichbare Komplexität wie die Kinderschutznetzwerke aufweisen, untersuchte, kommt auf der Basis verschiedener Evaluationsergebnisse zu diesen Konferenzen zu dem Schluss: „Die Gesundheitskonferenzen bieten viele Ansatzpunkte für ein kommunales oder regionales Gesundheitsmanagement, bergen aber das Risiko geringer Wirksamkeit. Sie können mangels Regulierungskompetenzen die bestehenden Interessens- und Verteilungskonflikte und Systemprobleme nicht aufheben, sondern diese nur konsensual in eigener Zuständigkeit über die Einflussmöglichkeiten ihrer Mitglieder abmildern“ (166).

Die Wirksamkeit der Kinderschutznetzwerke kann immer nur in Relation zu den von den Netzwerken jeweils selbst formulierten Zielen betrachtet werden. Über die Ziele der einzelnen Netzwerke liegen jedoch keine Informationen vor. Überdies sind Traditionen vor Ort zu berücksichtigen. Oftmals setzen die Netzwerke auf vorhandenen Strukturen auf und es gibt weitere Netzwerke mit ähnlichen Aufgabenzuschreibungen. Zudem ist zu beachten, dass Netzwerke eher die Funktion der Eröffnung eines Möglichkeitsraums haben, der der Förderung von kooperativen Arrangements unterschiedlicher Personen oder Institutionen dienen soll (vgl. van Santen & Seckinger 2003: 29). Die Untersuchung der Wirksamkeit würde demzufolge auch die Berücksichtigung der aus den Netzwerken entstandenen Kooperationen voraussetzen. Dies alles gälte es zu beachten, wenn man Aussagen über die Wirksamkeit der Netzwerke treffen wollen würde.

Die Zusammensetzung der Kinderschutznetzwerke gibt Auskunft über die von den Jugendämtern in den Blick genommenen Institutionen bzw. über die Institutionen, die bereit sind, in dem Kinderschutznetzwerk mitzuwirken. Damit wird eine Beschreibung der in den Kinderschutznetzwerken „abgedeckten“ Bereiche möglich, und es werden Schwerpunktsetzungen sichtbar.

Die Tabelle 2.1 enthält 31 verschiedene Institutionen/Akteurstypen außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe und eine Kategorie „Sonstiges“, unter der sich noch eine Vielzahl verschiedener Institutionen/Akteurstypen verbirgt, mit denen das Jugendamt in verschiedenen Kontexten kooperiert. Die erste Spalte gibt an, wie viel Prozent der Jugendämter mit der/dem entsprechenden Institution/Akteurstyp kooperiert. Die zweite Spalte zeigt die Bewertung der Kooperation, falls kooperiert wird, in Schulnoten. Die weiteren Spalten benennen die Kontexte, in denen kooperiert wird. Die Prozentuierung der Kontexte erfolgt nur auf Basis der Fälle, in denen eine Kooperation vorhanden ist. Die Tabelle ist geordnet nach der Häufigkeit der Beteiligung der Institutionen/Akteurstypen in einem Netzwerk Kinderschutz.

Tab. 2.1: Kooperationspartner der Jugendämter nach Kontexten und Bewertung der Zusammenarbeit durch die Jugendämter (nach Schulnoten von 1 bis 6)

			Art der Kooperation				
	Kooperation Vorhanden	Bewertung	Netzwerk Kinderschutz	KJHA	AG nach § 78 SGB VIII	Bezogen auf Problemlagen einzelner Kinder und Jugendlichen	Sonstige Kooperation
Hebammen	99 %	2,1	86 %	2 %	7 %	82 %	42 %
Kinderärzte	98 %	2,8	82 %	1 %	8 %	85 %	30 %
Gesundheitsamt	98 %	2,7	74 %	25 %	16 %	82 %	43 %
Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen	94 %	2,3	71 %	7 %	12 %	80 %	36 %
Geburtskliniken	92 %	2,3	69 %	2 %	6 %	82 %	34 %
Frauenärzte	75 %	2,9	63 %	1 %	3 %	68 %	24 %
Frühfördereinrichtungen für behinderte Kinder	95 %	2,3	62 %	11 %	20 %	86 %	40 %
Polizei	97 %	2,1	61 %	50 %	16 %	89 %	60 %
Schulen	99 %	2,8	52 %	28 %	16 %	92 %	64 %
Kinder- und Jugendpsychiatrie	99 %	2,9	52 %	3 %	14 %	97 %	49 %
Sonstige	14 %	2,4	48 %	24 %	19 %	43 %	62 %
Schulamt	97 %	2,5	38 %	44 %	16 %	78 %	63 %
Familiengericht	98 %	2,4	38 %	38 %	13 %	90 %	49 %
Frauenhäuser	90 %	2,6	35 %	5 %	14 %	89 %	36 %
Sozialpädiatrisches Zentrum	77 %	2,3	32 %	3 %	8 %	91 %	31 %
Für Umsetzung von SGB II zuständige Stelle	89 %	2,5	25 %	18 %	9 %	78 %	62 %
Berufsschulen	84 %	2,6	24 %	9 %	9 %	81 %	55 %
Arbeitsagentur	93 %	2,8	23 %	34 %	10 %	71 %	59 %
Zahnärzte	30 %	2,9	23 %	0 %	0 %	55 %	32 %
Einrichtungen der Behindertenhilfe	86 %	2,6	23 %	8 %	10 %	84 %	37 %
Ordnungsamt	86 %	2,5	21 %	2 %	3 %	70 %	46 %
Jugendgericht	97 %	2,2	21 %	38 %	8 %	88 %	40 %
Sozialamt	97 %	2,6	18 %	10 %	5 %	89 %	47 %
Erwachsenenpsychiatrie	78 %	3,0	17 %	1 %	5 %	83 %	34 %
Wohnungsamt	53 %	2,8	10 %	6 %	3 %	90 %	18 %
Ausländerbehörde	89 %	2,6	10 %	2 %	1 %	92 %	32 %
Gewerbeaufsichtsamt	30 %	2,4	7 %	0 %	5 %	39 %	52 %
Gesetzliche Betreuer	86 %	2,9	7 %	1 %	0 %	89 %	23 %
Industrie und Handelskammer	38 %	2,6	4 %	5 %	4 %	18 %	80 %
Justizvollzugsbehörden	80 %	2,6	3 %	0 %	1 %	87 %	24 %
Amt für Kreis-/Stadtplanungsentwicklung	51 %	2,6	1 %	11 %	5 %	7 %	89 %
Bauamt	61 %	2,6	1 %	2 %	0 %	12 %	89 %

Die Spalte "Kooperation vorhanden" bezieht sich auf alle Jugendämter; die anderen Spalten beziehen sich nur auf jene Jugendämter, die mit der jeweiligen Organisation/Institution kooperieren

Quelle: DJI-Jugendamtserhebung 2014; n = 146

Ein Zeitvergleich mit der Erhebung aus dem Jahr 2004 bei Jugendämtern zeigt (vgl. Pluto et al. 2007: 595ff), dass die Kooperation zwischen dem Jugendamt und Personengruppen sowie Diensten außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe in den letzten zehn Jahren zum Teil deutlich zugenommen hat. Unter den zwischen den Erhebungszeitpunkten vergleichbaren Personengruppen und Diens-

ten ist insbesondere eine Zunahme der Kooperationen mit dem Gesundheitsamt, Frühfördereinrichtungen, Kinder- und Jugendpsychiatrie sowie Erwachsenenpsychiatrie festzustellen, also mit Personengruppen und Diensten, die zum Gesundheitssystem gerechnet werden.

In 95 Prozent der Jugendamtsbezirke gibt es ein Netzwerk Kinderschutz. Im Durchschnitt sind hier zehn der in der Tabelle 2.1 aufgeführten Akteurstypen Mitglied. Die hohe Standardabweichung (5,2) deutet auf eine breite Streuung der Anzahl der Mitglieder aus diesem Kreis hin. Die durchschnittliche Größe des Netzwerkes Kinderschutz in den Jugendamtsbezirken dürfte bei Berücksichtigung der Mitglieder aus der Kinder- und Jugendhilfe, die in der Abfrage nicht enthalten waren, noch deutlich höher sein. Die Netzwerke Kinderschutz haben in Ostdeutschland signifikant mehr der in Tabelle 2.1 aufgelisteten Mitglieder als Kinderschutznetzwerke in westdeutschen Jugendamtsbezirken. Die Größe des Jugendamts sowie die Differenzierung nach Städten und Landkreisen haben keinen Einfluss auf die Größe der Netzwerke.

Die meisten kinder- und jugendhilfeexternen Mitglieder kommen aus dem Bereich der Medizin. Ein deutlicher Schwerpunkt ist bei Stellen, die in Kontakt mit (sehr) jungen Kindern stehen, festzustellen. Insofern ist anzunehmen, dass sich ein nicht unerheblicher Teil der Netzwerke (auch) als Netzwerk Früher Hilfen versteht, sich schwerpunktmäßig auf Kinderschutz für (jüngere) Kinder konzentriert und der Schutz von Jugendlichen einen geringeren Stellenwert hat (vgl. hierzu auch NZFH 2014).² Dass dies nicht überall der Fall ist, zeigt die Mitgliedschaft von Akteurstypen wie z. B. der Polizei oder Schule.

In der Tabelle wird auch deutlich, dass außer bei den Hebammen bei allen genannten Institutionen bzw. Personengruppen der Anteil an Jugendämtern, die mit diesen im Einzelfall kooperieren, höher ist, als der Anteil, der im Rahmen von Kinderschutznetzwerken mit diesen zusammenarbeitet. Auffällig ist die besonders gering ausgeprägte Beteiligung der Arbeitsagentur, der Sozialämter, und der Familiengerichte an den Kinderschutznetzwerken, obwohl diese explizit im § 3 KKG (2) als Kooperationspartner genannt werden und außerhalb der Netzwerke durchaus Kooperationsbeziehungen bestehen. Auch die Erwachsenenpsychiatrie ist selten an den vorhandenen Netzwerken Kinderschutz beteiligt.

1 Hier werden nur Personengruppen und Dienste erwähnt, bei denen im Zeitvergleich die Jugendämter häufiger (fünf Prozentpunkte) angeben, dass unabhängig vom Kontext eine Kooperation vorhanden ist.

2 In 51% der Jugendamtsbezirke gibt es nur ein Netzwerk, das sowohl für Frühe Hilfen als auch für Kinderschutz zuständig ist. In einem Viertel der Jugendamtsbezirke gibt es zwei verschiedene Netzwerke mit mehr oder weniger starken Überschneidungen des Mitgliederkreises, während es in 16% der Jugendamtsbezirke nur ein Netzwerk frühe Hilfen oder ein Netzwerk Kinderschutz gibt (vgl. NZFH 2014).

Netzwerke Kinderschutz können von verschiedenen Stellen organisiert werden. In 89 Prozent der Jugendamtsbezirke, in denen es ein Netzwerk gibt, das sich überwiegend mit der Vermeidung von bzw. Reaktionen auf Kindeswohlgefährdungen befasst, wird dieses Netzwerk vom Jugendamt oder der Stadt-/Kreisverwaltung organisiert.³ In etwa 2 Prozent der Jugendamtsbezirke wird die Organisation dieser Netzwerke als gemeinsame Aufgabe von Jugend- und Gesundheitsamt beschrieben. Weitere 2 Prozent der Netzwerke werden vom Gesundheitsamt und 3 Prozent von freien Trägern organisiert. Eine relativ große Anzahl von Jugendämtern, etwa jedes Vierte, verweist auf extra hierfür eingerichtete Koordinierungsstellen. Überproportional häufig ist dies in Bayern, Brandenburg und Sachsen der Fall. Die Frageformulierung erlaubt jedoch keine genaue Bestimmung des Anteils dieser Jugendämter, da nicht explizit nach Koordinierungsstellen gefragt wurden.

Netzwerke Kinderschutz sollen nach dem § 3 (1) KKG die Kooperation im Kinderschutz auf verschiedenen Ebenen verbessern. 88 Prozent der Jugendämter haben eine Veränderung der Kooperation in ihrem Jugendamtsbezirk hinsichtlich des Kinderschutzes in den letzten zwei Jahren festgestellt, in Ostdeutschland sogar 100 Prozent der Jugendämter. Effekte des BKiSchG überlagern sich hier mit Veränderungen, die durch verschiedene Landeskinderschutzgesetze mit ähnlicher Zielsetzung bereits zu einem früheren Zeitpunkt angestoßen worden sind.

Tab. 2.2: Anteil der Jugendämter mit Veränderung der Kooperation hinsichtlich des Kinderschutzes

	ist weniger geworden	ist unverändert	ist mehr geworden
Die Anzahl der Partner, die einbezogen werden ...	/	4 %	96 %
Die Qualität der Kooperation ...	1 %	12 %	87 %
Die Intensität der Kooperation ...	/	14 %	86 %
Der Grad der Formalisierung der Kooperation ...	/	26 %	74 %
Fallunabhängige Kooperation ...	2 %	26 %	73 %
Die Anzahl der Kooperationsnetzwerke ...	/	41 %	59 %
Konflikte in der Kooperation ...	30 %	59 %	11 %

Quelle: DJI-Jugendamtserhebung 2014; n = 135

Die Tabelle 2.2 zeigt, welche Veränderungen die genannten 88 Prozent der Jugendämter bei der Kooperation hinsichtlich des Kinderschutzes in den Jahren seit der Einführung des BKiSchG wahrgenommen haben.

Jedes sechste Jugendamt beschreibt eine Veränderung der Kooperation in allen Dimensionen. Bei fast allen Jugendämtern (96%) kam es zu einer Zunahme der Anzahl der einbezogenen Partner. Dies kann als Indiz dafür ver-

3 Vgl. NZFH 2014 zu einer diesbezüglichen Situationsbeschreibung zu den Netzwerken Früher Hilfen.

standen werden, dass die Auflistung möglicher Kooperationspartner im KKG eine Anregungsfunktion hat, auch wenn sich nicht alle Akteursgruppen in gleicher Weise davon anregen lassen (vgl. Tab. 2.1). Die Qualität der Kooperation wird von einem Großteil der Jugendämter als verbessert eingeschätzt (87%) und auch ihre Intensität ist höher geworden. Bei ungefähr drei Vierteln der Jugendämter (74%) wurde die Kooperation stärker formalisiert. Diese Einschätzung ist signifikant häufiger bei den westdeutschen Jugendämtern anzutreffen. Die fallunabhängige Kooperation hat ebenfalls zugenommen (73%) und auch die Anzahl der Kooperationsnetzwerke hat sich bei 59 Prozent der Jugendämter erhöht.

Dagegen ist diese Anzahl in 41 Prozent der Jugendamtsbezirke unverändert geblieben. Dies deutet darauf hin, dass vielerorts bereits vor dem Inkrafttreten des BKiSchG Netzwerke vorhanden waren, die (auch) die Vermeidung bzw. die Reflektion von Reaktionen auf Kindeswohlgefährdung zum Ziel hatten oder dass die Netzwerke Kinderschutz und Frühe Hilfen gleichgesetzt werden. Die Konflikte in der Kooperation haben nach Angaben der Jugendämter bei 30 Prozent abgenommen. Auch dies ist ein Hinweis darauf, dass sich vielerorts Routinen der Bearbeitung ausgebildet haben und mögliche Konfliktlinien zwischen den Kooperationspartnern geklärt wurden bzw. nicht (länger) die Zielsetzungen der Kooperationen gefährden. Diese Entwicklung ist auch konsistent mit der Erfahrung, dass fallunabhängige Kooperationen für die Verbesserung der Kooperationsbeziehung wichtig sind (vgl. z. B. Santen/Seckinger 2003).

Gefragt nach einer Gesamtbewertung aller Veränderungen der Kooperation hinsichtlich des Kinderschutzes nach Inkrafttreten des BKiSchG vergeben die Jugendämter auf einer Skala von 1 (= verbessert) bis 6 (= verschlechtert) im Durchschnitt den Wert 2,2. Ostdeutsche Jugendämter kommen mit einem Wert von 1,98 zu einer signifikant besseren Einschätzung als die westdeutschen Jugendämter (2,19), wobei beide Werte eindeutig Verbesserungen signalisieren. Die Größe der Jugendämter spielt keine Rolle bei den Bewertungen. Die Einschätzung, dass sich die Kooperation hinsichtlich des Kinderschutzes in Bezug auf die in der Tabelle 3 enthaltenen Dimensionen gebessert hat, wird insbesondere von einer positiven Veränderung der Qualität der Kooperation sowie einer Zunahme der Intensität der Kooperation getragen. Zudem führen auch eine Zunahme der Formalisierung sowie eine größere Anzahl von Kooperationspartnern zu einem höheren Ausmaß der wahrgenommenen Verbesserung der Kooperation im Kinderschutz.

Da eine Verbesserung noch nicht automatisch zu einem positiven Urteil über die existierende Kooperation hinsichtlich des Kinderschutzes führen muss, sondern lediglich eine Entwicklung beschreibt, wurden die Jugendämter auch gebeten, die Kooperation hinsichtlich des Kinderschutzes mit einem Urteil auf einer 6-stufigen Skala zu bewerten (1 = sehr gut bis 6 = sehr schlecht). Die Zusammenarbeit hinsichtlich des Kinderschutzes wird von den Jugendämtern im Durchschnitt positiv und zwar mit der Note 2,3 bewertet. Die Tatsa-

che, dass bei der Bewertung der Kooperation, anders als bei der Beschreibung der Veränderungsdimensionen der Kooperation, keine Unterschiede zwischen Ost- und Westdeutschland vorhanden sind, bestätigt die Annahme von unterschiedlichen Ausgangssituationen in den einzelnen Jugendamtsbezirken vor dem Inkrafttreten des BKiSchG. Im Ergebnis ist eine Angleichung der Kooperationsfunktionalitäten in Ost- und Westdeutschland festzustellen.

Die Bewertung der Kooperation hinsichtlich des Kinderschutzes wird insbesondere durch das Ausmaß der allgemeinen wahrgenommenen Verbesserung der Kooperation sowie einer Reduzierung der Konflikte positiv beeinflusst. Faktoren wie die Differenzierung nach Ost- und Westdeutschland, Städten und Landkreisen, großen und kleinen Jugendämtern haben dagegen keinen Einfluss auf die Bewertung der Kooperation.

Fazit: Fast in allen Jugendamtsbezirken bestehen Kinderschutznetzwerke, die meist von den Jugendämtern organisiert werden. Die meisten jugendhilfeexternen Mitglieder in diesen Netzwerken sind im Bereich Medizin angesiedelt. Ein Schwerpunkt liegt bei solchen Akteuren, die mit (sehr) jungen Kindern zu tun haben. Dies ist aber nicht überall der Fall, was sich an Akteuren wie der Polizei oder der Schule ablesen lässt. In den Jahren seit der Einführung des BKiSchG ist die Zahl der Kooperationspartner im Hinblick auf Kinderschutz gestiegen. Zudem haben sich die Kooperationen aus der Perspektive der Jugendämter verbessert und intensiviert. Das BKiSchG hat diesen Prozess durch seine Vorschriften gestützt. Zu der Ausweitung von Kooperationsbeziehungen über die Kinder- und Jugendhilfe hinaus hat sicherlich auch der flächendeckende Aufbau der Netzwerke Früher Hilfen beigetragen (vgl. NZFH 2014).

Aufgabe der kommenden Jahre wird es sein, die Kooperationen weiter zu verbessern und zu klären, ob nicht auch die Akteure, die bisher nicht in Kinderschutznetzwerke integriert sind, integriert werden müssten und integriert werden können. Möglicherweise braucht es hierfür auch eine Veränderung der Rahmenbedingungen (Anerkennung von Kooperationszeiten als Arbeitszeiten, fachliche Empfehlungen, entsprechend formulierte Leitlinien, entsprechend angepasste Qualitätsstandards und evtl. Anpassungen in Gesetze und Verordnungen) auf Seiten dieser Akteure. Über die positive Entwicklung des Ausbaus der Frühen Hilfen darf im Sinne des Kinderschutzes jedoch nicht vergessen werden, dass Kinderschutz kein Thema ist, das mit dem Alter von drei Jahren bzw. mit dem Eintritt in die Schule an Relevanz verliert. Die Fokussierung auf Frühe Hilfe scheint jedoch faktisch dazu beizutragen, dass ältere Kinder aus dem Blick geraten. Zumindest deuten die Ergebnisse der Zusammensetzung und das Wissen über das Selbstverständnis der Netzwerke darauf hin.

3 Strukturen und Verfahren zum Umgang mit Anhaltspunkten auf eine Kindeswohlgefährdung und der Einbeziehung von Akteuren außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe in den Schutzauftrag

Das BKiSchG kodifiziert an zwei Stellen ein Beratungsrecht durch eine insoweit erfahrene Fachkraft zum Umgang mit Anhaltspunkten auf eine Kindeswohlgefährdung für Personen, die beruflich mit jungen Menschen in Kontakt kommen (§ 4 KKG sowie § 8b SGB VIII). Gleichzeitig werden sie in den Schutzauftrag einbezogen, und es wird geregelt, welche Verfahrens- und Ablaufschritte diese Personen im Prozess der Klärung einzuhalten haben. Im Folgenden werden die Ergebnisse zu diesen beiden Regelungen nacheinander dargestellt.

3.1 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung (§ 4 KKG)

Der § 4 KKG beschreibt für eine spezifische Teilgruppe der kind- und jugendnah Beschäftigten, nämlich Geheimnisträger nach § 203 Strafgesetzbuch (StGB), sowie Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und staatlich anerkannten privaten Schulen, die ebenso der Schweigepflicht unterliegen (vgl. Deutscher Bundestag 2011: 48), Pflichten und Befugnisse für den Fall, dass ihnen gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung eines jungen Menschen bekannt werden. Sie sollen zuerst mit den Personensorgeberechtigten und dem betroffenen jungen Menschen klären, ob die Personensorgeberechtigten selbst in der Lage sind, eine Kindeswohlgefährdung abzuwenden, oder ob sie dazu Unterstützung brauchen. Wenn Letzteres der Fall ist, sollen die im § 4 KKG VIII genannten Berufsgeheimnisträger auf die Inanspruchnahme einer Hilfe hinwirken.

Zudem haben die Berufsgeheimnisträger, wie andere kind- und jugendnah Berufstätigen nach § 8b SGB VIII auch, das Recht, die Beratung einer insoweit erfahrenen Fachkraft in Anspruch zu nehmen. Den Berufsgeheimnisträgern wird erlaubt, die zur Falldarstellung benötigten Informationen in anonymisierter bzw. pseudonymisierter Form zu übermitteln. Wenn die Situation mit dem jungen Menschen und den Personensorgeberechtigten nicht zufriedenstellend geklärt werden kann und auch das Hinwirken auf die Inanspruchnahme einer Hilfe ohne Erfolg bleibt und die Berufsgeheimnisträger ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich halten, sind die Berufsgeheimnisträger nach vor-

herigen Information der Betroffenen berechtigt, dem Jugendamt die für die Einschätzung des Falles notwendigen Informationen zu übermitteln. Alle diese Schritte stehen unter dem Vorbehalt, dass damit der wirksame Schutz des jungen Menschen nicht in Frage gestellt wird.

Darüber, inwiefern diese Rechte und Verpflichtungen bei den Normadressaten bekannt sind, liefern die Erhebungen bei ausgewählten Normadressaten Hinweise (vgl. Derr 2015, Ebner 2016, Zimmermann 2015, Schürmann-Ebenfeld 2016, Bertsch 2016). Aus der Perspektive der Jugendämter wird hier beschrieben, ob es seit der Einführung des BKiSchG vermehrt Anfragen von Berufsheimnisträgern an das Jugendamt gegeben hat. Ob eventuell vermehrte Anfragen kausal auf die neuen gesetzlichen Regelungen zurückzuführen oder auch Ausdruck einer möglichen Zunahme von Kindeswohlgefährdungen sind, kann an dieser Stelle jedoch nicht geklärt werden.

Mehr als ein Drittel der Jugendämter (37%) gibt an, dass es seit der Einführung des BKiSchG vermehrt Anfragen von Berufsheimnisträgern gegeben hat. 12 Prozent der Jugendämter wissen nicht, ob es zu einer Zunahme gekommen ist. Eine Zunahme der Anfragen ist unabhängig von der geografischen Lage in Ost- oder Westdeutschland, vom Gebietskörperschaftstyp, der Größe des Jugendamts sowie der Bereitstellung zusätzlicher Ressourcen für den Kinderschutz. Diese fehlenden Zusammenhänge sind ein Indiz dafür, dass die Zunahme tatsächlich auf einem Abbau von Hemmschwellen bei Berufsheimnisträgern, Beratung des Jugendamts in Anspruch zu nehmen, beruht und nicht auf Bedingungen, die in Verbindung mit einem eventuellen Anstieg von Hinweisen auf Kindeswohlgefährdungen stehen können. Vielmehr zeigt sich, je mehr Berufsheimnisträger in den Netzwerken Kinderschutz einbezogen sind, desto wahrscheinlicher ist ein Anstieg der Anfragen von Berufsheimnisträgern. Die allgemeine Bewertung der Kooperation im Kinderschutz spielt dabei keine Rolle.

Die Jugendämter mit vermehrten Anfragen von Berufsheimnisträgern (Tab. 3.1) benennen im Durchschnitt 2,9 von acht vorgegebenen Berufsgruppen. Genannt werden am häufigsten LehrerInnen (87%) gefolgt von ÄrztInnen und Hebammen/Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes (62%). Bis auf die Schulen bzw. LehrerInnen sind das alles Berufsgruppen, die sehr häufig in den Netzwerken Kinderschutz in den Jugendamtsbezirken vertreten sind (vgl. Abschnitt 2). Die deutlich geringeren Anteile von anderen Berufsgruppen können auch ein Hinweis darauf sein, dass diesen Berufsgruppen in ihrer Berufspraxis seltener gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung eines jungen Menschen bekannt werden und sie somit seltener den im Gesetz vorgegebenen Schritten folgen müssen. Gegen diese Annahme spricht allerdings, dass es Hinweise darauf gibt, dass innerhalb zumindest eines Teils dieser Berufsgruppen das Wissen um § 4 KKG nicht weit verbreitet ist (vgl. Bertsch 2016).

Tab. 3.1: Berufsgruppen, von denen das Jugendamt nach der Einführung des BKiSchG vermehrt Anfragen bekommen hat

LehrerInnen	87 %
ÄrztInnen	73 %
Hebammen/Entbindungspfleger oder Angehörige eines anderen Heilberufes	62 %
Mitglieder oder Beauftragte einer Beratungsstelle nach § 3 (8) des Schwangerschaftskonfliktgesetzes	21 %
Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder JugendberaterInnen	14 %
Andere	13 %
BeraterInnen für Suchtfragen	11 %
BerufspsychologInnen	10 %

Quelle: DJI-Jugendamtserhebung 2014; n = 63 (Jugendämter mit vermehrten Nachfragen von Berufsgeheimnisträgern)

Differenziert nach Größe der Jugendämter zeigt sich, dass Jugendämter mit weniger als 100 MitarbeiterInnen signifikant mehr Anfragen von ÄrztInnen und Hebammen/Geburtshelfern erhalten. Dies ist ein Indiz dafür, dass die Verbreitung von Informationen von Gesetzesänderungen mit einer großen Vielfalt von Normadressaten in kleineren Gebietseinheiten einfacher zu realisieren ist. Möglicherweise auch deshalb, weil die Kommunikation innerhalb dieser Berufsgruppen dort besser ist, sich positive Erfahrungen mit dem Jugendamt schneller herumsprechen und es einfacher ist, in kleineren Jugendämtern den richtigen Ansprechpartner zu gewinnen. Die Differenzierung nach Ost- und Westdeutschland zeigt, dass in Ostdeutschland signifikant häufiger Anfragen von Hebammen/Geburtshelfern und von Berater/innen aus der Ehe- und Familien- bzw. Erziehungs- und Jugendberatung kommen.

Fazit: Etwas mehr als ein Drittel der Jugendämter beobachtet vermehrt Anfragen von kind- und jugendnahen Berufsgruppen, die sich auf Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls beziehen. Insbesondere Fachkräfte aus dem Gesundheitswesen und den Schulen machen von dieser Möglichkeit Gebrauch. Die Absicht des Gesetzgebers, über den § 4 KKG zu einer verbesserten Zusammenarbeit beizutragen, scheint erreicht zu werden. Als eher herausfordernd für eine gemeinsame Bearbeitung von möglichen Kindeswohlgefährdungen über die Grenzen der Arbeitsfelder hinweg erweist sich die Größe des Jugendamtes und damit auch die Größe des Zuständigkeitsgebiets.

Es spricht manches dafür, dass in größeren Jugendämtern (über 100 Mitarbeiter) gezieltere Aktivitäten erforderlich sind, um eine Zunahme der arbeitsfeldübergreifenden Kooperation zu erreichen. Ein Grund könnte darin liegen, dass auch die Netzwerke der potenziellen Kooperationspartner komplexer sind und sich positive Erfahrungen mit dem Jugendamt weniger schnell in den jeweiligen Berufsgruppen verbreiten. Ein anderer Grund könnte darin liegen, dass es bei großen Jugendämtern für Außenstehende schwieriger ist, auf Anhieb den richtigen Ansprechpartner zu finden. Beide Erklärungen bieten Ansatzpunkte für mögliche Verbesserungen.

3.2 Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (§ 8b SGB VIII)

Mit dem neuen § 8b SGB VIII haben nun nicht nur Fachkräfte innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe, sondern auch kind- und jugendnahe Berufsgruppen einen Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Ebenso hat diese Personengruppe nun Anspruch auf fachliche Beratung bezüglich der Erstellung von Handlungsleitlinien mit Bezug zu Fragen des Kinderschutzes sowie von Leitlinien mit Bezug zu Entwicklung und Anwendung von Verfahren zu Beteiligung und Beschwerde von jungen Menschen in der pädagogischen Praxis. Letzterer Anspruch dient der generellen Stärkung der Position der jungen Menschen in Einrichtungen zur Verringerung von Abhängigkeitsverhältnissen.

Die neue Vorschrift beschreibt keine Verantwortlichkeiten, wer die kind- und jugendnahen Berufsgruppen auf ihren Beratungsanspruch hinweisen soll. Die Ergebnisse der Erhebungen bei ausgewählten Organisationen außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe geben darüber Aufschluss, inwiefern diesen Berufsgruppen ihr eigener Anspruch bewusst ist (Ebner 2016, Zimmermann 2015, Schürmann-Ebenfeld 2016, Bertsch 2016).

Tab. 3.2: Verantwortung, Organisationen, die mit jungen Menschen zu tun haben, über ihren Beratungsanspruch zu informieren (Anteil der Jugendämter, Mehrfachnennungen)

Beim Jugendamt	89 %
Bei den für den jeweiligen Bereich zuständigen Angeboten und Diensten	37 %
Bei anderen	6 %
Ist bisher nicht geregelt	10 %

Quelle: DJI-Jugendamtserhebung 2014; n = 147

Die Tabelle 3.2 beschreibt aus der Perspektive der Jugendämter, wer als zuständig betrachtet wird, Organisationen, die mit jungen Menschen zu tun haben, über ihren Beratungsanspruch zu informieren. Aus den Angaben wird deutlich, dass die Verantwortung bisher bei 10 Prozent der Jugendämter nicht geregelt ist bzw. diese Aufgabe zum Teil in der Verantwortung von mehreren Organisationen gesehen wird. Mit Abstand am häufigsten sieht sich das Jugendamt selbst in der Verantwortung (89%). Mehr als jedes dritte Jugendamt (37%) sieht auch eine Verantwortung bei den für den jeweiligen Bereich zuständigen Angeboten und Diensten. In Ostdeutschland (58%) ist dies signifikant häufiger der Fall als in Westdeutschland (32%). Bei der Antwortkategorie „Bei anderen“ wird auf Regierungsstellen, Koordinationsfachkräfte sowie insoweit erfahrene Fachkräfte freier Träger verwiesen.

Wählen die Jugendämter einen der verschiedenen Wege (vgl. Tab. 3.3), wie sie darauf aufmerksam machen, dass sich die Organisationen beraten lassen können, dann ist das am häufigsten die Information in Arbeitskreisen und Netzwerken. Geben die Jugendämter zwei Wege an, dann kommen zu den Arbeitskreisen und Netzwerken noch Veranstaltungen hinzu. Dahinter steht sicher die Erwartung, dass die an den Veranstaltungen teilnehmenden VertreterInnen der verschiedenen Arbeitsfelder als MultiplikatorInnen in ihre Organisationen hinein wirken. Auf diesen Wegen kann jedoch immer nur ein Teil und möglicherweise bevorzugt jener Teil, der für die Auseinandersetzung mit dem Thema Kinderschutz offen ist, erreicht werden.

Tab. 3.3: Formen, wie die Jugendämter darauf aufmerksam machen, dass sich alle Organisationen, die mit Kindern zu tun haben, vom Jugendamt hinsichtlich Fragen des Kinderschutzes beraten lassen können (Anteil der Jugendämter)

Durch die Information in Arbeitskreisen/Netzwerken	93 %
Durch Veranstaltungen	62 %
Durch gezielte Schreiben	33 %
Durch ein entsprechendes Internetangebot	31 %
Durch Werbekampagnen	16 %
Durch andere Art und Weise	14 %
Ist geplant/Art und Weise ist noch nicht geklärt	12 %

Quelle: DJI-Jugendamtserhebung 2014; n = 146

Die notwendige Information über den Beratungsanspruch kinder- und jugendhilfeexterner Akteure erfordert einen zusätzlichen Ressourcenaufwand, insofern das Jugendamt sich selbst in der Verantwortung fühlt. Etwa jedes dritte Jugendamt (32%) hat in den letzten zwei Jahren zusätzliche Ressourcen zur Verfügung gestellt bekommen, um den Beratungsanspruch anderer Organisationen/Personen hinsichtlich Fragen des Kinderschutzes sicherstellen zu können. Hier zeigen sich keine Zusammenhänge nach Ost- und Westdeutschland, zwischen Städten und Landkreisen sowie zwischen großen und kleinen Jugendämtern. Ob die zusätzlichen Ressourcen für eine optimale Erfüllung der Aufgaben ausreichen, kann mit dieser Befragung nicht geklärt werden.

Im Folgenden wird der Frage nachgegangen, wie die Informationen über die Ansprüche auf Beratung weitergegeben werden. Schließlich ist zu vermuten, dass eine einzelne Strategie nicht ausreicht, um dieses Wissen zu verbreiten und nicht jede Informationsform dieselbe Reichweite hat. Darüber gibt die Tabelle 3.3 Auskunft. Im Durchschnitt geben die Jugendämter 2,5 der sechs vorgegebenen Informationswege zur Verbreitung des Wissens über den Rechtsanspruch auf Beratung an. Die vielerorts vorhandenen Netzwerke und Arbeitskreise, an denen auch häufig Akteure außerhalb der Jugendhilfe beteiligt sind (vgl. Abschnitt 2), werden am häufigsten genutzt, um diese Information zu verbreiten. Auch Veranstaltungen werden relativ häufig dazu genutzt, diese Information zu streuen.

Etwa jedes achte Jugendamt (12%) hat bisher noch nicht geklärt, wie es auf das Beratungsrecht von Akteuren außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe aufmerksam machen will. Es zeigt sich, dass die Verfügbarkeit von extra Ressourcen, um auf den Beratungsanspruch anderer Organisationen und Personen hinsichtlich Fragen des Kinderschutzes hinzuweisen, sowohl die Formen als auch die Menge der Informationsverbreitungsstrategien beeinflusst. Sind solche Ressourcen vorhanden, dann wird auf unterschiedlichen Wegen informiert und damit vermutlich auch die Wahrscheinlichkeit erhöht, dass das Angebot genutzt wird.

Tab. 3.4: Anteil der Jugendämter, der Organisationen/Personen gezielt darauf aufmerksam macht, dass sie sich vom Jugendamt hinsichtlich Fragen des Kinderschutzes beraten lassen können

Schulen	94 %
Hebammen	86 %
Niedergelassene ÄrztInnen	75 %
Krankenhäuser	67 %
Polizei	59 %
Frühfördereinrichtungen für Kinder mit Behinderung	56 %
Sportvereine	44 %
Vormünder/Vormundschaftsvereine	43 %
Beratungsstellen außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe	42 %
Einrichtungen und Angebote der Behindertenhilfe	26 %
Andere	17 %
Gesetzliche BetreuerInnen	15 %

Quelle: DJI-Jugendamtserhebung 2014; n = 144

Die Tabelle 3.4 gibt einen Überblick über die Organisationen bzw. Personen, die gezielt von den Jugendämtern darauf aufmerksam gemacht werden, dass sie sich vom Jugendamt hinsichtlich Fragen des Kinderschutzes beraten lassen können. Im Durchschnitt werden sechs der in der Tabelle aufgeführten Organisationen/Personen gezielt über ihren Beratungsanspruch informiert. In Ostdeutschland ist diese Anzahl signifikant höher als in Westdeutschland. Diese Differenz kommt insbesondere durch die in Ostdeutschland häufigere Information von Hebammen, Krankenhäusern, Polizei und Beratungsstellen außerhalb der Jugendhilfe zustande.

Während vor allem Schulen von den Jugendämtern gezielt informiert werden (94%) und auch Akteure des medizinischen Systems (Hebammen, niedergelassene Ärzte, Krankenhäuser), die alle auch häufig in den Netzwerken Kinderschutz vertreten sind (vgl. Abschnitt 2), falls es ein solches Netzwerk gibt, erhalten andere Organisationen bzw. Personengruppen hierzu von einer Minderheit der Jugendämter Informationen. Insbesondere BerufsbetreuerInnen und Einrichtungen und Angebote der Behindertenhilfe werden nur von einer kleinen Minderheit der Jugendämter informiert, obwohl Studien zeigen, dass insbesondere Kinder mit Behinderungen einem deutlich erhöhten Risiko von Kindeswohlgefährdungen ausgesetzt sind (Zemp 19976, Jones u.a. 2012, Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung 2010, Schröttle 2012).

Vor dem Hintergrund, dass die Polizei seit vielen Jahren ein enger und positiv bewerteter Kooperationspartner der Kinder- und Jugendhilfe im Kontext des Kinderschutzes ist (vgl. Gadow u.a. 2013), erstaunt der hohe Anteil von 59 Prozent, die vom Jugendamt informiert werden, denn es kann davon ausgegangen werden, dass die Polizei über die entwickelten Verfahren und Vorgehensweisen informiert ist. Einen deutlich höheren Wert würde man wiederum erwarten, wenn man davon ausgeht, dass das Jugendamt immer wieder an den Informationsanspruch erinnern sollte und aktiv über die eigene Rolle und Angebote informiert.

Hinweise auf Kindeswohlgefährdungen: Informationen für kind- und jugendnahe Berufsgruppen über deren Beratungsanspruch sowie über vorhandene Verfahren können die Häufigkeiten der Meldungen erhöhen, weil mit ihnen eine verstärkte Sensibilisierung hinsichtlich der Problemlagen der Adressaten verbunden sein kann. In der Tabelle 3.5 sind verschiedene Berufsgruppen aus Bereichen außerhalb der Jugendhilfe aufgeführt sowie die Einschätzung der Jugendämter, ob sich die Häufigkeiten der Meldungen in den Jahren nach dem Inkrafttreten des BKiSchG verändert haben. Wenn eine Veränderung in der Häufigkeit der Meldungen festgestellt wurde, dann berichten die Jugendämter zum größeren Anteil von einer Zunahme der Meldungen. Insbesondere Meldungen von Schulen, Nachbarn, Kindertageseinrichtungen sowie Angebote der frühen Hilfen haben bei der Mehrheit der Jugendämter zugenommen. Eine solche Zunahme spiegelt sich auch in der Kinder- und Jugendhilfestatistik wieder (Kaufhold & Pothmann 2014: 16). Meldungen, die in ein Verfahren nach § 8a SGB VIII münden, führen in etwa einem Drittel der Fälle zum Ergebnis, dass eine akute oder latente Kindeswohlgefährdung vorliegt (vgl. Statistisches Bundesamt 2014a).

Aus einer Zunahme an Meldungen kann nicht automatisch auf eine Zunahme von Kindeswohlgefährdungen geschlossen werden. Zwischen 2012 und 2013 haben „akute Gefährdungssituationen bei den Einschätzungen der Jugendämter in den ihnen bekannt gewordenen Fällen um etwa 1 Prozentpunkt abgenommen (von 15,8% auf 14,9%), latente Gefährdungen um 1,5 Prozentpunkte (von 20,0% auf 18,5%)“ (Kaufhold & Pothmann 2014: 16). Die Meldungen stellen sich, je nach bekanntmachender Institution oder Person, zu ganz unterschiedlichen Anteilen als tatsächliche Kindeswohlgefährdungen heraus. Meldungen mit den höchsten „Trefferquoten“ stammen nach der amtlichen 8a-Statistik von „andere/-n Einrichtungen/Diensten der Erziehungshilfe“ sowie von „Einrichtungen der Jugendarbeit/Kinder- und Jugendhilfe“ und von „Minderjährige/n selbst“ (vgl. Statistisches Bundesamt 2014a). In der Erhebung bei den Jugendämtern zur Anzahl der Meldungen mit Hinweisen auf mögliche Kindeswohlgefährdungen nach verschiedenen Institutionen/Berufsgruppen wurden ähnliche Kategorien wie in der 8a-Statistik verwendet. Insbesondere die Gruppe, die in der 8a-Statistik Berufe und Dienste aus dem Gesundheitswesen zusammenfasst („Hebamme/Arzt/Klinik/Gesundheitsamt

/u.ä. Dienste“), wurde etwas ausdifferenziert. Diese sind in der Tabelle 3.5 grau unterlegt.

Tab. 3.5: Veränderung der Anzahl der Hinweise auf mögliche Kindeswohlgefährdungen vonseiten der folgenden Stellen bzw. Personenkreise in den letzten zwei Jahren

Hinweise von ...	Hinweise haben eher zugenommen	Ähnliche Anzahl von Hinweisen	Hinweise haben eher abgenommen	Es gab keine Hinweise
Schulen	63 %	33 %	5 %	0 %
Nachbarn	60 %	38 %	2 %	0 %
Kindertageseinrichtungen	59 %	33 %	8 %	0 %
Frühen Hilfen	57 %	37 %	4 %	2 %
ÄrztInnen	45 %	50 %	5 %	1 %
Anderen	45 %	38 %	7 %	10 %
Polizei	44 %	51 %	5 %	0 %
Hebammen/Geburtshelfer	43 %	49 %	6 %	3 %
Verwandten	43 %	54 %	4 %	0 %
Kindern/Jugendlichen selbst	29 %	64 %	4 %	2 %
Beratungsstellen	22 %	69 %	6 %	4 %
Erziehungsberechtigten	14 %	78 %	6 %	3 %
TherapeutInnen	14 %	70 %	6 %	10 %
Jugendzentren/ Jugendverbänden	7 %	70 %	4 %	19 %

Quelle: DJI-Jugendamtserhebung 2014; n = 144

Auch Frühe Hilfen, denen in der Diskussion um Prävention von Kindeswohlgefährdungen eine zentrale Rolle zugemessen wird, wurden als Einzelnennung aufgenommen. Insbesondere die im Rahmen der Frühen Hilfen gemachten Beobachtungen und gewonnenen Informationen führen offensichtlich zu einer Zunahme der Meldungen. Aber auch bei den ÄrztInnen und Hebammen/Geburtshelfern haben die Meldungen in den zwei Jahren nach dem BKiSchG zugenommen. Relativ gering dagegen fällt die Zunahme von Meldungen aus dem Kreis der TherapeutInnen aus. Vermutlich auch deshalb, weil diese Personengruppe mit einer geringeren Anzahl von jungen Menschen in Berührung kommt. Auf der anderen Seite zeigen die Psychotherapeutenkammern eine relativ hohe Sensibilität für Fragen des Kinderschutzes (vgl. Bertsch 2016).

Bei den Schulen zeigt sich ein signifikant positiver Zusammenhang zwischen der Mitgliedschaft von Schulen im örtlichen Kinderschutznetzwerk und einer von Seiten der Jugendämter wahrgenommenen Zunahme von Meldungen zu möglichen Kindeswohlgefährdungen durch Schulen. Bei den Hebammen, der Polizei und den ÄrztInnen, für die eine Überprüfung eines solchen Zusammenhangs auch möglich ist, zeigt sich jeweils kein signifikanter Zusammenhang. Jedoch ist bei allen drei Gruppen nach Auskunft der Jugendämter der jeweilige Anteil dieser Gruppen, bei denen das Jugendamt eine Zunahme der Meldungen von möglichen Kindeswohlgefährdungen wahrnimmt, größer, wenn sie im Netzwerk Kinderschutz vertreten sind, als wenn dies nicht der Fall ist.

Fazit: Mit der Einführung des § 8a SGB VIII und des § 4 KKG und damit auch der expliziten Aufforderung, eine Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft in Anspruch zu nehmen, fällt eine Zunahme der Beratungsanfragen und der Meldungen von Hinweisen auf mögliche Kindeswohlgefährdungen an das Jugendamt zusammen. Insbesondere MitarbeiterInnen aus dem Gesundheitswesen und aus Schulen nutzen die Möglichkeit, sich in Fällen von Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung beraten zu lassen. Dies kann als ein Hinweis interpretiert werden, dass der § 8a SGB VIII und § 4 KKG bei allen Herausforderungen, die damit jeweils verbunden sind (vgl. Bertsch 2016), bereits Wirkung zeigt. Angesichts der immer noch vorhandenen Skepsis im Gesundheitswesen sollte dennoch nicht auf weitere Information über diese Regelungen verzichtet werden. Diese positive Entwicklung ist im Gegenteil eher als Ermunterung zu weiteren Bemühungen zu verstehen, da sie zeigt, dass Verbesserungen möglich sind.

Jugendämter übernehmen einen Teil der Aufgabe, für insoweit erfahrene Fachkräfte zu werben und über den Beratungsanspruch nach § 8b SGB VIII zu informieren. Die Antworten der Jugendämter erwecken den Eindruck, dass die Information über die Regelungen des BKiSchG noch systematischer stattfinden könnte. Diese Aktivitäten finden jedoch ihre Grenzen in der oftmals dafür nicht ausreichenden Ausstattung an personellen Ressourcen. Zumal eine Nebenwirkung der Information auch ein Anstieg der Anzahl der Meldungen sein dürfte, die sich als unbegründet herausstellen, nichtsdestotrotz aber Personalkapazitäten binden.

Darüber hinaus sehen die Jugendämter auch Akteure in den jeweils anderen Handlungsfeldern als verantwortlich an, über § 8a und § 8b SGB VIII zu informieren. Eine Klarstellung, zu wessen Aufgabe es gehört, die Normadressaten über ihre Rechte, Pflichten und die Verfahren zu informieren und welche Stelle gegebenenfalls darauf hinweisen kann, dass dies noch nicht in ausreichendem Maße geschehen ist, wäre für die Weiterentwicklung des Kinderschutzes hilfreich.

4 Ausgestaltung der Gesamtverantwortung des öffentlichen Trägers für die Kinder- und Jugendhilfe

In diesem Abschnitt werden jene Regelungen des BKiSchG gebündelt, in denen vor allem das Jugendamt in seiner Gesamtverantwortung für die Ausgestaltung der kommunalen Kinder- und Jugendhilfe adressiert wird. Im Einzelnen sind das die in den Vereinbarungen nach § 8a SGB VIII zu definierenden Kriterien für die Qualifikation der insoweit erfahrenen Fachkraft, Möglichkeiten der Beteiligung und Beschwerde für Kinder und Jugendliche in stationären Einrichtungen als Voraussetzung für die Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII, die neuen Regelungen zum Tätigkeitsausschluss in § 72a SGB VIII, der neue § 79a SGB VIII zur Qualitätsentwicklung, § 8 Abs. 3 SGB VIII zum elternunabhängigen Beratungsanspruch von Kindern und Jugendlichen, § 8a Abs. 5 SGB VIII zum Datenaustausch zwischen örtlichen Trägern und § 86c SGB VIII zum Zuständigkeitswechsel. Dargestellt werden aus den empirischen Befunden bei fast allen Themen sowohl die Perspektive des Jugendamtes als auch – je nach Themenbereich – die Perspektiven der Kindertageseinrichtungen, der stationären Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung und der Jugendringe.

4.1 Kriterien für die insoweit erfahrene Fachkraft (§ 8a Abs. 4 SGB VIII)

Die im Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz (KICK) geschaffenen gesetzlichen Vorgaben in § 8a (2) SGB VIII legen fest, wie der Schutzauftrag wahrgenommen werden soll. Unter anderem werden Jugendämter dazu verpflichtet, Vereinbarungen mit Trägern von Einrichtungen und Diensten zu treffen, so dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag nach Absatz 1 (§ 8a SGB VIII) in entsprechender Weise wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Insbesondere ist die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte bei den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann (Zusammenfassung Gesetzestext § 8a (2) SGB VIII).

Diese Regelungen richten sich an den öffentlichen Träger, weil rechtlich nur er Träger des „staatlichen Wächteramtes“ ist und somit unmittelbar zur Wahrnehmung des Schutzauftrags verpflichtet werden kann, nicht aber die freien Träger (Wiesner 2006: 113). Deshalb soll über den „Umweg“ der Vereinbarungen sichergestellt werden, dass auch die Fachkräfte in den Einrichtungen nicht-

öffentlicher Träger den Schutzauftrag, wie er im Gesetz formuliert ist, wahrnehmen. Der Unterschied zu der Zeit vor der Einführung des § 8a SGB VIII besteht darin, dass die Einrichtungen damit stärker in die ordnungsrechtlichen Pflichten des Staates eingebunden werden (vgl. AGJ 2008), ohne sie aber lediglich zu „Meldepflichtigen“ zu machen.

Die Regelungen sollen dazu beitragen, dass auf Verdachtsmomente fachlich adäquat reagiert wird. Die Vereinbarungen sollen also helfen, fachliche Standards zu sichern, Verhaltenssicherheit in der Stresssituation einer möglichen Kindeswohlgefährdung zu fördern und Überreaktionen, die selbst zu einer Kindeswohlgefährdung werden können – z.B. durch eine übereilte Herausnahme oder unüberlegte Konfrontation der Eltern mit Vorwürfen –, zu vermeiden. Das 2012 in Kraft getretene Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) enthält eine neue Anforderung im neu gestalteten Abs. 4 des § 8a SGB VIII. Aufgrund dieser Neufassung wird ggf. eine Überarbeitung der mit den freien Trägern zu schließenden Vereinbarung notwendig, weil die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft in die Vereinbarung aufzunehmen ist.

Im Folgenden wird zuerst aus der Perspektive der Jugendämter, der stationären Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung, der Kindertageseinrichtungen und der Jugendringe der Frage nachgegangen, wie hoch der Anteil der Einrichtungen und Träger ist, mit denen Vereinbarungen nach § 8a SGB VIII getroffen wurden. In einem zweiten Schritt werden die aus der Perspektive der genannten Arbeitsfelder wahrgenommenen Veränderungen hinsichtlich der Umsetzung des § 8a SGB VIII dargestellt, weil sie Hinweise auf die Themen geben, die die jeweiligen Akteure besonders beschäftigen. Schließlich wird der Frage nachgegangen, wie hoch der Anteil jener Einrichtungen ist, die in den Vereinbarungen die Kriterien für die Qualifikation der insoweit erfahrenen Fachkraft definiert haben.

4.1.1 Vorhandensein von Vereinbarungen gemäß § 8a SGB VIII

Perspektive der Jugendämter: Das Jugendamt ist auf mehreren Ebenen für die Gestaltung eines angemessenen Kinderschutzes gefragt. Es muss in seiner Gesamtverantwortung für die Kinder- und Jugendhilfe Rahmenbedingungen (z.B. durch die Jugendhilfeplanung, in Leistungs- und Entgeltverhandlungen mit den Trägern) so gestalten, dass ein wirksamer Kinderschutz möglich ist. Jugendämter müssen also die notwendige Angebotsstruktur schaffen, um Eltern bei der Erziehung ihrer Kinder so zu unterstützen, dass eine Kindeswohlgefährdung unwahrscheinlicher wird und im Falle einer Kindeswohlgefährdung diese abgewendet wird. Einzelfallbezogen sind die MitarbeiterInnen im Sozialen Dienst des Jugendamtes mit der Ausgestaltung der Aufgabe beauftragt. Insbesondere für die Jugendämter entstehen durch die gesetzlich formulierten Anforderungen auch zusätzliche Aufgaben und unmittelbarer Handlungsbedarf.

So sind sie in der Pflicht, entsprechende Vereinbarungen mit freien und privat-gewerblichen Trägern abzuschließen und für deren Einhaltung zu sorgen. Sollen die Vereinbarungen Anregungskraft in der Praxis entfalten, helfen standardisierte, möglicherweise von dritter Seite vorformulierte Vereinbarungen nicht weiter. Zum einen ist es erforderlich, arbeitsfeldspezifische Vereinbarungen zu treffen, da sich die Angebote, Handlungsmöglichkeiten und Handlungskompetenzen in den verschiedenen Arbeitsfeldern deutlich unterscheiden. Beispielsweise sind die MitarbeiterInnen in der Kindertagesbetreuung oder in der Jugendarbeit im Vergleich zu denen im Allgemeinen Sozialen Dienst nicht täglich mit der Frage konfrontiert, ob ihre Befürchtung, dass ein Kind oder Jugendlicher vernachlässigt oder misshandelt wird, richtig ist und wie sie in einer solchen Situation handeln können und handeln sollen. Zum anderen regen solche Vereinbarungen eher dann zu einer veränderten Praxis an, wenn sie tatsächlich in einem gemeinsamen Prozess entwickelt wurden.

Tab. 4.1: Anteil der Jugendämter mit Vereinbarungen nach § 8a SGB VIII in den jeweiligen Arbeitsfeldern in 2008 und 2014

	Anteil der Jugendämter mit ...							
	... Vereinbarung mit allen FT und ÖT		... Vereinbarung mit mind. einem, aber nicht allen Trägern (oder mit mindestens einem ÖT oder einem FT in Verhandlung)		... Vereinbarung sowohl mit ÖT und FT in Verhandlung		... Vereinbarung weder mit FT noch mit ÖT vorhanden	
	2009	2014	2009	2014	2009	2014	2009	2014
Kindertagesbetreuung**	42 %	61 %	40 %	33 %	10 %	2 %	10 %	4 %
Jugendarbeit	37 %	39 %	54 %	47 %	3 %	7 %	6 %	7 %
Ambulante Hilfen zur Erziehung**	28 %	35 %	59 %	61 %	4 %	1 %	10 %	3 %
Stationäre Hilfen zur Erziehung**	28 %	35 %	63 %	56 %	1 %	1 %	9 %	8 %
Jugendsozialarbeit	28 %	34 %	58 %	53 %	3 %	4 %	10 %	10 %
Familien- und Erziehungsberatung**	21 %	27 %	60 %	56 %	3 %	1 %	16 %	16 %
Familienbildung	17 %	20 %	55 %	49 %	4 %	2 %	23 %	29 %

**für diese Arbeitsfelder wurde angenommen, dass in jedem der Jugendamtsbezirke mind. ein Angebot vorhanden ist. Deshalb wurde den Jugendämtern, die hierzu keine Aussage getroffen haben, unterstellt, dass noch keine Vereinbarung abgeschlossen wurde.

FT = freier Träger, ÖT = öffentlicher Träger

Quelle: DJI-Jugendamtserhebung 2009, 2014

Der Anteil der Jugendämter, die mit allen oder mit mindestens einem Träger Vereinbarungen nach § 8a SGB VIII abgeschlossen haben, ist in den letzten fünf Jahren in den einzelnen Handlungsfeldern angestiegen. Insgesamt haben 85 Prozent der Jugendämter in allen Handlungsfeldern mit mindestens einem Träger Vereinbarungen getroffen. Es gibt zwar immer noch einige wenige Jugendämter, die in einzelnen Arbeitsfeldern gar keine Vereinbarungen haben, aber auch dieser Anteil ist gesunken. Angesichts der zum Erhebungszeitpunkt vergangenen neun Jahre seit Einführung der Verpflichtung zum Abschluss einer Vereinbarung nach § 8a SGB VIII erscheint dennoch der Anteil an Jugendämtern, die in allen Handlungsfeldern mit allen Trägern solche Vereinbarungen getroffen haben, erstaunlich niedrig (12%).

Hierfür gibt es mehrere Gründe: Ein möglicher Grund ist, dass immer wieder neue Träger hinzu kommen. Ein Teil der Jugendämter konnte möglicherweise nur deshalb zum Erhebungszeitpunkt nicht angeben, mit allen Trägern eine Vereinbarung geschlossen zu haben, weil kurz zuvor ein neuer Träger, z.B. im Bereich der Kindertagesbetreuung, die Arbeit aufgenommen hat. Ein weiterer Grund kann sein, dass bestehende Vereinbarungen gekündigt wurden, um die durch das BKiSchG erforderlich gewordene explizite Aufnahme von Kriterien für die insoweit erfahrene Fachkraft zu ermöglichen. In der Regel werden diese jedoch weiter Gültigkeit haben, bis die Ergänzungen und Veränderungen integriert wurden. Ein dritter Grund könnte darin liegen, dass die Jugendämter zwar rechtlich verpflichtet wurden, diese aber gegenüber den Trägern nur über eingeschränkte Druckmittel verfügen, schnell zum Abschluss einer solchen Vereinbarung zu kommen. Dies gilt insbesondere für solche Angebote, die von kreisangehörigen Gemeinden finanziert werden (z.B. Jugendarbeit in Bayern), und wo somit die Entscheidung über die Förderung des Trägers und die Verantwortung für eine Vereinbarung nach § 8a SGB VIII an unterschiedlichen Stellen ressortiert ist. Ein vierter Grund könnte auch in der zum Teil großen Anzahl an Trägern und dem dadurch bedingten Aufwand liegen, der de facto aufgrund der Arbeitsbelastung nicht schneller zu bewältigen ist. Zumal die Wirkung einer Vereinbarung umso höher eingeschätzt werden kann, je alltagsnäher, konkreter und passgenauer sie auf die jeweiligen Bedingungen hin ausformuliert ist.

Es gibt zwischen den verschiedenen Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe hinsichtlich der Verbreitung von Vereinbarungen nach § 8a SGB VIII erhebliche Unterschiede, die sich nur bedingt durch die unterschiedlich hohe Wahrscheinlichkeit, mit Kindeswohlgefährdungen konfrontiert zu werden, erklären lassen (vgl. zum Unterschied zwischen den Arbeitsfeldern auch Köckeritz/Dern, 2012, für Baden-Württemberg). So haben 61 Prozent der Jugendämter mit allen Trägern von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und weitere 33 Prozent mit mindestens einem Träger Vereinbarungen getroffen. Jugendarbeit ist das Arbeitsfeld, in dem die Jugendämter mit dem Abschluss von Vereinbarung auch relativ weit fortgeschritten sind. Allerdings ist der Anteil an Jugendämtern, die mit allen Trägern der Jugendarbeit Vereinbarungen getroffen haben, mit 39 Prozent um ein Drittel niedriger, der Anteil, der mit einem Teil der Träger Vereinbarungen hat, dagegen mit 47 Prozent erheblich höher.

Dieses Ergebnis spiegelt die unterschiedliche Struktur in den beiden Arbeitsfeldern wider und ist wohl auch Ausdruck dessen, dass Kinderschutzfragen häufig auf jüngere Kinder fokussiert werden. Erstaunlich ist der hohe Anteil an Jugendämtern, die bisher noch mit keinem Träger von Erziehungsbera-

tungsstellen⁴ (16%) und von Angeboten der Familienbildung (29%) Vereinbarungen getroffen haben.

Ein Vergleich der Ergebnisse aus dem Jahr 2009 mit den Ergebnissen aus dem Jahr 2014 zeigt, dass der Anteil an Jugendämtern, die mit keinem Träger eine Vereinbarung getroffen haben, in den Arbeitsfeldern Kindertagesbetreuung und ambulante Hilfen zur Erziehung kleiner geworden ist. Im Arbeitsfeld Familienbildung ist er hingegen angestiegen. Insgesamt gibt es nur wenige Jugendämter, die in mehreren Arbeitsfeldern (7% in drei oder mehr Arbeitsfeldern) keine Vereinbarungen haben bzw. kein Jugendamt, das gar keine Vereinbarungen hat. Insgesamt ist der Verbreitungsgrad gestiegen, denn der Anteil der Jugendämter, die mit allen Trägern Vereinbarungen haben, ist in allen Arbeitsfeldern größer geworden.

Tab. 4.2: Abschluss von Vereinbarungen nach § 8a SGB VIII aus der Perspektive der verschiedenen Arbeitsfelder in der Kinder- und Jugendhilfe

	Jugendamt		Perspektive Arbeitsfelder	
	2009	2014	Vereinbarung mit mindestens einem Träger vorhanden	
Ambulante Hilfen zur Erziehung*	86 %	96 %	\	
Kindertagesbetreuung*	80 %	94 %	74 %	Kita-Erhebung 2012
Stationäre Hilfen zur Erziehung*	90 %	91 %	84 %	HzE-Erhebung 2013
Jugendarbeit	91 %	86 %	(20 %)	Jugendverbandserhebung 2008;
			(43 %)	Jugendringe 2015
Jugendsozialarbeit	87 %	86 %	\	
Familien- und Erziehungsberatung*	81 %	83 %	\	
Familienbildung	72 %	69 %	\	

*für diese Arbeitsfelder wurden die missings als "keine Vereinbarung vorhanden" definiert, da in jedem Jugendamtsbezirk mindestens eines dieser Angebote vorhanden ist

Quelle: DJI-Jugendamtsbefragung 2009, 2014; Kita-Studie 2007, 2012; Jugendverbandserhebung 2008; Erhebung bei stationären Einrichtungen 2009, 2013; Jugendringe 2015

Um einen besseren Eindruck von der Durchdringung der einzelnen Arbeitsfelder mit Vereinbarungen nach § 8a SGB VIII zu erhalten, werden im Folgenden die Ergebnisse aus den Befragungen von Kindertageseinrichtungen, stationären Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung sowie der Jugendringe dargestellt.

Perspektive der Kindertageseinrichtungen: 2012 haben 74 Prozent der Kindertageseinrichtungen eine Vereinbarung nach § 8a SGB VIII und damit hat sich der Anteil gegenüber der Erhebung 2007 um 34 Prozentpunkte erhöht. Wie bereits 2007 verfügen auch 2012 mehr Einrichtungen in Ostdeutschland (84%) über

4 Inwiefern dies darauf zurückzuführen ist, ob es in diesen Jugendamtsbezirken keine Erziehungsberatungsstellen gibt, wird noch versucht zu überprüfen.

eine solche Vereinbarung als in Westdeutschland (72%) (vgl. Pluto u.a. 2012). Der Ost-West-Unterschied spiegelt die Unterschiede auf der Jugendamtsseite wider. Es sind mehr ostdeutsche Jugendämter, die mit Einrichtungen und Trägern Vereinbarungen abgeschlossen haben.

Auch gibt es einen statistischen Zusammenhang zwischen der Größe einer Einrichtung und dem Vorhandensein einer Vereinbarung: In großen Einrichtungen (100 Plätze und mehr) gibt es signifikant häufiger Vereinbarungen als in kleinen Einrichtungen. Dies gilt für Ost- und Westdeutschland gleichermaßen. Ob es einen Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung gab, hat keinen Einfluss auf das Vorhandensein einer Vereinbarung. Der zwischen 2007 und 2012 zu verzeichnende Anstieg des Anteils an Einrichtungen, die über eine Vereinbarung verfügen (von 40% auf 74%), verdeutlicht vor allem, dass die Umsetzung solcher gesetzlichen Regelungen Zeit benötigt. Aber auch 2012 hat noch immer ein Viertel der Einrichtungen keine Vereinbarung nach § 8a SGB VIII abgeschlossen.

Zusätzlich zu der Frage, ob die Einrichtungen eine Vereinbarung nach § 8a SGB VIII abgeschlossen haben, wurden sie auch dazu befragt, ob sie ein eigenes Verfahren haben, was im Falle eines Verdachts auf eine Kindeswohlgefährdung zu tun ist. Dieses Verfahren kann die Konkretisierung der in der Vereinbarung nach § 8a SGB VIII mit dem Jugendamt festgehaltenen Aspekte sein. Es kann aber auch ein Verfahren sein, das unabhängig von der Vereinbarung entwickelt wurde und möglicherweise bereits vor der gesetzlichen Anforderung, eine Vereinbarung nach § 8a SGB VIII abzuschließen, verabschiedet wurde. Der Anteil der Einrichtungen, die in der Einrichtung ein solches Verfahren haben, was in konkreten Fällen von Kindeswohlgefährdung zu tun ist, beträgt 81 Prozent. Das heißt, es gibt etwas mehr Einrichtungen, die sich für die Einrichtungen um Regelungen bemühen, als dies an dem Anteil der Vereinbarungen (74%) deutlich wird.

Der Anteil jener Einrichtungen, die sowohl eine Vereinbarung mit dem Jugendamt geschlossen haben als auch ein Verfahren haben, was im Fall einer Kindeswohlgefährdung zu tun ist, beträgt 64 Prozent. Fast jede zehnte Einrichtung hat weder ein eigenes Verfahren noch eine Vereinbarung mit dem Jugendamt zu diesem Thema. Diese Einrichtungen befinden sich signifikant häufiger in Westdeutschland und sind am häufigsten sehr kleine Einrichtungen. In den westdeutschen Bundesländern sind es signifikant häufiger Einrichtungen in Trägerschaft von Kirchengemeinden, von gemeinnützigen Trägern, die keinem Wohlfahrtsverband angehören und Einrichtungen in privatgewerblicher Trägerschaft.

Die Empirie zeigt zudem, dass Einrichtungen, die von ihrem Träger vielseitige Unterstützung erfahren, signifikant häufiger eine Vereinbarung mit dem Jugendamt abgeschlossen oder ein eigenes Verfahren zum Umgang mit Kindeswohlgefährdungen entwickelt haben, als jene Einrichtungen, die nur sehr wenig Unterstützung von ihrem Träger bekommen. Dies führt zu der Frage, ob Jugendämter sich auf diese Einrichtungen fokussieren müssten; auch ange-

sichts dessen, dass es in solchen Kindertageseinrichtungen mit höherer Wahrscheinlichkeit keine ausreichende Fachlichkeit im Umgang mit Kindeswohlgefährdungen gibt und aufgrund der geringeren Anzahl an Fachkräften auch die Vernetzung vor Ort geringer sein dürfte und somit auch eine geringere Unterstützung aus dem professionellen Netzwerk der Einrichtung zu erwarten ist. Zugespitzt könnte man formulieren, dass insbesondere jene Einrichtungen, von denen rein strukturell die geringste Fachlichkeit im Umgang mit Ausnahmeereignissen erwartet werden kann, mit dem Problem alleingelassen werden.

Eine Form der Unterstützung durch den Träger beim Abschluss von Vereinbarungen nach § 8a SGB VIII besteht darin, dass nicht alle Details von der einzelnen Einrichtung neu entwickelt werden müssen und trägerinterne Umsetzungsstrategien formuliert werden. Es kommt also zu trägerinternen Synergieeffekten.

Ein weiterer Grund dafür, warum ein Viertel der Einrichtungen noch keine Vereinbarung abgeschlossen hat, könnte in knappen Ressourcen und hoher Personalfuktuation liegen. Zumindest deuten die Berichte aus der Praxis in diese Richtung. Zudem ist ein Teil der Einrichtungen immer noch von der Ausbaudynamik im Feld der Kindertagesbetreuung betroffen, so dass andere Themen in der „Prioritätenliste“ dieser Einrichtungen ganz oben stehen.

Stationäre Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung: 84 Prozent der stationären Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung haben eine Vereinbarung nach § 8a SGB VIII mit dem Jugendamt geschlossen; bei der Erhebung 2009 belief sich dieser Anteil auf 80 Prozent. Insofern hat sich der Anteil an stationären Einrichtungen der Erziehungshilfe mit einer Vereinbarung nicht nennenswert verändert. Mit einer Ausnahme, nämlich hinsichtlich der Größe der Einrichtung (je größer die Einrichtung ist, desto häufiger hat die Einrichtung auch eine Vereinbarung abgeschlossen), zeigen sich keine systematischen Zusammenhänge zwischen einzelnen Variablen, wie z.B. Region, Trägerschaft, Unterstützung durch den Träger, und dem Abschluss einer Vereinbarung nach § 8a SGB VIII.

Tabelle 4.3 gibt einen Überblick darüber, wann die zum Zeitpunkt der Erhebung geltenden Vereinbarungen in den stationären Einrichtungen geschlossen wurden. 36 Prozent der Einrichtungen mit Angaben zum Jahr des Abschlusses (26% aller Einrichtungen) verfügen über eine Vereinbarung, die 2012 oder später geschlossen wurde. Auch hinsichtlich des Abschlussdatums lassen sich keine Unterschiede nach bestimmten Einrichtungsmerkmalen finden.

Tab. 4.3: Anteil der stationären Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung mit dem Jahr des Abschlusses der gültigen Vereinbarung nach § 8a SGB VIII

	bezogen auf Einrichtungen mit einer Vereinbarung nach § 8a SGB VIII	bezogen auf alle Einrichtungen
2005	1 %	1 %
2006	4 %	3 %
2007	8 %	7 %
2008	9 %	7 %
2009	7 %	6 %
2010	12 %	10 %
2011	15 %	12 %
2012	13 %	11 %
2013	18 %	15 %
2014	< 1 %	< 1 %
Keine Angabe zum Jahr des Abschlusses der Vereinbarung	14 %	12 %

Quelle: DJI-Erhebung bei stationären Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung 2014; n = 339, 409

Bei stationären Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung stellt sich die Frage, inwiefern Vereinbarungen nach § 8a SGB VIII als eigenständige Vereinbarungen abgeschlossen werden oder aber Teil der Leistungs- und/oder Qualitätsentwicklungsvereinbarungen sind. Empirisch zeigt sich, dass bei der Hälfte der Einrichtungen mit einer Vereinbarung nach § 8a SGB VIII diese Teil der Leistungs- und/oder der Qualitätsentwicklungsvereinbarung ist.

Jugendringe: 43 Prozent der Jugendringe haben mit dem Jugendamt eine Vereinbarung nach § 8a SGB VIII getroffen. Der im Vergleich zu anderen Arbeitsfeldern niedrige Anteil muss vor dem Hintergrund der Organisationsformen und der großen Vielfalt an Aufgabenprofilen der Jugendringe gesehen werden. Vor allem jene Jugendringe ohne eigene Angebote und Einrichtungen (31%, zu 46% der Jugendringe mit Angeboten bzw. Einrichtungen) und ohne hauptberufliches Personal (30%, zu 49% der Jugendringe mit Angeboten bzw. Einrichtungen) haben seltener eine Vereinbarung. Der Befund spricht dafür, dass sich die Jugendämter in ihrem Zuständigkeitsbereich beim Abschluss der Vereinbarungen zuerst auf jene Jugendringe und wahrscheinlich auch in den anderen Handlungsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe auf jene Träger von Angeboten und Einrichtungen konzentrieren, die unmittelbar in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen und/oder mit hauptberuflichem Personal solche Angebote koordinieren. Die Profile der Jugendringe unterscheiden sich diesbezüglich sehr stark.

Der größte Teil der Vereinbarungen nach § 8a SGB VIII stammt aus dem Jahr 2014 (40%; 17% aller Jugendringe) und weitere 20 Prozent (9% aller Jugendringe) wurden im Jahr 2013 abgeschlossen (vgl. Tab. 4.4). 17 Prozent der Jugendringe mit einer Vereinbarung können keine Angabe zum Jahr des Abschlusses machen. Dies ist möglicherweise auf die vergleichsweise hohe Fluk-

tuation von Verantwortlichen in Jugendringen aufgrund der ehrenamtlichen Struktur zurückzuführen.

Tab. 4.4: Wann wurde die jetzt gültige Vereinbarung nach § 8a SGB VIII getroffen?

	bezogen auf alle Jugendringe mit einer Vereinbarung nach § 8a SGB VIII	bezogen auf alle Jugendringe
2006	4 %	2 %
2007	2 %	1 %
2008	5 %	2 %
2010	2 %	1 %
2011	4 %	2 %
2012	5 %	2 %
2013	20 %	9 %
2014	40 %	17 %
2015	1 %	< 1 %
Jahr unbekannt	17 %	7 %

Quelle: DJI-Erhebung bei Jugendringen 2015; n=80, 224

Es gibt somit einen auffällig großen Anteil an Vereinbarungen, die nach Inkrafttreten des BKiSchG geschlossen wurden (65% der bestehenden Vereinbarungen), was zumindest die Vermutung nahelegt, dass das Gesetz dazu beigetragen hat, die Jugendämter und Jugendringe zu motivieren, zu entsprechenden Vereinbarungen zu kommen. Tabelle 4.1 zeigt aus Sicht der Jugendämter, dass lediglich in 39 Prozent der Jugendamtsbezirke mit allen Trägern der Jugendarbeit Vereinbarungen nach § 8a SGB VIII vorliegen und in weiteren 47 Prozent mit mindestens einem Träger. Zudem ist der Anteil der Jugendamtsbezirke (7%), der für das Arbeitsfeld der Jugendarbeit den Status der Vereinbarungen mit „in Verhandlung“ angibt, im Vergleich zu den anderen Arbeitsfeldern etwas höher (vgl. Tab. 4.1). Insofern ist der insgesamt vergleichsweise niedrige Anteil an Jugendringen mit einer Vereinbarung nach § 8a SGB VIII und der relativ hohe Anteil an Vereinbarungen, die seit 2013 abgeschlossen wurden⁵, konsistent zu den Angaben der Jugendämter.

Es wurde darüber hinaus, unabhängig von der Frage nach einer Vereinbarung mit dem Jugendamt, auch gefragt, wie viele Jugendringe ein Verfahren haben, in dem festgelegt ist, wie vorgegangen werden soll, wenn ein MitarbeiterIn des Jugendrings im Verdacht steht, eine Kindeswohlgefährdung begangen zu haben. Ein solches Verfahren haben 29 Prozent der Jugendringe. Es ist insbesondere dann häufiger festgelegt, wenn es auch eine Vereinbarung nach § 8a SGB VIII mit dem Jugendamt gibt. Ob der Jugendring über hauptberufli-

5 Denkbar wäre es, dass es sich bei einem Teil der Jugendringe mit einer Vereinbarung nach § 8a SGB VIII, die 2013 oder später unterschrieben wurde, auch um eine Aktualisierung, z. B. hinsichtlich der Kriterien für die Qualifikation der insoweit erfahrenen Fachkraft, die erst mit der Änderung des SGB VIII durch das BKiSchG Bestandteil der Vereinbarungen nach § 8a SGB VIII sein müssen, handeln könnte. Aber angesichts der geringen Quote der vor 2013 abgeschlossenen Vereinbarungen erscheint dies vernachlässigbar.

ches Personal verfügt oder eigene Angebote unterbreitet bzw. Einrichtungen betreibt, hat keinen statistisch signifikanten Einfluss auf das Vorhandensein eines Verfahrens. Es gibt darüber hinaus auch Jugendringe, die zwar eine Vereinbarung mit dem Jugendamt abgeschlossen haben, aber das Vorhandensein eines eigenen Verfahrens verneinen. Und 10 Prozent der Jugendringe haben, ohne dass eine Vereinbarung nach § 8a SGB VIII mit dem Jugendamt abgeschlossen wurde, ein solches Verfahren definiert.

Für die Frage, welcher Anteil der Jugendringe sich generell mit dieser Thematik auseinandergesetzt hat, wurde jener Anteil an Jugendringen bestimmt, der entweder eine Vereinbarung nach § 8a SGB VIII hat und/oder ein Verfahren, was im Falle einer vermuteten Kindeswohlgefährdung durch eine MitarbeiterIn zu tun ist. Dieser Anteil beträgt etwas mehr als die Hälfte.

Neben Fragen zu Regelungen, die den Umgang mit (Verdachts)Fällen von Kindeswohlgefährdung betreffen, wurden die Jugendringe auch dazu befragt, ob sie präventive Strategien bzw. Vorsichtsmaßnahmen entwickelt haben, damit eine Kindeswohlgefährdung im Jugendring unwahrscheinlich wird (vgl. Tab. 4.5). Dies trifft auf drei von vier Jugendringen zu.

Bei der Hälfte der Jugendringe beinhaltet die Strategie zum Schutz vor Gefährdungen des Kindeswohls die Teilnahme an oder die Durchführung von entsprechenden Fortbildungen. In der gesamten Kinder- und Jugendhilfe ist in den letzten etwa zehn Jahren das Angebot zur Sensibilisierung für mögliche Kindeswohlgefährdungen und zur Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen erheblich ausgeweitet worden, da der Informationsbedarf sehr hoch ist. Jugendringe sind bei diesem Thema auch in ihrer Funktion als Zusammenschluss der Jugendverbände aktiv, z.B. im Rahmen der Juleica-Schulungen, und stellen für ihre Mitgliedsverbände zum Beispiel im Rahmen von Veranstaltungen Informationen zur Verfügung (vgl. auch Tab. 4.31). 36 Prozent der Jugendringe haben eine Arbeitshilfe entwickelt, um Kindeswohlgefährdungen besser und schneller erkennen zu können. Und ein Drittel der Jugendringe gibt die Stärkung der Beteiligung der Kinder und Jugendlichen als Strategie an, Kindeswohlgefährdung unwahrscheinlicher werden zu lassen.

Alle drei Strategien werden häufiger von jenen Jugendringen angewendet, die auch über hauptberufliches Personal verfügen (vgl. Tab. 4.5). Dies verdeutlicht, dass Jugendringe mit hauptberuflichem Personal über andere Ressourcen verfügen, sich dieser Thematik zuzuwenden und dies möglicherweise auch jene Leistungen sind, die im Rahmen der Beratung für die Mitgliedsorganisationen eine Rolle spielen.

Keine ausgewiesene Strategie bzw. keine eigenen Vorsichtsmaßnahmen haben 27 Prozent der Jugendringe. Insbesondere gilt das für jene, die keine eigenen Angebote und Einrichtungen haben und/oder über kein hauptberufliches Personal verfügen.

Tab. 4.5: Anteil der Jugendringe mit den Strategien/Vorsichtsmaßnahmen, damit Kindeswohlgefährdung im Jugendring unwahrscheinlich wird

	kein haupt- berufliches Personal vorhanden	haupt- berufliches Personal vorhanden	Ins- gesamt
Teilnahme an bzw. Durchführung von Fortbildungen	40 %	55 %	50 %
Arbeitshilfe zum Erkennen von Kindeswohlgefährdung	23 %	42 %	36 %
Stärkung der Beteiligung von Kindern/Jugendlichen	16 %	39 %	32 %
Regelmäßige Diskussion im JR über potenziell grenzverletztes Verhalten	20 %	32 %	28 %
Präventions- und/oder Schutzkonzept wurde entwickelt	17 %	26 %	23 %
Benennung von Beauftragten oder AnsprechpartnerInnen	10 %	28 %	22 %
Liste mit genauen Verhaltensregeln für die MitarbeiterInnen	14 %	22 %	19 %
Positionierung in der Satzung, Geschäftsordnung, Leitbild oder Konzeption des JR	4 %	19 %	14 %
Thematisierung im Einstellungsgespräch	7 %	12 %	10 %
Externe Organisationsberatung	3 %	8 %	6 %
Es sind Beschwerdemöglichkeiten für Kinder und Jugendliche geschaffen worden	1 %	7 %	5 %
Strategie/Aktivitäten geplant oder in der Entwicklung (offen gefragt)	3 %	2 %	3 %
Sonstiges	0 %	1 %	1 %
<i>Keine Strategie/ Keine eigenen Aktivitäten des JR in diesem Bereich</i>	<i>43 %</i>	<i>19 %</i>	<i>27 %</i>

* Unter Sonstiges werden nur die offenen Angaben gezählt, die sich tatsächlich auf Strategien des JR beziehen. Weitere Angaben unter Sonstiges, dass dies Sache der Jugendverbände sei, werden, sofern es keine anderen geschlossenen Angaben gibt, als "Keine eigenen Aktivitäten" verkodet. Wenn unter Sonstige von "in Planung/Entwicklung" gesprochen wurde, wird dies extra aufgelistet.

Quelle: DJI-Erhebung bei Jugendringen 2015; n=222

Fazit: Der Grad der Verbreitung von Vereinbarungen nach § 8a SGB VIII ist in allen Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe weiter gestiegen. Insgesamt haben 85 Prozent der Jugendämter in allen Handlungsfeldern mit mindestens einem Träger Vereinbarungen getroffen. Nichtsdestotrotz ist der Anteil der Jugendämter, die tatsächlich in allen Handlungsfeldern und mit allen Trägern Vereinbarungen geschlossen haben, mit 12 Prozent erstaunlich niedrig. Zwischen den verschiedenen Arbeitsfeldern bestehen erhebliche Unterschiede hinsichtlich der Verbreitung von Vereinbarungen, beispielsweise zwischen der Kindertagesbetreuung und der Jugendarbeit. Mit Erziehungsberatungsstellen (16%) und im Feld der Familienbildung (29%) wurden in relativ vielen Jugendamtsbezirken noch überhaupt keine Vereinbarungen abgeschlossen. Von den Jugendringen haben etwas mehr als zwei von fünf Jugendringen eine Vereinbarung abgeschlossen, was angesichts der Heterogenität der Aufgaben und der Beschränkung mancher Jugendringe auf reine Lobbyfunktionen für ihre Mitgliedsverbände ein durchaus anerkennenswert hoher Anteil ist. Die Hoffnung,

durch den Abschluss von Vereinbarungen nach § 8a SGB VIII den Kinderschutz zu verbessern, indem über die Vereinbarung die Handlungsschritte bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung beschrieben und Beratungspersonen benannt werden, kann sich angesichts der beachtlichen Anzahl fehlender Vereinbarungen jedoch noch nicht erfüllt haben. Im folgenden Abschnitt wird darauf eingegangen, welche Veränderungen durch den Abschluss solcher Vereinbarungen ausgelöst wurden.

4.1.2 Veränderungen in Folge der Vereinbarungen nach § 8a SGB VIII

Jugendämter: Etwas mehr als zwei Drittel der Jugendämter (68%) kommen zu dem Schluss, dass sich durch die Neufassung des § 8a SGB VIII Veränderungen im Jugendamt ergeben haben. Bei der konkreteren Frage, welche Veränderungen sich ergeben haben, entscheiden sich einige weitere Jugendämter, doch Veränderungen verzeichnen zu können. Dies ist sicher auch ein Effekt davon, dass durch die Abfrage eine konkretere Idee davon entstanden ist, welche Veränderungen damit gemeint sein könnten. Fast die Hälfte dieser Jugendämter (47%) gibt eine Neugestaltung der Fallübergabe an ein anderes Jugendamt an (vgl. Tab. 4.6). Die Regelung sieht explizit ein Gespräch zwischen den Fachkräften beider Jugendämter vor und soweit der wirksame Schutz nicht in Frage gestellt wird, sollen auch die Personensorgeberechtigten und das Kind bzw. der/die Jugendliche daran beteiligt werden.

Die Regelung soll dazu beitragen, dass der Schutzauftrag und die Hilfekontinuität gewährleistet sind, auch wenn die Zuständigkeit wechselt. Offensichtlich hat diesbezüglich der größte Teil der Jugendämter Änderungsbedarf gesehen bzw. ein einheitliches Vorgehen geschaffen. Bei 43 Prozent dieser Jugendämter hat es bei der Benennung von Ansprechpartnern Veränderungen gegeben. Dies kann etwa die Folge von Umorganisationen im Jugendamt oder die Folge der Weiterentwicklung im Umgang mit den insoweit erfahrenen Fachkräften im Jugendamt und bei den freien Trägern sein. 37 Prozent dieser Jugendämter mit Veränderungen infolge des BKiSchG geben Veränderungen hinsichtlich des Einsatzes von Instrumenten der Risikoeinschätzung an. Für 35 Prozent der Jugendämter gab es Auswirkungen in der Auswahl der Fortbildungsthemen.

In den letzten Jahren war das Thema Kinderschutz eines der wichtigsten Fortbildungsthemen in den Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe. Insofern ist dieser Anteil einerseits Ausdruck einer generellen Entwicklung, aber auch davon, dass Jugendämter sich konkret mit Fragen der Konkretisierung und Umsetzung des BKiSchG befassen. 33 Prozent sehen Auswirkungen bei den Vorgaben zu den Hausbesuchen. Die meisten Jugendämter haben Dienst-anweisungen zum Kinderschutzvorgehen, die auch Hinweise zum Hausbesuch enthalten (Urban-Stahl u.a. 2015). Möglicherweise sind diese infolge des BKiSchG konkretisiert oder verändert worden. Und 33 Prozent sehen auch

Veränderungen in Bezug auf die Kriterien für die insoweit erfahrene Fachkraft. Im Vergleich zu den Angaben im Abschnitt 4.1.3 (58% der Jugendämter haben zumindest in einem Teil der Vereinbarungen Kriterien definiert) ist die Differenz möglicherweise Ausdruck dessen, dass sie in einem Teil der Jugendämter vorher bereits definiert gewesen sind.

Einige der in Tabelle 4.6 dargestellten Aspekte nehmen Bezug auf veränderte Strukturen und Abläufe im Jugendamt. Dies sind Hinweise auf Auswirkungen des BKiSchG auch auf der Organisationsebene. Auch das Verhältnis zu den Freien Trägern wird offensichtlich berührt. Das heißt, es ist eine partielle Neujustierung des Verhältnisses zwischen freien und öffentlichen Trägern damit verbunden.

Tab. 4.6: Anteil der Jugendämter mit Veränderungen bei der Umsetzung der Neufassung des § 8a SGB VIII durch das BKiSchG

Neugestaltung der Fallübergabe an ein anderes Jugendamt	47 %
Benennung von Ansprechpartnern	43 %
Einsatz spezieller Instrumente zur Risikoeinschätzung	37 %
Veränderte Auswahl von Fortbildungsthemen	35 %
Geänderte Vorgaben zu Hausbesuchen	33 %
Kriterienkatalog für die Qualifikation der insoweit erfahrenden Fachkraft wurde definiert	33 %
Neuregelung von Verantwortlichkeiten	33 %
Mehr Anträge auf Hilfen zur Erziehung, weil MitarbeiterInnen von Diensten und Einrichtungen die Bereitschaft, Hilfen anzunehmen, bei Familien im Sinne des § 8a (4) SGB VIII erfolgreich erhöhen	27 %
Veränderungen im Verhältnis zwischen freien und öffentlichen Trägern	23 %
Umstrukturierungen im Jugendamt	22 %
Sonstige Veränderungen durch § 8a SGB VIII	14 %

Quelle: DJI-Jugendamtserhebung 2014; n=129 (nur jene Jugendämter, die Veränderungen angeben)

Von dem knappen Drittel der Jugendämter (32%), die angeben, dass es nicht zu Neuerungen kam, wird als häufigster Grund dafür genannt, dass die bisherige Praxis die Veränderungen bereits vorweggenommen hat (85% von denen, die keine Veränderungen sehen), 15 Prozent sagen, dass sie noch nicht begonnen haben und 4 Prozent treffen die Einschätzung, dass die Änderungen nicht hilfreich sind. Allerdings zeigt sich anhand der anderen Antworten dieser Jugendämter, dass bei einem Viertel zumindest nicht alle Veränderungen vorweggenommen wurden, wie zum Beispiel die Definition der Kriterien für die insoweit erfahrene Fachkraft. Nun stellt sich die Frage, ob die Regelungen nicht ausreichend bekannt sind oder es andere Gründe für diese Einschätzung gibt, alles bereits vorweggenommen zu haben. Möglicherweise sind die Jugendämter auch der Ansicht, dass durch andere Standards vor Ort die durch das BKiSchG verfolgten Ziele bereits gesichert sind.

Zu einigen ausgewählten Aspekten wurden die Jugendämter genauer gefragt, in welche Richtung sich Veränderungen ergeben haben. Drei von vier Jugendämtern nehmen infolge der Neufassung des § 8a SGB VIII einen gestie-

genen Dokumentationsaufwand wahr (vgl. Tab. 4.7). Einen geringeren Dokumentationsaufwand sieht kein Jugendamt. Da mit der Neuregelung weitere Konkretisierungen der gesetzlichen Vorgaben vorgenommen wurden (z.B. Hausbesuch, den Datenaustausch bei einer Fallübergabe), ergibt sich daraus für die Jugendämter die Anforderung, die eigenen Dokumentationen zu überprüfen und ggf. weiterzuentwickeln. Die 2009 durchgeführte Erhebung zur Arbeitsorganisation im ASD konnte zeigen, dass 91 Prozent der Jugendämter gestiegene Anforderungen an die Dokumentation sehen (vgl. Seckinger et al. 2009). Die Einschätzung der Jugendämter zum Bundeskinderschutzgesetz steht somit im Kontext einer Entwicklung der letzten Jahre, in denen die Dokumentation insgesamt umfangreicher und anspruchsvoller geworden ist bzw. als solche eingeschätzt wird (vgl. Seckinger et al. 2009).

Tab. 4.7: Anteil der Jugendämter, in denen sich hinsichtlich der Umsetzung der Neufassung des § 8a SGB VIII die entsprechenden Aspekte verringert haben, gleich geblieben oder mehr geworden sind

	weniger geworden	keine Veränderung	mehr geworden
Dokumentationsaufwand	0 %	26 %	74 %
Anzahl Fälle, bei denen das Gefährdungsrisiko abgeklärt wird	1 %	33 %	66 %
Anzahl der Inobhutnahmen	4 %	52 %	44 %
Anzahl der Hinweise an andere Jugendämter bzw. von anderen Jugendämtern (gemäß § 8a SGB VIII)	0 %	64 %	36 %
Verunsicherung bei MitarbeiterInnen im Jugendamt	8 %	58 %	34 %
Übersichtlichkeit der Kooperation	6 %	72 %	22 %

Quelle: DJI-Jugendamtserhebung 2014; n=147

Zwei Drittel der Jugendämter nehmen einen Anstieg der Fälle wahr, in denen das Gefährdungsrisiko abgeklärt wird. Zieht man die amtliche Statistik zu den § 8a SGB VIII Verfahren hinzu, dann ist im Vergleich der Jahre 2012 und 2013 auch in fast allen Bundesländern ein Anstieg der Fälle zu verzeichnen, in denen das Gefährdungsrisiko abgeklärt wird (Kaufhold & Pothmann 2014). Immerhin ein Drittel der Jugendämter sieht an dieser Stelle keine Veränderung und dies sind eher westdeutsche als ostdeutsche Jugendämter. 44 Prozent der Jugendämter sehen infolge der Neuregelung einen Anstieg der Inobhutnahmen. In der amtlichen Statistik fällt dieser Anstieg nach Abzug der Minderjährigen, die unbegleitet aus dem Ausland einreisen, relativ gering aus (Statistisches Bundesamt 2014a).

Etwas mehr als ein Drittel der Jugendämter gibt an, dass die Anzahl der Hinweise an andere Jugendämter bzw. von anderen Jugendämtern gemäß § 8 a SGB VIII angestiegen ist. Geht man davon aus, dass damit Informationen ausgetauscht werden, die vorher so nicht ausgetauscht wurden und für die Gefährdungseinschätzungen wichtig sind, dann entspricht dies den Intentionen des Gesetzes.

8 Prozent der Jugendämter sehen eine geringer gewordene Verunsicherung bei den MitarbeiterInnen des Jugendamtes in der Folge der Neufassung des

§ 8a SGB VIII, aber immerhin ein Drittel der Jugendämter sieht eine Zunahme der Verunsicherung. Zwei Studien zur Arbeitssituation im (Allgemeinen) Sozialen Dienst in den letzten Jahren konnten zeigen, dass gesetzliche Neuregelungen einer der häufigsten Gründe für Verunsicherung bei den MitarbeiterInnen sind (vgl. Seckinger u.a. 2009, Merchel u.a. 2010). Nachvollziehbar ist dies insofern, da es immer einige Zeit dauert, bis die Inhalte der Regelungen in der Praxis angekommen sind, bis zu deren Praktikabilität und Auswirkungen im Alltag Erfahrungen vorliegen und entsprechende Konkretisierungen der Vorgaben und Handlungsleitlinien für die MitarbeiterInnen entwickelt wurden.

Etwas mehr als eines von fünf Jugendämtern sieht Veränderungen infolge der Neuregelungen hinsichtlich einer Verbesserung der Übersichtlichkeit der Kooperation. Ein hoher Anteil von 72 Prozent der Jugendämter sieht jedoch bezüglich der Übersichtlichkeit der Kooperation keine Veränderung durch die letzten Änderungen des § 8a SGB VIII. Dies ist sicher Ausdruck der schon länger anhaltenden Bemühungen mit Hilfe von Kooperationsvereinbarungen sowie verbindlichen Netzwerken zu transparenten und nachvollziehbaren Kooperationen zu kommen.

Im folgenden Abschnitt wird darauf eingegangen, welche Veränderungen sich auf der Ebene der Einrichtungen und Angebote in den Arbeitsfeldern Kindertagesbetreuung, stationäre Hilfen zur Erziehung und Jugendarbeit ergeben haben. Hierbei wird insbesondere darauf eingegangen, ob diese Vereinbarungen einen positiven Einfluss auf die Handlungssicherheit im Umgang mit Kindeswohlgefährdungen haben.

Kindertageseinrichtungen: Seit 2005, also dem Jahr des Inkrafttretens des § 8a SGB VIII, hat sich die Fachdiskussion deutlich weiterentwickelt und auch in den Einrichtungen selbst hat sich viel verändert, wie auch an der Tabelle 4.8 deutlich wird. Im Jahr 2007 gab es noch einen beträchtlichen Teil der Kindertageseinrichtungen, der keinerlei Veränderungen in Folge der Gesetzesänderungen wahrgenommen hat. 2012 ist dieser Anteil der Einrichtungen sehr viel kleiner und beträgt nur noch 5 Prozent. Auch dieser Befund verdeutlicht noch einmal, dass es einige Zeit dauert, bis die im Gesetz formulierten Vorgaben und Ansprüche tatsächlich auch bis auf die Ebene der Einrichtungen durchdringen, dort eine Wirkung entfalten und dies auch auf die Gesetzesänderung zurückgeführt wird.

Im Jahr 2012 geben über die Hälfte der Kindertageseinrichtungen an, dass es weniger Verunsicherung in der Kindertageseinrichtung in Bezug auf den Umgang mit Kindeswohlgefährdung gibt. Dies ist auch im Vergleich zu den anderen Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe ein erstaunlich hoher Wert. Offensichtlich wird eines der Ziele des Gesetzes, nämlich die Handlungssicherheit bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung zu erhöhen, mit den zu schließenden Vereinbarungen und den dadurch angestoßenen Verbesserungen für einen großen Teil der Einrichtungen erreicht.

Ein Grund für die geringere Verunsicherung der Einrichtungen ist wahrscheinlich auch, dass bei 57 Prozent der Einrichtungen infolge der Vereinbarungen Instrumente zur Risikoeinschätzung vorliegen und bei 54 Prozent Fortbildungen zu diesem Thema absolviert wurden. Der Anteil der Einrichtungen, die Letzteres angeben, ist gegenüber der letzten Erhebung angestiegen.

Tab. 4.8: Anteil der Kindertageseinrichtungen, die Veränderungen durch den Abschluss von Vereinbarungen nach § 8a SGB VIII bei den abgefragten Themen sehen

	2007	2012
Weniger Verunsicherung	/	59 %
Instrumente zur Risikoeinschätzung liegen vor	/	57 %
Auswahl von Fortbildungsthemen	31 %	54 %
Benennung von Ansprechpartnern (2007)/ Benennung einer insoweit erfahrenen Fachkraft (2012)	57 %	53 %
Größerer Dokumentationsaufwand	30 %	37 %
Entwicklung von Handreichungen	/	31 %
Intensiverer Austausch von Informationen/Daten mit dem Jugendamt	/	30 %
Neuregelung von Verantwortlichkeiten	/	28 %
Einrichtung wird als Beratungsinstanz bei Gefährdungsbeurteilung hinzugezogen	/	25 %
Änderungen der Konzeption	8 %	19 %
Es gab keine Veränderungen	24 %	5 %

Quelle: DJI-Kita-Studie 2007, 2012 (jeweils nur Kitas, die Veränderungen in der Folge des Abschlusses einer Vereinbarung nach § 8a SGB VIII sehen)

Etwas mehr als die Hälfte der Kindertageseinrichtungen (53%) gibt an, dass eine insoweit erfahrene Fachkraft benannt wurde. Dies ist ein erstaunlich geringer Anteil, zumal der Austausch mit den insoweit erfahrenen Fachkräften zum Hauptbestandteil der Verfahren, was im Falle eines Verdachts auf eine Kindeswohlgefährdung zu tun ist, gehört. Nehmen die Fachkräfte deutliche Hinweise auf eine Gefährdung wahr, sind sie nach dem Gesetz verpflichtet, unter Hinzuziehen einer insoweit erfahrenen Fachkraft eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen. Vorgesehen ist, dass diese insoweit erfahrene Fachkraft außerhalb des Jugendamtes bei einer für die Einrichtung vertrauten Stelle angesiedelt ist, z.B. dem Träger oder einer Erziehungsberatungsstelle, damit eine Beratung der Familie im Vorfeld einer Meldung an das Jugendamt erfolgen kann und das Vertrauensverhältnis, das zur Einrichtung besteht, möglichst genutzt wird (vgl. Discher & Schimke o.J., Institut für soziale Arbeit e.V., Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW e.V. & Bildungsakademie BiS o.J.).

Hinweisen aus der Praxis ist zu entnehmen, dass die zuständige insoweit erfahrene Fachkraft mitunter jedoch auch im (A)SD selbst angesiedelt ist. In diesem Kontext geben 19 Prozent aller Jugendämter an, dass die im Jugendamt benannten insoweit erfahrenen Fachkräfte auch für Einrichtungen und Dienste in freier Trägerschaft Beratung leisten (vgl. Discher & Schimke o.J.). Eine weitere Interpretation für den geringen Anteil an Einrichtungen ist möglicherwei-

se, dass zwar eine Ansprechperson benannt wurde, aber diese von den Einrichtungen nicht mit dem Begriff der insoweit erfahrenen Fachkraft in Verbindung gebracht wird – ein Phänomen, das insbesondere auch bei Fachkräften außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe zu beobachten ist (vgl. Ergebnisse aus dem Gesundheitswesen). Regional werden auch andere Bezeichnungen, z.B. Kinderschutzfachkraft, verwendet.

37 Prozent der Einrichtungen nehmen einen größeren Dokumentationsaufwand als eine Folge des Abschlusses einer Vereinbarung nach § 8a SGB VIII wahr. Jede fünfte Einrichtung hat in Folge der Vereinbarung auch ihre Konzeption verändert. Immerhin 25 Prozent der Einrichtungen werden als Beratungsinstanz bei der Gefährdungsbeurteilung hinzugezogen. Es muss an dieser Stelle offen bleiben, ob bei der Beantwortung dieser Frage an eine Einladung des Jugendamtes zu einer Hilfekonferenz bei einzelnen Verdachtsfällen gedacht wurde, oder ob ein Viertel der Einrichtungen selbst eine insoweit erfahrene Fachkraft für andere Einrichtungen stellt. Unabhängig davon, ob sich die Antworten auf den einen oder anderen Aspekt beziehen, signalisieren sie eine Aufwertung der Rolle der Einrichtung in Bezug auf Kinderschutzfälle. Alle Veränderungen werden zu einem höheren Anteil von Einrichtungen angegeben, die einen Verdachtsfall in der Einrichtung hatten. Es kann jedoch nichts über die Richtung des Zusammenhanges ausgesagt werden – ob die häufigeren Veränderungen aufgrund einer Vereinbarung nach § 8a SGB VIII eine Reaktion auf konkrete Verdachtsfälle sind oder aber die Vereinbarung die Sensibilität für Kindeswohlgefährdungen erhöht und damit auch zu entsprechenden Veränderungen geführt hat.

Stationäre Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung: Jeweils etwa die Hälfte der stationären Einrichtungen sehen in Folge der Umsetzung des § 8a SGB VIII eine andere Auswahl an Fortbildungsthemen, die (Weiter)entwicklung von Instrumenten zur Risikoeinschätzung und einen größeren Dokumentationsaufwand (vgl. Tab. 4.9). Dieser Anteil ist gegenüber der Erhebung von 2009 leicht angestiegen. Allerdings wurde damals nicht nach den Folgen der Umsetzung, sondern den Folgen des Abschlusses gefragt, was möglicherweise einen Teil der Unterschiede erklärt. Andererseits ist ein solcher Anstieg zu erwarten, denn die entsprechenden Verfahren haben sich etabliert und es ist genug Zeit vergangen, um eine entsprechende Auswahl bei den Fort- und Weiterbildungsthemen zu treffen, Instrumente zur Risikoabschätzung zu entwickeln und einen konkreten Eindruck vom Dokumentationsaufwand zu erhalten.

Ganz im Sinne des Gesetzgebers hat sich der Anteil an Einrichtungen, die weniger verunsichert sind, gegenüber dem Jahr 2009 von 34 Prozent auf 46 Prozent erhöht. Gestiegen ist auch der Anteil an Einrichtungen, die einen intensiveren Austausch von Daten und Informationen mit dem Jugendamt sehen. Bei den anderen Aspekten hat sich kaum eine Veränderung beim Anteil der Einrichtungen ergeben.

Tab. 4.9: Anteil der stationären Einrichtungen, die Veränderungen bei der Umsetzung des § 8a SGB VIII sehen

Andere Auswahl von Fortbildungsthemen	53 %
Instrumente zur Risikoeinschätzung werden (weiter)entwickelt	48 %
Größerer Dokumentationsaufwand	47 %
Weniger Verunsicherung beim Umgang mit Kindeswohlgefährdung	46 %
(Weiter)Entwicklung von Handreichungen	41 %
Intensiverer Austausch von Infos/Daten mit dem Jugendamt	38 %
Neufestlegung einer insoweit erfahrenen Fachkraft	24 %
Neuregelung von Verantwortlichkeiten	23 %
Einrichtung als Beratungsinstanz bei Gefährungsbeurteilung hinzugezogen	22 %
Keine Veränderung	11 %

Quelle: DJI-Erhebung bei stationären Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung 2014; n=379

Jugendringe: Die Jugendringe wurden dazu befragt, welche Veränderungen sich derzeit aus der Umsetzung des § 8a SGB VIII in ihrem Jugendring ergeben. Die Hälfte der Jugendringe gibt an, keine Veränderungen wahrzunehmen (vgl. Tab. 4.10). Auch wenn der Jugendring mit dem Jugendamt eine Vereinbarung abgeschlossen hat, ändert sich an der Rangfolge der Häufigkeiten nichts. Einige wenige Jugendringe weisen in einer offenen Antwortkategorie darauf hin, dass der Prozess der Umsetzung noch im Gang ist und noch keine Veränderungen benannt werden können.

Etwa ein Drittel der Jugendringe (31%) sieht eine andere Auswahl von Fortbildungsthemen und Schulungen und 23 Prozent die Weiterentwicklung von Handreichungen als Veränderung. Beides entspricht auch der Rangfolge der Häufigkeiten der verschiedenen Auswirkungen in anderen Feldern der Kinder- und Jugendhilfe. Nur 15 Prozent der Jugendringe geben weniger Verunsicherung als eine der aktuell sich ergebenden Veränderungen an. Dies erstaunt insofern nicht, da sich noch nicht alle auf den Weg der Umsetzung gemacht haben und auch noch nicht mit konkreten Fällen konfrontiert waren, in der die eigene Handlungssicherheit tatsächlich überprüft werden konnte. (Weiter)entwicklung von Handreichungen, einen größeren Dokumentationsaufwand und weniger Verunsicherung sehen solche Jugendringe häufiger als sich ergebende Veränderung, die im letzten Jahr einen Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung im Jugendring hatten (auf 13% der Jugendringe trifft das zu). 9 Prozent der Jugendringe wurden selbst in die Gefährdungsbeurteilung im

Fall einer vermuteten Kindeswohlgefährdung einbezogen. Es ist zu vermuten, dass der Jugendring in der überwiegenden Anzahl dieser Fälle die insoweit erfahrene Fachkraft für die Mitgliedsorganisationen oder einen Teil der Mitgliedsorganisationen oder die eigenen Einrichtungen selbst stellt. Einige Jugendringe vermerken als weitere Veränderung auch, dass die Auszahlung von Zuschüssen an die Verbände an Prüfungen der Einhaltung gesetzlicher Regelungen gekoppelt ist.

Tab. 4.10: Anteil der Jugendringe, die die jeweiligen Veränderungen sehen, die sich aktuell im Jugendring bei der Umsetzung des § 8a SGB VIII ergeben

Keine Veränderung	51 %
Andere Auswahl von Fortbildungsthemen/Schulungen	31 %
(Weiter)Entwicklung von Handreichungen	23 %
Größerer Dokumentationsaufwand	18 %
Weniger Verunsicherung im Umgang mit Kindeswohlgefährdung	15 %
Intensiverer Austausch von Informationen/Daten mit dem Jugendamt	14 %
Neuregelung von Verantwortlichkeiten	11 %
Jugendring wird als Beratungsinstanz bei der Gefährdungsbeurteilung herangezogen	9 %
Neufestlegung einer insoweit erfahrenen Fachkraft	8 %
Sonstige	5 %
Auswertung der Erfahrungen mit Kinderschutzfällen zwischen Jugendamt und Jugendring	5 %

Quelle: DJI-Erhebung bei Jugendringen 2015; n=220 (Jugendringe mit Angaben dazu)

Fazit: Die Neufassung des § 8a SGB VIII hat bei der Mehrzahl der Jugendämter zu Veränderungen im Umgang mit Konstellationen geführt, bei denen Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen. Besonders häufig (47% der Jugendämter) wurden Fallübergaben verändert und darüber hinaus der Informationsaustausch zwischen den Jugendämtern verbessert. Dies ist zu begrüßen, denn Analysen der Fallverläufe, die nicht gut verlaufen sind, haben gezeigt, dass eine wichtige Ursache hierfür in nicht funktionierenden Fallübergaben zu finden ist.

Es zeigt sich somit in relativ kurzer Zeit nach der Gesetzesänderung eine vom Gesetzgeber intendierte Entwicklung. Ein Drittel der Jugendämter hat bisher keinen Anlass gesehen, seine Verfahren aufgrund der Änderungen des § 8a SGB VIII zu ändern. Dies ist angesichts des Zeitraums seit Inkrafttreten des BKiSchG kein übertrieben hoher Anteil, wenn sich diese Jugendämter in absehbarer Zeit auf den Weg machen, ihr bisheriges Vorgehen auf Veränderungsbedarfe hin zu überprüfen. Die Ergebnisse zum Umsetzungsstand zu unterschiedlichen Regelungsbereichen zeigen schließlich, dass notwendige Veränderungen bei einem Teil der Jugendämter noch ausstehen, um den neuen rechtlichen Anforderungen gerecht zu werden.

Die Neufassung des § 8a SGB VIII hat aus der Perspektive der Jugendämter zu einem Anstieg an Gefährdungsmeldungen beigetragen. Auch insofern erhöht die gesetzliche Veränderung die Wahrscheinlichkeit, dass mögliche Fälle

von Kindeswohlgefährdung früher als in der Vergangenheit bearbeitet werden. Diese Entwicklung ist als positiv zu betrachten, wenn sich auch die Qualität der Einschätzungen verbessert. Passiert dies nicht, steigt damit auch die Anzahl der Familien, die ungerechtfertigterweise die Erfahrung machen, dass das Jugendamt eine Kindeswohlgefährdung unterstellt. Zudem steigt die Arbeitsbelastung in den Jugendämtern weiter an, ohne dass es unbedingt auch zu einer Vermehrung der dafür bereitgestellten Ressourcen kommt, was wiederum das Risiko einer Fehleinschätzung erhöhen kann.

Auch auf Seiten der Einrichtungen in der Kinder- und Jugendhilfe lassen sich Veränderungen im Sinne des Gesetzes beobachten, sowohl die Fachkräfte in den Kindertageseinrichtungen als auch in den stationären Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung haben mehr Möglichkeiten an Fortbildungen teilzunehmen, die sich auf Fragen des Kinderschutzes beziehen. Insbesondere die Kindertageseinrichtungen profitieren von den Neuregelungen, da ein im Verhältnis zu anderen Erhebungen großer Anteil von ihnen angibt, handlungssicherer geworden zu sein. Auch hat die Verbreitung von Bögen zur Risikoeinschätzung zugenommen. Erstaunlich ist allerdings, dass das Angebot einer insoweit erfahrenen Fachkraft als Ansprechpartner und Unterstützungsressource für den Umgang mit Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung nur ungefähr der Hälfte der Kindertageseinrichtungen bekannt ist. Zu der Einschätzung, weniger verunsichert zu sein, kommen fast die Hälfte der stationären Einrichtungen im Bereich der Hilfen zur Erziehung in Folge der Vereinbarungen nach § 8a SGB VIII, aber nur 15 Prozent der Jugendringe. Dieser Unterschied hat möglicherweise mit der größeren Nähe zum Thema Kindeswohlgefährdung bei den stationären Einrichtungen im Bereich der Hilfen zur Erziehung zu tun.

Ähnlich wie in den Kindertageseinrichtungen haben sich auch bei vielen stationären Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung die Fortbildungsthemen in Richtung Kinderschutz verändert, der Dokumentationsaufwand zugenommen und die Handlungssicherheit nach eigener Wahrnehmung erhöht. Ein großer Teil der Jugendringe sieht keine Veränderungen infolge des § 8a SGB VIII, was möglicherweise auf die sehr unterschiedlichen Rollen, Aufgaben und Aktivitäten und die vergleichsweise geringe Anzahl an Vereinbarungen, die die Jugendringe mit den Jugendämtern abgeschlossen haben, zurückzuführen ist. Fortbildungen/Schulungen und die Entwicklung von Handreichungen sind bei den Jugendringen die häufigsten genannten Veränderungen.

4.1.3 Kriterien für die insoweit erfahrene Fachkraft

Im neu gestalteten Abs. 4 des § 8a SGB VIII wurde die Anforderung ergänzt, die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden „insoweit erfahrenen Fachkraft“ in die mit den freien Trägern zu schließenden Vereinbarungen aufzunehmen. Im Folgenden wird aus den verschiedenen Perspektiven dargestellt, ob und welche Kriterien in den Vereinbarungen aufgenommen wurden. Bei den

Jugendämtern wird danach getrennt, welche Kriterien für die insoweit erfahrenen Fachkräfte innerhalb des Jugendamtes festgelegt wurden und welche in den Vereinbarungen mit den freien Trägern aus Sicht der Jugendämter aufgenommen wurden.

Insoweit erfahrene Fachkräfte innerhalb des Jugendamtes: In 81 Prozent der Jugendämter sind innerhalb des Jugendamtes insoweit erfahrene Fachkräfte benannt. Fast jedes fünfte Jugendamt (19%) gibt an, dass keine MitarbeiterIn des Jugendamtes insoweit erfahrene Fachkraft ist. In 31 Prozent der Jugendämter mit insoweit erfahrenen Fachkräften sind diese ausschließlich im (A)SD angesiedelt. In 30 Prozent sind sie ausschließlich außerhalb des ASD, also beispielsweise in einem Spezialdienst oder in einem Fachdienst oder in einer kommunalen Erziehungsberatungsstelle zu finden und in 38 Prozent sowohl im ASD als auch außerhalb des ASD.

Tab. 4.11: Anteil der Jugendämter mit den jeweiligen Kriterien für die insoweit erfahrene Fachkraft nach § 8a SGB VIII in den Vereinbarungen mit freien Trägern

Einschlägigkeit des berufl. Abschlusses	80 %
Einschlägigkeit der Praxiserfahrung	76 %
Nachweis einer Zusatzqualifikation zur insoweit erfahrenen Fachkraft/Kinderschutzzfachkraft	71 %
Bestimmte Kompetenzen der Fachkraft	58 %
Institution, die Qualifikation durchführt	9 %
Sonstiges	6 %

Quelle: DJI-Jugendamtserhebung 2014; n=109

Die im Jugendamt selbst tätigen insoweit erfahrenen Fachkräfte haben unterschiedliche Zuständigkeitsbereiche, die durchaus des Öfteren kombiniert werden. Am häufigsten (bei 83% der Jugendämter mit insoweit erfahrenen Fachkräften; bei 71% aller Jugendämter) sind sie für Einrichtungen/Dienste in freier Trägerschaft zuständig. Ähnlich hoch ist der Anteil der jugendamtsinternen insoweit erfahrenen Fachkräfte, die für Einrichtungen/Dienste des öffentlichen Trägers (82%) und für Einrichtungen/Dienste außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe (80%) zuständig sind. Der Anteil, der auch jugendamtsinterne Beratungen vornimmt, ist dagegen mit 23 Prozent relativ gering, was auch daran liegen dürfte, dass Formen der kollegialen Beratung und die Umsetzung des Vier-Augen-Prinzips im Jugendamt nicht an den Einbezug einer insoweit erfahrenen Fachkraft gekoppelt sind. Im Unterschied zu den in den Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten festgelegten Kriterien (vgl. Tab. 4.11) wird bei den im Jugendamt bestimmten insoweit erfahrenen Fachkräften vor allem auf die Berufserfahrung (78%) und eine spezifische grundständige Ausbildung (z.B. Sozialpädagogik) (76%) Wert gelegt.

Kriterien für die insoweit erfahrenen Fachkräfte in den Vereinbarungen nach § 8a SGB VIII aus Perspektive der Jugendämter: Bei 58 Prozent der Jugendämter sind zumindest in einem Teil der Vereinbarungen die Kriterien für die Qualifikation der insoweit erfahrenen Fachkraft definiert, bei einem Drittel der Jugendämter (34%) nicht und die übrigen Jugendämter verhandeln zum Zeitpunkt der Befragung darüber. Knapp die Hälfte aller Jugendämter (48%) haben in allen abgeschlossenen Vereinbarungen die Kriterien für die Qualifikation der insoweit erfahrenen Fachkraft festgelegt.

Der Schwerpunkt der Festlegungen bezieht sich auf formale Kriterien wie beruflicher Abschluss und Nachweis einer Zusatzqualifikation, daneben hat die Einschlägigkeit der bisherigen Praxiserfahrung eine ähnlich große Bedeutung. Geben die Jugendämter nur ein einziges Kriterium an, dann ist dies am häufigsten der Nachweis einer Zusatzqualifikation. Damit wird der Schwerpunkt auf eine spezifische und zertifizierte Qualifikation gelegt. Die durch den Gesetzestext nahegelegte Berufserfahrung und die einschlägige Praxiserfahrung treten damit in den Hintergrund.

Werden zwei oder drei Kriterien festgelegt (im Durchschnitt sind es drei der abgefragten Kriterien), dann sind das am häufigsten die Kombination aus beruflichem Abschluss, der Einschlägigkeit der Praxiserfahrung und bestimmten Kompetenzen der Fachkraft. Dies entspricht den Intentionen des Gesetzes und den vorliegenden fachlichen Empfehlungen (vgl. z.B. bke 2012, AGJ 2012, Institut für soziale Arbeit e.V., Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW e.V. & Bildungsakademie BiS o.J.).

Über ein Drittel der Jugendämter verzichtet darauf, spezifische Kompetenzen der insoweit erfahrenen Fachkraft hervorzuheben. Dies ist einerseits ein erstaunlich hoher Anteil, schließlich hat eine insoweit erfahrene Fachkraft einen komplexen und verantwortungsvollen Beratungsauftrag. Andererseits mögen die Jugendämter unterstellen, dass mit einer Kombination aus entsprechenden formalen Abschlüssen, einschlägiger Praxiserfahrung und spezifischen Weiterbildungen auch die für diese Aufgabe erforderlichen Kompetenzen vorhanden sind. Zudem gibt es kein anerkanntes Verfahren, wie die entsprechenden Kompetenzen sonst nachgewiesen werden könnten. Mit 9 Prozent ist der Anteil an Jugendämtern relativ hoch, der in den Vereinbarungen auch festlegt, welcher Weiterbildungsträger die Qualifikation der insoweit erfahrenen Fachkraft durchzuführen hat. Dies könnte sich auf dem schwierigen Arbeitsmarkt bei der Neubesetzung von Stellen durchaus als ein Hemmschuh für den Träger erweisen. Da zudem keine vergleichenden Evaluationen der verschiedenen Qualifizierungsangebote vorliegen, dürfte eine solche Festlegung auch rein rechtlich betrachtet problematisch sein.

Kriterien für die insoweit erfahrenen Fachkräfte in den Vereinbarungen nach § 8a SGB VIII aus Perspektive stationärer Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung: Bei der Hälfte der stationären Einrichtungen mit einer Vereinbarung nach § 8a SGB VIII beinhaltet diese auch Aussagen zur Qualifikation der insoweit erfahrenen Fachkraft, und bei weiteren 13 Prozent der Einrichtungen ist die Verankerung dieser Kriterien in der Vereinbarung in Bearbeitung. Bei etwas mehr als einem Drittel (36%) der Einrichtungen finden sich in der Vereinbarung nach § 8a SGB VIII noch keine Aussagen zur Qualifikation der insoweit erfahrenen Fachkraft (vgl. Tab. 4.12).

In der Tabelle 4.12 werden die Antworten darauf, ob die Vereinbarung nach § 8a SGB VIII Kriterien zur Qualifikation der insoweit erfahrenen Fachkraft enthält, danach aufgesplittet, ob die Vereinbarung vor oder nach dem Inkrafttreten des BKiSchG geschlossen bzw. überarbeitet wurde. Verblüffenderweise finden sich bei 25 Prozent der Einrichtungen mit Vereinbarungen, die 2012 oder später abgeschlossen wurden, weder solche Kriterien in den Vereinbarungen noch werden sie zum Zeitpunkt der Erhebung erarbeitet.

Erstaunlicherweise haben aber 49 Prozent der Einrichtungen mit Vereinbarungen, die vor 2012 geschlossen wurden, bereits solche Kriterien in den Vereinbarungen festgelegt. Das spricht dafür, dass die Frage der Qualifizierung der insoweit erfahrenen Fachkraft von etlichen Jugendamtsbezirken bereits seit längerem als wichtiges Thema für eine Vereinbarung nach § 8 SGB VIII angesehen wurde und die gesetzliche Regelung eine gängige Praxis aufgenommen und damit flächendeckend verbindlich gemacht hat.

Tab. 4.12: Anteil der stationären Einrichtungen, bei denen in der Vereinbarung nach 8a SGB VIII Kriterien für die Qualifikation der insoweit erfahrenen Fachkraft definiert sind, danach, ob die Vereinbarung vor oder nach 2012 abgeschlossen wurde.

	Vereinbarung wurde...		Insgesamt
	...vor dem Jahr 2012 abgeschlossen*	...2012 und später abgeschlossen**	
Kriterien für die Qualifikation der insoweit erfahrenen Fachkraft sind in der Vereinbarung definiert	49 %	61 %	53 %
Kriterien für die Qualifikation der insoweit erfahrenen Fachkraft sind <u>nicht</u> in der Vereinbarung definiert	40 %	25 %	34 %
Kriterien für die Qualifikation der insoweit erfahrenen Fachkraft werden derzeit erarbeitet	12 %	14 %	13 %

* Dies gilt für 64 % aller Einrichtungen

** Dies gilt für 36 % aller Einrichtungen

Quelle: DJI-Erhebung bei stationären Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung 2014; n=326

In knapp zwei Drittel der Vereinbarungen, in denen die Kriterien definiert sind, ist dies der Nachweis einer Zusatzqualifikation zur insoweit erfahrenen Fachkraft (vgl. Tab. 4.13). Auch die Kriterien „Einschlägigkeit der Praxiserfahrung“ sowie „Einschlägigkeit des beruflichen Abschlusses“ werden von über der Hälfte der Einrichtungen mit Vereinbarungen genannt. Auf die Kompe-

tenzen der Fachkraft beziehen sich nur etwas weniger als die Hälfte der Vereinbarungen.

Tab. 4.13: Anteil der stationären Einrichtungen, in deren Vereinbarung nach § 8a SGB VIII die jeweilige Anforderung an die Qualifikation einer insoweit erfahrenen Fachkraft festgelegt ist

Nachweis einer Zusatzqualifikation zur insoweit erfahrenen Fachkraft	64 %
Einschlägigkeit der Praxiserfahrung	59 %
Einschlägigkeit des beruflichen Abschlusses	54 %
Bestimmte Kompetenzen der Fachkraft	46 %
Institution, die die Qualifikation durchführt	6 %
Sonstiges	3 %

Quelle: DJI-Erhebung bei stationären Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung 2014; n=209 (nur Einrichtungen mit Vereinbarungen nach § 8a SGB VIII)

Es verwundert etwas, dass die einzelnen Kriterien nicht häufiger genannt werden. Nur knapp 13 Prozent der Einrichtungen, die entsprechende Kriterien definiert haben, haben mindestens vier der abgefragten Kriterien auch in der Vereinbarung festgelegt. Betrachtet man zum Beispiel die Münchner Grundvereinbarung zu § 8a und § 72a SGB VIII, dann werden dort alle Kriterien genannt. Zumindest gemessen an den unterschiedlichen Mustervereinbarungen, die es in den Ländern gibt, werden jedoch auch Unterschiede deutlich. Zum Beispiel wird in der Thüringer Mustervereinbarung keine einzelne spezifische Zusatzqualifikation, sondern der Nachweis von Fortbildungen zum Thema Kinderschutz, eine mindestens dreijährige Berufserfahrung, Kenntnisse in bestimmten, den Kinderschutz betreffenden Bereichen und die persönliche Eignung gefordert. In den Hinweisen des KVJS (Baden-Württemberg) wird der Schwerpunkt auf die Kompetenzen gelegt, die die Fachkräfte möglichst vorweisen sollten. Nach diesen Beispielen beurteilt, wäre zu erwarten gewesen, dass spezifische Kompetenzen oder die Praxiserfahrung, aber nicht eine Zusatzqualifikation am häufigsten genannt wird.

Wenn von den Einrichtungen nur genau ein Kriterium genannt wird, dann wird am häufigsten der Nachweis einer Zusatzqualifikation genannt. Nachvollziehbar ist dieses Ergebnis insofern, als mit einer Zusatzqualifikation nach Ansicht der Beteiligten möglicherweise auch die anderen bzw. einige der anderen Kriterien abgedeckt sind. Eine andere Erklärung könnte in der einfacheren Überprüfbarkeit dieses Kriteriums liegen, und es erscheint weniger anfällig für eine Bevorzugung einzelner Einrichtungen.

Kriterien für die insoweit erfahrenen Fachkräfte in den Vereinbarungen nach § 8a SGB VIII aus Perspektive der Jugendringe: Bei zwei von drei Jugendringen, die eine Vereinbarung nach § 8a SGB VIII mit dem Jugendamt abgeschlossen haben, sind auch die Kriterien für die insoweit erfahrene Fachkraft in den Vereinbarungen beschrieben. Bezogen auf alle Jugendringe beträgt dieser Anteil 28 Prozent. In weiteren 6 Prozent der Jugendringe mit einer Vereinbarung (das entspricht 3% aller Jugendringe) werden diese Kriterien derzeit erarbeitet. Ob die Kriterien

definiert sind oder nicht, hängt nicht unmittelbar mit dem Jahr des Abschlusses zusammen. Auch wenn die Vereinbarung vor dem Jahr 2012 geschlossen wurde, enthält ein Teil der Vereinbarungen bereits Kriterien zur Qualifikation einer insoweit erfahrenen Fachkraft. Diese Vereinbarungen entsprachen also vor Einführung der gesetzlichen Regelung bereits der dann getroffenen Vorgabe. Insgesamt stammen jedoch nur 18 Prozent der Vereinbarungen aus Jahren vor 2012.

Bei den Jugendringen, die eine Vereinbarung und auch die Kriterien für die Qualifikation der insoweit erfahrenen Fachkraft definiert haben (vgl. Tab. 4.14), ist am häufigsten der Nachweis einer Zusatzqualifikation (60%), die Einschlägigkeit des beruflichen Abschlusses (49%) und die Einschlägigkeit der Praxiserfahrung (47%) als Kriterium festgelegt. Die Tabelle 4.14 verdeutlicht auch, dass im Durchschnitt etwa zwei verschiedene Kriterien festgelegt werden. Bei 11 Prozent bezieht sich ein Kriterium für die Qualifikation der insoweit erfahrenen Fachkraft in der Vereinbarung auf die Institution, die die Qualifikation durchführt.

Tab. 4.14: Worauf beziehen sich die Kriterien für die Qualifikation der insoweit erfahrenen Fachkraft nach § 8a SGB VIII? (Anteil der Jugendringe mit entsprechenden Festlegungen in den Vereinbarungen nach § 8a SGB VIII)

Nachweis einer Zusatzqualifikation zur insoweit erfahrenen Fachkraft/Kinderschutzzfachkraft	60 %
Einschlägigkeit des beruflichen Abschlusses	49 %
Einschlägigkeit der Praxiserfahrung	47 %
Bestimmte Kompetenzen der Fachkraft	38 %
Die Institution, die die Qualifikation durchführt	11 %
Sonstiges	2 %

Quelle: DJI-Erhebung bei Jugendringen 2015; n=55 (nur Jugendringe, die in den abgeschlossenen Vereinbarungen nach § 8a SGB VIII Kriterien für die Qualifikation der insoweit erfahrenen Fachkraft definiert haben)

Die Kriterien für die Qualifikation der insoweit erfahrenen Fachkraft bei den Jugendringen entsprechen ungefähr auch den Merkmalen in den Vereinbarungen der anderen Arbeitsfelder sowie den von den Jugendämtern formulierten Anforderungen.

Fazit: Vier Fünftel der Jugendämter haben eigene MitarbeiterInnen als insoweit erfahrene Fachkräfte benannt. Meistens sind sie für Einrichtungen/Dienste in freier Trägerschaft zuständig, ebenso für Einrichtungen/Dienste des öffentlichen Trägers sowie für Einrichtungen/Dienste außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe, weit seltener für jugendamtsinterne Beratungen. Bei den insoweit erfahrenen Fachkräften im Jugendamt wird vor allem auf die Berufserfahrung und die spezifische grundständige Ausbildung Wert gelegt. In den Vereinbarungen nach § 8a SGB VIII, in denen auch Kriterien für die Qualifikation der insoweit erfahrenen Fachkraft benannt sind, liegt der Schwerpunkt eher auf formalen Kriterien, wie dem beruflichem Abschluss und dem Nachweis von Zusatzqualifikationen, und weniger auf einer einschlägigen Praxis- und Berufs-

erfahrung. Sowohl bei etwas mehr als einem Drittel der stationären Einrichtungen als auch der Jugendringe finden sich in den Vereinbarungen nach § 8a SGB VIII noch keine Kriterien für die Qualifikation der insoweit erfahrenen Fachkraft. Wenn Kriterien für die Qualifikation festgelegt sind, dann wird der Nachweis einer Zusatzqualifikation zur insoweit erfahrenen Fachkraft am häufigsten genannt. Diese Orientierung an einem formalen Kriterium lässt sich möglicherweise mit der leichteren Überprüfbarkeit erklären. Insgesamt wird deutlich, dass der Prozess der Umsetzung der Neuformulierung des § 8a SGB VIII aus der Perspektive der Jugendämter, der stationären Einrichtungen der erzieherischen Hilfen und der Jugendringe noch im Gange ist.

4.2 Beteiligung und Beschwerde in stationären Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung als Voraussetzung für die Betriebserlaubnis (§ 45 SGB VIII)

In den letzten 25 Jahren gab es im Bereich der Hilfen zur Erziehung eine mehr oder weniger kontinuierliche Fachdiskussion, wie die Beteiligungsmöglichkeiten in den Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung verbessert werden können. Institutionen, wie Einrichtungen stationärer Hilfen, müssen einen besonderen Aufwand betreiben, um Beteiligungsrechte abzusichern. Diese allein in das Belieben der Fachkräfte zu stellen, ist der Reichweite von Entscheidungen, die das Leben der Kinder und Jugendlichen wesentlich beeinflussen, nicht angemessen. Viele Einrichtungen haben deshalb in den vergangenen Jahren neue Formen und Modelle der Beteiligung entwickelt und Fachkräfte haben an Fortbildungen und Fachtagungen zum Thema Beteiligung und Beschwerdeverfahren teilgenommen.

Impulse auf der Ebene der Rechtsgrundlage zur Verbesserung der Beteiligungsmöglichkeiten und der Einführung von Beschwerdeverfahren hat das Bundeskinderschutzgesetz gesetzt. Dort werden Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten für Kinder und Jugendliche zur Voraussetzung der Betriebserlaubnis gemacht. Gemäß § 45 SGB VIII⁶ ist die Erlaubnis zu erteilen, „wenn zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden“.

6 Von der Neuregelung des § 45 SGB VIII durch das BKiSchG sind alle betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen betroffen, also z.B. auch Kindertageseinrichtungen. Zu der Anwendung der Regelung in diesem Arbeitsfeld liegen keine empirischen Ergebnisse vor.

Diese Vorgabe steht im Kontext einer generellen Entwicklung, die die Rechte und Mitbestimmungsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche in den Einrichtungen verbessern will. In der Folge dieser gesetzlichen Veränderung haben die Landesjugendämter und ihr Zusammenschluss, die BAGLJÄ, Handreichungen mit konkreten Anregungen entwickelt (vgl. dazu auch den Bericht zu den Landesjugendämtern). Die betriebserlaubniserteilenden Stellen müssen für alle Einrichtungen überprüfen, ob sie die Anforderungen an Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren erfüllen. In den Bundesländern haben sich dazu unterschiedliche Verfahren etabliert: Sie reichen von der Aufforderung, an alle betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen innerhalb eines vorgegebenen Zeitraums entsprechende Nachweise einzureichen, bis hin zu eher pragmatischen Strategien, bei denen diese Nachweise im Rahmen der üblichen Überprüfung der Betriebserlaubnis gefordert werden. (vgl. Derr 2015).

Eine substanzielle und flächendeckende Überprüfung durch die Heimaufsicht stellt schon allein aufgrund des damit verbundenen personellen Aufwandes ein großes Problem für die betriebserlaubniserteilenden Stellen dar (vgl. auch Derr 2015). Den betriebserlaubniserteilenden Stellen ist dies bewusst, und sie legen deshalb Wert darauf, dass die Konzeptionen der Einrichtungen über die Erwähnung der Begrifflichkeiten hinaus mehr Aufschluss über die tatsächlichen Regelungen geben, z.B. indem sie konkretere Vorgehensweisen beschreiben.

Vor diesem Hintergrund wurden als Beispiel für Einrichtungen, die betriebserlaubnispflichtig nach § 45 SGB VIII sind, stationäre Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung gebeten, eine Reihe von Fragen zu den in der Einrichtung bestehenden Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten zu beantworten (vgl. zu Beteiligungsmöglichkeiten in Kindertageseinrichtungen Hansen u.a. 2011). Da ein großer Teil dieser Fragen auch in vorangegangenen Erhebungen gestellt wurde, lässt sich zeigen, inwiefern das BKiSchG hier zu einem „Entwicklungsschub“ beigetragen hat.

4.2.1 Beteiligungsmöglichkeiten

Die stationären Einrichtungen der erzieherischen Hilfen wurden gebeten anzugeben, ob es ein Mitbestimmungsgremium gibt und wie dieses Gremium heißt. Die Definition, was ein Mitbestimmungsgremium ist, liegt dabei in der Hand der Ausfüllenden. Mitbestimmungsformen existieren in den Einrichtungen auf unterschiedlichen Ebenen (Gruppe, Einrichtung insgesamt), und sie lassen sich hinsichtlich ihrer Unmittelbarkeit der Beteiligung in verschiedene Gruppen einteilen (Gruppenrat oder -sprecher im Unterschied zu Vollversammlung).

Wie bereits in der Erhebung 2009 hat die Hälfte der Einrichtungen im Jahr 2014 aus ihrer Sicht ein Mitbestimmungsgremium. Damit hat sich der Anteil der Einrichtungen, die für die Einrichtungen ein Mitbestimmungsgremium angeben, nicht erhöht. Dies gilt auch für die Gruppe der Einrichtungen, die an

beiden Erhebungen teilgenommen haben. Innerhalb der Gruppe derjenigen, die über ein Gremium verfügen, scheint sich jedoch der Anteil derer, deren Gremium durch die Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung legitimiert ist, erhöht zu haben. Dies wird sowohl an den jeweiligen Bezeichnungen der Mitbestimmungsgremien deutlich als auch dem Anteil der Einrichtungen, deren Gremium auf einer Wahl beruht (40% gegenüber 31% in 2009). Ein Gremium, das durch eine Wahl legitimiert wurde, hat in der Einrichtung ein anderes Gewicht, als ein Gremium, dessen Mitglieder beispielsweise einfach durch die Gruppenleitung bestimmt wurden.

In Tabelle 4.15 geben 44 Prozent der Einrichtungen an, dass Kinder und Jugendliche Kritik und Veränderungswünsche an die gewählte Vertretung der Einrichtung richten können. Die Einrichtungen, die zwar auch angeben, ein Mitbestimmungsgremium zu haben, dieses aber nicht gewählt wurde, haben in den meisten Fällen Gruppenbesprechungen, Gruppenversammlungen oder Haustreffen. In Tabelle 4.15 geben zwar 89 Prozent der Einrichtung an, dass die Kinder und Jugendlichen in Gruppenbesprechungen, auch Gruppenabende genannt, Kritik und Veränderungswünsche anbringen können, aber offensichtlich werden diese aus der Sicht der MitarbeiterInnen in ihrer hauptsächlichen Funktion dennoch nicht als Mitbestimmungsgremien wahrgenommen.

Ein weiteres Indiz dafür, welche Verankerung ein Mitbestimmungsgremium in der Einrichtung hat und wie die Fachkräfte Kinder und Jugendliche dabei unterstützen, dieses für sich auch wirkungsvoll nutzen zu können, ist die Möglichkeit, Schulungen zu absolvieren. Adressaten können ihre Interessen und Bedürfnisse wirkungsvoller in formalisierte Gremien einbringen, wenn sie die dafür benötigten speziellen Kenntnisse erworben und Kompetenzen entwickelt haben. 13 Prozent aller Einrichtungen der erzieherischen Hilfen haben ein Gremium, dessen Mitglieder geschult wurden.

Tab. 4.15: Anteil der stationären Einrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche folgende Möglichkeiten haben, Kritik und Veränderungsvorschläge zu äußern (Mehrfachnennungen)

	2004	2009	2014
Gespräche mit BetreuerInnen	98 %	97 %	96 %
Einzelgespräche mit Leitung	85 %	88 %	91 %
Gespräche mit Externen, z.B. Jugendamt, Therapeuten	/	/	90 %
Gruppenversammlungen, Gruppenabende	/	/	89 %
Einrichtungsversammlungen, Gruppenversammlungen	75 %	74 %	/
Beschwerdemanagement	/	/	68 %
"Kummerkasten"	22 %	32 %	49 %
Gewählte Vertretung (z.B. Heimrat, Einrichtungsrat, GruppensprecherInnen)	20 %	31 %	44 %
Einrichtungsversammlungen, Vollversammlungen	/	/	38 %
Ombudsfrau/-mann	/	/	14 %
Sonstige Angaben	11 %	17 %	5 %

Quelle: DJI-Erhebung bei stationären Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung 2004, 2009, 2014

Gegenüber der Befragung von vor vier und zehn Jahren hat sich an der Situation nichts verändert. Obwohl es jeweils mehr Gremien gibt, ist also die Zahl der Einrichtungen, die Schulungen für Gremienmitglieder durchgeführt haben, nicht gestiegen. Dies ist aus fachlicher Sicht eine unbefriedigende Situation. Die Gründe dafür sind sicherlich vielfältig: Ein Aspekt dabei ist vermutlich, dass es an einem Bewusstsein für die Notwendigkeit einer Schulung von Adressaten mangelt und möglicherweise auch an einrichtungsübergreifenden Kursen, die Kinder und Jugendliche über die Beteiligungsmöglichkeiten informieren.

Fazit: Trotz der Veränderungen in § 45 SGB VIII hat sich der Anteil an Einrichtungen der erzieherischen Hilfen, die ein Mitbestimmungsgremium für Kinder und Jugendliche haben, nicht verändert. Er liegt seit Jahren bei 50 Prozent. Es scheint ganz so, als wären erhebliche Anstrengungen erforderlich, auch die anderen Einrichtungen zu mehr systematischer Beteiligung der Kinder und Jugendlichen zu bewegen. Interessanterweise haben von den Einrichtungen, die über ein Mitbestimmungsgremium verfügen, etliche die Legitimation dieser Gremien in den letzten Jahren verbessert, da die VertreterInnen in den Gremien nun häufiger von den Kindern und Jugendlichen der Einrichtung gewählt werden. Es scheint aber darüber hinaus keine vermehrten Anstrengungen zu geben, Kinder und Jugendliche weiter zu befähigen, ihre zugestandenen Beteiligungsmöglichkeiten auch effektiv wahrnehmen zu können.

4.2.2 Beschwerdemöglichkeiten

Das Thema Beschwerde und Ombudschaft hat in den letzten Jahren in der Kinder- und Jugendhilfe sehr an Bedeutung gewonnen. Einige der Hintergründe dafür sind: die selbstverständlichere Beschäftigung mit dem Thema Partizipation in Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung, die neuen rechtlichen Vorgaben des Bundeskinderschutzgesetzes zur Erteilung einer Betriebserlaubnis (§ 45 SGB VIII) sowie auch die fachlichen Anstöße, die die runden Tische sexueller Kindesmissbrauch und Heimerziehung der 50er- und 60er-Jahre gegeben haben.

Bisher hat man darauf vertraut, dass die Einrichtungen und Institutionen im besten Wissen und Gewissen und mit ihrer Fachkompetenz im Sinne der Kinder und Jugendlichen handeln. Zugleich zeigen bis heute immer wieder Beispiele, dass es Situationen gibt, in denen Kinder und Jugendliche eine Einschränkung ihrer Rechte erfahren oder gar Misshandlungs- oder Missbrauchserfahrungen machen müssen (vgl. Helming et al. 2011). In diesen Fällen brauchen sie eine unabhängige Stelle, an die sie sich jederzeit wenden können und die ihre Interessen vertritt.

Institutionen, wie stationäre Einrichtungen und Wohngruppen der Hilfen zur Erziehung, funktionieren nach bestimmten Regeln und Verfahren, und da-

mit diese nicht missbräuchlich angewendet werden bzw. gar keine Beachtung finden, brauchen die Einrichtungen eigene Kontrollinstrumente. Insbesondere dann, wenn etwas schief läuft (z.B. das Vertrauensverhältnis zur BezugsbetreuerIn gestört ist), sind institutionalisierte Einflussmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche erforderlich. Eine davon, neben anderen wie fest geregelten Mitbestimmungsmöglichkeiten (siehe Abschnitt 4.2.1), sind Beschwerdemöglichkeiten und -verfahren. Beschwerden können für die Einrichtungen eine gute Informationsquelle sein, an welcher Stelle es Probleme gibt und wo Reflexions- und Handlungsbedarf besteht. Werden sie als selbstverständliches Element der Einrichtung verstanden, sind sie zudem ein wichtiger Bestandteil der Qualitätsentwicklung. Im Sinne einer lernenden Organisation können sie dazu beitragen, die Einrichtung immer wieder an die Bedürfnisse der Kinder, Eltern und MitarbeiterInnen anzupassen. Sie sind „kostenlose Hinweise an die Organisation“ (Hemker 2003).

Bislang ist die Haltung gegenüber Beschwerden in der Kinder- und Jugendhilfe – aber auch darüber hinaus – häufig eher zwiespältig: Den Einrichtungen ist dabei bewusst, dass Beschwerden einerseits nicht wirklich zu vermeiden sind, da es immer wieder Konflikte und Unzufriedenheiten gibt, andererseits ist es vielen Einrichtungen auch lieber, dass es möglichst keine Beschwerden gibt, da diese auf Fehler und Unzulänglichkeiten aufmerksam machen und es Vielen unangenehm ist, sich damit auseinanderzusetzen. Auch besteht häufig die Befürchtung, dass sich Einrichtungen dann vor einer Flut von Beschwerden nicht mehr retten können.

In den letzten Jahren hat sich (vgl. Urban-Stahl/Jann 2014) immer mehr die Einsicht verbreitet, dass Beschwerden wichtig und wertvoll für die Arbeit sind. Die Voraussetzung ist allerdings, dass Beschwerden nicht als Anzeige von Fehlverhalten oder persönlicher Angriff gegen einzelne MitarbeiterInnen begriffen werden, sondern als Anlass, sich gemeinsam um die Verbesserung und Weiterentwicklung der Einrichtung zu bemühen.

Die in der Tabelle 4.15 dargestellten Ergebnisse zu den Möglichkeiten, die Kinder und Jugendliche aus Sicht der Einrichtungen der erzieherischen Hilfen haben, Veränderungswünsche und Kritik zu äußern, verdeutlichen bereits auf einen ersten Blick, dass dabei insbesondere auf solche Formen abgehoben wird, bei denen das Kind, der Jugendliche unmittelbar mit den Personen spricht, die für den Anlass der Kritik verantwortlich sind. Dies ist für die vielen kleinen Alltagsprobleme, die in stationären Einrichtungen tagtäglich zu lösen sind, sicherlich auch der richtige Ort. Zudem lernen die Kinder und Jugendlichen dabei auch, ihre Interessen gegenüber Menschen in machtvolleren Positionen zu vertreten. Aber für Themen wie grenzverletzendes Verhalten durch das Personal, die Anlass für die Mitglieder der runden Tische sexueller Kindesmissbrauch und Heimerziehung der 50er- und 60er-Jahre waren, eine solche Empfehlung auszusprechen, reichen solche individualisierten Formen der Beschwerde sicherlich nicht aus. Das Gleiche gilt für Anliegen, die unmittelbar die Regeln der Einrichtung betreffen.

Betrachtet man die Angaben genauer, so ist es schon eine wenig überraschend, dass auf die Frage, ob Kinder und Jugendliche bei ihrem Betreuer bzw. ihrer Betreuerin sowie bei der Leitung Kritik und Veränderungswünsche äußern können, nicht alle Einrichtungen mit ja antworten. Gespräche mit BetreuerInnen als den unmittelbaren Bezugspersonen der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung sind bei 96 Prozent der Einrichtungen und Gespräche mit der Leitung bei 91 Prozent der Einrichtungen möglich. Also in immerhin jeder elften Einrichtung ist es nicht selbstverständlich, dass die Leitung ein offenes Ohr für die Kinder und Jugendlichen hat.

Diese Gruppe von Einrichtungen ist nicht durch bestimmte Strukturmerkmalen gekennzeichnet. Zwischen 2004 und 2014 ist dieser Anteil der Einrichtungen leicht angestiegen. Die herausgehobene Stellung, die Fachkräfte außerhalb der Einrichtung als Anlaufstelle für Beschwerden haben, zeigt die hohe Zustimmungsrates zu dieser Antwortmöglichkeit. 90 Prozent der Einrichtungen geben Gespräche mit Externen, z.B. dem Jugendamt oder Therapeuten, als einen Ort für Kritik und Veränderungswünsche an.

Dieses Ergebnis zeigt einerseits, dass sich die Einrichtungen nicht als abgeschottete Institutionen verstehen, sondern auch andere Fachkräfte für sie eine wichtige Reflexionsmöglichkeit darstellen. Schließlich kann nicht erwartet werden, dass sie diese Beschwerden für sich behalten. Diesen externen Fachkräften kommt somit eine wichtige Rolle in Bezug auf die Umsetzung des Kinderschutzes in Einrichtungen zu. Es ist zu hoffen, dass diese auch über die erforderliche Kompetenz und Sensibilität verfügen, diese Rolle auszufüllen.

Andererseits besteht auf der Ebene der mit dem Einzelfall befassten Fachkräfte (unabhängig davon ob sie Externe oder Interne sind) häufig auch eine gemeinsame Linie gegenüber dem Kind bzw. dem Jugendlichen, und die KollegInnen solidarisieren sich untereinander, wenn gegen sie eine Beschwerde vorgebracht wird (vgl. auch Pluto 2007). Das Kriterium „extern“ verliert damit an Bedeutsamkeit.

Nicht unberücksichtigt bleiben darf, dass auch kooperierende Externe möglicherweise selbst Adressat der Kritik sein können. Auch die Berichte aus der Heimgeschichte, z.B. bei sexuellen Übergriffen durch MitarbeiterInnen in Einrichtungen, belegen dies eindrücklich. Beispiele zeigen, dass Kinder und Jugendliche sich zwar Personen außerhalb der Einrichtung anvertraut haben, aber diese ihnen nicht geglaubt haben oder nichts zu ihrem Schutz unternommen haben (vgl. Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Missbrauchs 2015). Für einen angemessenen Umgang mit Beschwerden bedarf es also weiterer Instrumente.

Immer mehr Einrichtungen haben im Verlaufe der letzten zehn Jahre dafür gesorgt, dass es in der Einrichtung eine anonyme oder zumindest niedrigschwelligere Möglichkeit gibt, Kritik und Beschwerden zu äußern, wie z.B. mittels eines „Kummerkastens“. 49 Prozent der Einrichtungen verfügen über eine solche Möglichkeit. Auf ein Beschwerdemanagement verweisen 68 Prozent der Einrichtungen und 14 Prozent auf eine Ombudsfrau/-mann. Mindes-

tens eine dieser beiden Formen geben 70 Prozent der Einrichtungen als Möglichkeit an, Kritik und Veränderungsvorschläge anzubringen. Dies verdeutlicht, dass Einrichtungen, die sich auf den Weg machen, mehr Mitbestimmungsmöglichkeiten zu fördern, mehrere Wege gleichzeitig beschreiten.

Die intensive und von vielen Seiten positiv aufgegriffene Fachdiskussion (vgl. z.B. Urban-Stahl u.a. 2013, Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter 2013, Deutscher Verein 2012) zu mehr Beteiligung in den Hilfen zur Erziehung, insbesondere den stationären, hat zu dieser positiven Entwicklung sicherlich einen wichtigen Beitrag geleistet. Mit den Regelungen des Bundeskinderschutzgesetzes ist diese Perspektive weiter gestärkt worden und wird auch von der Praxis aufgegriffen.

Die Einrichtungen wurden genauer nach ihrem Beschwerdeverfahren befragt. Das in 70 Prozent der stationären Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung existierende geregelte Beschwerdeverfahren wurde im Durchschnitt 2009 ins Leben gerufen (Median: 2011). Das älteste Beschwerdeverfahren stammt bereits aus dem Jahr 1976. Die Hälfte der Einrichtungen, die ein solches Verfahren haben (knapp ein Drittel aller Einrichtungen), hat dieses nach Verabschiedung des Bundeskinderschutzgesetzes, also ab dem Jahr 2012, geschaffen. Jede zehnte Einrichtung mit einem Verfahren hat dieses vor dem Jahr 2000 eingerichtet. Das heißt, mit der Intensivierung der Fachdiskussion um die Stärkung der Partizipation von Kinder und Jugendlichen in den Hilfen zur Erziehung und der (Weiter)Entwicklung der Partizipationsmöglichkeiten sind auch die Beschwerdeverfahren ausgebaut worden. Die gesetzliche Vorgabe in § 45 SGB VIII scheint dabei ein Anstoß gewesen zu sein. Die Größe der Einrichtung macht einen Unterschied hinsichtlich der Einrichtung von Beschwerdeverfahren: Je größer die Einrichtung ist, desto eher existiert ein solches Verfahren. Systematische Unterschiede nach der Trägerschaft oder Regionen bestehen nicht.

Die Einstellung gegenüber Beschwerdeverfahren ist, obwohl 70 Prozent ein Verfahren haben, noch eher verhalten. Über die Hälfte der Einrichtungen ist der Ansicht, dass sie so gut mit den Kindern und Jugendlichen in Kontakt sind, dass ein Beschwerdeverfahren überflüssig ist (53%). Es gibt Unterschiede nach der Größe der Einrichtung. „So gut mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt zu sein, dass das Verfahren überflüssig ist“ und „das Verfahren ist zu weit von den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen entfernt“ finden signifikant häufiger kleinere Einrichtungen für sich zutreffend. Jene Einrichtungen, die schon längere Zeit ein Beschwerdeverfahren haben, lehnen signifikant häufiger die Aussage ab, dass sie so gut mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt sind, dass das Verfahren überflüssig ist. Möglicherweise verbirgt sich hinter dieser Einschätzung die konkrete Erfahrung, dass ein geregeltes Beschwerdeverfahren ein wichtiges Instrument ist, Probleme und Schwierigkeiten in der Einrichtung zu erkennen und zu bearbeiten, auch unabhängig davon, ob ein guter Kontakt mit den Kindern vorhanden ist. Dass MitarbeiterInnen immer wieder durch Beschwerden verunsichert sind, sagen eher die größeren Einrich-

tungen. Möglicherweise bildet sich in diesem Befund ab, dass es in größeren Einrichtungen eines höheren Aufwandes bedarf, den MitarbeiterInnen die Notwendigkeit und den Ertrag von Beschwerden zu vermitteln. Nur wenige Einrichtungen sind der Ansicht, dass sich Jugendliche nicht trauen würden, sich zu beschweren (13%).

Darin scheint aus Sicht der Einrichtungen kein Hemmnis für die Nutzung von Verfahren zu liegen, obwohl aus Studien zur Partizipation von Adressaten bekannt ist, dass die Kinder und Jugendlichen dies durchaus als Schwierigkeit beschreiben (vgl. Pluto 2007). Möglicherweise wird die Einschätzung der Einrichtung insbesondere durch jene Kinder und Jugendlichen beeinflusst, die ihre Bedürfnisse sehr deutlich zum Ausdruck bringen und viele Gelegenheiten für Kritik und Beschwerden (mit und ohne Verfahren) nutzen.

Anzahl der Beschwerden: Die Anzahl der Beschwerden, die die Einrichtung im letzten Jahr erhalten hat, und die Bewertung der Anzahl durch die Einrichtungen, kann ein Hinweis darauf sein, inwiefern das Beschwerdeverfahren genutzt und mit Leben gefüllt wird. Nur wenn es „normal“ ist, dass man sich beschweren kann, wird ein solches Verfahren auch seinen Zweck erfüllen können. Knapp ein Drittel (32%) der Einrichtungen kann die Anzahl der Beschwerden des letzten Jahres nicht angeben, weil diese nicht erfasst werden. Dies könnte ein Hinweis darauf sein, dass die Beschwerden nicht systematisch zur Qualitätsverbesserung der Einrichtung genutzt werden und daraus keine Strategien und Ziele für die Organisationsentwicklung abgeleitet werden.

Im Durchschnitt zählen die Einrichtungen fünf Beschwerden (im Median 2) innerhalb des letzten Jahres. Bei 10 Prozent der Einrichtungen, die die Anzahl der Beschwerden erfassen, kam es zu mehr als 10 Beschwerden pro Jahr. Diese Zahlen sprechen nicht dafür, dass Beschwerdeverfahren missbraucht werden oder der für die Bearbeitung von Beschwerden notwendige Arbeitsaufwand überfordernd ist.⁷ Ängste, die Institutionalisierung von Beschwerdeverfahren würde zu einer Flut von Beschwerden führen, scheinen damit unbegründet zu sein.

Tab. 4.16: Anteil der Einrichtungen, bei denen die Anzahl der Beschwerden den Erwartungen entsprach, es mehr oder weniger Beschwerden waren

Anzahl der Beschwerden entsprach den Erwartungen.	60 %
Es waren mehr Beschwerden als erwartet.	6 %
Es waren weniger Beschwerden als erwartet.	34 %

Quelle: DJI-Erhebung bei stationären Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung 2014; n=294 (die Einrichtungen, bei denen es Beschwerden gab)

7 Selbstverständlich kann jedoch auch eine einzelne Beschwerde zu sehr viel Arbeit führen.

Kein Zusammenhang zeigt sich zwischen der Anzahl der Beschwerden und der Größe der Einrichtung. Die Annahme wäre, dass dort, wo mehr Kinder, Jugendliche und Fachkräfte miteinander zu tun haben und damit prinzipiell die Zahl möglicher Konflikte und Anlässe für Beschwerden rein quantitativ höher ist, auch die Anzahl der Beschwerden höher wäre. Dass sich dies so nicht in den Daten widerspiegelt, ist ein Indiz dafür, dass die Beschwerdeverfahren einen unterschiedlichen Stellenwert in den Einrichtungen haben. Jede vierte Einrichtung mit einem Beschwerdeverfahren hat keine einzige Beschwerde erhalten. Dies ist eher ungewöhnlich und deutet daraufhin, dass das Verfahren in diesen Einrichtungen (noch) nicht ausreichend etabliert ist. Dafür spricht auch, dass die Hälfte der Einrichtungen, die keine einzige Beschwerde verzeichnet, das Verfahren erst im Befragungsjahr ins Leben gerufen hat. Hier zeigt sich, dass neben der Einführung von Verfahren auch deren Anwendung und Nutzung ihre Zeit brauchen.

60 Prozent der Einrichtungen kommen zu dem Schluss, dass die Zahl der Beschwerden ihren Erwartungen entsprach. Lediglich 6 Prozent der Einrichtungen haben mehr Beschwerden erhalten, als sie erwartet haben. Die Anzahl der tatsächlichen Beschwerden unterscheidet sich allerdings in diesen Einrichtungen nicht von den Einrichtungen, die nicht zu dieser Einschätzung gelangen. Auch das ist noch einmal ein Hinweis darauf, dass es nicht deshalb Beschwerden gibt, weil ein geregeltes Verfahren Beschwerden provoziert. Dass ein Drittel der Einrichtungen mehr Beschwerden erwartet hat, als tatsächlich eingegangen sind, zeigt noch einmal, dass Beschwerdeverfahren bei manchen MitarbeiterInnen bzw. Einrichtungen mit der Befürchtung einhergehen, dass diese zu vielen Beschwerden führen. In der Realität bewahrheitet sich dies dann oft nicht, wie auch die Evaluation des niederländischen Beschwerdesystems gezeigt hat (vgl. dazu van Santen 2006).

Beschwerdegründe: Das Thema, worüber es in den meisten Einrichtungen (71%) Beschwerden gab, waren die Regeln und das Verhalten anderer Kinder und Jugendlicher. Dass die Regeln in den meisten Einrichtungen ein Beschwerdeanlass waren, ist nicht erstaunlich. Das institutionelle Setting bringt es mit sich, dass sich die Kinder und Jugendlichen an eine Reihe von Regeln zu halten haben, die sie oft nicht selbst mit geschaffen haben. Eine Beteiligung der Jugendlichen an der Formulierung der Regeln ist dagegen – wie auch die Empirie aus Sicht der Einrichtungen (nicht der Kinder und Jugendlichen) bestätigt – nicht selbstverständlich: In 23 Prozent der Einrichtungen sind die Kinder und Jugendlichen nicht an der Erstellung der Regeln beteiligt und in 14 Prozent der Einrichtungen haben die Kinder und Jugendlichen keine Möglichkeit, die Überarbeitung von Regeln durchzusetzen.

Auch vor diesem Hintergrund ist es nahezu notwendig, dass insbesondere die Regeln zum Beschwerdeanlass werden können. Dies ist für die Einrichtungen eine notwendige Information, um zu beurteilen, an welchen Stellen die

bestehenden Regeln möglicherweise auch (wieder) angepasst oder verändert werden müssen.

Tab. 4.17: Anteil der Einrichtungen, denen die jeweiligen Themen Anlass für Beschwerden waren

Regeln	71 %
Verhalten anderer Kinder/ Jugendlicher	69 %
BetreuerInnen	55 %
Handy-/Mediennutzung	53 %
Sanktionen	43 %
Räumlichkeiten/ Ausstattung	20 %
Gewalt/Übergriffe	18 %
Möglichkeiten der Freizeitgestaltung	18 %
Besuchsregelungen	16 %
Nichteinhaltung der Privatsphäre	16 %
Taschengeldauszahlung	14 %
Mangelnde Information	9 %
Regelung der Kontakte zu den Eltern	8 %
Sonstiges	7 %

Quelle: DJI-Erhebung bei stationären Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung 2014; n=273 (Einrichtungen, bei denen es Beschwerden gab)

In 69 Prozent der Einrichtungen gab es Beschwerden über das Verhalten anderer Kinder und Jugendlicher und in 55 Prozent der Einrichtungen über die BetreuerInnen. Dies ist insofern zu erwarten gewesen, da die sozialen Bezüge untereinander Teil der pädagogischen Settings sind und immer wieder neu miteinander ausgehandelt werden müssen. Konflikte und Auseinandersetzungen gehören zu diesem Prozess dazu. Neben diesen Themen, die das institutionelle Setting und das Zusammenleben in der Gruppe betreffen, steht das Thema Handy-/Mediennutzung in mehr als der Hälfte der Einrichtungen als Beschwerdethema auf der Agenda.

In den letzten Jahren hat die Handynutzung insgesamt in der Gesellschaft und insbesondere unter Kindern und Jugendlichen eine erhebliche Bedeutungssteigerung erfahren. Aus Berichten aus der Praxis ist bekannt, dass die Reglementierung der Handynutzung zu einem Sanktionsinstrument geworden ist. Insofern ist es nicht erstaunlich, dass die Handy- und Mediennutzung in vielen Einrichtungen ein Anlass für Auseinandersetzungen ist. Außerdem spielen die Themen Verschuldung durch Kommunikationskosten und verbotene Medieninhalte in den Einrichtungen eine Rolle.

Information über Beschwerdemöglichkeiten: Kinder und Jugendliche in stationären Einrichtungen sind – insbesondere zu Beginn der Hilfe – darauf angewiesen, dass sie über die Abläufe und Regeln der Einrichtung sowie Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren informiert werden und diese kennenlernen können. Untersuchungen zu Partizipation zeigen, dass eine Grundvoraussetzung für die Inanspruchnahme von Beteiligungsgelegenheiten durch Kinder und Jugendliche, die entsprechende Information über die Beteiligungsmöglichkeiten ist (vgl. Pluto 2007). Fachkräften ist diese Bedeutung oft nicht bewusst, denn nicht

selten interpretieren sie die geringe Nutzung von Beschwerde- und Beteiligungsmöglichkeiten durch Kinder und Jugendliche als Desinteresse und nicht als Informationsdefizit. Kinder und Jugendliche müssen aber – in einer für sie fremden und oft auch einschüchternden Umgebung – erst Vertrauen in die Nutzung solcher Möglichkeiten entwickeln. Die Fachkräfte können dies unterstützen, indem sie Kinder und Jugendliche immer wieder an ihre Möglichkeiten erinnern und dies auch auf verschiedenen Wegen tun.

81 Prozent der Einrichtungen informieren Kinder und Jugendliche bei der Aufnahme über die Beschwerdemöglichkeiten. Bei einem kleinen Teil der Einrichtungen ist dies die einzige Form der Information. Studien zu Partizipation in stationären Einrichtungen zeigen, dass Kinder und Jugendliche immer wieder die Erinnerung brauchen, dass es erstens diese Möglichkeiten gibt und dass zweitens seitens der Einrichtungen erwartet wird, dass diese auch genutzt werden. Damit ist das wichtige Signal an die Kinder und Jugendlichen verbunden, dass diese Verfahren nicht nur auf dem Papier existieren, sondern zur Anwendung kommen sollen. 70 Prozent der Einrichtungen geben an, dass sie in Gruppentreffen regelmäßig an die Beschwerdemöglichkeiten erinnern. Flyer oder Informationsmaterial haben 34 Prozent der Einrichtungen zur Verfügung und unterstreichen damit auch die institutionelle Verankerung der Verfahren.

Tab. 4.18: Anteil der Einrichtungen, die durch die jeweilige Art und Weise über Beschwerdemöglichkeiten informieren

Information bei der Aufnahme	81 %
Regelmäßige Erinnerung bei Gruppentreffen	70 %
Flyer/Informationsmaterial	34 %
Aushang/Information auf der Homepage	23 %
In (Einzel)gesprächen*	9 %
Anders	5 %

* nachträglich aus der offenen Antwortmöglichkeit gebildete Kategorie

Quelle: DJI-Erhebung bei stationären Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung 2014; n=389

Fazit: Das Gesetz hat dazu beigetragen, dass die Einrichtungen Beschwerdeverfahren eingerichtet haben, denn in vielen Einrichtungen sind insbesondere seit 2012 solche geschaffen worden. Es wird dabei insbesondere auf solche Formen abgehoben, bei denen das Kind/der bzw. die Jugendliche mit der Person spricht, die Anlass für die Beschwerde ist, also z.B. BetreuerInnen und Leitung, seltener sind einrichtungsinterne Formen wie ein Kummerkasten. Für ein funktionierendes Beschwerdeverfahren reichen diese Beschwerdewege nicht aus.

Es zeigt sich, dass Beschwerdeverfahren im Alltag häufig noch keine Relevanz entwickelt haben. So gibt es einen nicht unerheblichen Teil von Einrichtungen, die die Zahl der Beschwerden gar nicht erfassen. Ein weiterer Teil der Einrichtungen berichtet, dass es (noch) keinerlei Beschwerden gab. Es braucht wohl noch etwas Zeit und weiterhin viel Beratung, etwa durch die Landesjugendämter, damit Beschwerdeverfahren tatsächlich ihre Wirkungen entfalten

können. Zudem wird es notwendig sein, die Kinder und Jugendlichen öfters als einmal über die vorhandenen Beschwerdemöglichkeiten zu informieren.

Die Befürchtung, dass allein schon die Einführung von Beschwerdemöglichkeiten zu einer großen Anzahl von Beschwerden führt, trifft nicht zu. Deutlich wird das daran, dass ein Drittel der stationären Einrichtungen weniger Beschwerden erhalten hat, als sie erwartet hatten.

Ombudsstellen/Beschwerdestellen außerhalb von Einrichtungen: Eine Anforderung für das Funktionieren von Beschwerdeverfahren oder Ombudsstellen ist die Unabhängigkeit (Urban-Stahl 2010). Träger- bzw. einrichtungsinterne Verfahren können diese Unabhängigkeit immer nur bedingt herstellen. Insofern ist es auch auf träger- bzw. einrichtungsübergreifender Ebene notwendig, Beschwerdemöglichkeiten zu schaffen.

Außerhalb von Einrichtungen sind Beschwerde- bzw. Ombudsstellen in den letzten zehn Jahren insbesondere bezogen auf die individuelle Unterstützung bei der Verwirklichung des Rechts auf Hilfe entstanden, also zum Beispiel dann, wenn eine Hilfe vom Jugendamt nicht gewährt wurde oder Adressaten Unterstützung bei der Gewährung ihrer Hilfen brauchten. Die Erfahrung dieser Stellen zeigt, dass Adressaten oft die behördlichen Verfahren und Regeln, die Abläufe und Hilfemöglichkeiten und vor allem auch ihre Rechte nicht kennen. Eine der ersten Ombudsstellen (Berliner Rechtshilfefonds Jugendhilfe, BRJ) wurde 2002 in Berlin gegründet. Mittlerweile gibt es noch andere Initiativen (vgl. <http://brj-berlin.de/ombudstellen-nach-bundeslaendern/initiativen>). Alle diese Initiativen sind auf jugendamtsübergreifender Ebene angesiedelt. Ihre Aufgaben bestehen vor allem darin, Informationen über die Rechtsgrundlagen im Allgemeinen und im konkreten Einzelfall zu geben, zwischen unterschiedlichen Auffassungen der beteiligten Parteien und in Streitfragen zu vermitteln und in Einzelfällen auch die Leistungsberechtigten im Verwaltungs- oder gerichtlichen Verfahren zu begleiten.

Die Jugendämter wurden danach befragt, ob es außerhalb von Dienstaufsichtsbeschwerden im Jugendamtsbezirk eine Stelle gibt, an die sich Familien wenden können, wenn sie mit einer Entscheidung bzw. Nicht-Entscheidung des Jugendamtes unzufrieden sind. Knapp die Hälfte der Jugendämter (47%) gibt an, dass eine solche Möglichkeit existiert. In der überwiegenden Mehrheit ist damit eine vom Jugendamt benannte MitarbeiterIn gemeint (59%; 31% aller Jugendämter). 12 Prozent aller Jugendämter geben an, dass es eine eigene Beschwerdestelle der Kommune gibt. Es erstaunt der geringe Anteil an Jugendämtern, die eine überörtliche Ombuds-/Beschwerdestelle als Möglichkeit angeben (9%), obwohl in verschiedenen Bundesländern (zehn Initiativen in neun Bundesländern) Initiativen existieren. Das heißt, diese Initiativen sind vielen Jugendämtern entweder unbekannt, z.B. weil noch keine Beschwerde an das Jugendamt herangetragen wurde, oder sie werden für Beschwerden über das Jugendamtshandeln als nicht relevant angesehen. Zumindest eine der Initiativen konzentriert sich auch auf die Beschwerden über Einrichtungen und die

Information über Rechte und Beteiligungsmöglichkeiten („Kinder haben Rechte“ e.V. in Baden-Württemberg). Insgesamt wird deutlich, dass unabhängige Beschwerdestellen auf kommunaler Ebene keine Verbreitung haben und diesbezüglich noch Verbesserungsnotwendigkeiten bestehen.

Aus der Perspektive stationärer Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung existiert für 61 Prozent der Einrichtungen eine Ombuds-/Beschwerdestelle außerhalb der Einrichtung, an die sich Kinder und Jugendliche wenden können. Mehr als die Hälfte dieser Einrichtungen (54%; entspricht 33% aller Einrichtungen) gibt das Jugendamt als die externe Beschwerdestelle an. Damit ist vermutlich in der Regel die generelle Möglichkeit benannt, dass sich Kinder und Jugendliche an das Jugendamt wenden können. 41 Prozent der stationären Einrichtungen mit einer Ombuds-/Beschwerdestelle (25% aller Einrichtungen der stationären Hilfen zur Erziehung) geben den eigenen Träger an, bei dem es eine entsprechende Beschwerdemöglichkeit gibt.

Tab. 4.19: Anteil der Jugendämter, in deren Jugendamtsbezirk es die jeweilige Beschwerdemöglichkeit gibt

	bezogen auf die Jugendämter bei denen es mind. eine davon gibt	bezogen auf alle Jugendämter
Benannte MitarbeiterIn des Jugendamtes	59 %	31 %
Eine eigene Ombuds/Beschwerdestelle in Trägerschaft der Kommune	22 %	12 %
Sonstige Stelle (z.B. beim Landratsamt)	16 %	8 %
Eine überörtliche Ombuds/Beschwerdestelle in unabhängiger Trägerschaft	9 %	5 %
Eine überörtliche Ombuds/Beschwerdestelle in Trägerschaft des Landesjugendamtes	7 %	3 %
Eine örtliche Ombuds/Beschwerdestelle in freier Trägerschaft	4 %	2 %

Quelle: DJI-Jugendamtserhebung 2014; n=76; n=147

4.3 Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen (§ 72a Abs. 3ff. SGB VIII)

Der § 72a SGB VIII mit der Überschrift „Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen“ soll verhindern, dass wegen sexueller Übergriffe vorbestrafte Personen, die in der Kinder- und Jugendhilfe pädagogische Aufgaben wahrnehmen (wollen) und aufgrund der Art, Dauer und Intensität des Kontakts mit Kindern und Jugendlichen ein besonderes Vertrauensverhältnis aufbauen können, in diesem Bereich tätig werden bzw. länger tätig sind. Die Regelung dient dem Schutz der Kinder und Jugendlichen, grenzt aber gleichzeitig das Tätigkeitsspektrum einschlägig vorbestrafter Personen ein. Die Regelung entfaltet damit für vorbestrafte Personen eine Wirkung über das bereits ver-

hängte und geleistete Strafmaß hinaus. Es ist zu erwarten, dass das Verhältnis beider Rechtspositionen (Kinderschutz und Berufsfreiheit) weiter diskutiert werden wird.

Die Einführung der Vorschrift, dass hauptberuflich Beschäftigte ein Führungszeugnis vorlegen müssen, ist bereits mit dem KICK geschaffen worden. Mit dem Bundeskinderschutzgesetz wurde diese Regelung auch auf neben- und ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendhilfe Tätige ausgeweitet (§ 72a SGB VIII Abs. 3 und 4), und es wurde die Erhebung und Verarbeitung der Daten geregelt (§ 72a SGB VIII Abs. 5).

Dieser Abschnitt gibt einen Überblick, inwiefern die Vorgaben des § 72a SGB VIII in der Praxis der Jugendämter sowie in den Arbeitsfeldern Jugendarbeit – was die Jugendringe betrifft – und Hilfen zur Erziehung umgesetzt werden und vermittelt einen ersten Eindruck, wie in der Praxis versucht wird, mögliche Gefährdungskonstellationen zu vermeiden. Die diesbezüglichen Ergebnisse für den Bereich der Pflegekinderhilfe sind in Kapitel 5 dargestellt.

4.3.1 Anwendung des § 72a SGB VIII auf hauptberuflich Beschäftigte

Hauptberuflich Beschäftigte im Jugendamt: Nach § 72a (1) dürfen die Jugendämter für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig nach den dort genannten Paragrafen des Strafgesetzbuches verurteilt worden ist. Um dies zu verhindern, sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den Personen, die sie einstellen, eingestellt haben, vermitteln bzw. vermittelt haben, ein sogenanntes erweitertes Führungszeugnis vorlegen lassen.

In der Praxis zeigt sich, dass bei 81 Prozent der Jugendämter alle MitarbeiterInnen des Jugendamts ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 (5) und § 30a des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen müssen. Damit hat sich der Anteil der Jugendämter, der dies von allen MitarbeiterInnen verlangt, gegenüber der Situation im Jahr 2008 deutlich verändert. Damals verlangten zwei von drei Jugendämtern von allen MitarbeiterInnen ein Führungszeugnis (vgl. Pluto et al. 2012: 40). Bei 85 Prozent der Jugendämter muss nach dem Ablauf eines festgelegten Zeitraums erneut ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden und bei einem Anteil von 87 Prozent dieser Jugendämter beträgt der festgelegte Zeitraum für die erneute Vorlage fünf Jahre. Insgesamt variiert der festgelegte Zeitraum für die Wiedervorlage eines erweiterten Führungszeugnisses zwischen zwei und zehn Jahren. Diese Befunde deuten darauf hin, dass die Vorgaben des § 72a (1) SGB VIII noch nicht flächendeckend umgesetzt werden.

Die Anwendung der Regelung des § 72a (1) SGB VIII hat bei 2 Prozent der Jugendämter dazu geführt, dass Einstellungen aufgrund von Einträgen in das Führungszeugnis, die in § 72a (1) SGB VIII benannt sind, nicht vorgenommen

wurden. Die Anzahl der aufgrund der Einträge nicht erfolgten Neueinstellungen wird bei diesen Jugendämtern als unbekannt angegeben.

Vereinbarungen nach § 72 a SGB VIII aus Sicht des öffentlichen Trägers: Die Tabelle 4.20 zeigt, zu welchen Arbeitsfeldern die örtlichen Jugendämter gemäß § 72a (2 und 4) Vereinbarungen mit freien Trägern abgeschlossen haben und inwiefern dies bislang mit allen oder einem Teil der freien Träger geschehen ist. Die Vereinbarungen sollen zum einen sicherstellen, dass freie Träger keine Personen beschäftigen, die wegen bestimmter Straftaten verurteilt sind (§ 72a (2) SGB VIII), und zum anderen sollen sie festlegen, für welche Art von Tätigkeiten von neben- sowie ehrenamtlich tätigen Personen die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses benötigt wird (§ 72a (4) SGB VIII).

Tab. 4.20: Bereiche, in denen Vereinbarungen nach § 72a SGB VIII (Tätigkeitsausschluss) mit freien Trägern vorliegen

	Keine Vereinbarungen	Vereinbarungen mit mindestens einem Träger	Vereinbarungen mit allen Trägern	Vereinbarungen sind in Verhandlung	n
Ambulante Hilfen zur Erziehung	4 %	7 %	74 %	14 %	136
Stationäre Hilfen zur Erziehung	6 %	5 %	79 %	11 %	131
Kindertagesbetreuung	6 %	2 %	76 %	16 %	134
Jugendarbeit	5 %	4 %	59 %	31 %	135
Jugendsozialarbeit	10 %	5 %	65 %	21 %	122
Familien- und Erziehungsberatung	10 %	3 %	74 %	13 %	122
Familienbildung	24 %	8 %	47 %	21 %	103
Vormundschaftsvereine nach § 54 SGB VIII	53 %	4 %	29 %	15 %	76
Sonstiges	39 %	8 %	46 %	8 %	13

Quelle: DJI-Jugendamtserhebung 2014

Die Spalte mit der Anzahl der antwortenden Jugendämter (n) zeigt an, dass nicht alle der 147 Jugendämter, die einen Fragebogen ausgefüllt haben, Angaben zu allen Bereichen gemacht haben. Dies ist darauf zurückzuführen, dass nicht in allen Jugendamtsbezirken freie Träger für die einzelnen Bereiche vorhanden sind und deshalb auch keine Vereinbarungen nach § 72a SGB VIII abgeschlossen werden können. Besonders deutlich wird dies für die Bereiche Familienbildung und Vormundschaftsvereine. In beiden Bereichen kommt es relativ oft vor, dass (noch) keine Vereinbarungen abgeschlossen sind. In den Bereichen, die quantitativ den Großteil der Angebote in den Jugendamtsbezirken repräsentieren, wie die ambulanten und stationären Hilfen zur Erziehung, Kindertagesbetreuung sowie Jugendarbeit, sind es höchstens 6 Prozent der Jugendämter, die (noch) gar keine Vereinbarung mit einem freien Träger abgeschlossen haben. Es zeigt sich auch, dass vielerorts der Prozess der Aushandlung von Vereinbarungen zwar angefangen hat, aber noch nicht mit allen abgeschlossen ist. Zudem lässt sich feststellen, dass insbesondere in den unterschiedlichen Bereichen der erzieherischen Hilfen Jugendämter mit einer höhe-

ren Anzahl an Beschäftigten in der Jugendamtsverwaltung bereits mit allen freien Trägern Vereinbarungen geschlossen haben.

Stationäre Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung: § 72a SGB VIII gibt vor, dass die Jugendämter in Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass sie keine Personen, die wegen einer der in § 72a SGB VIII (1) genannten Straftaten verurteilt wurden, beschäftigen. Eine solche Vereinbarung haben 70 Prozent der Einrichtungen, am häufigsten Einrichtungen in öffentlicher Trägerschaft.

Tab. 4.21: Anteil der Einrichtungen, in denen die jeweiligen Vorkehrungen getroffen werden (unterschieden nach Hauptberuflichen, Ehrenamtlichen und anderen MitarbeiterInnen, z.B. Honorarkräfte, Bundesfreiwilligendienst, FSJ)

	Hauptberufliche		Ehrenamtliche		andere MitarbeiterInnen			
			alle Einrichtungen		nur jene Einrichtungen, die Ehrenamtliche haben			
	2009	2014	2009	2014	2009	2014	2009	2014
Vorlage eines Führungszeugnisses	99 %	99 %	47 %	63 %	60 %	89 %	67 %	76 %
Befragung durch Vorgesetzte, Vorstand etc.	18 %	18 %	11 %	11 %	17 %	15 %	13 %	14 %
Schriftliche Erklärung, dass keine in § 72a KJHG aufgelistete Straftat vorliegt	24 %	28 %	13 %	18 %	17 %	33 %	17 %	23 %
Arbeitsvertragliche Zusatzvereinbarung	23 %	24 %	10 %	10 %	14 %	18 %	15 %	14 %
Andere Regelung	2 %	2 %	1 %	1 %	0 %	0 %	1 %	1 %

Quelle: DJI-Erhebung bei stationären Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung 2009, 2014; n=402

Das Führungszeugnis verlangen sowohl 2009 als auch 2014 nahezu alle Einrichtungen von ihren MitarbeiterInnen. Es hat sich auch hinsichtlich der zusätzlich getroffenen Maßnahmen keine Veränderung bei den hauptberuflich Beschäftigten ergeben. Bei den anderen Beschäftigten in der Einrichtung, wie Honorarkräften oder junge Menschen, die den Bundesfreiwilligendienst absolvieren, ist der Anteil der Einrichtungen etwas angestiegen, die von dieser Gruppe ein Führungszeugnis verlangen. Vergleiche Abschnitt 4.3.2 zu den Veränderungen bei den ehrenamtlich in der Einrichtung tätigen Personen.

87 Prozent der Einrichtungen geben an, dass nach Ablauf eines festgelegten Zeitraumes erneut ein Führungszeugnis vorgelegt werden muss. Im Durchschnitt beträgt der Zeitraum 4,3 Jahre bis ein neues Führungszeugnis verlangt wird (im Median 5). Damit hat sich gegenüber der Erhebung 2009 ebenfalls keine Veränderung ergeben. 2 Prozent der Einrichtungen geben an, dass es Ablehnungen von BewerberInnen aufgrund von in § 72a SGB VIII aufgelisteten Straftaten gab.

Jugendringe: 57 Prozent der Jugendringe hatten zu Anfang des Jahres 2015 eine Vereinbarung nach § 72a SGB VIII mit dem Jugendamt abgeschlossen. Bei weiteren 18 Prozent der Jugendringe ist eine Vereinbarung in Vorbereitung. Etwa jeder zehnte Jugendring (12%) gibt an, dass eine solche Vereinbarung ab-

zuschließen, in ihrer Situation nicht erforderlich ist. Darunter sind überproportional häufig – aber nicht nur – solche Jugendringe, die keine eigenen Einrichtungen und Angebote haben, und Jugendringe, die rein ehrenamtlich arbeiten.

Für einen Teil der Jugendringe gilt zudem, dass sie zwar selbst keine Vereinbarung abgeschlossen haben, aber die eigenen Mitgliedsverbände hinsichtlich des Abschlusses von Vereinbarungen mit dem Jugendamt beraten. Über die Hälfte der Jugendringe unterstützt die Mitgliedsorganisationen dergestalt.

Tab. 4.22: Wann wurde die jetzt gültige Vereinbarung nach § 72a SGB VIII abgeschlossen?

	Bezogen auf alle Jugendringe mit einer Vereinbarung nach § 72 a SGB VIII	Bezogen auf alle Jugendringe
2006	2 %	1 %
2007	1 %	< 1 %
2008	1 %	< 1 %
2010	1 %	< 1 %
2011	3 %	1 %
2012	2 %	1 %
2013	21 %	11 %
2014	61 %	32 %
2015	9 %	5 %

Quelle: DJI-Erhebung bei Jugendringen 2015; n=117, 219

Die meisten zum Zeitpunkt 2015 geltenden Vereinbarungen (für den Jugendring selbst) wurden im Jahr 2014 abgeschlossen (61%, vgl. Tab. 4.22). Im Jahr 2013 wurden in 21 Prozent der Jugendringe und im ersten Vierteljahr 2015 in 9 Prozent der Jugendringe die Vereinbarungen geschlossen. Die anderen Vereinbarungen stammen aus den Jahren 2006 bis 2012.

87 Prozent der Jugendringe mit hauptberuflichem Personal verlangen von ihren hauptberuflichen MitarbeiterInnen ein Führungszeugnis. Wenn Jugendringe eine Vereinbarung zu § 72a SGB VIII mit dem Jugendamt abgeschlossen haben, dann verlangen nahezu 100 Prozent der Jugendringe auch ein Führungszeugnis von den hauptberuflichen MitarbeiterInnen.

Neben Hauptberuflichen und Ehrenamtlichen, auf die im Abschnitt 4.3.2 näher eingegangen wird, kann es in den Jugendringen weitere Beschäftigte, wie z.B. Honorarkräfte oder geringfügig Beschäftigte, geben. 75 Prozent der Jugendringe lassen sich von diesen MitarbeiterInnen ein Führungszeugnis zur Einsichtnahme vorlegen. Jedoch ist unbekannt, wie viele der übrigen 25 Prozent der Jugendringe überhaupt „andere MitarbeiterInnen“ beschäftigt. Es haben also möglicherweise alle Jugendringe mit solchen Beschäftigten auch eine entsprechende Vereinbarung.

Von den Jugendringen werden über die Vorlage des Führungszeugnisses hinaus weitere Vorkehrungen getroffen, um eine Anstellung bzw. Tätigkeit einschlägig vorbestrafter Personen unwahrscheinlich werden zu lassen (vgl. Tab 4.23): Bei 13 Prozent aller Jugendringe mit hauptberuflichem Personal ist das eine arbeitsvertragliche Zusatzvereinbarung und bei 12 Prozent eine schriftliche Erklärung, dass keine der in § 72a SGB VIII genannten Straftaten begangen wurden. Bei 11 Prozent der Jugendringe mit hauptberuflichem Personal

werden die MitarbeiterInnen diesbezüglich durch Vorgesetzte oder den Vorstand befragt. Hinsichtlich anderer MitarbeiterInnen wird nach dem Führungszeugnis am häufigsten (18%) eine schriftliche Erklärung verlangt – entweder als einzige Regelung oder in Kombination mit der Vorlage eines Führungszeugnisses. Eine Begründung dafür könnte sein, dass dies je nach Tätigkeit der MitarbeiterInnen (z.B. Verwaltungskraft auf Basis geringfügiger Beschäftigung ohne nahen Kontakt zu Kindern und Jugendlichen, Honorarkraft, die einen Medienworkshop mit Kindern und Jugendlichen anbietet) unterschiedlich gehandhabt wird.

Tab. 4.23: Welche Vorkehrungen werden in Ihrem Jugendring getroffen, um einschlägig vorbestrafte Personen im JR nicht (weiter) zu beschäftigen?

	Hauptberufliche (n=198)	Ehrenamtliche (n=195)	Andere MitarbeiterInnen (n=150)
Vorlage eines Führungszeugnisses	87 %	76 %	75 %
Arbeitsvertragliche Zusatzvereinbarung	13 %	4 %	5 %
Schriftliche Erklärung	12 %	27 %	18 %
Befragung durch Vorgesetzten, Vorstand etc.	11 %	10 %	9 %
Andere Regelung	6 %	9 %	9 %
Keine Vorkehrungen	10 %	11 %	13 %

Quelle: DJI-Erhebung bei Jugendringen 2015

In 62 Prozent der Jugendringe, bei denen von hauptberuflichen und/oder ehrenamtlichen MitarbeiterInnen ein Führungszeugnis vorgelegt werden muss, ist festgelegt, dass nach einem bestimmten Zeitraum erneut ein Führungszeugnis vorzuweisen ist. 13 Prozent verneinen eine solche Regelung. In den meisten Fällen (71% der Jugendringe mit einer entsprechenden Regelung) beträgt der Zeitraum bis zur Wiedervorlage fünf Jahre und entspricht somit dem auch in anderen Arbeitsfeldern üblichen Zeitraum. Bei einem deutlich geringeren Anteil der Jugendringe, die eine Wiedervorlage eines Führungszeugnisses verlangen, muss das Führungszeugnis bereits nach nur drei Jahren erneut vorgelegt werden (17%). Diese Jugendringe verteilen sich auf mehrere Bundesländer, so dass diese Regelung offenbar nicht auf bundeslandspezifische Empfehlungen zurückzugehen scheint. Hinsichtlich des Zeitraums bis zur Vorlage eines erneuten Führungszeugnisses gibt es keinen Unterschied, ob es sich um hauptberufliche oder ehrenamtliche MitarbeiterInnen handelt. Bei keinem Jugendring beträgt der Zeitraum mehr als fünf Jahre.

Ein Viertel der Jugendringe weiß nicht, ob von den MitarbeiterInnen nach einem gewissen Zeitraum das Führungszeugnis erneut vorgelegt werden muss. Dieser recht hohe Anteil ist möglicherweise darauf zurückzuführen, dass sich – wie an dem durchschnittlichen Jahr des Abschlusses von Vereinbarungen auch deutlich wird – viele Jugendringe erst am Beginn der Umsetzung dieser Regelung befinden. Legt man den üblichen Überprüfungszeitraum von fünf Jahren zugrunde, um konkrete Erfahrungen mit der Überprüfung gesammelt zu haben, ist dieser bei vielen Jugendringen noch nicht erreicht.

2 Prozent aller Jugendringe (bzw. 3% derer, bei denen es zu Neueinstellungen kam) geben an, dass es aufgrund der Regelungen des § 72a SGB VIII im Kalenderjahr 2014 zu Ablehnungen hauptberuflicher MitarbeiterInnen in Einstellungsverfahren kam bzw. Ehrenamtliche daraufhin nicht eingesetzt wurden. Es handelt sich bei diesen Jugendringen um jeweils ein bis zwei Fälle innerhalb des Jahres 2014. Zwei Jugendringe geben an, dass die genaue Anzahl der Fälle nicht bekannt ist. Ein Drittel aller Jugendringe hatte im Jahr 2014 keine Neueinstellung und konnte somit auch keine BewerberIn ablehnen.

4.3.2 Anwendung des § 72a SGB VIII auf neben- und ehrenamtlich Tätige

Der Gesetzgeber sieht keine generelle Pflicht zur Vorlage eines Führungszeugnisses bei Neben- und Ehrenamtlichen vor. In den Vereinbarungen mit freien Trägern nach § 72a SGB VIII sollen die Jugendämter die Tätigkeiten festlegen, für die aufgrund von Art, Intensität und Dauer die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses von den Personen, die diese Tätigkeiten übernehmen sollen bzw. wollen, verlangt werden soll. Damit sollen jene pädagogischen Tätigkeiten beschrieben werden, die den Aufbau eines besonderen Vertrauensverhältnisses mit Kindern und Jugendlichen ermöglichen, welches missbraucht werden kann. Die Begründung des BKiSchG (Deutscher Bundestag 2011: 26) enthält eine Reihe von Beispielen, die allerdings weder vollständig sind (und auch nicht sein können) noch die Dimensionen - insbesondere Intensität und Dauer - konkretisieren. Dies soll in den Vereinbarungen erfolgen, um dort die besonderen örtlichen Bedingungen berücksichtigen zu können.

Nichtsdestotrotz werden auch die abgeschlossenen Vereinbarungen die Tätigkeiten mit einem Gefährdungspotenzial notgedrungen nur auf einer relativ abstrakten Ebene beschreiben können, wenn sie auch Tätigkeiten benennen wollen, die es zum Beispiel zum jetzigen Zeitpunkt nicht gibt, die aber in Zukunft denkbar sind. Entscheidungshilfen, die insbesondere die Kriterien Art, Intensität und Dauer konkretisieren, können da gute Dienste leisten. 55 Prozent der Jugendämter haben eine Entscheidungshilfe (z.B. für Jugendverbände und Sportvereine), die die Kriterien, von welchen ehrenamtlichen MitarbeiterInnen ein erweitertes Führungszeugnis verlangt wird, konkretisiert. Bei 20 Prozent der Jugendämter wird eine solche Entscheidungshilfe gerade erarbeitet.

Zugleich wurde in der Befragung der Landesjugendämter deutlich, dass es auf dieser Ebene auch die Haltung gibt, lieber von allen neben- und ehrenamtlich Tätigen das erweiterte Führungszeugnis zu verlangen, um im Falle des Falles auf der sicheren Seite zu sein (vgl. Bericht Landesjugendämter).

Regelungen zu den neben- und ehrenamtlich Tätigen aus der Sicht des öffentlichen Trägers: Der Absatz 3 des § 72a SGB VIII enthält die Vorgaben für die Träger der öffentlichen Jugendhilfe hinsichtlich neben- und ehrenamtlicher Personen, die

Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen. Auch bei diesen Personen soll sichergestellt werden, dass sie nicht einschlägig vorbestraft sind, insofern sie Aufgaben wahrnehmen, die aufgrund von Art, Intensität und Dauer ihres Kontakts mit Kindern und Jugendlichen für diese mit einem erhöhten Risiko einhergehen können. Honorarkräfte des Jugendamtes können Aufgaben wahrnehmen, die diese Merkmale aufweisen. Bei 44 Prozent der Jugendämter müssen alle Honorarkräfte ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen, während bei 9 Prozent der Jugendämter nur Honorarkräfte, die bestimmte Aufgaben zu erfüllen haben, ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen müssen. Da nicht abgefragt wurde, ob das Jugendamt überhaupt Honorarkräfte beschäftigt, ist eine Einordnung dieses Befundes nicht einfach möglich.

Eine Beschlussfassung des Jugendhilfeausschusses ist ein Indikator dafür, wie intensiv die Jugendämter sich mit Neuregelungen auseinandersetzen. Bei 41 Prozent der Jugendämter hat der Kinder- und Jugendhilfeausschuss einen Beschluss zum Umgang mit der Neuregelung des § 72a SGB VIII durch das BKiSchG gefasst. Bei 11 Prozent der Jugendämter ist der Beschluss zum Erhebungszeitpunkt noch in Beratung.

Bei 42 Prozent der Jugendämter gibt es für die MitarbeiterInnen im Jugendamt und in Einrichtungen und Diensten des öffentlichen Trägers eine Dienstanweisung oder eine vergleichbare Vorgabe zum Umgang mit der Neuregelung des § 72a SGB VIII hinsichtlich der Regelung zu neben- und ehrenamtlich tätigen Personen (§ 72a (3) SGB VIII). Bei 16 Prozent wird eine solche Regelung derzeit erarbeitet. Eine Dienstanweisung gibt es viel häufiger, wenn der Kinder- und Jugendhilfeausschuss einen Beschluss zum Umgang mit der Neuregelung des § 72a SGB VIII durch das BKiSchG gefasst hat. Auch die Größe des Jugendamts hat einen signifikanten Einfluss auf das Vorhandensein einer Dienstanweisung: Je größer das Jugendamt, desto wahrscheinlicher ist es, dass eine entsprechende Dienstanweisung vorhanden ist.

Jedes fünfte Jugendamt (19%) hat (noch) keine Kriterien gemäß § 72a SGB VIII festgelegt, die für neben- und ehrenamtlich tätige Personen anzuwenden sind. Bei den Jugendämtern mit weniger als 100 MitarbeiterInnen sind signifikant häufiger (noch) keine Kriterien festgelegt, als bei den Jugendämtern mit mehr als 100 MitarbeiterInnen (29% vs. 5%). Von den Jugendämtern, die Kriterien für die Tätigkeiten von neben- und ehrenamtlich tätigen Personen, auf die § 72a SGB VIII anzuwenden ist, festgelegt haben (81%), wurden diese am häufigsten (50%) von der Jugendamtsverwaltung festgelegt. Bei den Jugendämtern mit mehr als 100 MitarbeiterInnen ist dieser Anteil am höchsten (60%).

Bei 47 Prozent der Jugendämter wurden die Kriterien vom Kinder- und Jugendhilfeausschuss festgelegt. In jedem fünften Jugendamtsbezirk (20%) wurden die Kriterien von einer AG nach § 78 SGB VIII festgelegt. Bei fast einem Drittel der Jugendämter waren zudem noch andere Gremien oder Stellen an der Formulierung der Kriterien beteiligt (31%). Sehr häufig wird hier auf Rahmen- oder Mustervereinbarungen von Organisationen auf Landesebene (z. B. Landesjugendamt) verwiesen. Die Anzahl der Nennungen verdeutlicht, dass

die Kriterien offenbar oftmals an mehreren Stellen diskutiert und ausgehandelt wurden.

Vorlage des Führungszeugnisses von ehrenamtlich Tätigen in stationären Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung: Mit der Erhebung bei den stationären Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung ist es möglich, Hinweise auf den Umgang mit der Regelung zu den neben- und ehrenamtlich Tätigen in diesem Arbeitsfeld zu bekommen. 2009 (also vor der Einführung der Regelung des BKiSchG) waren es 47 Prozent der Einrichtungen (bzw. 63% von den Einrichtungen, die Ehrenamtliche haben), die von ihren Ehrenamtlichen ein Führungszeugnis verlangt haben. 2014 sind es 63 Prozent (bzw. 89% von den Einrichtungen, die auch Ehrenamtliche beschäftigen). Allerdings betrifft diese Regelung nur eine von vier Einrichtungen, denn die anderen haben keine ehrenamtlich Aktiven in der Einrichtung. Fast doppelt so viele Einrichtungen wie 2009 (17% 2009 und 33% 2014 von denen, die Ehrenamtliche haben) verlangen 2014 eine schriftliche Erklärung, dass die Person keine der in § 72a SGB VIII genannten Straftaten begangen hat.

Tab. 4.24: Anteil der stationären Einrichtungen, die nachfolgende Kriterien definiert haben, welche Ehrenamtlichen ein Führungszeugnis vorlegen müssen

	Alle Einrichtungen*	Einrichtungen, die aktuell Ehrenamtliche haben**
Alle Ehrenamtlichen müssen Führungszeugnis vorlegen	78 %	64 %
Regelmäßigkeit der Situation	17 %	13 %
Ab-/Anwesenheit weiterer Betreuungspersonen	12 %	10 %
Grad der Intimität der Situation	12 %	7 %
Gruppen-/Einzelangebot	9 %	7 %
Dauer der Situation	9 %	6 %
Ab-/Anwesenheit weiterer Kinder/Jugendlicher	6 %	6 %
Situation schließt Übernachtung ein	6 %	4 %
Hierarchieverhältnis	4 %	4 %
Planbarkeit der Tätigkeiten	3 %	2 %
Altersabstand zw. Neben-/Ehrenamtlichen und Kind	2 %	2 %
Alter der Neben-/Ehrenamtlichen	1 %	1 %

Quelle: DJI-Erhebung bei stationären Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung 2014; * n=235 (Einrichtungen, die die Frage beantwortet haben); ** n=103

74 Prozent dieser Einrichtungen mit ehrenamtlich Tätigen geben an, dass sie Kriterien entwickelt haben, welche ehrenamtlich und nebenamtlich tätigen Personen ein Führungszeugnis vorlegen müssen. Bei 6 Prozent der Einrichtungen werden diese gegenwärtig erarbeitet und 20 Prozent der Einrichtungen geben an, dass es bei ihnen keine Regelungen gibt, welche ehrenamtlich und nebenamtlich tätigen Personen ein Führungszeugnis vorlegen müssen.

Tabelle 4.24 zeigt, welche Kriterien bei jenen, die eine Regelung haben, eine Rolle spielen. Am häufigsten (78% bzw. 64% derer, bei denen es Ehrenamtliche gibt) geben die Einrichtungen an, dass alle Ehrenamtlichen ein Führungszeugnis vorlegen müssen. Das heißt, dass im Feld der Hilfen zur Erziehung die

Unterscheidung der Ehrenamtlichen danach, ob „Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen“ die Einsichtnahme in das Führungszeugnis erfordern oder nicht, keine zentrale Rolle spielt.

Bei der großen Mehrheit der Einrichtungen muss das Führungszeugnis von allen Ehrenamtlichen vorgelegt werden. Am zweithäufigsten wird von den Einrichtungen das Kriterium „Regelmäßigkeit der Situation“ und die „An/Abwesenheit weiterer Betreuungspersonen“ herangezogen. Der Unterschied in der Beantwortung zwischen den Einrichtungen, in denen aktuell Ehrenamtliche tätig sind, und allen Einrichtungen, die die Frage beantwortet haben, kann als Hinweis gelesen werden, dass die Einrichtungen erst dann, wenn sie konkret mit der Frage konfrontiert werden, ob ein Ehrenamtlicher/eine Ehrenamtliche ein Führungszeugnis vorlegen soll, nach Kriterien der Tätigkeit differenzieren und dieses möglicherweise nicht von allen verlangen.

Über die Hälfte der Einrichtungen hat selbst Kriterien definiert, welche Ehrenamtlichen ein Führungszeugnis vorlegen müssen (vgl. Tab. 4.25), bei 45 Prozent kommt diese Vorgabe vom Träger. Lediglich 12 Prozent der Einrichtungen geben an, dass die Vorgabe von der Jugendamtsverwaltung stammt; zum Teil werden mehrere Stellen genannt. Bei den wenigen sonstigen Antworten finden sich unter anderem Landesjugendämter, Ministerien und der Verweis auf eine Vereinbarung nach § 79a SGB VIII.

Tab. 4.25: Anteil der stationären Einrichtungen, bei denen die Kriterien, welche Ehrenamtlichen ein Führungszeugnis vorlegen müssen, von den jeweiligen Stellen definiert wurden

Von Einrichtung	54 %
Von unserem Träger	45 %
Rahmenvereinbarung	13 %
Von der Jugendamtsverwaltung	12 %
In AG nach §78	9 %
Sonstiges	8 %
Im Jugendhilfeausschuss	2 %

Quelle: DJI-Erhebung bei stationären Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung 2014; n=239

Nach Ansicht der Einrichtungen der erzieherischen Hilfen hat sich für die große Mehrheit (96%) durch die gesetzliche Vorgabe hinsichtlich der Ehrenamtlichen nichts verändert. 2 Prozent sehen daraufhin Veränderungen bei den Tätigkeitsbereichen und 1 Prozent bei der Anzahl der Ehrenamtlichen in der Einrichtung. Fast alle Einrichtungen (98%) treffen die Einschätzung, dass die Ehrenamtlichen in der Einrichtung mit Verständnis auf die Vorgabe reagiert haben, ein Führungszeugnis vorlegen zu müssen.

Vorlage des Führungszeugnisses von ehrenamtlich Tätigen in Jugendringen: 76 Prozent aller Jugendringe verlangen ein Führungszeugnis von den ehrenamtlich in ihrem Jugendring Tätigen. Bei der Einschätzung dieses Anteils ist zu bedenken, dass es aufgrund der Aufgabenprofile der Jugendringe, insbesondere solcher, die sich ausschließlich als Lobbyorganisation für ihre Mitglieder verstehen und

keine eigenen Angebote für Kinder und Jugendliche haben, Jugendringe geben kann, bei denen Ehrenamtliche bei ihrer Aufgabenerfüllung für den Jugendring nicht in Kontakt mit jungen Menschen kommen. Liegt eine Vereinbarung nach § 72a SGB VIII mit dem Jugendamt vor (das sind 57% der Jugendringe, vgl. Abschnitt 4.3.1), dann liegt der Anteil der Jugendringe, die ein Führungszeugnis verlangen, deutlich höher (90%).

43 Prozent der Jugendringe geben an, dass Regelungen/Kriterien vorliegen, welche(r) ehrenamtlich Tätige ein Führungszeugnis vorlegen muss und in weiteren 23 Prozent werden die Kriterien derzeit erarbeitet.

Tab. 4.26: Anteil der Jugendringe mit Regelungen, welche ehrenamtlich Tätigen ein Führungszeugnis vorlegen müssen - danach unterschieden, ob Jugendringe Vereinbarungen nach § 72 a SGB VIII abgeschlossen haben oder nicht

Regelungen, welche EA ein Führungszeugnis vorlegen müssen ...	Vereinbarung nach § 72a ist ...				Insgesamt
	...vorhanden	...nicht vorhanden	...in Vorbereitung	...in unserer Situation nicht erforderlich	
... liegen vor	56 %	10 %	38 %	29 %	43 %
... liegen <u>nicht</u> vor	31 %	43 %	14 %	64 %	34 %
... werden erarbeitet	13 %	47 %	48 %	7 %	23 %

Quelle: DJI-Erhebung bei Jugendringen 2015; n=228

An Tabelle 4.26 wird deutlich, dass 56 Prozent derer, die eine Vereinbarung nach § 72 a SGB VIII abgeschlossen haben, auch eine Regelung bzw. Kriterien haben, welche Ehrenamtlichen ein Führungszeugnis vorlegen müssen. Bei weiteren 13 Prozent dieser Gruppe sind die Kriterien derzeit in der Erarbeitung.

Bei knapp einem Drittel der Jugendringe mit einer Vereinbarung nach § 72a SGB VIII sind die Kriterien (noch) nicht definiert. Ist eine entsprechende Vereinbarung in Vorbereitung oder liegt sie nicht vor, dann gibt jeweils knapp die Hälfte dieser Jugendringe an, dass die Kriterien, welche Ehrenamtlichen ein Führungszeugnis vorlegen sollen, derzeit erarbeitet werden. Dies signalisiert, dass eine Vereinbarung nach § 72a SGB VIII den Prozess, solche Regelungen zu erarbeiten, beschleunigt, aber keine Garantie dafür ist, dass Regelungen vorliegen, welche Ehrenamtlichen bzw. sonstigen Beschäftigten ein Führungszeugnis vorlegen müssen. Ein Teil der Jugendringe hat solche Kriterien auch ohne eine Vereinbarung formuliert.

Bei jenen Jugendringen, die noch keine Kriterien entwickelt haben, ist der Anteil, der ein Führungszeugnis von den Ehrenamtlichen verlangt, sehr viel niedriger. Lediglich die Hälfte jener Jugendringe ohne eine (geplante) Regelung (im Vergleich zu 76% aller Jugendringe) verlangt von seinen ehrenamtlichen MitarbeiterInnen ein Führungszeugnis. Somit wird deutlich, dass man einerseits aus dem Fehlen einer Regelung nicht schließen kann, dass alle Ehrenamtlichen ein Führungszeugnis vorlegen müssen, denn bei der Hälfte dieser Jugendringe wird kein Führungszeugnis verlangt.

Wie hoch in dieser Gruppe der Anteil an Jugendringen ist, bei denen Ehrenamtliche nie in unmittelbaren Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen kommen, kann nicht bestimmt werden. Zudem hindert das Fehlen von ausformu-

lierten Regelungen Jugendringe auch nicht daran, von einem Teil oder allen Ehrenamtlichen ein erweitertes Führungszeugnis zu verlangen.

Von jenen Jugendringen, die Kriterien entwickelt haben, lassen sich 94 Prozent der Jugendringe das Führungszeugnis vorlegen und gleiches gilt für 71 Prozent der Jugendringe, die die Kriterien derzeit erarbeiten.

An diesen Befunden wird deutlich, dass die Umsetzung der in § 72a SGB VIII durch das BKiSchG geregelten Vorgabe noch in vollem Gange ist. Da in dem Arbeitsfeld der Jugendarbeit viele junge Menschen in den unterschiedlichen Bereichen und Tätigkeiten ehrenamtlich aktiv sind, also hauptberufliche Strukturen nicht voraussetzen sind, wäre jedes andere Ergebnis überraschend gewesen. Eine Verständigung darüber herbeizuführen, welche Ehrenamtlichen Tätigkeiten wahrnehmen, die nach Art, Intensität und Dauer ein Führungszeugnis erfordern und entsprechende Verfahren – auch angesichts der datenschutzrechtlichen Anforderungen – zu etablieren, nimmt einige Zeit in Anspruch.

Tab. 4.27: Anteil der Jugendringe, bei denen die Regelungen/Kriterien zu neben-/ehrenamtlich tätigen Personen, die ein Führungszeugnis vorlegen müssen, festgelegt sind

Dauer der Situation	62 %
Situation schließt Übernachtung ein	61 %
Grad der Intimität der Situation	60 %
Regelmäßigkeit der Situation	59 %
Gruppen- oder Einzelangebot	43 %
Hierarchieverhältnis	40 %
Altersabstand zwischen Neben-/Ehrenamtlichen und Kind/Jugendlichem	26 %
Ab-/Anwesenheit hauptberuflicher MitarbeiterInnen	25 %
Ab-/Anwesenheit weiterer neben-/ehrenamtl. Betreuungsperson(en)	25 %
Alter der Neben-/Ehrenamtlichen	21 %
Alter der Kinder-/Jugendlichen	21 %
Planbarkeit der Tätigkeiten	16 %
Sonstige Regelung/Kriterien	12 %
Alle Ehrenamtlichen müssen unabhängig von der Tätigkeit ein Führungszeugnis vorlegen	40 %

Quelle: DJI-Erhebung bei Jugendringen 2015; n=98 (nur Jugendringe, die eine Regelung dazu haben)

Die Kriterien zur Bestimmung der Notwendigkeit der Vorlage eines Führungszeugnisses von neben-/ehrenamtlich tätigen Personen, die von den Jugendringen mit einer entsprechenden Regelung am häufigsten genannt werden (zwischen 59% und 62%), beziehen sich auf die Situation: auf die Dauer der Situation, auf die Frage, ob die Situation Übernachtungen einschließt, auf den Grad der Intimität der Situation sowie auf die Regelmäßigkeit der Situation (vgl. Tab. 4.27).

Jeweils etwa zwei von fünf Jugendringen unterscheiden danach, ob die Situation ein Gruppen- oder Einzelangebot ist und/oder ob ein Hierarchieverhält-

nis vorliegt. Und zwei von fünf Jugendringen haben die generelle Regelung, dass alle Ehrenamtlichen, unabhängig von der Tätigkeit, ein Führungszeugnis vorlegen müssen.

Jeweils etwa ein Viertel der Jugendringe gibt den Altersabstand zwischen Neben-/Ehrenamtlichen und Kind/Jugendlichen, die An-/Abwesenheit weiterer hauptberuflicher MitarbeiterInnen und/oder ehrenamtlicher MitarbeiterInnen und das Alter der Kinder/Jugendlichen bzw. der Ehrenamtlichen als Kriterium an.

Tab. 4.28: Stelle, durch die Regelungen/Kriterien zu neben-/ehrenamtlich in Ihrem Jugendring tätigen Personen, die ein Führungszeugnis vorlegen müssen, festgelegt wurden (Anteil der Jugendringe)

Von unserem Jugendring	63 %
Von der Jugendamtsverwaltung	43 %
Im Kinder- und Jugendhilfeausschuss	28 %
Gemeinsam mit den Mitgliedsorganisationen	18 %
Rahmenvereinbarung/Anhang zur Rahmenvereinbarung	17 %
In AG nach § 78 SGB VIII	11 %
Vom Landesjugendamt	8 %
Vom Landesjugendring	8 %
Sonstiges	5 %
Unbekannt	1 %

Quelle: DJI-Erhebung bei Jugendringen 2015; n=98 (nur Jugendringe mit einer Regelung)

Die meisten Jugendringe haben zumindest Teile der Festlegungen, welche Ehrenamtlichen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen müssen (vgl. Tab. 4.28), selbst formuliert (63%). 43 Prozent der Jugendringe haben die Jugendamtsverwaltung daran beteiligt oder deren Vorschläge übernommen und 28 Prozent haben sich (auch) an Empfehlungen des Kinder- und Jugendhilfeausschusses orientiert. An den Mehrfachangaben der Jugendringe wird ersichtlich, dass die Formulierung solcher Regelungen manchmal auch das Ergebnis eines Austausches verschiedener Akteure ist bzw. schriftliche Empfehlungen oder Orientierungen anderer, z.B. des Kinder- und Jugendhilfeausschusses oder des Landesjugendamtes, aufgegriffen und gegebenenfalls angepasst und verabschiedet werden.

Tab. 4.29: Anteil der Jugendringe, die in der jeweiligen Art in ihrem Jugendring die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis bei den Ehrenamtlichen dokumentieren (Mehrfachnennungen)

Mit einer Liste, in die das Datum, wann das Führungszeugnis vorgelegt wurde bzw. wann es wieder vorgelegt werden muss, notiert wird	57 %
Mit einer Liste, in die das Datum, wann das Führungszeugnis vorgelegt wurde, von wann das Führungszeugnis stammt und ob eine der entspr. Straftaten vorliegt, notiert wird	24 %
Kopie des einzelnen Führungszeugnisses wird mit Einverständniserklärung der Person abgelegt	11 %
Kopie des einzelnen Führungszeugnisses wird abgelegt	11 %
Anders	7 %

Quelle: DJI-Erhebung bei Jugendringen 2015; n=176

Dokumentiert wird die Vorlage des Führungszeugnisses bei den meisten Jugendringen (81%) entsprechend der gesetzlichen Vorgabe durch eine Liste, auf der vermerkt wird, dass das Führungszeugnis vorgelegt wurde (bei 57% lediglich mit dem Datum, wann es vorgelegt wurde und wann es wieder vorgelegt werden soll und bei 24 Prozent mit dem Datum, wann es vorgelegt wurde, von wann das Zeugnis stammt und ob eine der entsprechenden Straftaten vorliegt).

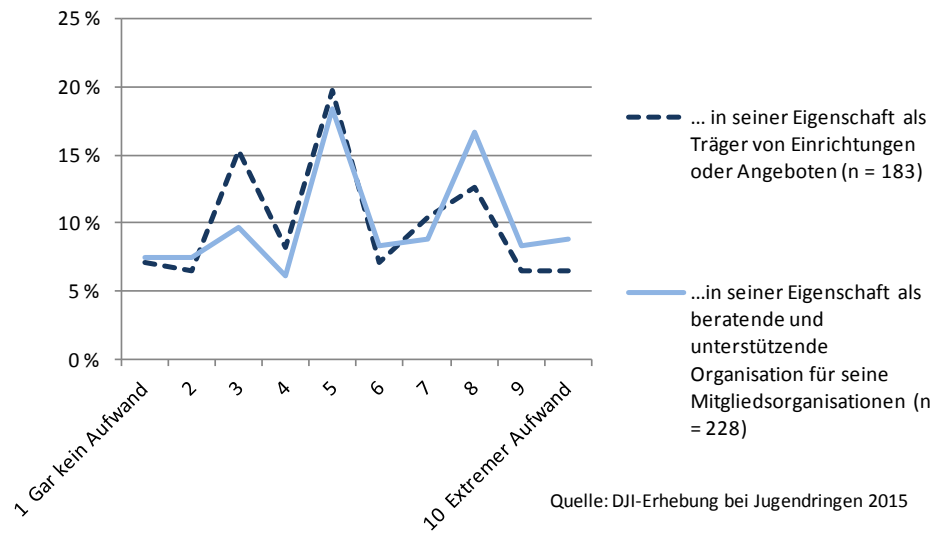
Bei 22 Prozent der Jugendringe, die Einsicht nehmen, wird eine Kopie des Führungszeugnisses abgelegt (bei der Hälfte davon mit Einverständniserklärung der Betroffenen). Letzteres Vorgehen sieht das Gesetz aus Gründen des Datenschutzes nicht vor. In diesen Fällen haben die Ehrenamtlichen offensichtlich keine Vorbehalte gegen dieses Vorgehen bzw. können sich gegen dieses Vorgehen nicht wehren. Für diejenigen, die die Regelung in der Praxis umsetzen müssen, sind mit jeder Form Vor- und Nachteile verbunden. Möglicherweise ist dies in der Praxis für die Träger das einfachere Vorgehen, auch weil die Kopie im Falle eines Ausscheidens der jeweiligen Person einfach zu vernichten ist.

Bei der Führung von Listen stellt sich die Frage, wie man sicherstellen kann, dass die dokumentierten Daten einer Person auch wirklich drei Monate nach dem Ausscheiden gelöscht werden, ohne dass damit immer gleich die gesamte Liste vernichtet werden muss. Wenn die Dokumentation nicht ausschließlich in elektronischer Form geführt wird, erscheint dies eher unsicher. Bei elektronischen Listen wiederum besteht ein hohes Risiko, dass verschiedene Versionen abgespeichert werden bzw. die Listen an verschiedenen Orten gespeichert werden und auch damit eine endgültige Löschung der Informationen fraglich wird. Zugleich müssen die Träger und Einrichtungen Dokumentationsformen finden, anhand derer sie nachweisen können, dass sie Einsicht in die Führungszeugnisse genommen und diese auf entsprechende Eintragungen hin geprüft haben. Hier besteht jedenfalls noch Verbesserungsbedarf hin zu einer Regelung, die dem Datenschutz gerecht wird und den Aufwand für die Jugendringe begrenzt hält.

Bei den anderen Vorgehensweisen (7%) wird z.B. auf das Modell verwiesen, wie es zum Teil in Bayern zur Anwendung kommt, dass die Ehrenamtlichen bei der Gemeinde- oder Stadtverwaltung das erweiterte Führungszeugnis vorlegen (oder dort direkt hin senden lassen) und sich ggf. bestätigen lassen, dass keine entsprechende Straftat eingetragen ist. Die Bescheinigung wird dann dem Träger oder der Einrichtung vorgelegt.

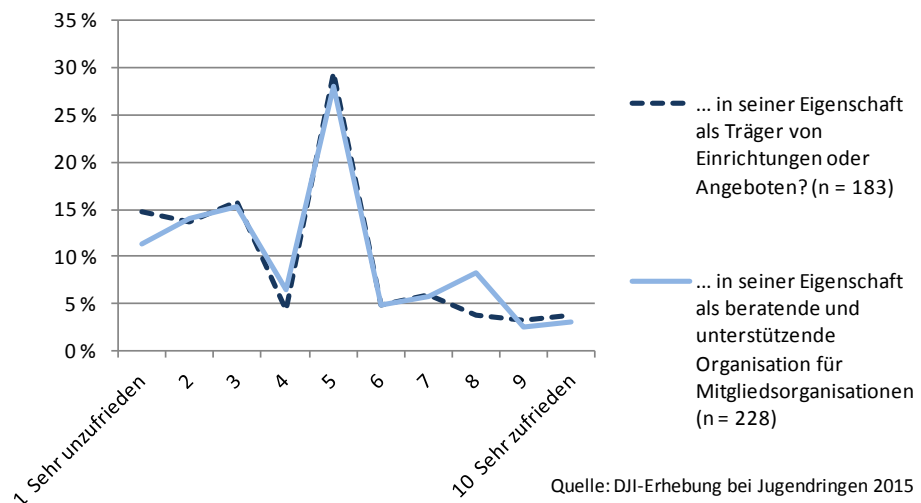
Die Jugendringe wurden sowohl in ihrer Eigenschaft als Träger von Einrichtungen oder Angeboten (unabhängig davon, ob sie hauptberufliches Personal haben oder nicht) als auch in ihrer Rolle, beratende und unterstützende Organisation für die Mitgliedsorganisationen zu sein, zu ihrer Einschätzung des Aufwandes der Regelung zum Führungszeugnis für die ehrenamtlich Tätigen befragt (vgl. Abb. 4.1). Die Beurteilung fällt nicht so eindeutig aus.

Abb. 4.1: Einschätzung des Aufwands der Regelung zum Führungszeugnis für den JR ...



Der Anteil der Jugendringe, die sich in ihrer Eigenschaft als Träger von Einrichtungen und Angeboten für die drei äußeren Kategorien entscheiden und damit den Aufwand für begrenzt halten (29% wählen die Antwortmöglichkeit 1 bis inklusive 3) ist ähnlich hoch, wie der Anteil jener Jugendringe, die den Aufwand für sehr groß bis extrem halten (26% wählen die Antwortmöglichkeit 8, 9 oder 10). In seiner beratenden Rolle beurteilt ein etwas größerer Anteil der Jugendringe den Aufwand höher (25% Antwortmöglichkeit 1-3 und 34% Antwortmöglichkeit 8 bis inklusive 10).

Abb. 4.2: Zufriedenheit des Jugendringes mit dem bisherigen Verfahren zur Vorlage eines Führungszeugnisses



Ein Grund für diesen Unterschied ist wahrscheinlich darin zu finden, dass die Anforderungen als beratende Organisation vielfältiger sind. Ein anderer Grund für die negativere Einschätzung könnte darin liegen, dass man als Jugendring

eher dann um Rat gefragt wird, wenn es besondere Schwierigkeiten gibt, also z.B. ungeklärte Einzelfälle, für die keine einfache Lösung existiert. Und drittens könnte es auch sein, dass Jugendringe in ihrer Beratertätigkeit insbesondere von den Mitgliedsorganisationen in Anspruch genommen werden, die nur über sehr fluide Strukturen verfügen und deshalb von den Anforderungen nach § 72a SGB VIII in besonderer Weise gefordert werden.

Dazu befragt, wie die Jugendringe mit der bisherigen Regelung zur Vorlage des Führungszeugnisses insgesamt zufrieden sind, äußert ein deutlich höherer Anteil der Jugendringe Unzufriedenheit als Zufriedenheit (vgl. Abb. 4.2): 44 Prozent der Jugendringe wählen die Antwortmöglichkeit 1-3, bringen also eine ausgeprägte Unzufriedenheit zum Ausdruck und lediglich 11 Prozent der Jugendringe sind mit der bisherigen Regelung zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses im hohen Maße zufrieden (Antwortmöglichkeit 8-10). Im Hinblick auf die Zufriedenheit mit dem Verfahren kommen die Jugendringe in Bezug auf ihre Rolle als Träger von Einrichtungen und damit als personalverantwortliche Stelle, im Vergleich zu ihrer Rolle als Dachorganisation für die Mitgliedsverbände und damit als beratende Stelle zu kaum unterschiedlichen Einschätzungen (vgl. Abb. 4.2). Offensichtlich ist es nicht nur der Aufwand der Regelung, die zu einer Unzufriedenheit führt.

Tabelle 4.30 gibt einen Überblick über weitere Aspekte der Einschätzung der Regelungen nach § 72a SGB VIII. Zwischen 9 Prozent und 23 Prozent der Jugendringe haben die jeweilige Aussage nicht beantwortet bzw. nicht beantworten können (siehe die jeweils gültigen Antworten in der letzten Spalte der Tabelle 4.30). Am häufigsten ist dies der Fall bei den Fremdeinschätzungen zu der Befindlichkeit von Ehrenamtlichen. Dies liegt möglicherweise daran, dass ein Teil der Jugendringe mit dem Führungszeugnis keine Erfahrung gesammelt hat bzw. aus Hauptberuflichensicht keine Fremdeinschätzung für die Ehrenamtlichen abgeben will und sich deshalb auch nicht äußert.

Tab. 4.30: Einschätzungen der Jugendringe zu § 72 a SGB VIII

	Trifft (eher) zu	Trifft (eher) nicht zu	Anzahl gültiger Antworten
Die neben-/ehrenamtlich Tätigen des JR haben mit Verständnis auf die Vorgabe reagiert, ein Führungszeugnis vorzulegen	81 %	19 %	176
Die neben-/ehrenamtlich Tätigen des JR haben mit Ablehnung auf die Vorgabe reagiert, ein Führungszeugnis vorzulegen	17 %	83 %	163
Die Anwendung der Vorgaben nach § 72a SGB VIII ist bei uns im JR Routine geworden	71 %	29 %	178
Bei uns im JR gibt es eine große Unsicherheit, wie mit den Vorgaben umzugehen ist	19 %	81 %	186
Der JR sieht es nicht als seine Aufgabe, über die fachlichen Hintergründe der Regelung zum Führungszeugnis aufzuklären	8 %	92 %	196

Quelle: DJI-Erhebung bei Jugendringen 2015 (ohne Jugendringe, die die jeweilige Aussage für sich als nicht relevant kenntlich gemacht haben)

Zum Erhebungszeitpunkt haben aus der Perspektive von vier von fünf Jugendringen (81%), die eine Einschätzung abgegeben haben, die Ehrenamtlichen mit Verständnis auf die Vorgabe, ein Führungszeugnis vorlegen zu müssen, reagiert. 19 Prozent geben an, dass die Ehrenamtlichen mit Ablehnung reagiert haben. Dass bei Ehrenamtlichen überwiegend Verständnis für die Regelung besteht, wird auch daran deutlich, dass nur 17 Prozent der Jugendringe eine ablehnende Haltung bei (einigen) neben- und/oder ehrenamtlich Aktiven feststellen konnten. 71 Prozent der Jugendringe gelangen zu der Einschätzung, dass die Anwendung der Vorgaben bei ihnen Routine geworden ist. Sie haben sich also arrangiert mit den Regelungen, unabhängig davon, für wie sinnvoll sie diese einschätzen und ob sie sich bei der Umsetzung der Regelungen tatsächlich an die vielfältigen Vorgaben halten.

19 Prozent der Jugendringe nehmen für sich eine (große) Unsicherheit wahr, wie mit den Vorgaben umzugehen ist. Dieser relativ gesehen geringe Anteil ist auch vor dem Hintergrund der Beratungsaktivitäten der Landesjugendämter zu sehen (vgl. Derr 2015). Lediglich 8 Prozent der Jugendringe sehen es nicht als ihre Aufgabe an, über die fachlichen Hintergründe der Regelung aufzuklären und damit zumindest indirekt auch für eine Akzeptanz der Regelung zu werben.

Jene Jugendringe, die eher keine Unsicherheit im Umgang mit dem Verfahren wahrnehmen, bei denen die Anwendung des § 72a SGB VIII zur Routine geworden ist und bei denen die Ehrenamtlichen mit Verständnis auf die Vorgabe, ein Führungszeugnis vorzulegen, reagiert haben, sehen auch keinen allzu großen Aufwand, der sich für sie aus der Umsetzung der Regelung als Träger von Einrichtungen und Angeboten ergibt. Besteht eine Unsicherheit hinsichtlich der Umsetzung der Vorgaben, dann ist empirisch auch die generelle Unzufriedenheit mit dem bisherigen Verfahren höher.

Unterstützung der Mitgliedsverbände: Um mehr zu erfahren, inwiefern die Regelungen des BKiSchG Jugendringe auch in ihrer Funktion als Dachorganisation ihrer Mitgliedsorganisationen fordern, wurden die Jugendringe auch dazu befragt, ob und in welcher Art und Weise sie ihre Mitgliedsorganisationen unterstützen, die Vorgaben des Bundeskinderschutzgesetzes umsetzen (vgl. Tab. 4.31). 78 Prozent der Jugendringe tun dies. Die Unterstützung, die von den meisten Jugendringen geleistet wird, ist die Information über die gesetzlichen Regelungen (94%) und das zur Verfügungstellen von Materialien (73%) (vgl. Tab. 4.31). Etwas mehr als die Hälfte der Jugendringe unterstützt die Mitgliedsorganisationen bei den Verhandlungen mit dem öffentlichen Träger zu Vereinbarungen nach § 72 a SGB VIII und § 8a SGB VIII, mit Fortbildungen und bei der Anpassung der Jugendleiterausbildung/-schulungen hinsichtlich der Regelungen des BKiSchG. Die beiden letztgenannten Unterstützungsformen werden von Jugendringen mit hauptberuflichem Personal signifikant häufiger geleistet als von Jugendringen ohne hauptberufliches Personal.

Tab. 4.31: Anteil der Jugendringe, die in der jeweiligen Art und Weise ihre Mitgliedsorganisationen bei der Umsetzung der Vorgaben des BKiSchG unterstützen

Information über die gesetzlichen Regelungen	94 %
Zur Verfügung stellen von Materialien	73 %
Fortbildungen	56 %
Überstützung bei der Verhandlung mit dem Jugendamt/öffentl. Träger zu Vereinbarungen nach § 72a und § 8a SGB VIII	53 %
Unterstützung bei der Anpassung der Jugendleiterausbildungen/-schulungen hinsichtlich der Regelungen des BKiSchG	51 %
Andere Formen der Beratung	35 %
Unterstützung bei der Erstellung eines Konzepts für den Umgang mit Kindeswohlgefährdungen	29 %
Vertretung der Mitgliedsorganisationen in regionalen Netzwerken	23 %
Einsichtnahme in das erw. Führungszeugnis bei Ehrenamtlichen der Mitgliedsorganisationen und ggf. deren Dokumentation	11 %
Sonstige Form der Unterstützung	2 %

Quelle: DJI-Erhebung bei Jugendringen 2015; n=173 (nur die Jugendringe, die ihre Mitgliedsorganisationen unterstützen)

An der Summe der Unterstützungsleistungen wird deutlich, dass Jugendringe vielfältige Unterstützung für die Mitgliedsorganisationen leisten. Zum Teil übernehmen sie Verwaltungs- und Personalaufgaben. Bis dahin, dass sie die Einsichtnahme in das Führungszeugnis und ggf. deren Dokumentation übernehmen (11%). Mitgliedsorganisationen zu unterstützen und nach außen hin ihre Interessen zu vertreten, entspricht der Selbstdefinition vieler Jugendringe, und dieser entsprechen sie auch. Diese Leistungen sind umso aufwändiger, je spezifischer das Fachwissen und die Fachunterstützung wird, die für bestimmte Themen zu leisten ist und je mehr rechtliche Vorgaben und Regelungen dabei zu beachten sind. Insofern erstaunt es auch nicht, dass Unterstützungsleistungen für die Mitgliedsorganisationen, die zum Teil eigenes hauptberufliches Personal haben, schnell an ihre Grenzen kommen, wenn der Jugendring selbst auf rein ehrenamtlichen Füßen steht.

Fazit: Die Vorgaben des § 72a SGB VIII werden bislang nicht flächendeckend von allen Jugendämtern umgesetzt. Größere Jugendämter scheinen mehr Ressourcen zu haben, sich der Umsetzung zu widmen. Nicht auszuschließen ist, dass insbesondere kleinere Jugendämter davon ausgehen, Gefährdungspotenziale „überschauen“ zu können. Inwiefern eine etwaige eingeschätzte Unverhältnismäßigkeit der Regelungen bezüglich Aufwand und Ertrag dazu führt, dass die Bereitschaft zur Umsetzung der Regelung sinkt, lässt sich mit den vorhandenen Daten nicht feststellen. Ungefähr ein Fünftel bis ein Viertel der Jugendämter ist in den Handlungsfeldern Hilfen zur Erziehung, Kindertagesbetreuung und Jugendarbeit noch damit befasst, mit einem Teil der freien Träger Vereinbarungen zur Umsetzung des § 72a SGB VIII zu schließen. Es fällt auf, dass die Arbeitsfelder Familienbildung und Vormundschaften in diesem Zusammenhang keine besondere Dringlichkeit zu haben scheinen.

Die Regelungen des § 72a SGB VIII können eine aufmerksame Kultur in den Jugendämtern bzgl. Signalen auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung nicht ersetzen bzw. machen diese nicht überflüssig, weil eine Einsichtnahme in

das erweiterte Führungszeugnis weder die Einstellung von Menschen, die nach der Aufnahme der Tätigkeit eine der im § 72a SGB VIII aufgelisteten Straftaten begehen, noch bislang unentdeckte TäterInnen verhindern kann.

Deshalb sind die Jugendämter nach wie vor gefordert, Kinder und Jugendliche ernst zu nehmen, wenn sie Übergriffe berichten, und sie haben die Aufgabe, eine Atmosphäre zu schaffen, in der junge Menschen sich auch trauen, Gefährdungen zu melden, weil sie sicher sein können, dass ihre Aussagen bei den MitarbeiterInnen des Jugendamts auf Respekt und Anerkennung stoßen. Ebenso wichtig, wie freie Träger mittels Vereinbarungen zur Einhaltung der Vorgaben des § 72a SGB VIII zu verpflichten, erscheint es, dass Jugendämter auf die Förderung einer solchen Kultur und Umgangsweise mit jungen Menschen bei freien Trägern unterstützend hinwirken.

Die Befunde zur Umsetzung des § 72a SGB VIII aus der Perspektive der Jugendämter verweisen auch darauf, dass es noch etwas Zeit braucht, bis die mit dem BKiSchG entstandenen neuen Aufgaben flächendeckend abgearbeitet sind.

Seit der Änderung des BKiSchG ist der Anteil an stationären Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung, die auch von ehrenamtlich Engagierten ein erweitertes Führungszeugnis verlangen, angestiegen. Der Anforderung, ein Führungszeugnis vorzulegen, wird von den Ehrenamtlichen nach Auskunft der Einrichtungen Verständnis entgegengebracht. Nur jede hundertste Einrichtung hat deshalb einen Rückgang der Anzahl an Ehrenamtlichen beobachtet.

Aus der Sicht der Jugendringe wird deutlich, dass die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben bei weitem nicht abgeschlossen ist, sondern viele noch mittendrin sind, die Vorschriften in alltagstaugliche Regelungen und Verfahren zu übertragen. Das trifft auch auf jene Jugendringe zu, die Träger von Einrichtungen und Angeboten sind. Liegen entsprechende Regelungen und Konkretisierungen vor, dann verlangen auch nahezu alle Jugendringe ein Führungszeugnis von den ehrenamtlich Beschäftigten.

Die Bewertung des Aufwandes, der mit der Umsetzung verbunden ist, lässt sich nicht eindeutig resümieren: Ähnlich große Anteile an Jugendringen sind mit den Regelungen in ihrer Gesamtheit zufrieden bzw. unzufrieden, unabhängig davon, ob der Jugendring über hauptberufliches Personal verfügt oder nicht. Die Mehrheit der Jugendringe ist weder zufrieden noch unzufrieden. Bei der Bewertung der Regelung insgesamt überwiegt jedoch eher die Unzufriedenheit. Es wirkt ganz so, als ob sich die große Mehrheit der Jugendringe mit den neuen Vorschriften arrangiert hat, unabhängig davon, ob sie diese für sinnvoll und zweckmäßig hält.

Angesichts der besonderen Herausforderungen, die insbesondere für rein ehrenamtliche Jugendringe mit dieser Aufgabe verbunden sind, erscheint es lohnenswert, über ein vereinfachtes Verfahren nachzudenken, wie es auch bei der öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend des Deutschen Bundestages zum Thema „Erweitertes Führungszeugnis

für Ehrenamtliche – insbesondere unter den Aspekten Entbürokratisierung und Datenschutz“ am 02.02.2015 gefordert wurde.

4.4 Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe (§ 79a SGB VIII)

Mit dem Bundeskinderschutzgesetz wurde im § 79 SGB VIII (Gesamtverantwortung, Grundausrüstung) die Verpflichtung des öffentlichen Trägers zur kontinuierlichen Qualitätsentwicklung ergänzt. Mit dem neu geschaffenen § 79a SGB VIII wird diese Ergänzung konkretisiert. Die „Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben nun Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung für 1. die Gewährung und Erbringung von Leistungen, 2. die Erfüllung anderer Aufgaben, 3. den Prozess der Gefährdungseinschätzung nach § 8a, 4. die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen weiterzuentwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen.“ Durch das Bundeskinderschutzgesetz entsteht somit über die bestehenden gesetzlichen Vorgaben zur Qualitätsentwicklung hinaus (z.B. § 78b SGB VIII, § 80 SGB VIII, § 22 SGB VIII) die Verpflichtung einer kontinuierlichen Qualitätsentwicklung für alle Handlungsfelder der Kinder- und Jugendhilfe.

Diesen Vorgaben nachkommen zu können, erfordert vom öffentlichen Träger eine Auseinandersetzung mit seinen bisherigen Strategien und Verfahren der Qualitätsentwicklung und ein Konzept, in dem die Grundlinien des Qualitätsentwicklungsprozesses entworfen werden (vgl. z.B. AGJ 2012, Deutscher Verein 2012). Die Regelung des § 79a SGB VIII trifft auf eine Praxis, die sich an vielen Stellen um eine kontinuierliche Weiterentwicklung der Qualität der Angebote und Leistungen bemüht und dafür Verfahren und Routinen der Aushandlung mit den freien Trägern entwickelt hat.

Die gesetzliche Vorgabe knüpft an das in der Kinder- und Jugendhilfe etablierte prozesshafte und kooperative Verständnis der Entwicklung von Qualität an. Die Qualitätsentwicklung soll im kooperativen Zusammenwirken von öffentlichen und freien Trägern erfolgen und stärkt damit indirekt auch die bestehenden Instrumente, wie z.B. die Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII, AGs nach § 78 SGB VIII und den Kinder- und Jugendhilfeausschuss.

Für die Frage, ob diese Regelungen des Bundeskinderschutzgesetzes einen Widerhall in der Praxis finden, wurden die Jugendämter danach gefragt, welche Strukturen und Gremien sich bei ihnen mit der Qualitätsentwicklungsaufgabe befassen und ob sie ein Konzept zur Umsetzung der Qualitätsentwicklung haben bzw. derzeit erarbeiten. Aus Sicht der stationären Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung wurde gefragt, inwiefern die Einrichtungen Aktivitäten des Jugendamtes zur Umsetzung der Qualitätsentwicklung kennen und daran beteiligt sind.

Jugendämter: Die Jugendämter befassen sich in mehreren Strukturen bzw. Gremien mit der Qualitätsentwicklungsaufgabe (vgl. Tab. 4.32). In mehr als der Hälfte der Jugendämter ist der Ort dafür der Jugendhilfeausschuss und ein lokales Netzwerk, ein Qualitätszirkel und/oder eine Arbeitsgemeinschaft. Der Jugendhilfeausschuss ist vor allem in den ostdeutschen Bundesländern der Ort der Auseinandersetzung über die Qualitätsentwicklung. Wie frühere Erhebungen zeigen konnten (vgl. z.B. Gadow u.a. 2013: 40; Pluto u.a. 2007; Santen & Seckinger 2003), werden in den ostdeutschen Bundesländern die Jugendhilfeausschüsse in der Regel aktiver in die Gestaltung der Jugendhilfe eingebunden, was sich zum Beispiel an der Tagungshäufigkeit, der Zahl der bestehenden Unterausschüsse oder auch an deren eigener Bewertung ihres Einflusses zeigt. Die ostdeutschen Jugendämter geben durchschnittlich mehr Orte an, an denen eine Befassung mit der Qualitätsentwicklungsaufgabe stattfindet. Insgesamt beschäftigen sich insgesamt 80 Prozent der Jugendämter entweder im Jugendhilfeausschuss und/oder in einem lokalen Netzwerk und/oder einer Arbeitsgruppe (z. B. nach § 78 SGB VIII) mit der Umsetzung der Qualitätsentwicklungsaufgabe.

Knapp jedes fünfte Jugendamt hat keine Strukturen oder Gremien zu diesem Zweck. Das sind signifikant häufiger westdeutsche als ostdeutsche Jugendämter und mehr Jugendämter kreisangehöriger Gemeinden als Jugendämter kreisfreier Städte und Kreisjugendämter. Daran wird deutlich, dass insbesondere im Hinblick auf die Jugendämter kreisangehöriger Gemeinden die Größe eines Jugendamtes darüber mitentscheidet, inwiefern für diese Aufgabe Ressourcen bereitgestellt werden können, und dass eine wichtige Herausforderung bei der Umsetzung der Regelung nach § 79a SGB VIII in der Aufwertung und verbesserten Nutzung bestehender Instrumente und Verfahren besteht. Tagt ein Jugendhilfeausschuss lediglich bis zu drei Mal im Jahr, wie das für ein Sechstel der Jugendämter zutrifft (vgl. Gadow u.a. 2013: 40), können dort auch nicht ernsthaft Qualitätsentwicklungsprozesse diskutiert und angestoßen werden.

Tab. 4.32: Anteil der Jugendämter, in denen sich die Strukturen und Gremien mit der Qualitätsentwicklungsaufgabe befassen

	Ost	West	Jugendamt kreisfreier Stadt	Kreis- jugendamt	regionalisiertes Jugendamt	Insgesamt
Jugendhilfeausschuss/Unterausschuss*	88 %	50 %	58 %	61 %	41 %	56 %
Lokale(s) Netzwerk/Qualitätszirkel/AG	63 %	54 %	63 %	54 %	50 %	55 %
AG nach § 78 SGB VIII**	71 %	50 %	75 %	44 %	45 %	53 %
AG auf Landesebene	29 %	14 %	23 %	17 %	6 %	16 %
Sonstige Struktur/Gremium**	21 %	15 %	30 %	8 %	13 %	16 %
Es gibt keine Strukturen/Gremien zu diesem Zweck*/**	4 %	21 %	7 %	19 %	31 %	18 %

* Ost-West-Unterschied statistisch signifikant; ** Unterschied zwischen Jugendamt kreisfreier Stadt, Kreisjugendamt und regionalisiertem Jugendamt (=Jugendamt einer kreisangehörigen Gemeinde) signifikant

Quelle: DJI-Jugendamtserhebung 2014; n=137

Ein anderes Beispiel ist die Jugendhilfeplanung. So liegen bei Weitem nicht für alle Arbeitsfelder der Kinder- und Jugendhilfe Jugendhilfepläne vor (Gadow u.a. 2013) und die Ressourcen für diese Aufgabe sind oft sehr begrenzt: Ein Drittel der Jugendämter hat lediglich bis zu einer halben Stelle für diese umfassende Planungsaufgabe zur Verfügung (Adam u.a. 2010).

Knapp ein Viertel der Jugendämter hat ein Konzept bzw. eine Regelung zur Umsetzung der Qualitätsentwicklung nach § 79a SGB VIII entwickelt und bei 37 Prozent der Jugendämter ist ein solches in der Diskussion. Die restlichen 39 Prozent geben an, keinerlei Regelung oder Konzept diesbezüglich zu haben. Es existieren keine Unterschiede nach der Art des Jugendamtes. Im Rahmen der Jugendhilfeplanung haben sich 53 Prozent der Jugendämter mit einem Konzept bzw. Regelungen zur Qualitätsentwicklung nach § 79a SGB VIII befasst und 39 Prozent planen dies noch. 46 Prozent aller Jugendämter haben aufgrund der Ergebnisse der Qualitätsentwicklung entweder bereits Fördervereinbarungen mit freien Trägern verändert oder planen, dies zu tun.

Stationäre Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung: Die stationären Einrichtungen wurden dazu befragt, ob im Jugendamtsbezirk Konzepte und Regelungen zur Umsetzung der Qualitätsentwicklungsaufgabe (§ 79 SGB VIII) entwickelt werden. 71 Prozent der stationären Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung geben dies an. Und der überwiegende Teil (87%) dieser stationären Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung sind auch in diese Konzeptentwicklung im Jugendamtsbezirk eingebunden. Der Weg der Einbindung dieser stationären Einrichtungen wird an Tabelle 4.33 deutlich. Bei 71 Prozent der Einrichtungen, die einbezogen werden, geschieht dies über eine AG nach § 78 SGB VIII. 33 Prozent sind entweder im Jugendhilfeausschuss oder in einem seiner Unterausschüsse (oder in beidem) in die Konzeptentwicklung eingebunden.

Tab. 4.33: Anteil der Einrichtungen, die über diese Wege in die Entwicklung von Konzepten/Regelungen zur Umsetzung der Qualitätsentwicklung (§ 79 SGB VIII) im Jugendamtsbezirk eingebunden sind

	Ost	West	Insgesamt
In einer AG nach § 78 SGB VIII	67 %	73 %	71 %
Im Kinder- und Jugendhilfeausschuss*	40 %	24 %	29 %
Im Unterausschuss des Kinder- und Jugendhilfeausschusses*	24 %	7 %	12 %
In der Jugendhilfeplanung	30 %	26 %	27 %
In gemeinsamer Fortbildung	34 %	29 %	31 %
In sonstiger Form	9 %	16 %	14 %

* Ost-West-Unterschied signifikant

Quelle: DJI-Erhebung bei stationären Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung 2014; n=279 (die Einrichtungen, die in die Qualitätsentwicklung eingebunden sind)

Der Anteil der stationären Einrichtungen, die aus ihrer Perspektive in die Qualitätsentwicklung eingebunden sind, ist vergleichsweise hoch. In der Gesetzesbegründung wird darauf verwiesen, dass bereits mit der Einführung der § 78a ff. im Jahr 1998 die Qualität der Leistungsangebote zum Gegenstand der Ver-

Einbarungen zwischen öffentlichen und freien Trägern gemacht wurde und explizit auch Qualitätsentwicklungsvereinbarungen zur Fortentwicklung der Qualitätsstandards (§ 78 b) gefordert werden (vgl. zur Verbreitung von Vereinbarungen Gadow u.a. 2013: 68). Die nun mit dem BKiSchG eingeführte Regelung soll dazu beitragen, dass auch jene Leistungen, die nicht über Entgelte finanziert werden (und für die damit auch nicht der Abschluss der Qualitätsentwicklungsvereinbarungen gilt), in die Qualitätsentwicklung einbezogen werden. In der Begründung wird somit explizit an den bereits bestehenden Regelungen und der daraus entwickelten Praxis angesetzt. Die Befunde zu den Einrichtungen zeigen, dass für die Einrichtungen eine Praxis der Qualitätsentwicklung existiert (z.B. die Auseinandersetzung über die Qualität der Angebote in Arbeitsgruppen nach § 78 SGB VIII).

Jugendringe: Auch aus der Perspektive der Jugendringe wurde erfragt, ob das Jugendamt Konzepte/Regelungen zur Umsetzung der Qualitätsentwicklung nach § 79 a SGB VIII entwickelt hat. Die meisten Jugendringe (73%) wissen entweder nichts von Aktivitäten der Qualitätsentwicklung nach § 79 a SGB VIII im Landkreis oder der kreisfreien Stadt oder aber es gibt im Jugendamtsbezirk keine solchen Aktivitäten. Knapp einer von vier Jugendringen ist in die vorhandene Qualitätsentwicklung eingebunden. Nur 4 Prozent wissen von Aktivitäten, sind aber nicht einbezogen.

Tab. 4.34: Anteil der Jugendringe, die in die Entwicklung der Konzepte/Regelungen zur Gesamtqualität der Angebote in Landkreis/Kommune (§ 79a SGB VIII) eingebunden sind

Ja	23 %
Nein	4 %
Unbekannt	1 %
JR weiß nichts von Qualitätsentwicklung nach § 79a des Jugendamts/ es gibt keine	73 %

Quelle: DJI-Erhebung bei Jugendringen 2015; n=221

Im Vergleich zu den stationären Einrichtungen der erzieherischen Hilfen ist der Anteil der Jugendringe als gering einzuschätzen, der in Aktivitäten zur Qualitätsentwicklung eingebunden ist, obwohl diese sich als Lobbyorganisationen für Jugendarbeit verstehen.

Es ist nicht auszuschließen, dass auf der Ebene der Jugendamtsbezirke Aktivitäten in dieser Hinsicht (z.B. Wirksamkeitsdialog in Nordrhein-Westfalen) unternommen werden, dieses aber nicht mit den Anforderungen aus § 79a SGB VIII in Verbindung gebracht wird. Jene Jugendringe, die in die Aktivitäten einbezogen sind, geben in überwiegender Mehrheit den Jugendhilfeausschuss und/oder einen Unterausschuss des Jugendhilfeausschusses an, über den sie in die Aktivitäten eingebunden sind (vgl. Tab. 4.35). Ein Drittel der Jugendringe nennt überdies die Jugendhilfeplanung als einen Ort, an dem die Gesamtqualität der Kinder- und Jugendhilfe diskutiert und weiterentwickelt wird.

Tab. 4.35: Anteil der Jugendringe, die über die jeweilige Art und Weise in die Entwicklung der Konzepte/Regelungen zur Gesamtqualität der Angebote im Landkreis/Kommune eingebunden sind

<i>Eingebunden ...</i>	
...im KJHA	53 %
...in der Jugendhilfeplanung	34 %
...in einem Unterausschuss des KJHA	29 %
...in AG nach § 78 SGB VIII	28 %
...in gemeinsamer Fortbildung	11 %
Sonstiges	4 %
Unbekannt	1 %

Quelle: DJI-Erhebung bei Jugendringen 2015; n=76 (nur Jugendringe, die eingebunden sind)

Fazit: Die Aufgabe der Qualitätsentwicklung gemäß § 79a SGB VIII wird in vier von fünf Jugendamtsbezirken in Gremien oder Arbeitskreisen beraten, ist also in Bearbeitung. Dies wird auch aus der Perspektive der stationären Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung so gesehen. Angesichts der zum Teil geringen Tagungsfrequenzen von Jugendhilfeausschüssen sowie der nur eingeschränkten Jugendhilfeplanungsaktivitäten spricht jedoch vieles dafür, dass es bei diesem Thema noch erhebliches Verbesserungspotenzial gibt. Diese Annahme wird auch durch das Ergebnis gestärkt, dass erst bei einer Minderheit der Jugendämter Ergebnisse im Sinne von Verfahren und Regelungen zur Umsetzung der Qualitätsentwicklung vorliegen. Und auch nur ein Viertel der Jugendringe sieht sich bei diesem Thema in die Aktivitäten des Jugendamtes einbezogen. Der Prozess der Qualitätsentwicklung bezieht offenbar (noch) nicht alle Arbeitsfelder mit ein.

4.5 Beratung von Kindern und Jugendlichen ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten (§ 8 Abs. 3 SGB VIII)

Mit dem Bundeskinderschutzgesetz wird Kindern und Jugendlichen in § 8a (3) SGB VIII ausdrücklich ein Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten eingeräumt, wenn dies aufgrund einer Not- und Konfliktlage erforderlich ist und solange durch die Mitteilung an die Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde. Die Möglichkeit der Beratung ist nicht neu, aber die Möglichkeit der Beratung wurde durch die höhere Verbindlichkeit der Regelung gestärkt. In der Gesetzesbegründung wird zudem darauf verwiesen, dass die Verankerung eines Rechtsanspruchs der völkerrechtlichen Vorgabe aus Artikel 12 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes (Recht des Kindes, gehört zu werden) entspricht.

Jugendämter: Hinsichtlich der Umsetzung der gesetzlichen Regelung stellt sich die Frage, wen die Jugendämter in der Zuständigkeit für die Umsetzung des Anspruches auf elternunabhängige Beratung sehen und wie sie auf die elternunabhängige Beratung aufmerksam machen. Kinder und Jugendliche haben in der Regel kein Wissen über diesen gesetzlich verankerten Anspruch und sind darauf angewiesen, die Möglichkeit und die Stelle, an der sie sich beraten lassen können, mitgeteilt zu bekommen.

69 Prozent der Jugendämter sehen die Zuständigkeit für die Umsetzung des Anspruches auf elternunabhängige Beratung ausschließlich beim Jugendamt und weitere 16 Prozent sehen keine hauptsächliche Zuständigkeit, sondern das Jugendamt als eine von mehreren Stellen. 10 Prozent der Jugendämter sehen die hauptsächliche Zuständigkeit für den Beratungsanspruch bei einer Jugendberatungsstelle außerhalb des Jugendamtes. Der übrige Anteil der Jugendämter sieht die hauptsächliche Zuständigkeit bei anderen Beratungsstellen oder den Einrichtungen und freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe. Fast alle Jugendämter (97%) erfassen die Zahl der elternunabhängigen Beratungen nicht. Entsprechend geben auch zwei Drittel der Jugendämter an, dass sie nicht wissen, ob die Zahl der Beratungen sich in den letzten zwei Jahren verändert hat. Ein Viertel der Jugendämter hat – obwohl sie die genaue Anzahl der Beratungen nicht erfassen – dennoch den Eindruck, dass sich deren Anzahl in den letzten zwei Jahren nicht verändert hat. 8 Prozent der Jugendämter kommen zu dem Schluss, dass die Anzahl gestiegen ist. Es lässt sich statistisch kein Zusammenhang mit der Art und Weise, wie die Jugendämter über den Anspruch informieren, und einer von den Jugendämtern wahrgenommenen Veränderung feststellen.

Knapp ein Viertel der Jugendämter informiert Kinder und Jugendliche nicht über ihr Recht auf elternunabhängige Beratung in Not- und Konfliktlagen (vgl. Tabelle 4.36). Der größere Anteil dieser Jugendämter geht davon aus, dass diese Aufgabe dennoch in seiner Zuständigkeit liegt. Es gibt kein Jugendamt, das seine Öffentlichkeitsarbeit bzw. Information zum Beratungsanspruch verändert hat und nicht auf den Beratungsanspruch aufmerksam macht.

Fast die Hälfte der Jugendämter – und damit im Vergleich zu den anderen Informationsarten am häufigsten – verbreitet die Information über Beratungsstellen und -dienste. Das heißt, auf den Anspruch wird in den meisten Jugendamtsbezirken dann aufmerksam gemacht, wenn bereits ein Beratungsanlass besteht, sich Kinder und Jugendliche wegen Problemen oder Fragen an Beratungsstellen oder Sorgentelefone wenden. Von 38 Prozent der Jugendämter wird auf den Beratungsanspruch gezielt an Schulen und von 28 Prozent gezielt an Jugendzentren aufmerksam gemacht. Neue Angebote hat jedes zehnte Jugendamt geschaffen (vgl. Tabelle 4.36).

Etwas mehr als jedes zehnte Jugendamt hat aufgrund des Bundeskinderschutzgesetzes die Öffentlichkeitsarbeit und Information zum Anspruch auf elternunabhängige Beratung verändert. Diese Jugendämter mit veränderter Öffentlichkeitsarbeit geben auch insgesamt mehr Informationswege an. Statis-

tisch signifikant sind diese Unterschiede bei der Kooperation mit bestehenden Beratungsdiensten, bei der gezielten Information an Schulen und der Information in Sportvereinen. Dies sind Akteure, die durch die Bestrebungen der letzten Jahre, den Kinderschutz zu verbessern, mehr in die Aufmerksamkeit gerückt sind.

Tab. 4.36: Anteil der Jugendämter, die auf den unterschiedlichen Wegen auf elternunabhängige Beratung für Kinder und Jugendliche aufmerksam machen

Jugendamt macht aufmerksam durch...	
...Kooperation mit bestehenden Beratungsdiensten	49 %
...gezielte Information an Schulen	38 %
...gezielte Information in Jugendzentren	28 %
...Fort- und Weiterbildungsangebote für Fachkräfte, z.B. in Jugendzentren	22 %
...andere Art und Weise (z.B. in Einzelgesprächen, über Multiplikatoren, Netzwerke)	21 %
...öffentliche Werbekampagne	17 %
...neue Angebote (Telefondienst, spezielle Sprechstunde (des ASD))	11 %
...gezielte Information in Horten	7 %
...gezielte Information in Sportvereinen	4 %
Auf das Recht auf eine elternunabhängige Beratung wird nicht aufmerksam gemacht.	23 %

Quelle: DJI-Jugendamtserhebung 2014; n = 146

Stationäre Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung: Stationäre Einrichtungen sind mit Kindern und Jugendlichen konfrontiert, denen es aus verschiedenen Gründen nicht möglich ist, bei ihren Eltern bzw. Personensorgeberechtigten zu leben. Oft gehen mit dieser Situation Konflikte einher bzw. sind ein Hintergrund dafür, dass die Kinder und Jugendlichen nicht mehr bei den Eltern leben können. Für die stationären Einrichtungen sind somit Situationen vertraut, in denen sich Kinder und Jugendliche ohne ihre Eltern beraten lassen möchten. Zugleich leben diese Kinder und Jugendlichen nicht mehr bei ihren Eltern und haben bereits ein Hilfesystem um sich herum, das sie berät. Nichtsdestotrotz gibt es bestimmte Situationen, in denen es um wegweisende Entscheidungen geht, an denen auch die Eltern als Personensorgeberechtigte beteiligt sein müssen. Umso wichtiger ist es dann für die Kinder und Jugendlichen in den stationären Hilfen zur Erziehung, dass sie darüber informiert sind, dass sie sich auch allein beraten lassen können. 64 Prozent der stationären Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung informieren nach eigenen Angaben die Kinder und Jugendlichen in ihrer Einrichtung über deren Recht auf eine elternunabhängige Beratung.

Die Information über das Recht auf eine elternunabhängige Beratung wird von den stationären Einrichtungen vor allem über den mündlichen Weg weitergegeben (vgl. Tab. 4.37). Entsprechendes Infomaterial, Kinder und Jugendliche über dieses Recht zu informieren, hat nur ein Viertel der Einrichtungen.

Tab. 4.37: Anteil der Einrichtungen, die über den jeweiligen Weg Kinder und Jugendliche über ihr Recht auf elternunabhängige Beratung informieren

Durch persönliche Gespräche mit allen	91 %
Bei Bedarf durch konkrete Ansprache	74 %
Durch spezielles Infomaterial etc.	24 %
Sonstiges	5 %

Quelle: DJI-Erhebung bei stationären Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung 2014; n=219 (Einrichtungen die Kinder und Jugendliche über ihr Recht informieren)

Jugendringe: Jugendringe richten sich mit ihren Angeboten potenziell an alle Kinder und Jugendlichen. Sie stehen wie andere Träger von Angeboten der Jugendarbeit auch immer vor der Aufgabe, welche ihrer Angebote sie bestimmten Zielgruppen unterbreiten, weil diese beispielsweise einen besonderen Unterstützungsbedarf haben, und welche Angebote alle Jugendliche ansprechen sollen. Entsprechend unterschiedlich ist möglicherweise auch die Sensibilität für bestimmte Problemlagen oder Unterstützungsbedarfe von Kindern und Jugendlichen. Zudem unterbreitet nur ein Teil der Jugendringe selbst Angebote.

Tab. 4.38: Werden Kinder/Jugendliche durch den Jugendring über das Recht auf eine elternunabhängige Beratung informiert?

Nein	56 %
Ja	16 %
Unbekannt	28 %

Quelle: DJI-Erhebung bei Jugendringen 2015; n=179 (nur Jugendringe mit eigenen Einrichtungen und Angeboten)

16 Prozent der Jugendringe mit eigenen Angeboten bzw. Einrichtungen informieren Kinder/Jugendliche über ihr Recht auf eine elternunabhängige Beratung. 28 Prozent der Jugendringe wissen nicht, ob in ihren Angeboten oder Einrichtungen darüber informiert wird. Sie haben also keine bewusste Entscheidung hierzu getroffen und überlassen es mehr oder weniger dem Zufall, ob Kinder und Jugendliche in ihrem Wissen über Unterstützungsmöglichkeiten und damit auch eigenen Rechte gestärkt werden. Hierzu passt auch der Befund, dass 56 Prozent der Jugendringe verneinen, entsprechende Informationen zu verbreiten. Warum die Jugendringe bei dieser Frage so zurückhaltend sind, kann auf der Basis der Daten nicht beurteilt werden. Eine Vermutung ist, dass einzelne Jugendringe annehmen, der Bedarf nach entsprechenden Unterstützungsangeboten sei bei der eigenen Zielgruppe niedrig bzw. kaum vorhanden.

Eine weitere wichtige Funktion haben Jugendringe darin, ihre Mitgliedsorganisationen über gesetzliche Veränderungen, hier in diesem Fall das Inkrafttreten des BKiSchG und die Betonung des elternunabhängigen Beratungsrechts von Minderjährigen, zu informieren und diese ggf. auch zu beraten. Inwiefern Jugendringe diese Form von Unterstützung leisten, kann anhand der vorliegenden Daten jedoch nicht eingeschätzt werden.

Fazit: Angesichts der insgesamt recht geringen Aktivitäten, Kinder und Jugendliche auf ihr Recht auf eine elternunabhängige Beratung aufmerksam zu machen, ist nicht zu erwarten, dass die im BKiSchG erfolgte Betonung dieses Rechtes bereits Wirkung entfaltet hat. Dies wird auch von den Jugendämtern insofern bestätigt, als dass nur wenige den Eindruck haben, die Anzahl der Beratungen habe zugenommen. Die Mehrheit der Jugendämter sieht die Zuständigkeit für eine elternunabhängige Beratung ausschließlich bei sich selbst liegen. Ob dies im Hinblick auf die Inanspruchnahme dieses Rechts die Schwelle unnötig erhöht, wäre gesondert zu prüfen. Es ist eine Klärung notwendig, wer über dieses Beratungsrecht informieren soll.

4.6 Datenaustausch zwischen örtlichen Trägern (§ 8 a Abs. 5 SGB VIII)

§ 8a Abs. 5 SGB VIII verpflichtet den für eine Aufgabenwahrnehmung im Rahmen des Schutzauftrages nicht oder nicht mehr zuständigen öffentlichen Träger, dem zuständigen örtlichen Träger mitzuteilen, wenn ihm gewichtige Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung bekannt sind oder werden. Die Informationen sollen im Rahmen eines Gesprächs zwischen den Fachkräften beider Jugendämter ausgetauscht werden. Soweit der wirksame Schutz nicht in Frage gestellt wird, sollen die Personensorgeberechtigten und das Kind bzw. der/die Jugendliche daran beteiligt werden. Die Regelung soll dazu beitragen, dass der Schutzauftrag gewährleistet ist, auch wenn die Zuständigkeit wechselt. Die Gesprächssituation soll dazu beitragen, dass keine wesentlichen Informationen verloren gehen und Missverständnisse zwischen den Fachkräften zum Verständnis der schriftlichen Informationen geklärt werden.

Bei knapp der Hälfte der Jugendämter, die Veränderungen infolge der Neufassung des § 8a SGB VIII sehen, kam es bis zum Zeitpunkt der Erhebung zu Veränderungen infolge der Neuregelung des § 8a SGB VIII bezüglich der Gestaltung der Fallübergabe an ein anderes Jugendamt.

4.7 Zuständigkeitswechsel (§ 86 c SGB VIII)

Mit dem BKiSchG wurde die bisherige Überschrift des § 86c SGB VIII (Fortdauernde Leistungsverpflichtung bei Zuständigkeitswechsel) um das Wort Fallübergaben ergänzt, um hervorzuheben, dass die neue Vorschrift auch Verfahrensregeln zum Vorgehen bei einem Zuständigkeitswechsel enthält. Hauptanliegen der Änderungen des § 86c SGB VIII ist die Sicherung der Kontinuität des Hilfeprozesses, auch bei einem Zuständigkeitswechsel. Weder die Fortführung der Hilfe an sich, noch das Wie der (bisherigen) Leistungserbringung soll bei einem Zuständigkeitswechsel in Frage gestellt werden, es sei denn, die Si-

cherung des Wohls des jungen Menschen erfordert dies. Zur Förderung der Kontinuität des Hilfeprozesses enthält der modifizierte § 86c SGB VIII in Absatz 2 nun die Verpflichtung des örtlichen öffentlichen Trägers, zeitnah („unverzüglich“) die Informationen weiterzugeben, die für die Gewährung und Erbringung der Hilfen sowie für den Wechsel der Zuständigkeit maßgeblich sind. Weiterhin wurde festgelegt, dass die Fallverantwortung im Rahmen eines Gespräches zu übergeben ist. Auch die Beteiligungsrechte der Leistungsadressaten bei einem Zuständigkeitswechsel werden ausdrücklich betont.

Motiviert wurde die Änderung zu den Regelungen bei Zuständigkeitswechseln durch empirische Belege, die zeigen, dass Fallübergaben durch unvollständige Unterlagen und Informationen verzögert wurden und dass insbesondere ambulante Hilfen zur Erziehung, aber nicht nur diese, zum Teil bei einem Zuständigkeitswechsel eingestellt werden (Philipps u.a. 2009).

Tab. 4.39: Verhältnis begonnene und beendete Hilfen (§28-32 SGB VIII) nach einem Zuständigkeitswechsel innerhalb des Jahres 2012 und 2013

	2012			2013		
	Be- endete	Be- gonnene	Saldo in %	Be- endete	Be- gonnene	Saldo in %
Erziehungsberatung (§28 SGB VIII)	770	174	23%	728	157	22%
Soziale Gruppenarbeit (§29 SGB VIII)	69	13	19%	57	26	46%
Erziehungsbeistand (§30 SGB VIII)	206	139	67%	198	123	62%
Betreuungshelfer (§30 SGB VIII)	56	43	77%	50	66	132%
Sozialpädagogische Familienhilfe (§31 SGB VIII)	1.042	739	71%	993	777	78%
Tagesgruppe (§32 SGB VIII)	179	81	45%	146	81	55%
Ambulante Hilfen insgesamt	2.322	1.189	51%	2.172	1.230	57%

Quelle: Amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik; Eigene Berechnungen DJI

Die Einstellung der ambulanten Hilfen im Rahmen eines Zuständigkeitswechsels lässt sich auch anhand der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik nachweisen (vgl. Tab. 4.39). Für 2012 und 2013⁸ sind in der Statistik zu dem „Grund für die Beendigung der Hilfe“ oder auch „Gründe für die Hilfgewährung“ Angaben gemacht worden. Es ist also möglich, die Anzahl der Fälle, die beendet werden, weil ein Jugendamt sie aufgrund eines Zuständigkeitswechsels abgibt, mit der Anzahl der Fälle, die begonnen werden, weil ein Jugendamt im Zuge eines Zuständigkeitswechsels neu dafür zuständig wird, zu vergleichen. In der bundesweiten Addition müssten die Anzahl der aufgrund von Zuständigkeitswechsel beendeten Hilfen und die Anzahl der durch Zuständigkeitswechsel begonnenen Hilfen ungefähr gleich groß sein. Eine gewisse Unschärfe kann sich dadurch ergeben, dass Hilfen, die zum Jahreswechsel beendet werden, erst im darauffolgenden Jahr als neu begonnen dokumentiert

8 Bis zu dem Jahr 2012 ist bei keiner der in der Tabelle enthaltenen Formen ambulanter Hilfen zur Erziehung auch nur eine einzige beendete oder neu begonnene Hilfe aufgrund eines Zuständigkeitswechsels in der Statistik dokumentiert. Dies ändert sich erst mit dem Erfassungsjahr 2012.

werden (können). Bei einer Zeitreihenbetrachtung dürfte sich dieser Effekt jedoch ausgleichen. Weniger gut kalkulierbar sind die Fälle, bei denen der Zuständigkeitswechsel zu einer Veränderung der Hilfeform führt. So kann ein Jugendamt eine bestimmte ambulante Hilfe mit dem Label „SPFH“ versehen, während in einem anderen Jugendamt diese Hilfeform als Hilfe nach § 27 (2) SGB VIII definiert wird. In dieser Konstellation kann eine konkrete Hilfe zwar fortgesetzt werden, aber in der Statistik unter einer anderen Hilfeform geführt werden. In der Gesamtbetrachtung (z. B. alle ambulanten oder familiensetzenden Hilfen) führen jedoch auch solche Fälle nicht zu gravierenden Verzerrungen.

Die Tabelle 4.39 zeigt, dass die wegen eines Zuständigkeitswechsels beendeten Fälle nicht immer von dem neuzuständigen Jugendamt fortgesetzt werden. Bis auf die Hilfe durch einen Betreuungshelfer liegt im Jahr 2013 der Anteil der fortgeführten Hilfen bei allen in der Tabelle 4.39 aufgeführten Hilfeformen erheblich unter 100 Prozent. Insbesondere Erziehungsberatung sowie soziale Gruppenarbeit werden selten fortgesetzt. Bei der Hilfeform „soziale Gruppenarbeit“ erklärt sich dies möglicherweise dadurch, dass bei einem Zuständigkeitswechsel aufgrund eines Umzugs der Familie nicht unmittelbar ein geeigneter Platz in einem Angebot der „sozialen Gruppenarbeit“ gefunden werden kann bzw. das Angebot in dem neu zuständigen Jugendamtsbezirk nicht vorhanden ist (vgl. Gadow et al.: 160). Eine zeitlich versetzte Weiterführung der Hilfe führt jedoch in der amtlichen Statistik erst einmal zu einer Beendigung der Hilfe.

Die Betrachtung des Verhältnisses zwischen der Gesamtanzahl der wegen eines Zuständigkeitswechsels beendeten und begonnenen ambulanten Hilfen zur Erziehung zeigt (vgl. Tab. 4.39), dass sich der Anteil der nicht fortgeführten Hilfen von 2012 auf 2013 zwar verringert hat, aber nachwievor eine Fortführung noch lange nicht in allen Fällen erfolgt.

Tab. 4.40: Verhältnis begonnene und beendete Hilfen (§23-34 SGB VIII; §35a SGB VIII) nach einem Zuständigkeitswechsel innerhalb der Jahre 2010 - 2014

	2010			2011			2012			2013			2014		
	Be- endete*	Be- gonnene	Saldo in %	Be- endete*	Be- gonnene	Saldo in %	Be- endete*	Be- gonnene	Saldo in %	Be- endete*	Be- gonnene	Saldo in %	Be- endete*	Be- gonnene	Saldo in %
Vollzeitpflege (§33 SGB VIII), insgesamt	2.131	1.654	78%	2.252	1.741	77%	2.409	1.900	79%	2.590	1.951	75%	2.561	2.013	79%
Allgemeine Vollzeitpflege (§33, Satz 1 SGB VIII)	1.859	1.465	79%	1.963	1.514	77%	2.083	1.658	80%	2.217	1.686	76%	2.188	1.732	79%
Sonderpflege (§33, Satz 2 SGB VIII)	272	189	69%	289	227	79%	326	242	74%	373	265	71%	373	281	75%
Heimerziehung , sonstige betreute Wohnform (§34 SGB VIII), insgesamt	2.142	1.577	74%	2.204	1.663	75%	2.498	1.874	75%	2.408	2.017	84%	2.982	2.531	85%
Heimerziehung in einer Mehrgruppeneinrichtung (§34 SGB VIII)	1.447	1.002	69%	1.501	1.047	70%	1.490	1.150	77%	1.460	1.226	84%	1.827	1.614	88%
Heimerziehung in einer Eingruppeneinrichtung (§34 SGB VIII)	664	510	77%	683	568	83%	977	668	68%	930	742	80%	1.130	847	75%
Heimerziehung in der Wohnung des jungen Menschen (§34 SGB VIII)	22	61	277%	16	41	256%	20	41	205%	16	46	288%	20	67	335%
Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen (§ 35a SGB VIII), in einer Einrichtung über Tag und Nacht	198	83	42%	167	98	59%	235	152	65%	276	154	56%	**	**	**

* Hilfe wird in der selben Pflegefamilie bzw. Einrichtung nach Zuständigkeitswechsel fortgeführt; ** Daten liegen noch nicht vor
Quelle: Amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik; Eigene Berechnungen DJI

In der Tabelle 4.40⁹ sind ebenfalls mit den Daten der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik Zu- und Abgänge verschiedener Formen der Fremdunterbringung aufgrund von Zuständigkeitswechsel aufgeführt. Bis auf die „Heimerziehung in der Wohnung des jungen Menschen“ liegen die Fortsetzungsquoten zum Teil weit unter 100 Prozent. Zuständigkeitswechsel führen also bei einem nicht zu vernachlässigenden Anteil zu einer Beendigung der stationären Hilfe.

Das hat sich auch in den ersten drei Jahren nach in Kraft treten des BKiSchG nicht geändert. Dass es gerade bei der Hilfeform „Heimerziehung in der Wohnung des jungen Menschen“ einen anderen Trend gibt, lässt sich mit den relativ geringen Fallzahlen erklären, die dazu führen, dass sich eventuelle Ungenauigkeiten in der Statistik stärker bemerkbar machen.

Hinzu kommt, dass gerade mit dieser Hilfe in der Regel ein tatsächlicher Wechsel der Hilfeform verbunden ist bzw. sich keine weitere Hilfe anschließt. Zuerst sind Jugendliche in einer Wohngruppe in einem Heim untergebracht und wenn sie einen bestimmten Grad an Verselbständigung erreicht haben, wechseln sie in ein Setting, in dem sie alleine leben und dennoch betreut werden, wenn sie Hilfe und Unterstützung benötigen. Eine umgekehrte Reihenfolge der Hilfen ist dagegen sehr unwahrscheinlich.

Daneben ist das Angebot des betreuten Einzelwohnens eine typische Hilfeform, die den Übergang von einer stationären Einrichtung in ein Leben ohne Jugendhilfe erleichtern soll. Es ist also durchaus denkbar, dass die bei dieser Hilfeform dokumentierten Fälle von Zuständigkeitswechsel, dadurch zustande kommen, dass der junge Mensch volljährig und damit selbst anspruchsberechtigt wurde. Somit ist nicht mehr das Jugendamt zuständig, in dessen Einzugsbereich die Personensorgeberechtigten wohnen, sondern das Jugendamt, in dessen Einzugsbereich der junge Erwachsene inzwischen lebt.

Die Ergebnisse und die Interpretation der Tabellen 4.39 und 4.40 beruhen auf der Annahme, dass die Angaben der Jugendämter für die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik vollständig sind bzw. es zwischen den einzelnen Jugendämtern keine gravierenden Unterschiede im Meldeverhalten gibt.

9 Die in der Tabelle 4.40 erkennbaren Anstiege sowohl der absoluten Anzahl der durch Zuständigkeitswechsel beendeten Hilfen als auch der Anzahl durch einen Zuständigkeitswechsel begonnenen Hilfen kann durch verschiedene Faktoren bedingt sein. So kann die Mobilität der Hilfeempfänger zugenommen haben, sich das Meldeverhalten der Jugendämter verändert haben oder sich die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu familienähnlichen Formen der Fremdunterbringung niederschlagen. Das Bundesverwaltungsgericht hat nämlich mit seiner Entscheidung vom 01.09.2011 (5 C 20.10) geklärt, dass der § 86 Abs. 6 SGB VIII nicht nur für Fälle im Rahmen der Vollzeitpflege gemäß §§ 33, 35a und 41 SGB VIII anzuwenden ist, sondern grundsätzlich für Hilfen außerhalb des Elternhauses gilt, bei denen die Legaldefinition der „Pflegerperson“ nach § 44 SGB VIII zutrifft. Damit haben auch bei familienähnlichen Formen der Heimerziehung nach § 34 SGB VIII (z. B. Erziehungsstellen) Zuständigkeitswechsel gemäß § 86 Abs. 6 SGB VIII stattzufinden.

Bei 55 Prozent der Jugendämter gibt es eine Dienstvorschrift oder Ähnliches, wie Fallübergaben an andere Jugendämter gehandhabt werden sollen. Das Fehlen einer Dienstvorschrift oder Ähnlichem ist kein Indiz dafür, dass bei Fallübergaben an andere Jugendämter nicht konform der Regelungen in § 86c SGB VIII verfahren wird, sondern ist lediglich ein Hinweis darauf, inwiefern diesen Regelungen eine besondere Bedeutung zugemessen wird oder inwiefern in Organisationen aufgrund dessen eine Notwendigkeit vorherrscht, bestimmte Abläufe durch Dienstvorschriften zu sichern. In diesem Zusammenhang zeigt sich, dass Jugendämter mit mehr als 100 Mitarbeiter/innen signifikant häufiger solche Regelungen haben als kleinere Jugendämter.

Tab. 4.41: Gegenstand der Regelungen zu den Fallübergaben

Die Art der Übergabe (schriftlich, Gespräch zwischen Fachkräften, etc.)	96 %
Die Art der Informationen, die weitergegeben werden	64 %
Fristen für die Fallübergabe	30 %
Sonstiges	12 %

Quelle: DJI-Jugendamtserhebung 2014; n = 72 (Jugendämter mit Regelungen zu Fallübergaben)

Bei den Jugendämtern, die eine Dienstvorschrift oder Ähnliches haben, wie Fallübergaben an andere Jugendämter gehandhabt werden sollen, sind diese Regelungen im Durchschnitt vor fünf Jahren (2009) verabschiedet worden. Bei 55 Prozent der Jugendämter haben die Regelungen bereits vor dem Inkrafttreten des BKiSchG Gültigkeit erlangt. Bei den restlichen 45 Prozent der Jugendämter mit Regelungen erlangten diese nach diesem Datum Gültigkeit. Insbesondere größere Jugendämter und Stadtjugendämter hatten bereits vor dem Inkrafttreten des BKiSchG Regelungen erstellt und angewandt. Es ist gut vorstellbar, dass bei einem Teil dieser Jugendämter durch die intensiven fachlichen Diskussionen zur Verbesserung des Kinderschutzes in den Jahren vor 2012 die Regelungen zur Fallübergabe bereits den im BKiSchG kodifizierten Anforderungen entsprechen. Bei 28 Prozent der Jugendämter wird in den Regelungen zu Fallübergaben zwischen Hilfeformen unterschieden.

Eine genauere Betrachtung der Regelungsinhalte bei den Jugendämtern, die in Bezug auf Fallübergaben an andere Jugendämter Regelungen verfasst haben (vgl. Tab. 4.41), zeigt, dass insbesondere die Art der Übergabe von fast allen diesen Jugendämtern geregelt ist. Die Art der Informationen, die weitergegeben werden, ist bei fast zwei Drittel dieser Jugendämter (64%) Bestandteil der Regelungen zur Fallübergabe. In Anbetracht der gesetzlichen Vorgabe, dass der örtliche Träger, der von den Umständen Kenntnis erhält, die einen Wechsel der Zuständigkeit begründen, das andere Jugendamt davon unverzüglich zu unterrichten hat, scheint die Regelung für die Fristen der Fallübergabe relativ selten (30%) Bestandteil der Regelungen zu sein. Die sonstigen Regelungen beziehen sich etwa auf die Verantwortlichkeiten im Prozess der Fallübergabe, die Beteiligung der Leistungsadressaten oder Regelungen zu den Kostenansprüchen.

Fazit: Trotz der mit der Änderung des Gesetzes beabsichtigten Förderung der Hilfekontinuität auch bei einem Zuständigkeitswechsel zeigt sich, dass Zuständigkeitswechsel nach wie vor zu einer Beendigung bzw. Veränderung der Hilfeform führen können. Leider kann auf der Basis dieser Erhebung hier nicht nachvollzogen werden, welche Überlegungen dafür jeweils ausschlaggebend waren. Etwas über die Hälfte der Jugendämter hat zur Standardisierung des Vorgehens bei Fallübergaben interne Regelungen verfasst. Diese beziehen sich fast immer auch auf die Art der Übergabe (schriftlich und/oder persönlich). Auch bei dieser Regelung scheint es weiterhin Entwicklungsbedarfe in Richtung Anpassung an die Gesetzesintention zu geben.

5 Ergebnisse der Erhebung zur Pflegekinderhilfe

Die im BKiSchG enthaltenen Änderungen des SGB VIII, die die Vollzeitpflege betreffen, gehen weit über den Kinderschutz hinaus. Mit dem BKiSchG wird insgesamt eine Verbesserung der Bedingungen der Vollzeitpflege angestrebt. Ein Ziel dabei ist, die Hilfekontinuität sicherzustellen. Insbesondere nach einem Zuständigkeitswechsel sollen sich die Bedingungen für Pflegekinder und Pflegefamilien bezüglich der Unterstützung und Beratung nicht verschlechtern. Außerdem wird nun Pflegeeltern ein Anspruch auf eine ortsnahe Beratung und Unterstützung gewährt.

Die Ergebnisse zur Pflegekinderhilfe werden in einem gesonderten Kapitel dargestellt, weil sie sich zwar einerseits unmittelbar auf die im BKiSchG erfolgten Veränderungen beziehen (vor allem § 37 SGB VIII, Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie sowie § 86c SGB VIII, Fortdauernde Leistungsverpflichtung und Fallübergabe bei Zuständigkeitswechsel), aber darüber hinaus auch allgemeine Aspekte des Kinderschutzes und die Frage der Kontinuität von Pflegeverhältnissen thematisieren.

Da ein Zuständigkeitswechsel nach der jetzt gültigen Regelung theoretisch immer möglich ist, sei es a) durch zuständigkeitsgebietsüberschreitende Wohnortswechsel der Herkunftseltern, b) bei den in § 86 (6) SGB VIII genannten Bedingungen oder c) durch zuständigkeitsgebietsüberschreitende Wohnortswechsel der Pflegeperson nach einer Betreuungsdauer von mindestens zwei Jahren und wenn ein dauerhafter Verbleib des Kindes oder Jugendlichen bei der Pflegeperson zu erwarten ist (§ 86 (6) SGB VIII), hat der Gesetzgeber durch Änderungen des § 37 SGB VIII versucht, das Risiko eines Kontinuitätsverlustes durch Veränderungen der Bedingungen der Pflegefamilien zu minimieren.

Um die Leistungsgewährungspraxis auch nach einem Zuständigkeitswechsel zu sichern und für den Fall, dass das Pflegekind in einer weit entfernten Pflegefamilie untergebracht ist, enthalten die Änderungen des § 37 SGB VIII einen Anspruch auf eine ortsnahe Beratung und Unterstützung für die Pflegeperson, unabhängig davon, ob dieser Person Leistungen nach dem SGB VIII gewährt werden (z. B. Großeltern). Um sicherzustellen, dass zwischen den Jugendämtern keine Unstimmigkeiten über die Finanzierung der Beratungs- und Unterstützungsleistungen entstehen, wurde zudem klargestellt, dass der örtlich zuständige Träger sämtliche hierfür anfallenden Kosten zu erstatten hat.

Dieses Kapitel ist in drei Teile gegliedert. Der erste Teil thematisiert die Veränderungen im Zuge der neuen Vorgaben bezüglich des Hilfeplans. Diese Vorgaben gelten nicht nur für die Pflegekinderhilfe, sondern für alle Hilfen, für die ein Hilfeplan erstellt werden muss. Die Pflegekinderhilfe steht hier also exemplarisch für andere Formen der Hilfen zur Erziehung, auch deshalb, weil es in der Pflegekinderhilfe im Vergleich zu anderen erzieherischen Hilfeformen

vermehrt zu Zuständigkeitswechseln kommt (siehe Tab. 4.40). Im zweiten Teil wird auf die Dimensionen, die bei einem Zuständigkeitswechsel eine Rolle spielen, und deren Folgen für die Hilfefortsetzung eingegangen. Der dritte und letzte Teil dieses Kapitels widmet sich verschiedenen Aspekten des Kinderschutzes in der Pflegekinderhilfe, insbesondere der beschriebenen Wege zum Ausschluss von einschlägig vorbestraften Personen, den hierbei einbezogenen Personenkreis sowie Handlungsleitlinien zum Kinderschutz in der Pflegekinderhilfe.

5.1 Dokumentation im Hilfeplan

Zur Sicherung der Hilfefortsetzung bei einem Zuständigkeitswechsel enthält § 37 (2a) SGB VIII die Vorschrift, dass zentrale Leistungsinhalte der Leistungsgewährung zu dokumentieren sind. Konkret benannt werden die Art und Weise der Zusammenarbeit, Ziele, Umfang der Beratung der Pflegeperson sowie die Höhe der laufenden Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen. Änderungen nach einem Zuständigkeitswechsel sind nur dann möglich, wenn gemeinsam mit den Beteiligten eine Änderung des Hilfebedarfs festgestellt wird.

Tab. 5.1: Aspekte, die in der Regel im Hilfeplan dokumentiert werden (Anteil der Jugendämter)

Ziele der Förderung des Pflegekindes in der Pflegefamilie	98 %
Kontakte mit der Herkunftsfamilie	95 %
Art der Förderung des Pflegekindes	94 %
Ziele der Zusammenarbeit mit den Pflegeeltern	82 %
Form der Zusammenarbeit mit der Herkunftsfamilie	80 %
Ziele der Zusammenarbeit mit der Herkunftsfamilie	77 %
Art und Umfang der Ergänzungs-/ Zusatzleistungen für die Pflegefamilie	76 %
Art der Unterstützung der Pflegeeltern	72 %
Form der Zusammenarbeit mit den Pflegeeltern	56 %
Art der Unterstützung der Herkunftsfamilie	41 %
Umfang der regelmäßigen Beratung, die die Pflegeeltern erhalten sollen	33 %
Umfang der Unterstützung der Herkunftsfamilie	29 %
Höhe der laufenden Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen	25 %
Festlegung des Trägers, der die Beratung nach § 37 (2) SGB VIII übernimmt	24 %

Quelle: DJI-Pflegekinderhilfeb@rometer 2015; n = 422

Die Tabelle 5.1 gibt einen Überblick über die Inhalte der im Rahmen der Pflegekinderhilfe erstellten Hilfepläne. Die Jugendämter in Ostdeutschland benennen im Durchschnitt mehr der 14 in der Tabelle genannten Aspekte in Hilfeplänen als Jugendämter in Westdeutschland. Auch die Jugendämter mit einer relativ großen Anzahl an Pflegefamilien dokumentieren signifikant mehr Aspekte als die Jugendämter mit einer kleineren Anzahl an Pflegefamilien. Da die Wahrscheinlichkeit, als Jugendamt mit einem Zuständigkeitswechsel konfrontiert zu werden, mit der Anzahl der Pflegefamilien zunimmt, erscheint es nahe-

liegend, dass diese Jugendämter mehr Dinge dokumentieren, um damit die Informationsgrundlage für einen möglichst kontinuierlichen Hilfeverlauf nach einem Zuständigkeitswechsel zu schaffen.

Fast alle Hilfepläne enthalten Angaben zu Zielen und zur Art der Förderung des Pflegekindes in der Pflegefamilie sowie Regelungen zur Kontakthäufigkeit mit der Herkunftsfamilie. Es sind damit vor allem die auf das Pflegekind bezogenen Aspekte, die nahezu flächendeckend in den Hilfeplänen festgelegt werden. Die Beschreibung der Ziele der Zusammenarbeit mit den Pflegeeltern und die Form der Zusammenarbeit mit der Herkunftsfamilie ist häufig, nämlich bei vier von fünf Hilfeplänen, aber überraschenderweise nicht in allen Hilfeplänen aufgenommen.

Konkretisierungen, wie die festgelegten Ziele, die in Bezug auf die Zusammenarbeit mit den Pflegeeltern erreicht werden sollen, und ob hierzu auch Ergänzungsleistungen für die Pflegefamilie vorgesehen sind, werden seltener thematisiert, als die Beschreibung der Ziele selbst. Besonders selten, nämlich lediglich bei einem Drittel, finden sich Aussagen zum Umfang der Unterstützung der Pflegefamilien. Der Anteil der Jugendämter, der die Ziele der Zusammenarbeit mit den Herkunftseltern im Hilfeplan festlegt (77%), liegt etwas unter dem entsprechenden Anteil in Bezug auf die Pflegeeltern (82%). Der Anteil der Jugendämter, der die Art der Unterstützung für die Herkunftsfamilie im Hilfeplan festlegt, liegt dagegen mit 41 Prozent deutlich unter dem entsprechenden Anteil in Bezug auf die Pflegefamilie (72%).

Es kann vermutet werden, dass sich die Form der Zusammenarbeit mit der Herkunftsfamilie in erster Linie darauf bezieht, wie die Pflegefamilie mit der Herkunftsfamilie zusammenarbeiten soll bzw. wie der Kontakt zwischen Herkunftsfamilie und Kind/Jugendlichen gestaltet werden soll. Vor dem Hintergrund der in § 37 (1) SGB VIII genannten Zielsetzung, die Herkunftsfamilie darin zu stärken, wieder selbst die Verantwortung für das Kind übernehmen zu können, stellt sich die Frage, ob die fachlichen Standards für Hilfepläne bei Vollzeitpflege nicht weiterentwickelt werden müssten.

Auch ist die Leistungsgewährungspraxis, deren Kontinuität mit der gesetzlichen Neuregelung gefördert werden soll, damit in vielen Fällen nur eingeschränkt Gegenstand der Hilfepläne, was es den Pflegefamilien und den Herkunftseltern bei einem Zuständigkeitswechsel möglicherweise erschwert, sich auf die bisherigen Konkretisierungen zu berufen. Dies muss in der Praxis bei einem Zuständigkeitswechsel nicht zwangsläufig zu einer Diskontinuität im Hilfeprozess führen, da die Fachkräfte bei der Fallübergabe die Art und Weise sowie den Umfang der Leistungserbringung kommunizieren können, auch ohne dass dies konkret im Hilfeplan festgelegt ist.

Problematisch wird dies, wenn die beteiligten Jugendämter unterschiedliche Vorstellungen über den Unterstützungsbedarf haben. Die Höhe der laufenden Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen sowie eine Festlegung des Trägers, der die Beratung nach § 37 (2) übernimmt, werden bei jedem vierten Jugendamt (25% bzw. 24%) im Hilfeplan festgehalten. Es ist zu vermuten,

dass die Jugendämter hierzu im Hilfeplan keine Aussagen machen, da sie fallübergreifend Regelungen festgelegt haben und auch der Träger, der die Beratung übernimmt, allen Beteiligten bekannt ist. Zumal diese Leistung oft – bei 93 Prozent der Jugendämter – von den Pflegekinderdiensten (zumindest für einen Teil der Pflegefamilien) selbst übernommen wird.

Freie Träger spielen in diesem Kontext nur bei 14 Prozent der Jugendämter eine Rolle. Eine Dokumentation im Hilfeplan wird deshalb offensichtlich nicht immer für notwendig erachtet. Inwiefern sich eine solche Praxis bei einem Zuständigkeitswechsel bewährt und ob angesichts der veränderten gesetzlichen Bestimmungen nicht auch die Hilfepläne entsprechend verändert werden müssten, kann an dieser Stelle nicht abschließend beurteilt werden.

Angesichts des bereits dargestellten Befundes, dass Jugendämter in Ostdeutschland mehr Aspekte in den Hilfeplänen thematisieren, überrascht es nicht, dass sich bei einem Ost-West-Vergleich der einzelnen Aspekte zeigt, dass alle in der Tabelle 5.1 enthaltenen Aspekte häufiger in den Hilfeplänen ostdeutscher Jugendämter genannt werden. Bei sechs der 14 Aspekte sind diese Unterschiede statistisch signifikant (Höhe der laufenden Leistungen, Form der Zusammenarbeit mit den Pflegeeltern, Form der Zusammenarbeit mit der Herkunftsfamilie, Ziele der Zusammenarbeit mit der Herkunftsfamilie, Art der Unterstützung der Herkunftsfamilie, Umfang der Unterstützung der Herkunftsfamilie).

Insbesondere die Zusammenarbeit mit den Herkunftseltern scheint also häufiger Gegenstand der Dokumentation im Hilfeplan zu sein. Wenig überraschend ist auch, dass die Festlegung des Trägers, der die Beratung nach § 37 (2) SGB VIII übernimmt, häufiger bei Jugendämtern mit relativ vielen Pflegefamilien, sowie bei Jugendämtern, die für diese Aufgabe auch mit freien Trägern zusammenarbeiten, geschieht. Jugendämter in Städten treffen im Hilfeplan im Vergleich zu Jugendämtern in Landkreisen ebenfalls signifikant häufiger Aussagen zu dem Träger, der die Beratung nach § 37 (2) SGB VIII durchführt.

Alle beschriebenen Zusammenhänge existieren auch unabhängig voneinander, d.h. unter Kontrolle der jeweils anderen Variablen. Möglicherweise ist jedoch die häufigere Festlegung des Trägers, der die Beratung der Pflegeeltern durchführt, in Städten auch ein Effekt des höheren Anteils an Pflegefamilien, die außerhalb des eigenen Zuständigkeitsgebiets leben. Diese Variable wurde in

dem verwendeten Modell aufgrund der vielen fehlenden Werte nicht aufgenommen.¹⁰

Die Tabelle 5.2 zeigt, wie die Jugendämter bei einer Fallübergabe vorgehen, wenn die Trägerschaft des Pflegekinderdienstes des aufnehmenden Jugendamts bei einem freien Träger liegt. Am häufigsten (39%) wird die Fallübergabe mit dem zuständigen Pflegekinderdienst durchgeführt, auch wenn sich dieser in freier Trägerschaft befindet. Allerdings gibt es einen relativ hohen Anteil an Jugendämtern, der angibt, keine Auskunft zum Vorgehen bei der Fallübergabe geben zu können (30%).

Tab. 5.2: Vorgehen bei einer Fallübergabe zu einem Pflegekinderdienst in einem anderen Jugendamtsbezirk, in dem die Trägerschaft des Pflegekinderdienstes bei einem freien Träger liegt (Anteil der Jugendämter)

Fallübergabe wird mit dem zuständigen Pflegekinderdienst durchgeführt, unabhängig von der Trägerschaft	39 %
Unbekannt	30 %
Fallübergabe wird ausschließlich mit dem öffentlichen Träger durchgeführt	26 %
Die Übergabe geschieht fallabhängig	5 %

Quelle: DJI-Pflegekinderhilfeb@rometer 2015; n = 422

Dies ist ein erstaunlich hoher Wert, und er ist empirisch auch unabhängig davon, wie viele Fälle im Jahr an andere Jugendämter abgeben werden. Offensichtlich sind die Pflegekinderdienste nicht selbstverständlich an den Übergaben beteiligt. Ein Viertel der Jugendämter (26%) führt die Fallübergabe ausschließlich mit dem öffentlichen Träger durch. Möglicherweise ist dieser Anteil sogar noch höher, da dies auch bei Jugendämtern der Fall sein kann, deren Pflegekinderdienste nicht wissen, mit wem die Fallübergabe gemacht wird.

In diesen Fällen besteht eine gewisse Wahrscheinlichkeit, dass nicht alle Informationen auch tatsächlich bei der Stelle ankommen, die die Pflegefamilie weiter begleiten wird. Ein ähnliches Ergebnis zeigt sich, wenn bei dem abgebenden Jugendamt ein freier Träger die Aufgaben des Pflegekinderdienstes übernommen hat. Denn von diesen 8 Prozent der Jugendamtsbezirke werden nur bei etwas weniger als einem Drittel (31 Prozent dieser Jugendamtsbezirke) die Pflegekinderdienste in freier Trägerschaft bei einem Zuständigkeitswechsel in die Informationsweitergabe an das dann neu zuständige Jugendamt einbezogen. Bei 46 Prozent der Jugendämter mit einem Pflegekinderdienst in freier Trägerschaft findet keine Weitergabe von Informationen statt. Inwiefern diese

10 Nur eine Minderheit der Jugendämter (n= 169) hat Angaben zur Anzahl der Pflegefamilien gemacht, für die die Beratung nach § 37 (2) SGB VIII an einen anderen öffentlichen Träger übertragen ist. Eine entsprechende Analyse mit diesen Fällen zeigt, dass es umso wahrscheinlicher wird, dass im Hilfeplan festgelegt wird, welcher Träger die Beratung nach § 37 (2) SGB VIII übernimmt, wenn der Anteil der Pflegefamilien, die außerhalb des eigenen Zuständigkeitsgebiets leben, an allen Pflegefamilien, für die das Jugendamt fachlich oder örtlich zuständig ist, höher ist. Der Einfluss der Variable Stadt/Landkreis ist in diesem Modell nicht mehr signifikant.

Unterbrechung des direkten Informationsflusses, wenn der abgebende oder der neuzuständige Pflegekinderdienst in freier Trägerschaft ist, den für eine kontinuierliche Gewährungspraxis notwendigen Informationsfluss beeinträchtigt, kann hier jedoch nicht beurteilt werden.

Bei Zuständigkeitswechseln im Bereich der Pflegekinderhilfe werden nicht in allen Fällen alle denkbaren Informationen an das neu zuständige Jugendamt bzw. den neu zuständigen Pflegekinderdienst weitergeleitet (vgl. Tab. 5.3). Viele Jugendämter sind zurückhaltend mit der Weitergabe der kompletten Fallakte. Warum dies so ist, kann an dieser Stelle nicht geklärt werden. Der hohe Anteil, der dies grundsätzlich ausschließt (37%), erscheint jedoch mit Blick auf das Ziel der Gesetzesänderung diskussionswürdig. Zumindest stellt sich die Frage, wie sonst sichergestellt werden kann, dass alle Informationen zeitnah weitergegeben werden.

Die in der letzten Spalte der Tabelle 5.3 angegebene Fallzahl (n) verdeutlicht, dass nicht alle Jugendämter Angaben zu den einzelnen Informationsarten gemacht haben. 12 Prozent der Jugendämter haben angegeben, dass sie bei allen Fällen die ganze Fallakte weiterleiten und nicht weiter differenzieren. Es kann angenommen werden, dass in diesen Fällen alle anderen in der Tabelle aufgeführten Informationen in der Akte enthalten sind. Es zeigt sich aber auch, dass nicht selbstverständlich alle in der Tabelle aufgeführten Informationen auch in der Akte enthalten sind, weil 21 Prozent der Jugendämter darüber hinaus für alle Fälle noch andere Informationen weiterleiten.

Tab. 5.3: Informationen, die von den Jugendämtern bei einem Zuständigkeitswechsel an das dann neu zuständige Jugendamt bzw. den dortigen Pflegekinderdienst in freier Trägerschaft weitergeleitet werden (Anteil der Jugendämter)

	Für alle Fälle	Für einen Teil der Fälle	In keinem Fall	n
Aktueller Hilfeplan	99 %	1 %	1 %	346
Antrag auf Hilfe	95 %	4 %	2 %	337
Bewilligungsbescheide	90 %	7 %	3 %	328
Sorgerechtsnachweise ab Hilfebeginn	83 %	15 %	3 %	333
Alle Hilfepläne bzw. die noch relevanten Informationen zur Kostenbeteiligung der Herkunftseltern	82 %	17 %	1 %	334
Bisher gewährte Zahlungen	81 %	11 %	9 %	282
Psychologische Gutachten/ Arztberichte	76 %	16 %	8 %	298
Sonstiges	74 %	32 %	5 %	19
Nachweise über die Aufenthalte der Eltern ab Hilfebeginn	69 %	25 %	6 %	295
Protokolle der Fallkonferenzen	63 %	28 %	10 %	295
Geburtsurkunde	60 %	31 %	10 %	298
Die komplette Fallakte	33 %	29 %	37 %	326

Quelle: DJI-Pflegekinderhilfeb@rometer 2015

Welche Informationen in den Akten enthalten sind, ist also nicht einheitlich. Am häufigsten werden der aktuelle Hilfeplan, der Antrag auf Hilfe sowie die Bewilligungsbescheide weitergeleitet. Es stellt sich hier allerdings die Frage, warum 10 Prozent der Jugendämter den Bewilligungsbescheid nicht immer beilegen. Zugleich gibt es nur sehr wenige Jugendämter, die eine Weitergabe die-

ser drei Dokumente prinzipiell ausschließen. Auch gibt es relativ selten bestimmte Fallkonstellationen, bei denen die Weitergabe nicht erfolgt. Zumindest ist der Anteil der Jugendämter, die angeben, dass dies „für einen Teil der Fälle“ zutrifft, relativ gering.

Der Hinweis, dass Informationen nicht in allen Fallkonstellationen weitergeleitet werden, wird bei den anderen Themen sehr viel häufiger gegeben. Darüber, welche Fallkonstellationen zu einer Weitergabe oder einer Nicht-Weitergabe von Informationen führen, liegen keine Informationen vor.

Bei Fallübergaben sind häufig mehrere Organisationseinheiten des Jugendamtes involviert (vgl. Tab. 5.4). Am häufigsten ist der Pflegekinderdienst (bei 92% der Jugendämter) an der Fallübergabe beteiligt. Die wirtschaftliche Jugendhilfe ist ebenfalls sehr häufig involviert (85%), was angesichts des Anteils an Jugendämtern, die zumindest in einigen Fällen auch Informationen bei der Fallübergabe thematisieren, die sich auf Kosten und Kostenbeteiligung beziehen (vgl. Tab 5.3), nicht erstaunt.

Tab. 5.4: Form der Fallübergabe nach Zuständigkeiten (Anteil der Jugendämter)

	Pflegekinder- dienst	Wirtschaftliche Jugendhilfe	(Allgemeiner) Sozialer Dienst	Sonstiges
Gemeinsames Hilfeplangespräch	86 %	2 %	31 %	1 %
Persönliches Treffen	71 %	1 %	23 %	1 %
Telefonischer Austausch	65 %	33 %	20 %	1 %
Schriftliche Information	53 %	85 %	19 %	1 %
Sonstiges	1 %	0 %	1 %	
Einheit an Fallübergaben beteiligt	92 %	85 %	35 %	1 %

Quelle: DJI-Pflegekinderhilfeb@rometer 2015; n = 422

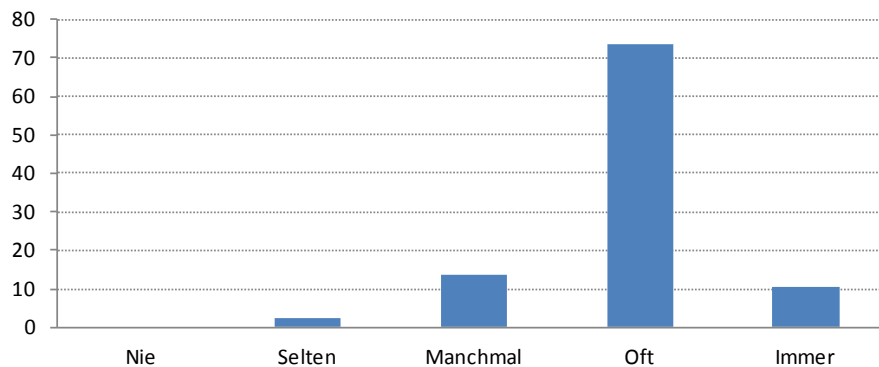
Es zeigt sich auch, dass die Informationen meist auf mehreren Kanälen (mündlich bei einem Treffen und/oder per Telefon, schriftlich) weitergegeben werden. Am häufigsten findet ein gemeinsames Hilfeplangespräch statt, aber auch die anderen Kommunikationsformen werden bei einer Mehrheit der Jugendämter angewandt. Drei Jugendämter geben an, dass die Informationsweitergabe bei einer Fallübergabe ausschließlich und unabhängig davon, welche Einheit bei der Fallübergabe beteiligt ist, schriftlich erfolgt. Damit handeln nahezu alle Jugendämter im Bereich der Pflegekinderhilfe nach der Vorgabe des § 86 c (2) SGB VIII (Übergabe der Fallverantwortung bei einem Zuständigkeitswechsel im Rahmen eines Gespräches).

Insgesamt zeigt sich ein deutlicher Zusammenhang zwischen der Organisation der Pflegekinderhilfe in den Jugendamtsbezirken und der Beteiligung von Pflegekinderdienst und (A)SD an der Fallübergabe. Nicht alle Pflegekinderdienste, sondern 95 Prozent, die in einer eigenständigen Organisationseinheit organisiert sind, machen auch die Übergabe der Fälle an andere Jugendämter. Dies geschieht seltener, wenn der Pflegekinderdienst sich in freier Trägerschaft befindet. Wenn keine eigenständige Organisationseinheit für die Pflegekinderhilfe existiert, wird die Fallübergabe vom (Allgemeinen) Sozialen Dienst übernommen. Der (A)SD ist in 37 Prozent der Jugendamtsbezirke auch dann an

der Fallübergabe beteiligt, wenn der Pflegekinderdienst eine spezialisierte Einheit innerhalb des (A)SD ist. Noch etwas häufiger (44%) ist der ASD in den Jugendamtsbezirken beteiligt, in denen der Pflegekinderdienst eine spezialisierte Einheit außerhalb des (A)SD ist. Auffällig ist, dass der (A)SD in Ostdeutschland signifikant häufiger als in Westdeutschland an der Fallübergabe beteiligt ist. Dies gilt auch für Jugendämter in kreisfreien Städten im Vergleich zu Landkreisen. Die Beteiligung der wirtschaftlichen Jugendhilfe beschränkt sich jedoch häufig (61%) auf eine rein schriftliche Weitergabe von Informationen.

Die Abbildung 5.1 zeigt, inwiefern die Jugendämter der Meinung sind, dass sie bei Fallübergaben von anderen Jugendämtern ausreichend Informationen erhalten, um den Hilfebedarf bestimmen zu können. Fast drei von vier Jugendämtern geben an, dass dies „oft“ der Fall ist.¹¹ Keines der Jugendämter bemängelt, dass dies „nie“ der Fall sei. Dennoch scheint es nicht die Regel zu sein, dass Jugendämter sich ausreichend informiert fühlen. Dies mag auch an dem professionellen Selbstverständnis der einzelnen Jugendämter als autonome Fachbehörde liegen, das dazu führt, dass Einschätzungen anderer Fachbehörden nicht automatisch übernommen werden (können). Mit anderen Worten: Das Bedürfnis der Jugendämter, zu einem eigenständigen Urteil zu kommen, kann oftmals nicht durch eine noch so gute Informationslage ersetzt werden, und muss daher kein Indikator einer unzureichenden Informationsweitergabe sein.

Abb. 5.1: Anteil der Jugendämter nach der Häufigkeit der Fallübernahmen von anderen Jugendämtern, bei denen die Jugendämter der Meinung sind, ausreichend Informationen zu haben, um den Hilfebedarf bestimmen zu können



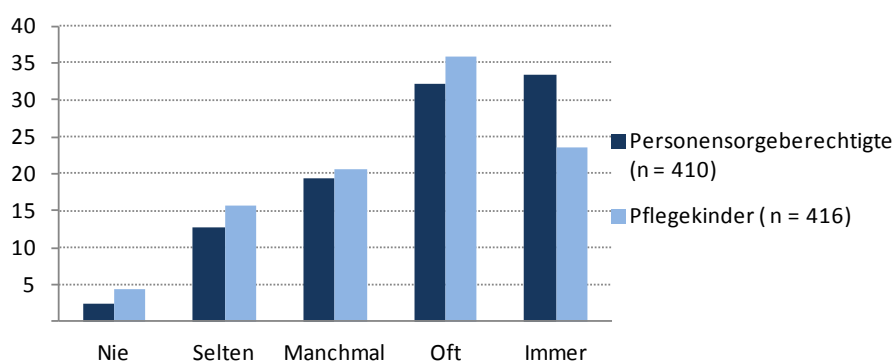
Quelle: DJI-Pflegekinderhilfeb@rometer 2015; n = 411

Nach § 86 c (2) SGB VIII sind die Personensorgeberechtigten und das Kind oder der/die Jugendliche an der Übergabe angemessen zu beteiligen. Die Abbildung 5.2 gibt einen Überblick, wie die Jugendämter diese Regelung umset-

¹¹ Die Einschätzungen „selten“, „manchmal“, und „oft“ sind subjektiv geprägt und orientieren sich an den fachlichen Vorstellungen der Ausfüllenden.

zen. An der Abbildung wird deutlich, dass es den Jugendämtern offensichtlich leichter fällt, die Personensorgeberechtigten immer angemessen zu beteiligen, als die Pflegekinder. Für beide Gruppen gilt, dass ihre Position bei der Fallübergabe in der Praxis noch verbessert werden kann. Dies gilt auch dann, wenn man unterstellt, dass Personensorgeberechtigte und Pflegekinder außerhalb der Gespräche zur Fallübergabe beteiligt werden. Schließlich werden bei diesen Gesprächen die Weichen für die weitere Zusammenarbeit zwischen Herkunftsfamilie, Pflegefamilie, Pflegekind und Pflegekinderdienst gestellt.

Abb. 5.2: Anteil der Jugendämter nach der Häufigkeit der Beteiligung von Personensorgeberechtigten und Pflegekindern an den Fallübergaben



Quelle: DJI-Pflegekinderhilfeb@rometer 2015

Fazit: Das Ziel des Gesetzgebers, über die Festlegungen im Hilfeplan Kontinuität bei der Unterstützung der Pflegefamilie zu erreichen, ist wohl noch nicht verwirklicht. Hier könnte noch mehr passieren. Dazu müssten die Jugendämter ihre Hilfepläne entsprechend erweitern. Dieses braucht aber wohl noch etwas Zeit und fachliche Diskussion. Im Hinblick auf die Herkunftsfamilie spiegelt sich wider, dass diese bei der Vollzeitpflege aus dem Blick gerät und die Ziele des §37 (1) SGB VIII nicht so richtig ernst genommen werden. Ein Indiz dafür ist auch, dass in vielen Jugendämtern Konzepte für die Rückführung fehlen, obwohl nach den Ergebnissen der Kinder- und Jugendhilfestatistik ein nennenswerter Anteil an Vollzeitpflegefällen mit der Rückkehr in die Familie beendet wird (Statistisches Bundesamt 2014b).

Ein Risiko der unvollständigen Informationsweitergabe besteht in Bezug auf Pflegekinderdienste in freier Trägerschaft, da diese verhältnismäßig oft nicht an der Informationsweitergabe beteiligt sind.

Das Gespräch als Ort der Fallübergabe ist in den Jugendämtern etabliert, ganz so wie es der Gesetzgeber gewollt hat, aber die Auswahl der Informationen, die weitergegeben werden, ist nicht eindeutig. Hier wäre auch im Hinblick auf Qualitätssicherung sicherlich ein Austausch darüber zielführend, welche Informationen in welcher Form sinnvoll und erforderlich sind, um das Risiko

von Schwierigkeiten zu verringern. Die Beteiligung von Herkunftsfamilien und Pflegekindern selbst an der Fallübergabe kann auf jeden Fall noch ausgebaut werden.

5.2 Zuständigkeitswechsel

Diskontinuitäten im Hilfeverlauf können mit Risiken für das Kindeswohl verbunden sein (vgl. Kindler 2011, Petrat & van Santen 2010 für eine Übersicht zu den empirischen Befunden). Es lassen sich verschiedene Formen von Diskontinuitäten auf verschiedenen Ebenen unterscheiden: ein Wechsel der Hilfeform für junge Menschen (z. B. von einer Vollzeitpflege in eine Heimerziehung), ein Wechsel der jungen Menschen innerhalb der gleichen Hilfeform (z. B. von einer Pflegefamilie in eine andere Pflegefamilie), ein Wechsel der zuständigen Fachkraft innerhalb eines Jugendamtsbezirks (z. B. durch Personalwechsel oder Wechsel der Zuständigkeit einzelner Organisationseinheiten) und ein Wechsel der örtlichen Zuständigkeit von Jugendämtern. Die beiden zuletzt genannten Formen von Diskontinuität beziehen sich auf Veränderungen der Rahmenbedingungen der Hilfeleistung. Sie können aber auch Auswirkungen auf Wechsel innerhalb und zwischen Hilfeformen haben oder zu Hilfeabbrüchen führen.

Mit den im Kontext des BKiSchG vorgenommenen Veränderungen der Regelungen, die auf einen Zuständigkeitswechsel zielen, sind immer Wechsel der örtlichen Zuständigkeit gemeint. Zuerst wird jedoch ein empirischer Befund dargestellt, der sich auf einen Zuständigkeitswechsel innerhalb eines Jugendamtes bezieht, auch wenn deren Gestaltung sich außerhalb der Zuständigkeit des Gesetzgebers befindet. Je nachdem, wie die Zuständigkeiten innerhalb eines Jugendamtes organisiert sind, kann es zu einem Wechsel des Pflegekinderdienstes und/oder der fallzuständigen sozialpädagogischen Fachkraft kommen, wenn die Herkunftseltern innerhalb des Zuständigkeitsgebietes eines Jugendamtes umziehen. Insbesondere Zuständigkeitsverteilungen nach Wohnort innerhalb eines Jugendamtsbezirkes können einen solchen Wechsel bedingen.

Erhebungen zu diesem Thema zeigen, dass in nahezu allen Jugendamtsbezirken die Zuständigkeiten innerhalb der Jugendamtsverwaltung (auch) nach dem Wohnortprinzip verteilt sind (vgl. Mamier u.a. 2002: 301), was aus der Perspektive einer Sozialraumorientierung gegenüber einer Verteilung der Zuständigkeiten nach dem Buchstabenprinzip zu bevorzugen ist. Bei einem Viertel der Jugendamtsbezirke (25%) kann es im Zuge von Wohnortswechseln der Personensorgeberechtigten innerhalb des Jugendamtsbezirkes zu einer Neuverteilung von Zuständigkeiten kommen. In Ostdeutschland ist dies mehr als doppelt so häufig der Fall, als in Westdeutschland. Da insbesondere der (A)SD auch unabhängig von der Organisation der Pflegekinderhilfe Aufgaben des Fallmanagements im Pflegekinderwesen übernimmt und z.B. sozialräumlich organisiert ist, kann es auch dann zu einem Zuständigkeitswechsel kommen,

wenn im Jugendamtsbezirk die Pflegekinderdienste nicht sozialräumlich organisiert sind bzw. ein Pflegekinderdienst für das ganze Gebiet eines Jugendamtsbezirks zuständig ist. Im Sinne der Kontinuitätssicherung ist darüber nachzudenken, wie durch Fall- und Zuständigkeitsverteilungsmechanismen verursachte Wechsel reduziert werden können.

Für die gerade beschriebene Konstellation kann der Bundesgesetzgeber keine Regelungen treffen, weil sie die kommunale Selbstverwaltung einschränken würden. Die Neuregelung im § 86c SGB VIII bezieht sich dagegen auf das Verhältnis zwischen Jugendamtsbezirken. Im neu formulierten § 86c SGB VIII wird den Jugendämtern, die nach einem Zuständigkeitswechsel neu zuständig werden, die Verantwortung dafür übertragen, dass der Hilfeprozess und die im Rahmen der Hilfeplanung vereinbarten Hilfeziele durch den Zuständigkeitswechsel nicht gefährdet werden. Die Befragung der Jugendämter zu den diesbezüglichen Verfahren und Erfahrungen in der Pflegekinderhilfe geben Hinweise, inwiefern dieses Ziel in der Praxis realisiert werden kann.

Eine der insbesondere für die Pflegeperson wichtigsten Rahmenbedingungen der Hilfestellung ist die Höhe des Pflegegeldes. Trotz verschiedener Empfehlungen, wie etwa der des Deutschen Vereins zur Höhe des Pflegegeldes (Deutscher Verein 2015), lassen sich empirisch beachtliche Unterschiede hinsichtlich seiner Höhe feststellen. Es besteht die Befürchtung, dass eine Pflegeperson das Pflegeverhältnis aufkündigt, wenn aufgrund eines durch die bzw. den Personensorgeberechtigten ausgelösten Zuständigkeitswechsels die Höhe des Pflegegeldes abgesenkt wird. Damit würde die Kontinuität des Pflegeverhältnisses unterbrochen werden.

Zudem ist auch in den Fällen, in denen das Pflegeverhältnis trotzdem bestehen bleibt, aufgrund der mit der geringeren Entschädigung einhergehenden möglichen Demotivation ein Absinken der Qualität der Vollzeitpflege nicht auszuschließen¹² (vgl. hierzu auch nächster Abschnitt und Abbildung 5.3). Vor diesem Hintergrund wurden die Jugendämter danach gefragt, wie verfahren wird, wenn sich die Höhe des Pflegegeldes für die Pflegefamilien, die im Rahmen eines Zuständigkeitswechsels übernommen werden, von der im neu zuständigen Jugendamt üblichen Höhe des Pflegegeldes unterscheidet.

Nach § 39 (4) Satz 5 SGB VIII soll sich, wenn ein Kind oder Jugendlicher im Bereich eines anderen Jugendamts untergebracht wird, die Höhe des zu gewährenden Pauschalbetrages nach den Verhältnissen richten, die am Ort der Pflegestelle gelten. In der Praxis zeigt sich dennoch, dass sich die Höhe des

12 Rhodes et al. 2001 zeigen zum Beispiel, dass eine als inadäquat empfundene Vergütung eine wichtige Rolle spielt bei der Überlegung, ein Pflegeverhältnis fortzuführen oder nicht. Colton et al. 2008 beschreiben in einer international vergleichenden Studie, dass eine gute Vergütung alleine nicht ausreicht, aber das Commitment, d. h. die Motivation eine nachhaltige Beziehung mit einem Pflegekind einzugehen, fördert. Das Commitment wiederum steht in einem starken Zusammenhang mit der Stabilität eines Pflegeverhältnisses (vgl. z. B. Dozier & Lindhiem 2006).

Pflegegeldes nach einem Zuständigkeitswechsel am häufigsten – und zwar in jedem zweiten Jugendamt – nach der im eigenen Jugendamtsbezirk üblichen Höhe richtet (53%), unabhängig davon, ob dies der Ort der Pflegestelle ist. 3 Prozent der Jugendämter verknüpfen diese Regel mit einer weiteren Bedingung: Es wird nur dann die im eigenen Jugendamtsbezirk übliche Höhe des Pflegegeldes gezahlt, wenn das bisher vom anderen Jugendamt bezahlte Pflegegeld höher war. Mehr als ein Drittel der Jugendämter (37%) bezahlen die mit dem vorher zuständigen Jugendamt vereinbarte Höhe des Pflegegeldes. Ein Prozent der Jugendämter verfährt nur nach diesem Prinzip, wenn die mit dem vorher zuständigen Jugendamt vereinbarte Höhe des Pflegegeldes niedriger ist, als im eigenen Jugendamtsbezirk üblich. Mecklenburg-Vorpommern ist das einzige Bundesland, in dem ein einheitliches Vorgehen der Jugendämter erkennbar ist. Hier richtet sich die Höhe des Pflegegeldes immer nach der im eigenen Jugendamtsbezirk bezahlten Höhe. Einzelne Jugendämter verweisen auf landeseinheitliche Regelungen, die die Frage nach der Höhe des Pflegegeldes obsolet werden lassen. Dies gilt jedoch nur, wenn ein Zuständigkeitswechsel nicht bundeslandüberschreitend erfolgt. Empirisch zeigt sich jedoch, dass zwar die Streuung innerhalb der Bundesländer wesentlich kleiner ist, als zwischen den Bundesländern, aber mit Ausnahme vom Saarland gibt es kein anderes Bundesland, in dem die Höhe des Pflegegeldes in allen Jugendamtsbezirken einheitlich ist.

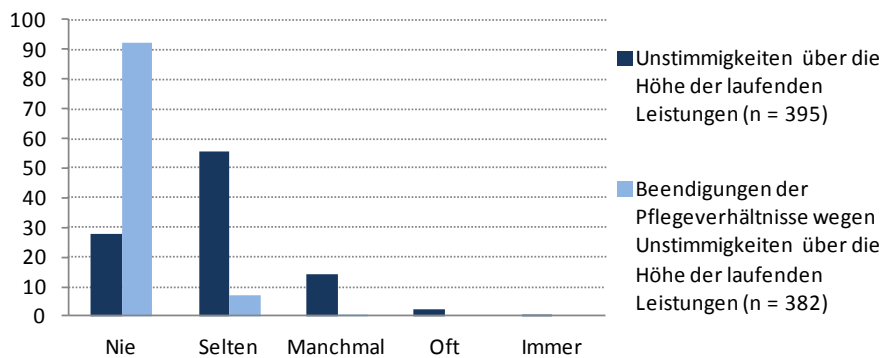
Tab. 5.5: Höhe des Pflegegeldes für die Pflegefamilien, die im Rahmen eines Zuständigkeitswechsels übernommen werden (Anteil der Jugendämter)

Es wird die im eigenen Jugendamtsbezirk übliche Höhe bezahlt	53 %
Es wird weiterhin die bereits mit dem vorher zuständigen Jugendamt vereinbarte Höhe des Pflegegeldes bezahlt.	37 %
Es wird die im eigenen Jugendamtsbezirk übliche Höhe bezahlt, wenn die mit dem vorher zuständigen Jugendamt vereinbarte Höhe höher war.	3 %
Es wird weiterhin die bereits mit dem vorher zuständigen Jugendamt vereinbarte Höhe des Pflegegeldes bezahlt, wenn diese niedriger ist als der im eigenen Jugendamtsbezirk übliche Satz.	1 %
Sonstige Regelungen	6 %

Quelle: DJI-Pflegekinderhilfeb@rometer 2015; n = 424

Gemessen an der häufigen Praxis, die Höhe des Pflegegeldes an die übliche Höhe des neu zuständigen Jugendamts anzupassen, sind Unstimmigkeiten mit Pflegeeltern in dieser Frage eher selten (vgl. Abb. 5.3) und Unstimmigkeiten führen, wenn überhaupt, selten zu einem Ende des Pflegeverhältnisses: 92 Prozent der Jugendämter geben an, dass diese Unstimmigkeiten letztendlich nie zu einer Beendigung des Pflegeverhältnisses führen, was auch als ein Hinweis darauf verstanden werden kann, dass Pflegepersonen diese Aufgabe nicht ausschließlich aus finanziellen Gründen übernehmen.

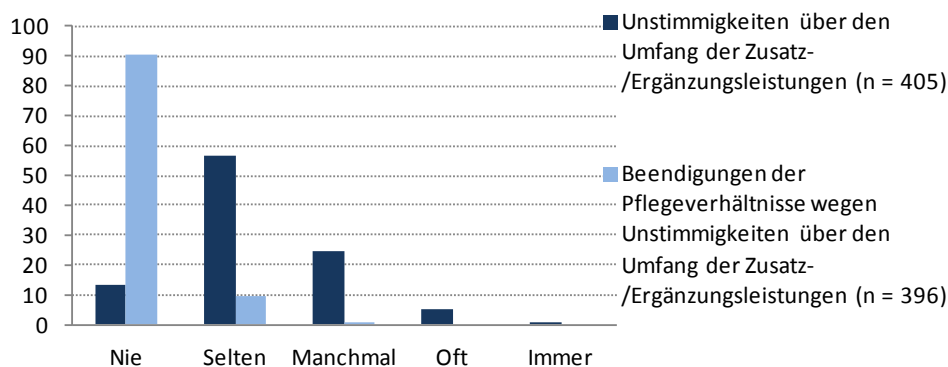
Abb. 5.3: Anteil der Jugendämter nach der Häufigkeit von Unstimmigkeiten mit Pflegeeltern über die Höhe der laufenden Leistungen und daraus resultierenden Beendigungen der Pflegeverhältnisse



Quelle: DJI-Pflegekinderhilfeb@rometer 2015

Es sind insbesondere die Jugendämter mit einer relativ großen Anzahl von Fällen, für die sie im Jahr 2013 durch einen Zuständigkeitswechsel zuständig geworden sind, die damit auch eine größere Wahrscheinlichkeit haben, mit solchen Fällen konfrontiert zu werden, die häufiger angeben, dass es aufgrund von Unstimmigkeiten hinsichtlich der Höhe des Pflegegeldes bei einem Zuständigkeitswechsel zu Abbrüchen von Pflegeverhältnissen kommt. Die Höhe des üblicherweise gezahlten Pflegegeldes hat empirisch keinen Einfluss auf die Wahrscheinlichkeit von Unstimmigkeiten. Im Vergleich zu Unstimmigkeiten mit Pflegeeltern über die Höhe des Pflegegeldes treten Unstimmigkeiten über den Umfang von Zusatz- und Ergänzungsleistungen wegen besonderer Anforderungen bei der Hilfeleistungsgewährung etwas häufiger auf (vgl. Abb. 5.4).

Abb. 5.4: Anteil der Jugendämter nach der Häufigkeit von Unstimmigkeiten mit Pflegeeltern über den Umfang der Zusatz-/Ergänzungsleistungen und daraus resultierenden Beendigungen der Pflegeverhältnisse

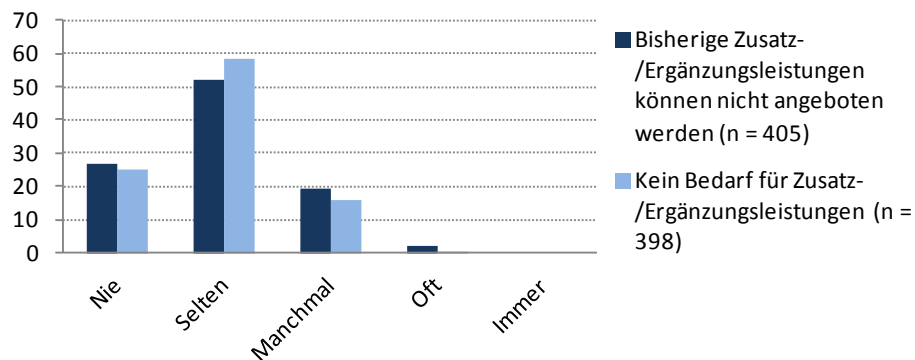


Quelle: DJI-Pflegekinderhilfeb@rometer 2015

Aber auch hier führen die Unstimmigkeiten mit den Pflegeeltern vergleichsweise selten zu einem Abbruch des Pflegeverhältnisses. 90 Prozent der Jugendämter berichten, dass dies nie der Fall ist. Bei 10 Prozent der Jugendämter kommt

es selten vor, dass Pflegeverhältnisse aufgrund von Unstimmigkeiten bezüglich des Umfangs von Zusatz- und Ergänzungsleistungen abgebrochen werden. Auch hier zeigt sich eine höhere Wahrscheinlichkeit bei Jugendämtern, die relativ viele Kinder und Jugendliche in Vollzeitpflegeverhältnissen haben.

Abb. 5.5: Anteil der Jugendämter nach der Häufigkeit des nicht Vorhandenseins von Zusatz-/Ergänzungsleistungen, die Pflegefamilien vor einem Zuständigkeitswechsel bisher erhalten haben, sowie der Einschätzung eines fehlenden Bedarfs dafür



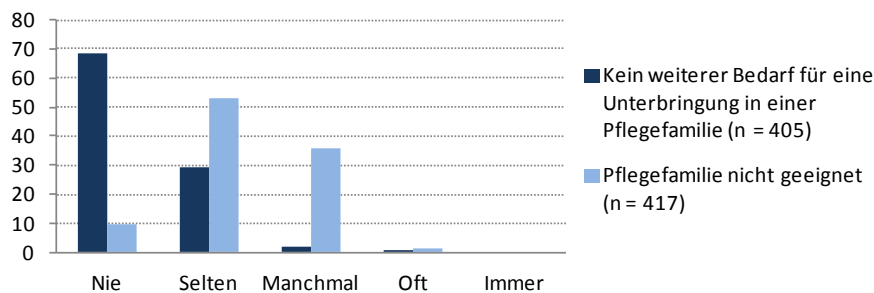
Quelle: DJI-Pflegekinderhilfebarometer 2015; n = 405,398

Das Angebotsspektrum der Jugendämter variiert in der Regel deutlich (vgl. Gadow et al. 2013: 110ff). Inwiefern dies auch speziell für die Pflegekinderhilfe zutrifft, zeigt die Abbildung 5.5. 27 Prozent der Jugendämter schließen aus, dass die bisherigen Zusatz- und Ergänzungsleistungen für die Pflegefamilie nach der Fallübernahme nicht mehr angeboten werden können. Mit anderen Worten: 27 Prozent der Jugendämter sind immer in der Lage, nach einer Fallübernahme die bisherigen Zusatz- und Ergänzungsleistungen, die die Pflegefamilie bekommen hat, fortzuführen.

73 Prozent der Jugendämter konstatieren, dass es Fälle gibt, in denen sie die bisherigen Zusatz- und Ergänzungsleistungen nicht in der gleichen Form wie vor der Fallübergabe anbieten können. Landkreisjugendämter sehen sich signifikant häufiger mit diesem Problem konfrontiert als Jugendämter in Städten. Dies verweist auf einen deutlichen Prüfungsauftrag, wie unter solchen Bedingungen eine Kontinuität des Pflegeverhältnisses, insbesondere mit Blick auf eine ortsnahe Unterstützung der Pflegefamilie, gesichert werden kann. Im Zusammenhang mit dieser Überlegung ist auch die Antwort auf eine weitere Frage von Interesse, nämlich, ob das neuzuständige Jugendamt überhaupt einen Bedarf nach Zusatz- und Ergänzungsleistungen für die Pflegefamilie sieht (vgl. Abb. 5.5). Lediglich 25 Prozent der Jugendämter schließen sich in allen Fällen der bisherigen Bedarfsfeststellung an. 75 Prozent der Jugendämter dagegen

teilen die bisherige Bedarfseinschätzung zumindest nicht immer¹³, was vermutlich auch dazu führen kann, dass die bisher gewährten Zusatz- und Ergänzungsleistungen nicht weiter gewährt werden. Auch in diesen Konstellationen stellt sich die Frage, wie die Kontinuität der Leistungsgewährung hergestellt werden kann, wenn bisherige Bedarfe nicht anerkannt werden.

Abb. 5.6: Anteil der Jugendämter nach der Häufigkeit, dass nach Fallübergaben kein weiterer Bedarf für eine Unterstützung in einer Pflegefamilie gesehen wird, sowie Feststellung, dass Pflegefamilie nicht geeignet ist



Quelle: DJI-Pflegekinderhilfeb@rometer 2015

Auch voneinander abweichende fachliche Einschätzungen erschweren in manchen Fällen die Sicherstellung der Kontinuität der Leistungserbringung bei einem Zuständigkeitswechsel. Fast jedes dritte Jugendamt (32%) berichtet, dass es seltene Konstellationen gibt, in denen bei der Übernahme eines Falles kein weiterer Bedarf für eine Unterbringung in einer Pflegefamilie gesehen wird (vgl. Abb. 5.6). Jugendämter mit einer vergleichsweise höheren Anzahl von Pflegefamilien kommen häufiger zu der Einschätzung, dass kein weiterer Bedarf für eine Unterbringung in einer Pflegefamilie existiert, als Jugendämter mit einer geringeren Anzahl von Pflegefamilien. Eine höhere Anzahl von Pflegefamilien erhöht die Wahrscheinlichkeit, überhaupt mit solchen Fällen in Berührung zu kommen.

Eine weitere mögliche Gefährdung der Hilfekontinuität bei einem Zuständigkeitswechsel besteht darin, dass das neu zuständige Jugendamt die Pflegefamilie nicht als geeignet ansieht. Diese Situation kommt im Vergleich zu der Feststellung, dass es keinen weiteren Bedarf für eine Unterbringung in einer Pflegefamilie gibt, häufiger vor. In Westdeutschland im Vergleich zu Ostdeutschland und bei Jugendämtern mit relativ vielen Pflegefamilien im Vergleich mit Jugendämtern mit relativ wenigen Pflegefamilien sind solche Kons-

13 Dies heißt nicht, dass bei 75% der Fälle die Bedarfseinschätzung nicht geteilt wird. Dieser Anteil wurde nicht bestimmt, dürfte aber sehr viel niedriger liegen.

tellationen vermehrt anzutreffen. Fast jedes fünfte Jugendamt (19%) überprüft grundsätzlich bei einer Neuzuständigkeit nach einem Zuständigkeitswechsel die Eignung der Pflegefamilie erneut. Bei diesen Jugendämtern ist der Anteil, der zu der Einschätzung kommt, dass Pflegepersonen manchmal oder oft ungeeignet sind, höher wie bei den Jugendämtern, die nicht grundsätzlich die Eignung der Pflegefamilie bei der Fallübernahme erneut prüfen (47% vs. 36%). In der Befragung wurde nicht erhoben, wie oft bzw. in wie vielen Fällen dies letztendlich zu einer Beendigung des Pflegeverhältnisses oder zu Qualifizierungsmaßnahmen für die Pflegeperson oder anderen Formen der Unterstützung für die Pflegeperson führt, um die Kontinuität des Pflegeverhältnisses aufrechtzuerhalten.

Fazit: Die Neuregelungen im BKiSchG zum Zuständigkeitswechsel bei Pflegefamilien zielen darauf ab, trotz veränderter Zuständigkeiten die Kontinuität der Hilfe aufrechtzuerhalten. Kontinuitätsbrüche sind in der Vergangenheit immer wieder aufgrund von Unstimmigkeiten hinsichtlich der Höhe des zu zahlenden Pflegegeldes, der Zusatz- und Ergänzungsleistungen für die Pflegefamilien, der Eignung der Pflegefamilie sowie der Frage, ob überhaupt ein Bedarf für eine Fremdunterbringung besteht, eingetreten. Die Ergebnisse des Pflegekinderb@rometers zeigen, dass es zwar zu Unstimmigkeiten in Bezug auf die Höhe des Pflegegeldes sowie auf die Zusatz- und Ergänzungsleistungen mit den Pflegefamilien kommt, diese aber eher selten zu einer Beendigung des Pflegeverhältnisses führen.

Dem Ziel der Kontinuitätssicherung abträglicher ist es, dass ein großer Anteil der Jugendämter in Einzelfällen die bisherige Form der Zusatz- bzw. Ergänzungsleistungen für die Pflegefamilie nicht anbieten kann und viele Jugendämter bisherige Bedarfseinschätzungen nicht teilen. Die damit verbundenen Diskontinuitäten der Begleitung der Pflegefamilien stellen zumindest eine Herausforderung für die Sicherung der Qualität der Hilfe nach § 33 SGB VIII dar. Zu noch deutlich größeren Auswirkungen führen die Differenzen zwischen dem „abgebenden“ und dem „aufnehmenden“ Jugendamt hinsichtlich der Frage nach dem Bedarf einer Vollzeitpflege. Fast ein Drittel der Jugendämter berichtet, dass dies, wenn auch selten, vorkommt.

An dieser Stelle kann nicht beurteilt werden, ob der Zuständigkeitswechsel einfach nur der Auslöser für eine längst wieder fällige Hilfeplanüberprüfung war und das „abgebende“ Jugendamt bei einer internen Hilfeplanüberprüfung nicht auch zu dem Ergebnis gekommen wäre, die Hilfe zu beenden. Aber unabhängig davon verweist dieses Ergebnis ebenso wie der Befund, dass bei 90 Prozent der „aufnehmenden“ Jugendämter die Geeignetheit der Pflegefamilie auch mal in Frage gestellt wird, auf die Möglichkeit, dass ein Pflegeverhältnis aufgrund eines Zuständigkeitswechsels beendet wird.

5.3 Kinderschutz in der Pflegekinderhilfe

Auch Pflegekinderdienste können mit Situationen in den von ihnen betreuten Pflegefamilien konfrontiert werden, in denen einem Verdacht auf eine Gefährdung des Kindeswohls nachgegangen werden muss. Schließlich handelt es sich um eine Hilfeform, in der zumindest zeitweise der Verbleib des Kindes im elterlichen Haushalt für nicht gut für die Entwicklung des Kindes befunden wurde und bei der es ein sehr enges, von außen kaum kontrollierbares Verhältnis zwischen dem Kind und der Pflegefamilie gibt. Internationale Forschungsergebnisse zeigen, dass auch in Pflegefamilien ein Risiko vorhanden ist, sexuellen Übergriffen ausgesetzt zu sein (Hobbs et al. 1999; Bichal & Parry 2010; Pecora et al. 2005).¹⁴

Das Jugendamt ist verpflichtet, das Risiko sexueller Gewalt für in Pflegefamilien untergebrachte junge Menschen so gut es geht zu minimieren, auch weil ihm eine besondere Verantwortung für die in Pflegefamilien untergebrachten jungen Menschen zukommt. Fehleinschätzungen in beide Richtungen, also sowohl ein zu spätes Erkennen von kindeswohlgefährdenden Situationen als auch ein unberechtigter Verdacht gegenüber der Pflegefamilie können gravierende negative Auswirkungen sowohl auf das Pflegekind selbst als auch auf den Erfolg der Hilfe haben.

Insoweit erfahrene Fachkräfte nach § 8a SGB VIII in der Pflegekinderhilfe: Vor dem in der Einleitung zu diesem Abschnitt knapp skizzierten Hintergrund wurden die Jugendämter gefragt, an welcher Stelle die insoweit erfahrene Fachkraft nach § 8a SGB VIII angesiedelt ist, sollte der Pflegekinderdienst in der Verantwortung eines freien Trägers sein. Der Pflegekinderdienst ist in der Mehrzahl eine eigenständige Organisationseinheit innerhalb der Organisation des öffentlichen Trägers. Nur ein kleiner Anteil der Jugendämter (4%) hat die Aufgaben der Pflegekinderhilfe vollständig an einen Pflegekinderdienst in freier Trägerschaft delegiert. Allerdings übernehmen freie Träger mancherorts auch Teilaufgaben der Pflegekinderhilfe, so dass von 21 Prozent der befragten Jugendämter Antworten auf diese Frage vorliegen.

Die Tabelle 5.6 enthält eine Übersicht, wo die insoweit erfahrene Fachkraft angesiedelt ist, wenn freie Träger (Teil)Aufgaben der Pflegekinderhilfe übernehmen. Ein Viertel der Jugendämter, die auf diese Frage geantwortet haben, gibt mehr als eine Stelle an, an der sich eine insoweit erfahrene Fachkraft für die Pflegekinderhilfe befindet. Dies kann wahrscheinlich darauf zurückgeführt werden, dass Aufgaben an verschiedene freie Träger delegiert sind. Die Angabe

¹⁴ Pecora et al. (2005) berichten von 7,7% der Fälle in Pflegefamilien, die von den Pflegeeltern oder anderen Mitgliedern der Pflegefamilie sexuelle Gewalt erfahren haben.

von mehr als einer Anlaufstelle (insoweit erfahrene Fachkraft) für die Pflegekinderhilfe ist unabhängig von der Anzahl der Pflegefamilien sowie dem Bevölkerungsumfang des Jugendamtsbezirks. Bei 45 Prozent der Jugendämter, die freie Träger mit (Teil-)Aufgaben der Pflegekinderhilfe beauftragt haben, ist die insoweit erfahrene Fachkraft auch bei dem freien Träger angestellt, der Aufgaben der Pflegekinderhilfe übernimmt. Bei mehr als einem Viertel (30%) ist die insoweit erfahrene Fachkraft beim (Allgemeinen) Sozialen Dienst, bei fast jedem fünften Jugendamt (18%) ist sie im Jugendamt, aber nicht im (Allgemeinen) Sozialen Dienst angesiedelt.

Die übrigen Orte spielen nur eine untergeordnete Rolle. Bemerkenswert ist, dass jedes achte Jugendamt für die Pflegekinderhilfe nicht angeben konnte, wo die insoweit erfahrene Fachkraft angesiedelt ist. Dies kann auch als ein Hinweis darauf verstanden werden, dass in diesen Fällen mit dem Träger noch keine Vereinbarung nach § 8a SGB VIII geschlossen wurde.

Differenziert nach Städten und Landkreisen zeigen sich zwei signifikante Unterschiede. Erstens sind die insoweit erfahrenen Fachkräfte in den Städten häufiger dem (Allgemeinen) Sozialen Dienst zugeordnet als in den Landkreisen und zweitens sind in den Landkreisen die insoweit erfahrenen Fachkräfte häufiger bei einem Dienst oder einer Einrichtung in öffentlicher Trägerschaft angesiedelt als in den Städten.

Tab. 5.6: Ansiedelung der insoweit erfahrenen Fachkraft (gemäß § 8a SGB VIII) bei freien Trägern, die (Teil)Aufgaben der Pflegekinderhilfe übernehmen

Im Pflegekinderdienst des freien Trägers selbst	45 %
Bei einem freien Träger oder freiberuflich tätigen Personen	6 %
Bei einem Dienst oder einer Einrichtung in öffentlicher Trägerschaft (z.B. Erziehungsberatungsstelle)	7 %
Im Jugendamt, aber nicht im (Allgemeinen) Sozialen Dienst	18 %
Beim (Allgemeinen) Sozialen Dienst	30 %
An anderer Stelle	3 %
Unbekannt	13 %

Quelle: DJI-Pflegekinderhilfeb@rometer 2015; n = 94

Handlungsleitlinien zum Kinderschutz in der Pflegekinderhilfe: Um eine Gefährdung von Pflegekindern unwahrscheinlicher werden zu lassen, reicht es nicht aus, eine insoweit erfahrene Fachkraft zu benennen, mit der dann die Anhaltspunkte für eine mögliche Kindeswohlgefährdung diskutiert und auf ihre Bedeutsamkeit hin überprüft werden. Im Sinne eines präventiven Kinderschutzes ist es ebenso notwendig, Handlungsleitlinien zu entwickeln, das einerseits dazu beitragen soll, Gefährdungssituationen unwahrscheinlicher und andererseits im Falle, dass es doch zu Gefährdungen kommen sollte, diese unmittelbarer sichtbar werden zu lassen.

Jedes dritte Jugendamt hat vor diesem Hintergrund Handlungsleitlinien entwickelt, wie Kindeswohlgefährdungen bei Pflegekindern in Pflegefamilien vermieden werden sollen. In Ostdeutschland ist dieser Anteil doppelt so hoch wie in Westdeutschland. Ganz offensichtlich besteht in dieser Frage weiterhin

Handlungsbedarf auf Seiten der Jugendämter. Völlig anders stellt sich die Situation bei der Frage dar, ob es Regelungen hinsichtlich des Umgangs mit Anhaltspunkten von Kindeswohlgefährdungen gibt, denn 69 Prozent der Jugendämter haben ein solches Verfahren bzw. entsprechende Regelungen entwickelt. Insbesondere Jugendämter mit einer relativ großen Anzahl von Pflegefamilien verfügen öfter über solche Regelungen als Jugendämter mit vergleichsweise geringerer Anzahl von Pflegefamilien. Dies erscheint logisch, da nicht nur das Risiko einer Kindeswohlgefährdung durch die höhere Anzahl von Pflegefamilien größer ist, sondern die Möglichkeiten eines systematischen Umgangs durch die größere Anzahl von Fachkräften im Pflegekinderdienst erleichtert wird. Wenig überraschend ist auch, dass Jugendämter, die über präventive Handlungsleitlinien verfügen, auch signifikant häufiger Regelungen zum Umgang mit Verdachtsfällen formuliert haben.

Betrachtet man das Kalenderjahr, seit dem die Regelungen zum Umgang mit Verdachtsfällen gelten, so zeigt sich, dass 82 Prozent der Regelungen bereits vor dem Inkrafttreten des BKiSchG galten. 18 Prozent gelten seit 2012 oder später. Die Hälfte der Jugendämter hat bereits in 2008 oder früher entsprechende Regelungen in Kraft gesetzt.

Ausschluss einschlägig vorbestrafter Personen: Eine Konkretisierung, wie der Schutzauftrag der Jugendämter gegenüber Kindern und Jugendlichen in Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe umgesetzt werden kann, hat der Gesetzgeber in § 72a SGB VIII getroffen. Das Jugendamt ist verpflichtet, sich von MitarbeiterInnen (unabhängig ob haupt-, neben- oder ehrenamtlich tätig) in seinem Zuständigkeitsbereich ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen zu lassen und mit Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen zu treffen, so dass diese sich ihrem Personal gegenüber genauso verhalten.

Tab. 5.7: Anteil der Jugendämter, in denen in der Pflegekinderhilfe die jeweiligen Vorkehrungen getroffen werden, um einschlägig vorbestrafte Personen im Haushalt der Pflegefamilie auszuschließen, getrennt nach Pflegeperson und anderen Personen im Haushalt der Pflegeperson

	Pflegeperson	Andere Personen im Haushalt der Pflegeperson
Vorlage eines Führungszeugnisses nach § 72a SGB VIII	99 %	94 %
Befragung durch Mitarbeiter/innen der Pflegekinderhilfe	48 %	37 %
Schriftliche Erklärung, dass keine in § 72a SGB VIII aufgelistete Straftat vorliegt	12 %	8 %
Zusatzvereinbarung zur Pflegevereinbarung	10 %	6 %
Nachfrage bei der Staatsanwaltschaft zu laufenden Ermittlungen	7 %	6 %
Andere Regelung	2 %	1 %

Quelle: DJI-Pflegekinderhilfeb@rometer 2015; n = 422

Die Tabelle 5.7 zeigt, welche Vorkehrungen in der Pflegekinderhilfe getroffen werden, um einschlägig vorbestrafte Personen als Pflegeperson auszuschließen bzw. andere Personen, die im Haushalt der Pflegeperson leben, auch einer entsprechenden Prüfung zu unterziehen.

Aus der Tabelle 5.7 werden zwei Befunde unmittelbar deutlich: Erstens werden von einem großen Teil der Jugendämter zur Überprüfung sowohl von Pflegepersonen (58%) als auch von Personen im Haushalt der Pflegeperson (43%) mehrere Strategien angewandt. Zweitens sind die Aktivitäten stärker auf die Pflegeperson selbst als auf andere Personen, die ebenfalls im Haushalt leben, gerichtet. Jugendämter verfolgen das Ziel, Personen, die mit einem erhöhten Risiko behaftet sind Kindeswohlgefährdungen zu begehen, von der Tätigkeit als Pflegeperson auszuschließen, mit einigem Aufwand, da neben der (fast) flächendeckenden Überprüfung des Führungszeugnisses nach § 72a SGB VIII mehr als die Hälfte von ihnen weitere Strategien anwendet. Dies ist eine Reaktion darauf, dass eine Registrierung im Bundeszentralregister erst mit einer gewissen zeitlichen Verzögerung stattfindet. Am häufigsten (48%) wird ergänzend zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses eine Befragung der Pflegeperson durch die MitarbeiterInnen der Pflegekinderhilfe durchgeführt. Wahrscheinlich finden diesbezügliche Gespräche (auch) in den Verfahren zur Feststellung der Eignung der Pflegepersonen statt.

Pflegeerlaubnisse werden ad personam ausgestellt. Nichtsdestotrotz können Personen im Haushalt der Pflegeperson auch ein Gefährdungsrisiko darstellen, weil sie im selben Betreuungssetting wie das Pflegekind leben und damit im Alltagsleben der Pflegefamilie genauso Gefährdungssituationen für die Pflegekinder entstehen lassen können. Insofern liegt es auf der Hand, auch diese Personengruppe unter der Perspektive des § 72a SGB VIII zu betrachten, mit der Folge, dass eine Vollzeitpflege nicht begonnen bzw. beendet wird, wenn eine andere Person als die Pflegeperson eine der in § 72a SGB VIII aufgelisteten Straftaten begangen hat. Bei 18 Prozent der Jugendämter werden auch die bereits in der Pflegefamilie lebenden Pflegekinder, die älter als 13 Jahre, also strafmündig, sind, in die Prüfung nach § 72a SGB VIII einbezogen.

Die fachliche Frage, die sich hier stellt, ist, wie mit einem Pflegekind umgegangen werden soll, das eine Straftat, wie sie in § 72a SGB VIII genannt werden, begangen hat. Auch dieses Kind hat weiterhin ein Recht auf Hilfe. Ein solcher Eintrag in das erweiterte Führungszeugnis sollte deshalb nicht zwangsläufig zu der Entscheidung führen, das Kind aus der Pflegefamilie herauszunehmen oder keine weiteren Kinder in die Pflegefamilie aufzunehmen. Denn eine solche Entscheidung kann zu Nachteilen für die Pflegefamilie führen und würde das Pflegekind, das diese Straftat begangen hat, zum Grund von Interessensgegensätzen machen. Erhöhte Aufmerksamkeit und mehr Unterstützung könnten einen Ausweg aus diesem Dilemma darstellen. Pauschale Lösungsvorschläge scheinen der Komplexität der Situationen nicht gerecht werden zu können.

Ein Teil der Jugendämter verweist generell darauf, dass sie für alle Personen über 18 Jahre im Haushalt der Pflegeperson eine Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses verlangen.

Zwei Drittel der Jugendämter bzw. der für die Pflegekinderhilfe in den Jugendämtern Verantwortlichen können nicht genau bestimmen, wann die Vorgaben zum Vorgehen, einschlägig vorbestrafte Personen als Pflegeperson auszuschließen, zuletzt geändert wurden (66%). Von den Jugendämtern, die hierzu Angaben machen können, fand bei 45 Prozent die letzte Änderung vor dem Inkrafttreten des BKiSchG statt und bei 55 Prozent nach diesem Zeitpunkt. Es scheint plausibel, dass bei einem nennenswerten Anteil der Jugendämter, die nicht sagen können, wann zuletzt eine Anpassung der Vorgaben erfolgte, diese Anpassung vor dem Inkrafttreten des BKiSchG stattfand. Schließlich wäre es wahrscheinlicher, dass man sich an etwas erinnert, das noch nicht so lange zurückliegt. Offensichtlich haben die im Vergleich zum KICK vorgenommenen Veränderungen aus Sicht der Jugendämter nur geringe Auswirkungen auf die Pflegekinderhilfe oder aber Anpassungen stehen noch aus.

Bei 8 Prozent der Jugendämter müssen Pflegepersonen und Personen aus dem Haushalt der Pflegepersonen nicht nach einem festgelegten Zeitraum erneut ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Dies gilt signifikant häufiger bei Jugendämtern mit einer relativ geringen Anzahl an Pflegefamilien und Jugendämtern in Städten. Bei den Jugendämtern, die im Bereich der Pflegekinderhilfe nach einem festgelegten Zeitraum eine Wiedervorlage des erweiterten Führungszeugnisses von der Pflegeperson und den Personen im Haushalt der Pflegeperson verlangen, beträgt der festgelegte Zeitraum jeweils bei vier von fünf Jugendämtern fünf Jahre. Dies ist auch der längste angegebene Zeitraum, nach dessen Ablauf eine erneute Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses verlangt wird. Der kürzeste Zeitraum beträgt zwei Jahre. Dieser Zeitraum gilt bei etwa 4 Prozent (andere Personen im Haushalt der Pflegeperson) bis 5 Prozent (Pflegeperson) der Jugendämter.

Fazit Kinderschutz: Pflegekinderdienste sind von den im BKiSchG getroffenen Neuregelungen auch im Hinblick auf eine Verbesserung des Kinderschutzes betroffen. Die Jugendämter haben die Aufgabe, insbesondere die Kinder und Jugendlichen, die nicht bei ihrer Familie aufwachsen, sondern in anderen vom Jugendamt selbst vermittelten Settings leben, vor Übergriffen jeder Art zu schützen. Der Gesetzgeber hat hierfür eine Reihe von Strategien und Aktivitäten vorgegeben.

Hinsichtlich der Prävention möglicher Gefährdungen zeigt sich, dass die Regelungen des § 72a SGB VIII flächendeckend zur Anwendung kommen und diese durch weitere Strategien ergänzt sowie auf weitere im Haushalt der Pflegeperson lebende Personen ausgedehnt werden. Inwiefern die Konsequenzen, die aus der Überprüfung von jugendlichen Pflegekindern nach § 72a SGB VIII gezogen werden, der Gesetzesintention und dem Hilfebedarf der Pflegekinder

entsprechen, müsste zum Gegenstand fachlicher Debatten und einer eigenen Untersuchung gemacht werden.

Hinsichtlich der Entwicklung von Handlungsleitlinien zum Kinderschutz in der Pflegekinderhilfe stellt sich die Situation ganz anders dar, denn nur bei einem Drittel der Jugendämter gibt es solche Handlungsleitlinien. Hier besteht noch Handlungsbedarf auf Seiten der Jugendämter.

Zwei Drittel der Jugendämter haben Verfahren und Regelungen, was getan werden soll, wenn es Anhaltspunkte für eine mögliche Gefährdung eines Pflegekindes gibt. Es wurden also bei der Mehrzahl der Jugendämter Standards geschaffen. Allerdings sind diese Regelungen bei mindestens 45 Prozent der Jugendämter, wahrscheinlich sogar bei deutlich mehr als der Hälfte der Jugendämter älter als das BKiSchG, was darauf hindeutet, dass der Umgang mit Gefährdungen nicht erst mit dem Erlass dieses Gesetzes im Aufmerksamkeitsfokus der Jugendämter stand. Andererseits verweist der Anteil derjenigen, die die Regelungen und Verfahren nach Inkrafttreten des BKiSchG geändert haben, darauf, dass durch das Gesetz Impulse, die bereits vorher bei einem Teil der Jugendämter vorhanden waren, stärker in die Fläche getragen werden und damit die Wahrscheinlichkeit, als Pflegekind von Kinderschutzaktivitäten zu profitieren, insgesamt erhöht wird.

5.4 Szenarien einer Veränderung von § 86 (Abs. 6) SGB VIII

Wie die Ergebnisse des Abschnittes 5.2 verdeutlichen, können mit einem Zuständigkeitswechsel diverse Herausforderungen für die Sicherung der Kontinuität der Leistungserbringung verbunden sein. Vor diesem Hintergrund war in dem Referentenentwurf des BKiSchG ursprünglich die Streichung des § 86 (Abs. 6) SGB VIII (Wechsel der Zuständigkeit, wenn ein Kind oder ein Jugendlicher zwei Jahre bei einer Pflegeperson lebt und sein Verbleib bei dieser Pflegeperson auf Dauer zu erwarten ist) vorgesehen. In dem parlamentarischen Verfahren bis zur Verabschiedung des BKiSchG war dann jedoch umstritten, inwiefern die Regelung der Sonderzuständigkeit nach § 86 Abs. 6 SGB VIII tatsächlich ein Risiko für die Hilfefortsetzung darstellt oder nicht.

Im BKiSchG wurde letztendlich keine Änderung dieses Paragraphen aufgenommen, weil der zuständige Ausschuss im Bundestag nicht ausschließen konnte, dass die damit erhoffte bessere Kontinuität der Hilfe konterkariert

werden würde (Bundestagdrucksache 17/7522, Seite 29).¹⁵ Diese Befürchtung konnte auch von denjenigen Expertinnen und Experten, die sich in der öffentlichen Anhörung des BT-A-FSJ am 26. September 2011 für den Wegfall der Sonderzuständigkeit nach § 86 Abs. 6 ausgesprochen haben, nicht ausgeräumt werden. Die Erhebung bei den Jugendämtern zur Pflegekinderhilfe soll dazu beitragen, zu klären, welche Konstellationen die Kontinuitätssicherung der Lebensumstände für Pflegekinder in Dauerpflegeverhältnissen negativ bzw. positiv beeinflussen. Zur Einordnung der Ergebnisse werden auch Strukturmerkmale und Aspekte der Aufgabenorganisation der Pflegekinderdienste erhoben.

Im Folgenden wird zuerst systematisiert, welche Arten von Zuständigkeitswechseln (örtliche Zuständigkeit, Kostenerstattungspflicht) bei den jetzt gültigen Regelungen im SGB VIII möglich sind. Daran anschließend wird eruiert, worin genau der Unterschied in Bezug auf mögliche Zuständigkeitswechsel zwischen einer gesetzlichen Regelung mit und ohne Wechsel der Zuständigkeit nach § 86 (Abs. 6) SGB VIII („Zweijahresregel“) besteht. Abschließend wird anhand von empirischen Daten der Frage nachgegangen, welche Art von Regelung zu einer geringeren Anzahl von Zuständigkeitswechseln führt. Dabei wird einerseits auf Daten der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik zurückgegriffen und andererseits auf Daten der Erhebung bei Jugendämtern zur Pflegekinderhilfe.

Abb. 5.7: Gründe für Zuständigkeitswechsel bei jetzt gültigen Regelungen

	Örtliche Zuständigkeit (§ 86 SGB VIII)	Kostenerstattungs- pflicht (§ 89a SGB VIII)
a) Wechsel des gewöhnlichen Aufenthaltsortes der Herkunftseltern über die Grenzen eines Jugendamtsbezirks hinaus (§ 86 (Abs 1-5) SGB VIII)	X	X
b) Dauer der Betreuung in Pflegefamilie > zwei Jahre wenn Pflegeperson nicht im gleichen Zuständigkeitsgebiet wohnt wie die Herkunftseltern (§ 86 (Abs 6) SGB VIII)	X	
c) Wechsel des gewöhnlichen Aufenthaltsortes der Pflegeperson über die Grenzen eines Jugendamtsbezirks hinaus, bei einem Pflegeverhältnis, das seit mind. zwei Jahren besteht (§ 86 (Abs 6) SGB VIII)	X	

Quelle: Eigene Darstellung DJI

¹⁵ „Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der mit der ursprünglich vorgesehenen Aufhebung der Sonderzuständigkeit für Dauerpflegeverhältnisse verbundene Abbau struktureller Diskontinuitäten in der Vollzeitpflege ein im Vergleich dazu deutlich größerer Umfang an Diskontinuitäten aufgrund Wohnortwechsels der Eltern gegenüberstehen und damit das Ziel der Hilfefortsetzung konterkariert würde“ (BT-Dr. 17/7522: 28/29).

In der Abbildung 5.7¹⁶ wird dargestellt, welche Folgen im Hinblick auf die Zuständigkeitswechsel, differenziert nach der örtlichen Zuständigkeit und der Kostenerstattungspflicht, die im SGB VIII genannten Bedingungen haben, die zu einem Zuständigkeitswechsel führen. Die Kostenerstattungspflicht liegt immer bei dem Jugendamt, in dessen Zuständigkeitsbereich die Herkunftseltern¹⁷ ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Die örtliche Zuständigkeit kann aber darüber hinaus mit der bisherigen Verweildauer eines Pflegekindes in der Pflegefamilie (Zweijahresregelung) (b) sowie aufgrund einer Änderung des gewöhnlichen Aufenthalts der Pflegeperson nach Greifen der Zweijahresregelung wechseln (c). Bei der aktuell geltenden Regelung gibt es also drei verschiedene Anlässe, die zu einem Zuständigkeitswechsel führen können.

Seit etlichen Jahren gibt es eine Diskussion darüber, ob es sinnvolle Möglichkeiten gäbe, die Anzahl der Gründe, die einen Zuständigkeitswechsel auslösen, reduzieren zu können. Offensichtlich gibt es bei dieser Frage schwer auflösbare Zielkonflikte (räumliche Nähe zur Lebenswelt der Herkunftseltern vs. räumliche Nähe zur Lebenswelt der Pflegefamilie; gerechte Fallverteilung zwischen den Jugendämtern vs. möglichst ausgeprägte Hilfefortsetzung vgl. Phillips o.J.), die einer Veränderung der bisherigen Regelungen entgegenstehen. Um eine Antwort auf die Frage zu finden, was zu tun ist, um die Anzahl der Zuständigkeitswechsel zu minimieren, wird untersucht, wie sich die Wahrscheinlichkeit eines Zuständigkeitswechsel bei Beibehaltung und bei Wegfall von § 86 (Abs. 6) SGB VIII unterscheidet. Es geht also um die Frage, ob ein Wegfall der Regelung einen Beitrag zu einer Verbesserung der Hilfefortsetzung liefern könnte.

Wie in der Abbildung 5.8 dargestellt, würde sich die Wahrscheinlichkeit für einen Zuständigkeitswechsel in den ersten zwei Jahren eines Pflegeverhältnisses nicht ändern, wenn § 86 (Abs. 6) SGB VIII gestrichen werden würde. Bei einer Betreuungsdauer von zwei Jahren kommt es immer¹⁸ zu einem Zuständigkeitswechsel, wenn die Pflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort in einem anderen Jugendamtsbezirk hat als die Herkunftseltern.¹⁹ Ab einer Aufenthaltsdauer des Pflegekindes in der Pflegefamilie von zwei Jahren löst dann die Veränderung des gewöhnlichen Aufenthaltsortes der Pflegeeltern und nicht mehr der Herkunftseltern einen Zuständigkeitswechsel aus.

16 In der Abbildung 5.7, wie auch in den Abbildungen 5.8 und 5.9 als auch in der Tabelle 5.8 sind nur die häufigsten Gründe für einen Zuständigkeitswechsel aufgeführt. Darüber hinaus sind auch Zuständigkeitswechsel etwa in Folge richterlicher Entscheidungen möglich.

17 Hier und im Folgenden wird immer von Herkunftseltern gesprochen. Gemeint sind immer die Eltern oder das Elternteil, das für die Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit nach § 86 SGB VIII entscheidend ist.

18 Sofern der Verbleib des Pflegekindes bei dieser Pflegeperson auf Dauer zu erwarten ist,

19 In der Studie von Rock et al. (2008: 73) wurde für das Bundesland Rheinland-Pfalz festgestellt, dass bei immerhin 29,7% der neu begonnenen Hilfen der Wohnort der Familie außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Jugendamts liegt.

Abb. 5.8: Wechsel der örtlichen Zuständigkeit nach Regelungsvarianten

<i>Bestehende Regelung</i>	<i>Mögliche Neuregelung (Abschaffung § 86 (Abs. 6) SGB VIII)</i>
1) Zuständigkeitsgebietsüberschreitender Wohnortwechsel der Herkunftseltern, wenn Aufenthaltsdauer in Pflegefamilie unter zwei Jahre	1) Zuständigkeitsgebietsüberschreitender Wohnortwechsel der Herkunftseltern
2) Dauer der Betreuung in Pflegefamilie > zwei Jahre wenn Pflegeperson nicht im gleichen Zuständigkeitsgebiet wohnt wie die Herkunftseltern (§ 86 (Abs 6) SGB VIII)	
3) Zuständigkeitsgebietsüberschreitender Wohnortwechsel der Pflegeperson bei Betreuung in Pflegefamilie > zwei Jahre	

Quelle: Eigene Darstellung DJI

Unter der Voraussetzung, dass die Unterbringungspraxis der Jugendämter gleich bleibt, ist also die Kernfrage für die Einschätzung, ob die Anzahl der Zuständigkeitswechsel nach zwei Jahren geringer wird, wenn § 86 (Abs. 6) SGB VIII gestrichen wird, ob die Herkunftseltern, wenn sie im selben Jugendamtsbezirk wohnen wie die Pflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort seltener oder die Herkunftseltern, wenn sie in einem anderen Jugendamtsbezirk wohnen wie die Pflegeperson, maximal genauso häufig wie die Pflegeperson²⁰ ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort verändern. Ziehen Herkunftseltern seltener (wenn sie im selben Jugendamtsbezirk wohnen) oder maximal genauso häufig (wenn sie in einem anderen Jugendamtsbezirken wohnen) um, wie Pflegepersonen spricht dies für eine Streichung des § 86 (Abs. 6) SGB VIII, weil dann die Anzahl der Zuständigkeitswechsel aufgrund von Änderungen des gewöhnlichen Aufenthaltsorts geringer wären.

Aktuell verändern ca. 3 Prozent der Bevölkerung in einem Jahr ihren Wohnsitz durch Wanderung über Kreisgrenzen und damit über für die örtlichen Kinder- und Jugendhilfeträger relevante Zuständigkeitsgrenzen hinweg (Destatis/WZB 2013: 18).²¹ Untersuchungen zu Motivation und sozialen Merkmalen von Personen, die innerhalb von Deutschland umziehen (Binnenwanderung), zeigen, dass Wanderungsbewegungen vor allem im Kontext von Ausbildung und Erwerbsarbeit stehen.

Dies zeigt sich auch sehr plastisch an der Altersverteilung der Gewanderten (vgl. Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung 2013). Es sind vor allem die Altersjahrgänge zwischen 20 und 35 die den Großteil der gewander-

20 Wobei zu bedenken ist, dass wenn Pflegeperson und Herkunftseltern nicht im gleichen Jugendamtsbezirk wohnen nach der jetzt gültigen Regelung ein Zuständigkeitswechsel auch ohne Umzug der Pflegeperson stattfindet.

21 Wohnortwechsel über die Grenzen von Zuständigkeitsgebieten kreisangehöriger Jugendamtsbezirke, die vor allem in NRW weit verbreitet sind, werden durch diese Zahlen nicht erfasst.

ten Personen ausmachen (vgl. Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung 2013: 4). Darüber, zu welchen Anteilen Hilfeempfänger von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland über die Grenzen von Jugendamtsbezirken und damit Zuständigkeitsgebieten wandern, liegen keine belastbaren empirischen Befunde vor. In welcher Größenordnung Umzüge mit der Intention, einen Zuständigkeitswechsel herbeizuführen (Stichwort: Jugendamtshopping), stattfinden, kann deshalb ebenfalls nicht bestimmt werden.

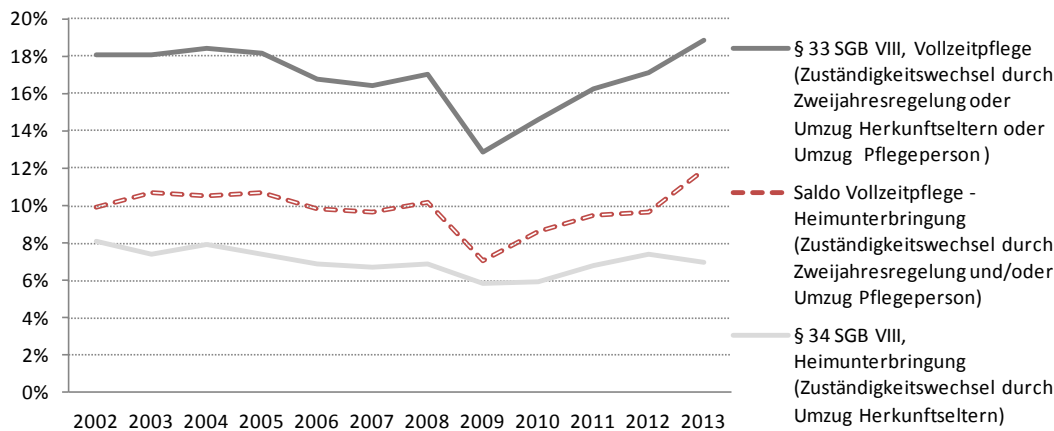
Zu einem Zuständigkeitswechsel aufgrund einer Veränderung des gewöhnlichen Aufenthaltsortes der Personensorgeberechtigten kommt es auch bei anderen Leistungen nach dem SGB VIII, z.B. bei einer Hilfe nach § 34 SGB VIII (Heimunterbringung). Es erscheint plausibel anzunehmen, dass der Anteil der Herkunftseltern von Heimkindern, die durch einen Wechsel ihres gewöhnlichen Aufenthaltsortes einen Zuständigkeitswechsel auslösen, sich nicht wesentlich von diesem Anteil der Herkunftseltern, deren Kind sich in einem Pflegeverhältnis befindet, unterscheidet. Da bei den Heimunterbringungen ein Zuständigkeitswechsel nur durch einen Wohnortswechsel der Herkunftseltern, der aus dem Zuständigkeitsgebiet des Jugendamtes hinausführt, erfolgen kann, bietet sich ein Vergleich des Anteils der beendeten Fälle durch Zuständigkeitswechsel bei den jungen Menschen in Vollzeitpflege und in Heimen oder sonstigen Wohnformen an.²²

Die Abbildung 5.9 verdeutlicht, dass Zuständigkeitswechsel in der Vollzeitpflege im gesamten abgebildeten Zeitraum deutlich häufiger sind, als bei Heimunterbringungen. Die Differenz der beiden Fremdunterbringungsformen beträgt etwa 9 bis 10 Prozentpunkte bzw. ist zu jedem Zeitpunkt mehr als doppelt so hoch (Faktor 2,2 bis 2,5). Der Saldo der beiden Anteile der beendeten Hilfen durch Zuständigkeitswechsel entspricht etwa der Größenordnung der Zuständigkeitswechsel, die durch die Zweijahresregelung und einen Umzug der Pflegeperson bedingt sind. Also jene Zuständigkeitswechsel, die durch einen Wegfall des § 86 (Abs. 6) SGB VIII vermieden werden würden.

Nun sind Vollzeitpflege und Heimunterbringung unterschiedliche Hilfeformen, die in unterschiedlichen Konstellationen Anwendung finden und auch eine sehr unterschiedliche Verweildauer aufweisen (vgl. van Santen 2010). Während Vollzeitpflege bei den unter 12-Jährigen die am häufigsten gewählte Form der Fremdunterbringung ist, dominiert bei den 12-Jährigen und älteren jungen Menschen die Hilfeform Heimunterbringung.

22 An dieser Stelle ist es von Vorteil, dass die amtlichen Kinder- und Jugendamtsstatistik im Grunde eher eine Jugendamtsgeschäftsstatistik als eine Hilfeverlaufsstatistik darstellt. Jede in einem Jugendamtsbezirk durch Zuständigkeitswechsel beendete Hilfe wird bei Fortführung der Hilfe in einem anderen Jugendamtsbezirk als neubegonnene Hilfe dokumentiert. Diese fortlaufende Hilfe wird also einmal als beendet und einmal als begonnen dokumentiert.

Abb. 5.9: Anteil der beendeten Hilfen aufgrund eines Zuständigkeitswechsels nach Hilfeart*



* Die Hilfen werden in der Regel in der Zuständigkeit eines anderen Jugendamts fortgeführt
 Quelle: Amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik; eigene Berechnungen DJI

Die Berechnung eines statistischen Modells, das diesen unterschiedlichen Bedingungen der Hilfeformen (Geschlecht, Alter, Migrationshintergrund, Familienkonstellation, Sorgerechtsverhältnis, Transfergehaltbezug, vorherigen Hilfebezug, Grund für die Hilfgewährung, Dauer der Hilfe) Rechnung trägt, kommt jedoch auch zu dem Ergebnis, dass Vollzeitpflegeverhältnisse eine erhöhte Wahrscheinlichkeit haben, einen Zuständigkeitswechsel zu erfahren. Die Wahrscheinlichkeit eines Zuständigkeitswechsels bei einem Pflegeverhältnis ist unter Kontrolle aller Faktoren, die eine erhöhte Zuständigkeitswechselwahrscheinlichkeit bedingen, gegenüber einer Unterbringung in einem Heim deutlich erhöht.

Tab. 5.8: Anzahl der Neuzuständigkeiten nach Grund des Wechsels im Jahr 2013

	Mittelwert	Median
a) Wechsel der örtlichen Zuständigkeit durch die Zweijahresregelung in § 86 (6) SGB VIII	5,8	3
b) Wechsel der örtlichen Zuständigkeit durch einen Wohnortwechsel der Herkunftsfamilie	2,4	1
c) Wechsel des gewöhnlichen Aufenthalts der Pflegeperson nach Ablauf der Zweijahresfrist nach § 86 (6) SGB VIII	1,1	0

Quelle: DJI-Pflegekinderhilfeb@rometer 2015; n = 174 - 224

Auch die Daten der Befragung bei den Jugendämtern zum Pflegekinderhilfe geben Hinweise auf das Zahlenverhältnis der Zuständigkeitswechselgründe. Tabelle 5.8 gibt einen Überblick über die durchschnittlichen Fallzahlen von Neuzuständigkeiten für Pflegeverhältnisse im Jahr 2013 differenziert nach dem Grund für den Zuständigkeitswechsel. Die Erhebung bei den Jugendämtern macht sichtbar, dass eine Statistik zu den Zuständigkeitswechselgründen nicht in allen Jugendämtern geführt wird. Die Anzahl der fehlenden Angaben ist bei dieser Abfrage relativ hoch. Zuständigkeitswechsel aus Gründen, die bis jetzt im § 86 (Abs. 6) SGB VIII geregelt sind (Grund a und c in der Tab. 5.8), fin-

den mindestens doppelt so häufig statt, wie Zuständigkeitswechsel durch einen Wohnortwechsel der Herkunftsfamilie.

Wechsel der fachlichen Zuständigkeit durch die Zweijahresregel, die zu einer Neuzuständigkeit führen, finden deutlich häufiger in Landkreisen statt. Umgekehrt wird in den Städten sehr viel häufiger die Zuständigkeit durch das Greifen der Zweijahresregel abgegeben, als in den Landkreisen. Das hier abgebildete Zahlenverhältnis zwischen den Zuständigkeitswechselarten entspricht in etwa dem Verhältnis, das in der Abbildung 5.9 abgebildet ist.

Betrachtet man den Saldo der Neufälle durch Zuständigkeitswechsel mit den beendeten Fällen durch Zuständigkeitswechsel stimmen diese nicht genau überein. Die Mittel- und Medianwerte zu der Anzahl der Neufälle aufgrund von Zuständigkeitswechsel sind jeweils höher als die Mittel- und Medianwerte der Anzahl von Fällen, die aufgrund von Zuständigkeitswechsel abgegeben wurden. Im Aggregat müssten diese Werte näher beieinander liegen, da ein Abgang aufgrund eines Zuständigkeitswechsels in einem Jugendamt einen „Neubeginn“ in einem anderen Jugendamt impliziert.

Dies deutet darauf hin, dass in den Jugendämtern die Anzahl der neuen Fälle akkurater dokumentiert wird, als die Anzahl der beendeten Fälle oder in manchen Jugendämtern die Fälle erst dann als beendet definiert werden, wenn auch die Kostenerstattungspflicht entfällt. Das Phänomen des unterschiedlichen Umgangs mit Anfänge und Beendigungen von Hilfen ließ sich bis zur Umstellung im Jahr 2006 auch bei der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik beobachten. Damals wurde der Bestand der Fälle zwischen den Bestandserhebungen, die alle fünf Jahre stattfand, durch den Saldo der begonnen und beendeten Hilfen berechnet. Die Fünf-Jahres-Bestandserhebung zeigte jedes Mal, dass diese Fortschreibung äußerst fehlerhaft war (vgl. Schilling/Pothmann/Wilk 2009: 9).

Tab. 5.9: Saldo von Ab- und Zugängen in Folge von Wechseln der örtlichen Zuständigkeit durch die Zweijahresregelung in § 86 (6) SGB VIII im Jahr 2013 (Anteil der Jugendämter)

	Landkreis- jugendämter	Jugendämter kreisangehöriger Gemeinden	Jugendämter in kreisfreien Städten	Insgesamt
Mehr Zugänge als Abgänge	76 %	51 %	14 %	57 %
Gleichviele Zugänge wie Abgänge	21 %	19 %	33 %	23 %
Weniger Zugänge als Abgänge	4 %	30 %	52 %	20 %

Quelle: DJI-Pflegekinderhilfeb@rometer 2015; n = 200

Das Verhältnis der Zu- und Abgänge durch Zuständigkeitswechsel differiert nach Gründen für diesen Wechsel zwischen den Jugendämtern. In 80 Prozent der Jugendämter ist die Anzahl der Abgänge in Folge der Zweijahresregel größer als durch Wohnortwechsel der Herkunftseltern bedingte Zuständigkeitswechsel. Das Gleiche gilt mehr oder weniger zwangsläufig auch für die durch Zuständigkeitswechsel bedingten Zugänge. Auch hier dominieren bei 80 Prozent der Jugendämter die Zugänge, die durch die Zweijahresregel bedingt sind.

Das Verhältnis der Zu- und Abgänge eines Typus von Zuständigkeitswechseln innerhalb eines Jugendamtsbezirks verdeutlicht, welche Jugendämter mit welchem Wechseltyp am häufigsten konfrontiert werden und zeigt damit auch, welche Jugendämter am ehesten die Auswirkungen einer eventuellen gesetzlichen Neuregelung in Bezug auf Zuständigkeitsregelungen merken würden. Die Tabelle 5.9 zeigt, dass sich dies insbesondere hinsichtlich des Saldos von Zu- und Abgängen in Folge von Wechseln der örtlichen Zuständigkeit durch die Zweijahresregelung, sehr stark zwischen den Jugendämtern nach Gebietskörperschaftstypen unterscheidet. Vor allem Jugendämter in Landkreisen (76%), aber auch die Jugendämter in kreisangehörigen Gemeinden haben mehr Zu- als Abgänge von diesem Wechseltyp (51%). Logischerweise ist die Situation bei den Jugendämtern in kreisfreien Städten umgekehrt.²³

Bezüglich der anderen Zuständigkeitswechseltypen (Wohnortswechsel der Herkunftseltern sowie der Pflegeperson) zeigen sich keine signifikanten Unterschiede nach Gebietskörperschaftstypen. Das heißt, das in der Diskussion um die Vor- und Nachteile einer Abschaffung des § 86 (Abs. 6) SGB VIII eingebrachte Phänomen des intendierten Herbeiführens eines Zuständigkeitswechsels durch ein Teil der Herkunftseltern trifft nicht systematisch spezifische Jugendämter häufiger als andere.

Fazit: Der Umgang mit Zuständigkeitswechseln ist eine generelle fachliche Herausforderung. Sie müssen nicht zu Diskontinuitäten der Leistungserbringung führen, sofern alle Beteiligten (Pflegeperson, Herkunftseltern, Pflegekinder, Pflegekinderhilfe) kontinuierlich, etwa im Rahmen der Hilfeplanung und in darüberhinausgehenden Beratungs- und Unterstützungsprozessen, zusammenarbeiten. Die Neuregelungen in den § 86c und § 37 (Abs. 2) SGB VIII unterstützen durch ihre Vorgaben das Ziel, die Kontinuität von Hilfen und Hilfebedingungen auch bei einem Zuständigkeitswechsel sicherzustellen.

Die Diskussion um § 86 (Abs. 6) SGB VIII dreht sich um die Frage, welche Regelung die Anzahl der Zuständigkeitswechsel minimiert. Da trotz aller fachlichen Anstrengungen, ein Zuständigkeitswechsel häufig eine besondere Herausforderung für die Sicherstellung der Kontinuität der Leistungserbringung darstellt. Die Ergebnisse der verschiedenen herangezogenen empirischen Daten zeigen, dass die Anzahl der Zuständigkeitswechsel geringer werden würde, wenn die Sonderregelung in § 86 (Abs. 6) SGB VIII gestrichen würde. Zwar würde die Anzahl der Zuständigkeitswechsel durch zuständigkeitsgebietsüberschreitenden Wohnortswechsel der Herkunftseltern zunehmen, weil diese nicht wie bisher nur während der ersten zwei Jahre der Hilfe in einer Pflegefamilie

23 Auch wenn man berücksichtigt, dass mehr Zugänge als Abgänge dokumentiert werden, ist nicht zu erwarten, dass die Verhältnisse zwischen den Gebietskörperschaften sich grundlegend anderes darstellen würden.

von Relevanz wären, aber es ist nicht zu erwarten, dass diese Wechsel nach einer Verweildauer des Pflegekindes von mehr als zwei Jahren das momentan vorhandene deutlich höheren Ausmaß an Wechsel durch die Zweijahresregelung übersteigen würde.

Würde die Regelung nach § 86 (Abs. 6) SGB VIII beibehalten werden, dann würden Zuständigkeitswechsel vor allem dann vermieden werden können, wenn die Unterbringung von Pflegekindern bei einer Pflegeperson erfolgt, die den gleichen gewöhnlichen Aufenthalt hat wie die Herkunftseltern.

6 Datengrundlage

Um Erkenntnisse zu den Auswirkungen des Bundeskinderschutzgesetzes in der Kinder- und Jugendhilfe zu erhalten, wurden die bundesweiten quantitativen Erhebungen im Kontext der Dauerbeobachtung der Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe „Jugendhilfe und sozialer Wandel – Leistungen und Strukturen“ am Deutschen Jugendinstitut (DJI) genutzt (vgl. www.dji/jhsw). Diese bundesweiten Erhebungen bei Organisationen der Kinder- und Jugendhilfe werden regelmäßig, praxisfeld- und trägerübergreifend durchgeführt. Die Ebene der Datenerhebung ist der einzelne Landkreis, die einzelne kreisfreie Stadt oder die kreisangehörige Gemeinde mit eigenem Jugendamt.

Tab. 6.1: Rücklauf der verschiedenen Erhebungen zum Thema Kinderschutz/KICK/Evaluation BKiSchG aus dem Projekt "Jugendhilfe und sozialer Wandel"

Erhebung bei ...	Erhebungszeitpunkte		Anlage der Erhebung	Rücklauf (absolut)	Rücklauf (in %)
... Jugendämtern	2009	2014	Stichprobe	(2014) 147	(2014) 66 %
... Kindertageseinrichtungen	2007	2012	Stichprobe	(2012) 1647	(2012) 45 %
... Jugendverbänden	2008	\	Stichprobe	(2008) 352	(2008) 32 %
... Jugendringen		2015	Vollerhebung	237	61 %
... Stationären Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung	2009	2014	Stichprobe	(2014) 409	(2014) 45 %
... Pflegekinderdiensten der Jugendämter	2009	2015	Vollerhebung	481	83 %

Quelle: Jugendhilfe und sozialer Wandel, DJI

Die Evaluation des BKiSchG ist multiperspektivisch angelegt. Dies bedeutet für die Erhebungen im Feld der Kinder- und Jugendhilfe, dass neben den Vollerhebungen (siehe Tab. 6.1) ausgehend von einer Stichprobe von 229 Jugendämtern ebenfalls Stichproben von Kindertageseinrichtungen und stationären Einrichtungen in diesen 229 Jugendamtsbezirken befragt wurden. Einen Überblick über die verschiedenen Erhebungen, mit denen Daten zur Umsetzung des BKiSchG und des Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz (KICK) erhoben wurden (mit Angabe des Erhebungsjahr und des Rücklaufs) findet sich in Tabelle 6.1.

In den vorangegangenen Erhebungen wurden bereits Fragen zum Thema Kinderschutz und der Umsetzung der Regelungen des KICK (Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz) in die Befragungen aufgenommen (vgl. Pluto, Gadow, Seckinger Peucker 2012). Im Einzelnen war dies Fragen dazu, ob die Träger der Kinder- und Jugendhilfe den Vorgaben, Vereinbarungen nach § 8a SGB VIII und § 72a SGB VIII zu schließen, nachkommen, welche Veränderungen die Arbeitsfelder infolge der Einführung von § 8a SGB VIII registrieren und wie die Jugendämter bezogen auf § 8a SGB VIII kooperieren. So ist es möglich, zu einigen Fragestellungen auch über einen längeren Zeitraum Veränderungen bezogen auf die Umsetzung der gesetzlichen Regelungen zu beschreiben.

Im Folgenden werden jeweils die sechs einzelnen Erhebungen, auf die in diesem Bericht Bezug genommen wird, nach dem Hintergrund, Ziel der Befragung²⁴, der methodischen Umsetzung und der Fragestellungen dargestellt. Die Erhebungen richten sich an die Einrichtungen. Diese Erhebungen sind somit besonders gut geeignet, nachzuvollziehen, inwiefern Prozesse, die zwischen Jugendamt und Trägern zum Beispiel in Form von Vereinbarungen (z. B. zu den §§ 8a und 72a SGB VIII) angestoßen werden (müssen), auch auf der operativen Ebene ihren Niederschlag finden. Die trägerinternen Disseminationsprozesse sind hier gefordert, den notwendigen Informationsfluss in die einzelnen Einrichtungen der Träger hinein sicherzustellen.

6.1 Quantitative Erhebung bei Jugendämtern

Viele der gesetzlichen Vorgaben im BKiSchG richten sich an die Jugendämter. Diese sind diejenigen, die in ihrer Rolle als Gesamtverantwortliche für die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe die Umsetzung und Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben organisieren müssen. Dies betrifft ganz unterschiedliche Ebenen, z.B. die Ebene der Kooperation, die konzeptionelle, die planerische oder die organisatorische Ebene. Ziel ist es, den Stand der Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes zu den vielfältigen gesetzlichen Regelungen, die die Jugendämter betreffen, zu erheben. Bei einigen Fragen ist es auch möglich, die Veränderungen nachzuvollziehen, die sich seit der letzten Erhebung bei einigen gesetzlichen Regelungen zum Kinderschutz ergeben haben.

Die Erhebung bei den Jugendämtern ist eine quantitative, postalische Stichprobenerhebung bei 229 Jugendamtsbezirken. Dies entspricht 40 Prozent aller Jugendämter in Deutschland. Die Stichprobe wurde auf Basis einer Quote gebildet, bei der das Bundesland, die Größe der Jugendamtsbezirke und die Gebietskörperschaft (kreisfreie Städte, Landkreise und Jugendämter kreisangehöriger Gemeinden) berücksichtigt wurden. Der Rücklauf beträgt 66 Prozent und somit bilden 147 Jugendämter die Grundlage für die Auswertung.

Das Thema Kinderschutz und die Auswirkungen des Bundeskinderschutzgesetzes sind der Schwerpunkt der Befragung zu Strukturen und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe bei den Jugendämtern. Im Fragenbogen wurden über 50 Fragen mit etwa 500 Variablen zu den Auswirkungen des Gesetzes

24 Die Ziele werden hier nur bezogen auf die Evaluation des BKiSchG dargestellt. Über Fragen zum Kinderschutz hinaus enthalten die Erhebungen weitere Themenkomplexe, die aber nicht Gegenstand dieses Berichts sind. Ergebnisdarstellungen zu den anderen Themenkomplexen sind in weiteren Berichten zu der Dauerbeobachtung der institutionellen Kinder- und Jugendhilfe geplant. Zur Einordnung der Ergebnisse wird im Text z. B. auch auf Strukturmerkmale und Aspekte der Aufgabenorganisation oder Verdachtsfälle von Kindeswohlgefährdung in den befragten Organisationen Bezug genommen. Eine eigene Betrachtung dieser Informationen erfolgt in diesem Bericht jedoch nicht.

aufgenommen. Der Schwerpunkt liegt auf dem Thema Kooperation, den Kriterien für Qualifikationsanforderungen an insoweit erfahrene Fachkräfte und den Regelungen beim Zuständigkeitswechsel (§ 8a SGB VIII), den Regelungen zum Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen (§ 72a SGB VIII), der Befugnisnorm (§ 4 KKG) und dem Beratungsanspruch der Adressaten (§ 8 Abs. 3 SGB VIII) und dem Beratungsanspruch von Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen (§ 8b SGB VIII).

6.2 Quantitative Erhebung bei stationären Einrichtungen der erzieherischen Hilfen

In den stationären Einrichtungen der erzieherischen Hilfen gehört der Umgang mit von Kindeswohlgefährdung betroffenen Kindern im Vergleich zu den anderen Arbeitsfeldern häufig zur beruflichen Normalität. Die meisten Fachkräfte haben eine gewisse Handlungssicherheit im Umgang mit von Missbrauch, Vernachlässigung und Misshandlung betroffenen Kindern und Jugendlichen erworben. Zugleich gibt es seit einigen Jahren eine fachliche Auseinandersetzung über die Risiken für Kinder und Jugendliche, die von den Einrichtungen selbst ausgehen (z.B. durch Missbrauch durch MitarbeiterInnen) und wie diese möglichst gering gehalten werden können.

Auch die Einrichtungen der erzieherischen Hilfen sind von einigen Regelungen des BKiSchG betroffen, z. B. den Vereinbarungen nach § 8a oder § 72a SGB VIII. Eine zentrale Änderung für die Einrichtungen wurde in § 45 SGB VIII bei der Erteilung der Betriebserlaubnis vorgenommen. Zur Voraussetzung der Erteilung einer Betriebserlaubnis gehören nun auch Verfahren der Beteiligung und Beschwerde für Kinder und Jugendliche. Das Ziel ist es, einen Überblick über die Auswirkungen der für die stationären Einrichtungen der erzieherischen Hilfen zutreffenden gesetzlichen Regelungen zu erheben. Bei einigen Fragen ist es auch möglich, die Veränderungen nachzuvollziehen, die sich seit der Erhebung 2009 bei einigen gesetzlichen Regelungen zum Kinderschutz ergeben haben.

Die Erhebung bei stationären Einrichtungen der erzieherischen Hilfen wurde 2013 mit einem schriftlichen Fragebogen postalisch durchgeführt. Die Stichprobe umfasst 1.009 Einrichtungen und stellt eine Zufallsauswahl innerhalb der Jugendamtsbezirke unserer Bruttostichprobe aus der Befragung der Jugendämter dar. Der Rücklauf beträgt 45 Prozent und somit bilden 409 Einrichtungen der erzieherischen Hilfen die Grundlage für die Auswertung.

In der Erhebung wird u.a. auf mehrere gesetzliche Regelungen des BKiSchG Bezug genommen, insbesondere Vereinbarungen nach § 8a SGB VIII und die darin festgehaltenen Kriterien für die insoweit erfahrene Fachkraft, Vereinbarung nach § 72a SGB VIII und welche neben- und ehrenamtlichen MitarbeiterInnen ein Führungszeugnis nach § 72a SGB VIII vorlegen

müssen, die Dokumentation und Einsichtnahme ins Führungszeugnis, die Wiedervorlage des Führungszeugnisses, eine eventuelle Einbindung der Einrichtung in die Konzeptentwicklung nach § 79a SGB VIII im Jugendamtsbezirk und die Information von Kindern und Jugendlichen über ihr Recht auf elternunabhängige Beratung. Zudem enthält die Erhebung Fragen zu getroffenen Vorsichtsmaßnahmen, damit Kindeswohlgefährdung unwahrscheinlicher wird. Einen umfassenden Fragekomplex gibt es zu Beteiligungsmöglichkeiten und Beschwerdeverfahren.

6.3 Quantitative Erhebung bei Jugendringen

Die Jugendringe in ihrer Rolle als Zusammenschlüsse der Jugendverbände und Interessenvertretung ihrer Mitglieder gegenüber dem öffentlichen Träger und der örtlichen Politik werden als zentrale Repräsentanten der Kinder- und Jugendarbeit befragt. Zudem sind sie häufig selbst Anbieter von Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit. Auch wenn nicht in allen Gebietskörperschaften Jugendringe existieren, erfasst man mit ihnen einen wichtigen Ausschnitt der Kinder- und Jugendarbeit. Ziel ist es, einen Überblick über die Auswirkungen der für die Jugendringe zutreffenden gesetzlichen Regelungen zu erheben. Schwerpunkte sind die Erfahrungen mit den Regelungen zur Vorlage eines Führungszeugnisses nach § 72a SGB VIII sowie die Kriterien, welche neben- und ehrenamtlichen MitarbeiterInnen ein Führungszeugnis nach § 72a SGB VIII vorlegen müssen.

Die Erhebung ist eine Onlineerhebung bei allen zum Zeitpunkt der Erhebung existierenden Jugendringen auf der Ebene der Kreise, kreisfreien Städte und kreisangehörigen Gemeinden mit eigenem Jugendamt (388). Der Rücklauf beträgt 61 Prozent. Dies entspricht 237 Jugendringen. Die Erhebung bei den Jugendringen gibt einen Einblick in einen Teilbereich der Jugendarbeit. Jugendringe verstehen sich in der Regel als Zusammenschluss der vor Ort aktiven Verbände und Organisationen der Jugendarbeit und sind oft selbst Träger von Einrichtungen und Angeboten. Allerdings ist das Spektrum diesbezüglich bundesweit sehr heterogen. Zum einen existieren nur in etwa 70 Prozent der Jugendamtsbezirke auch Jugendringe und zum anderen unterscheiden sich diese hinsichtlich ihrer Organisationsform, hinsichtlich des Vorhandenseins und Umfangs hauptberuflichen Personals und hinsichtlich ihrer Funktion als Träger von Einrichtungen – vereinzelt sogar von Einrichtungen in verschiede-

nen Arbeitsfeldern – erheblich. So haben 9 Prozent der Jugendringe²⁵ keine Rechtsform, die es uneingeschränkt erlaubt, mit dem *Jugendamt* Verträge zu schließen. 68 Prozent der Jugendringe haben hauptberuflich angestelltes Personal und 79 Prozent machen eigene Angebote und/oder sind Träger eigener Einrichtungen und Angebote (z.B. Jugendzentrum, Ferienfreizeiten, Streetwork, Angebote der Nachmittagsbetreuung im Rahmen der Ganztagschule, Materialverleih, Schülercafe). Nicht alle Jugendringe, die auch Angebote unterbreiten, verfügen demnach über hauptberuflich Beschäftigte. Sowohl bei der Auswertung der Daten als auch bei der Interpretation der Ergebnisse ist zu beachten, dass Jugendringe auf verschiedenen Ebenen die Vorgaben des Bundeskinderschutzgesetzes umzusetzen haben: erstens als Organisation, die selbst Kinder- und Jugendarbeit anbietet, zweitens in ihrer Funktion als Träger von Einrichtungen und drittens als Unterstützer und Berater von Mitgliedsorganisationen. Dies zeigt, wie sehr Jugendringe mit ihrer zum Teil fragilen Organisationsform durch das BKiSchG gefordert werden.

In der Erhebung bei den Jugendringen wird auf mehrere gesetzliche Regelungen des BKiSchG Bezug genommen, insbesondere Vereinbarungen nach § 8a SGB VIII und die darin festgehaltenen Kriterien für die insoweit erfahrene Fachkraft, Vereinbarung nach § 72a SGB VIII und welche neben- und ehrenamtlichen MitarbeiterInnen ein Führungszeugnis nach § 72a SGB VIII vorlegen müssen, die Dokumentation und Einsichtnahme ins Führungszeugnis, die Wiedervorlage des Führungszeugnisses, eine eventuelle Einbindung der Einrichtung in die Konzeptentwicklung nach § 79a SGB VIII im Jugendamtsbezirk und die Information von Kindern und Jugendlichen über ihr Recht auf elternunabhängige Beratung.

6.4 Quantitative Erhebung zur Pflegekinderhilfe bei den Jugendämtern

Die im BKiSchG vorgenommenen Änderungen des SGB VIII, die die Vollzeitpflege betreffen, gehen weit über den Kinderschutz hinaus. Mit dem BKiSchG wird insgesamt eine Verbesserung der Bedingungen der Vollzeitpflege angestrebt. Ein Ziel dabei ist die Hilfekontinuität sicherzustellen. Insbesondere nach einem Zuständigkeitswechsel sollen sich die Bedingungen für Pflegekinder und Pflegefamilien bezüglich der Unterstützung und Beratung nicht verschlechtern. Außerdem wird nun Pflegeeltern ein Anspruch auf eine orts-

25 Die hier dargestellten Befunde beziehen sich auf den Rücklauf der Vollerhebung der Jugendringe. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der erzielte Rücklauf durch die hier erwähnten Merkmale von der Grundgesamtheit der Jugendringe abweicht, z.B. dass Jugendringe ohne hauptberufliches Personal unterrepräsentiert sind.

nahe Beratung und Unterstützung gewährt. Im Zentrum der Erhebung stehen die Änderungen, die mit dem BKiSchG vorgenommen wurden, insbesondere § 37 SGB VIII (Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie) sowie § 86c SGB VIII (Fortdauernde Leistungsverpflichtung und Fallübergabe bei Zuständigkeitswechsel). Die Erhebung soll dazu beitragen zu klären, welche Konstellationen die Kontinuitätssicherung der Lebensumstände für Pflegekinder in Dauerpflegeverhältnissen negativ bzw. positiv beeinflussen. Zur Einordnung der Ergebnisse werden auch Strukturmerkmale und Aspekte der Aufgabenorganisation der Pflegekinderdienste erhoben.

Die Erhebung zur Pflegekinderhilfe ist eine Onlineerhebung bei allen Diensten bzw. Verantwortlichen für die Pflegekinderhilfe in den einzelnen Jugendämtern (579). 481 Jugendämter haben an der Erhebung zur Pflegekinderhilfe teilgenommen. Dies entspricht einem Rücklauf von 83 Prozent.

Fragstellungen/Inhalte sind vor allem: Wie wirken sich die neuen Regelungen im Bundeskinderschutzgesetz auf die Pflegekinderhilfe aus? Tragen diese Regelungen dazu bei, die Hilfekontinuität zu verbessern? Wie ist die Fallübergabe organisiert? Welche Folgen haben Zuständigkeitswechsel für die Kontinuität der Pflegeverhältnisse?

6.5 Quantitative Erhebung bei Kindertageseinrichtungen

In der zweiten Erhebung bei Kindertageseinrichtungen im Jahr 2012 im Rahmen der Dauerbeobachtung der Kinder- und Jugendhilfe am DJI wurden einige Fragen zum Themenkomplex Kinderschutz aus der ersten Erhebung erneut gestellt, um Veränderungen abbilden zu können. Zum Zeitpunkt der Erstellung des Fragebogens dieser Erhebung war noch nicht klar, dass die Erhebung in die Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes involviert sein wird, so dass detailliertere Fragen zu den Neuregelungen durch das Bundeskinderschutzgesetz nicht berücksichtigt wurden. Die aufgenommenen Fragen beziehen sich im Kern auf die gesetzlichen Regelungen, die durch das Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz (KICK, 1. Oktober 2005) auf den Weg gebracht wurden. Ziel ist, die Umsetzung gesetzlicher Regelungen (KICK) zum Kinderschutz im Zeitraum seit 2006 nachzuverfolgen.

Die Erhebung bei Einrichtungen der Kindertagesbetreuung wurde 2012 mit einem schriftlichen Fragebogen postalisch durchgeführt. Die Stichprobe umfasst 3.787 Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und stellt eine Zufallsauswahl von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung innerhalb der Jugendamtsbezirke der Bruttostichprobe der Jugendämter dar. Der Rücklauf beträgt 45 Prozent. Die Auswertung erfolgt auf der Basis von 1.647 Einrichtungen.

Der Frageteil zum Kinderschutz umfasst Fragen zu den Vereinbarungen nach § 8a SGB VIII und Veränderungen infolge der Vereinbarungen sowie zu

vorhandenen Verfahren, was im Falle eines Verdachts auf Kindeswohlgefährdung zu tun ist.

6.6 Quantitative Erhebung bei Jugendverbänden

In der Erhebung bei Jugendverbänden auf der kommunalen Ebene wurden auch Fragen zum Kinderschutz bezogen auf die im Kinder- und Jugendhilfe-weiterentwicklungsgesetz (KICK, 1. Oktober 2005) eingeführten gesetzlichen Regelungen aufgenommen. Somit können vom Befragungszeitpunkt her zwar keine Aussagen zum Bundeskinderschutzgesetz getroffen werden, aber die Ergebnisse geben einen Eindruck zum Umsetzungsstand der Vorläuferregelungen.

Die Jugendverbandsgruppen auf der örtlichen Ebene wurden 2008 mit einem schriftlichen Fragebogen befragt. Der Auswertung liegen 352 Fragebögen zugrunde. Der Rücklauf beträgt 32 Prozent. Der Frageteil zum Kinderschutz umfasst Fragen zu den Vereinbarungen nach § 8a SGB VIII und Veränderungen infolge der Vereinbarungen, zu vorhandenen Verfahren, was im Falle eines Verdachts auf Kindeswohlgefährdung zu tun ist, Regelungen, die sicherstellen, dass keine Personen beschäftigt werden, die aufgrund von Kindeswohlgefährdungen rechtskräftig verurteilt wurden.

Literaturverzeichnis

- [AGJ] Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe - AGJ-, Berlin (Hrsg.) (2008):
Schone, Reinhold (2008): Kontrolle als Element von Fachlichkeit in den
sozialpädagogischen Diensten der Kinder- und Jugendhilfe. Expertise im Auftrag der
Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe - AGJ. Berlin
- [AGJ] Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe - AGJ, Berlin (Hrsg.) (2012):
Handlungsempfehlungen zum Bundeskinderschutzgesetz – Orientierungsrahmen und
erste Hinweise zur Umsetzung. Berlin
- [NZFH] Nationales Zentrum Frühe Hilfen (2014): Bundesinitiative Frühe Hilfen. Zwischen-
bericht 2014. Verfügbar unter: http://www.fruehehilfen.de/fileadmin/user_upload/fruehehilfen.de/pdf/Bundesinitiative_Fruehe_Hilfen_Zwischenbericht_2014.pdf, [letzter Zugriff 10.08.15]
- Adam, Thomas/Kemmerling, Stefanie/Schone, Reinhold (2010): Stand der Planungspraxis
in Deutschland – Ergebnisse einer Erhebung bei öffentlichen Trägern der Jugendhilfe.
In: Maykus, Stephan/Schone, Reinhold (Hrsg.) (2010): Handbuch Jugendhilfeplanung.
Grundlagen, Anforderungen und Perspektiven. 3. Vollständig überarbeitete und ak-
tualisierte Auflage. Wiesbaden
- Bertsch, Bianca (2016): Wirkungen des Bundeskinderschutzgesetzes – wissenschaftliche
Grundlagen. Ergebnisbericht zu Erhebungen im Gesundheitswesen. München: DJI
- Bertsch, Bianca/Derr, Regine/Ebner, Sandra/Schürmann, Silvia/Seckinger, Mike/Zimmer-
mann, Julia (2014): Das Projekt "Wirkungen des Bundeskinderschutzgesetzes -
Wissenschaftliche Grundlagen". In: Unsere Jugend. 66 Jg., H. 11+12, S. 457-465
- Biehal, Nina/Parry, Elizabeth (2010): Maltreatment and allegations of maltreatment in foster
care. A review of the evidence. Working Paper No. WP 2437, York
- Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (bke) (2012): Leistungskinderschutz als Auftrag
der Erziehungsberatung Aus Anlass des Bundeskinderschutzgesetzes. bke- Stellung-
nahme, [http://www.bke.de/content/application/mod.content/1342770601_bke_Stellung-
nahme_Kinderschutz_1_12.pdf](http://www.bke.de/content/application/mod.content/1342770601_bke_Stellungnahme_Kinderschutz_1_12.pdf) [letzter Zugriff 10.08.15]
- Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (2013): Beteiligungs- und Beschwerde-
verfahren im Rahmen der Betriebserlaubniserteilung für Einrichtungen der Erziehungs-
hilfe. Eine Arbeitshilfe für die betriebserlaubniserteilenden Behörden nach §§ 45 ff. SGB
VIII. Eine Orientierung für die Träger der Jugendhilfe. 2. Aktualisierte Fassung
- Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (2013): Auf der Suche nach dem guten
Leben. BBSR-Analysen KOMPAKT 04/2013.
- Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) (Hrsg.) (2010): Sexualität und Behin-
derung. Themenheft der Zeitschrift Forum Sexualaufklärung und Familienplanung, Heft
1, 2010
- Colton, Matthew/Roberts, Susan/Williams, Margaret (2008): The recruitment and Retention
of Family Foster-Carers: An International and Cross-Cultural Analysis. In: British Journal
of Social Work, 38. Jg., S. 865-884. Verfügbar unter:
<http://bjsw.oxfordjournals.org/cgi/reprint/38/5/865> [letzter Zugriff 10.08.15]

- Derr, Regine (2015): Ergebnisse aus der Erhebung der Landesjugendämter. Bericht zu den „Wirkungen des Bundeskinderschutzgesetzes – Wissenschaftliche Grundlagen“. Unveröffentlichter Werkstattbericht des Projektes vom 15.04.2015
- Destatis/WZB (2013): Datenreport 2013. Ein Sozialbericht für die Bundesrepublik Deutschland. Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung
- Deutscher Bundestag (2011): Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz- BKiSchG). Drucksache 17/6256. Berlin
- Deutscher Verein (2012): Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe – Diskussionspapier des Deutschen Vereins zum Umgang mit §§ 79, 79 a SGB VIII
- Deutscher Verein (2015): Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Fortschreibung der Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege (§§ 33, 39 SGB VIII) für das Jahr 2016
- Dozier, Mary/Lindhiem, Oliver (2006): This is My Child: Differences Among Foster Parents in Commitment to Their Young Children. In: Child Maltreatment, 11. Jg., S. 338-345
- Ebner, Sandra (2016): Wirkungen des Bundeskinderschutzgesetzes im Bereich der stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe für Kinder und Jugendliche. Ergebnisse des Projektes „Wirkungen des Bundeskinderschutzgesetzes – Wissenschaftliche Grundlagen“, München: DJI
- Fegert, Jörg Michael/Schnoor, Kathleen/Kleidt, Stefanie/Kindler, Heinz/Ziegenhain, Ute (2008): Lernen aus problematischen Kinderschutzverläufen - Machbarkeitsexpertise zur Verbesserung des Kinderschutzes durch systematische Fehleranalyse. Hrsg. vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Berlin
- Gadow, Tina/Peucker, Christian/Pluto, Liane/van Santen, Eric/Seckinger, Mike (2013): Wie geht's der Kinder- und Jugendhilfe? Empirische Befunde und Analysen. Weinheim/Basel
- Hansen, Rüdiger/Knauer, Rainard/Sturzenhecker, Benedikt (2011): Partizipation in Kindertageseinrichtungen. So gelingt Demokratiebildung mit Kindern! Weimar/Berlin
- Helming, Elisabeth/Kindler, Heinz/Langmeyer, Alexandra/Mayer, Marina/Mosser, Peter/ Entleitner, Christine/Schutter, Sabina/Wolff, Mechthild. (Hrsg.) (2011): Sexuelle Gewalt gegen Mädchen und Jungen in Institutionen. Abschlussbericht. DJI, München
- Hemker, Bernd (2003): Beschwerdesteuerung: Möglichkeiten und Grenzen. Forum Erziehungshilfen, Jg. 9, Heft 4, S. 212-220
- Hobbs, Georgina F./Hobbs, Christopher J./Wynne, Jane M. (1999): Abuse of children in foster and residential care. Child Abuse & Neglect, 23 (12). S. 1239-1252
- Hollederer, Alfons (2015): Gesundheitskonferenzen in Deutschland: ein Überblick. In Gesundheitswesen 77(03), S. 161-167. DOI: 10.1055/s-0033-1361109
- Institut für soziale Arbeit e.V./Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW e.V. /Bildungskademie BiS (Hrsg.) (o.J.): Die Kinderschutzfachkraft – eine zentrale Akteurin im Kinderschutz.
- Jones, L./Bellis, M. A./Wood, S./Hughes, K./McCoy, E./Eckley, L./Bates, G./Mikton, C./Shakespeare, T./Officer, A. (2012): "Prevalence and risk of violence against children with disabilities: a systematic review and meta-analysis of observational studies". In: The Lancet, Vol 380., S. 899-907
- Kaufhold, Gudula/Pothmann, Jens (2014): „Gefährdungseinschätzungen“ – zwischen besserer Datenqualität und Praxisentwicklung. In: KOMDAT, 17. Jg., Heft 3, S. 14-16

- Kindler, Heinz (2011): Perspektivklärung und Vermeidung von Abbrüchen von Pflegeverhältnissen. In: Kindler, Heinz/Helming Elisabeth/Meysen, Thomas/Jurczyk, Karin (Hrsg.) Handbuch Pflegekinderhilfe. München: Deutsches Jugendinstitut e.V., S. 344-374
- Köckeritz, Christine/Dern, Susanne (2012): Umsetzung von § 8 a SGB VIII (Schutzauftrag) in Baden-Württemberg. Herausgegeben vom Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg. Stuttgart
- LWL-Landesjugendamt Westfalen (Hrsg.) (2014): Jugendhilfe aktuell. Schwerpunkt: „Mal so richtig Dampf ablassen...?“ – Ombudschaften und Partizipation. Heft 3
- Mamier, Jasmin/Seckinger, Mike/Pluto, Liane/van Santen, Eric/Zink, Gabriela (2002): Organisatorische Einbettung von Jugendhilfefaufgaben in der Kommunalverwaltung. In: Sachverständigenkommission 11. Kinder- und Jugendbericht (Hrsg.). Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe. Eine Bestandsaufnahme. Band 1 der Materialien zum 11. Kinder- und Jugendbericht. München, S. 265-318
- Merchel, Joachim/Pamme, Hildegard/Khalaf, Adam (2010): Personalmanagement im Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD). Zwischenbericht. Verfügbar unter: https://www.fh-muenster.de/sozialwesen_alt/downloads/ungeschuetzt/Praxis_Forschungsprojekte/Zwischenbericht_-_PM_im_ASD_-_FH_Muenster.pdf [letzter Zugriff 10.08.15]
- Mühlmann, Thomas/Kopp, Katharina/Pothmann, Jens (2014): Die Kooperationsplattform Evaluation Bundeskinderschutzgesetz. In: Unsere Jugend, Jhg. 66, Heft 11+12, S. 450-455
- Pecora, Peter J./Kessler, Ronald C./Williams, Jason/O'Brien, Kirk/Downs, A. Chris/English, Diana/White, James/Hiripi, Eva/Roller White, Catherine/Wiggins, Tamara/Holmes, Kate (2005): "Improving Family Foster Care: Findings from the Northwest Foster Care Alumni Study." Report, April. Casey Family Programs, Seattle, WA
- Petrat, Anke/Santen, Eric van (2010): Helfen Hilfen? Internationale Befunde zu Hilfefkarrieren in den erzieherischen Hilfen. Zeitschrift für Erziehungswissenschaft, 13. Jg., Heft 2, S. 249-271
- Phillips, Axel (2009): Schriftliche Befragung zu Schwierigkeiten mit der Klärung der örtlichen Zuständigkeit und von Kostenerstattungsfällen in der Kinder- und Jugendhilfe. Abschlussbericht. Unter Mitarbeit von Diana Eschelbach, Marion Kufner, Maren Rinn, Nina Trunk. Heidelberg
- Phillips, Axel (o.J.): Qualitative Interviews zu Schwierigkeiten mit der Klärung der örtlichen Zuständigkeit und von Kostenerstattungsfällen in der Kinder- und Jugendhilfe. Abschlussbericht. DIJuF.
- Pluto, Liane (2007): Partizipation in den Hilfen zur Erziehung. Eine empirische Studie. München
- Pluto, Liane/Gadow, Tina/Seckinger, Mike/Peucker, Christian (2012): Gesetzliche Veränderungen im Kinderschutz - empirische Befunde zu § 8a und § 72a SGB VIII. Perspektiven verschiedener Arbeitsfelder. München
- Pluto, Liane/Gragert, Nicola/Santen, Eric van/Seckinger, Mike (2007): Kinder- und Jugendhilfe im Wandel. Eine empirische Strukturanalyse. München
- Rhodes, K./Orme, J./Buehler, C. (2001) A comparison of family foster parents who quit, consider quitting, and plan to continue fostering. Social Service Review, 75, S. 84-193

- Rock, Kerstin/Moos, Marion/Müller, Heinz (2008): Das Pflegekinderwesen im Blick: Standortbestimmung und Entwicklungsperspektiven. Tübingen: dgvt.
- Santen, Eric van (2006): Beschwerdemanagement und Adressatenräte als institutionelle Formen der Partizipation in den erzieherischen Hilfen - das Beispiel Niederlande. In: Seckinger, Mike (Hrsg.): Partizipation – ein zentrales Paradigma. Analysen und Berichte aus psychosozialen und medizinischen Handlungsfeldern. Tübingen, S. 173-189
- Santen, Eric van (2010): Prädiktoren für Verweildauer und Übergangsraten in Fremdunterbringung. neue praxis, Jhg. 40, Heft 6, S. 608-626
- Santen, Eric van/Seckinger, Mike (2003): Kooperation: Mythos und Realität einer Praxis. Eine empirische Studie zur interinstitutionellen Zusammenarbeit am Beispiel der Kinder- und Jugendhilfe. München
- Santen, Eric van/Seckinger, Mike (2016): Kooperation und Konflikt. In: Thole, W. (Hrsg.) Wörterbuch der sozialen Arbeit (in Vorbereitung)
- Schilling, Matthias/Pothmann Jens/Wilk, Agathe (2009): HzE Bericht 2009. Gewährung und Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung in Nordrhein-Westfalen (Datenbasis 2007), Köln und Münster
- Schöllhorn, Angelika/Hartig, Natalie/Knorr, Carolin/Schönecker, Lydia/Wettmann, Doris (2010): Abschlussbericht der Evaluation des rheinland-pfälzischen Landesgesetzes zum Schutz von Kindeswohl und Kindergesundheit (LKindSchuG)
- Schröttle, Monika u.a./Universität Bielefeld, Fakultät für Gesundheitswissenschaften und Interdisziplinäres Zentrum für Frauen- und Geschlechterforschung (IFF) (Hrsg.) (2012): „Lebenssituation und Belastungen von Frauen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen in Deutschland“. Eine repräsentative Untersuchung im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ). Kurzfassung. Berlin. Verfügbar unter: <http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Broschuerenstelle/Pdf-Anlagen/Lebenssituation-und-Belastungen-von-Frauen-mit-Behinderungen-Kurzfassung,-property=pdf,bereich=bmfsfj,sprache=de,rwb=true.pdf> [letzter Zugriff 10.08.15]
- Schürmann-Ebenfeld, Silvia (2016): Wirkungen des Bundeskinderschutzgesetzes – wissenschaftliche Grundlagen. Ergebnisbericht zu Erhebungen bei Berufsbetreuerinnen und -betreuern. München: DJI
- Seckinger, Mike/Gragert, Nicola/Peucker, Christian/Pluto, Liane (2009): Arbeitssituation und Personalbemessung im ASD. Ergebnisse einer bundesweiten Online-Befragung. München
- Statistisches Bundesamt (2014a): Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe. Gefährdungseinschätzungen nach § 8a Absatz 1 SGB VIII, 2013. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt
- Statistisches Bundesamt (2014b): Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe. Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige - Vollzeitpflege, 2012. Wiesbaden
- Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Missbrauchs (2015): Berichte zum Thema Aufarbeitung von sexuellem Kindesmissbrauch. Verfügbar unter: http://beauftragter-missbrauch.de/fileadmin/Resources/Public/Template/php/download.php?file=/fileadmin/Content/pdf/Der_Beauftragte/Aufarbeitung/Berichte_Aufarbeitung.pdf [letzter Zugriff 10.08.15]
- Urban-Stahl, Ulrike (2010): Ombuds- und Beschwerdestellen in der Jugendhilfe in Deutschland. Expertise im Auftrag des Nationalen Zentrums Frühe Hilfen. Köln

- Urban-Stahl, Ulrike/Jann, Nina (2014): Beschwerdeverfahren in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. München, Basel
- Urban-Stahl, Ulrike/Jann, Nina/Bochert, Susan/Grapentin, Henriette (2013): Beschwerden erlaubt! 10 Empfehlungen zur Implementierung von Beschwerdeverfahren in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. Berlin
- Wiesner, Reinhard (2006): SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe; Kommentar. 3., völlig überarbeitete Auflage, München
- Zemp, Aiha (1996): „Sexuelle Gewalt gegen Mädchen und Frauen mit Behinderung“. In: Hentschel, Gitti (Hrsg.): Skandal und Alltag. Sexueller Missbrauch und Gegenstrategien. Berlin, S. 145-163
- Ziegenhain, Ute/Schöllhorn, Angelika/Künster, Anne K./Hofer, Alexandra/König, Cornelia/Fegert, Jörg M. (2010): Guter Start ins Kinderleben. Werkbuch Vernetzung, Chancen und Stolpersteine interdisziplinärer Kooperation und Vernetzung im Bereich Früher Hilfen und im Kinderschutz. Nationales Zentrum Frühe Hilfen (Hrsg.). Ulm
- Zimmermann, Julia (2015): Erster Entwurf des Berichts der quantitativen Erhebung an Schulen zu den Wirkungen des Bundeskinderschutzgesetzes. Unveröffentlichter Werkstattbericht des Projektes „Wirkungen des Bundeskinderschutzgesetzes – Wissenschaftliche Grundlagen“ vom 19.05.2015

Abkürzungsverzeichnis

BIFH:	Bundesinitiative Frühe Hilfen
BKiSchG	Bundeskinderschutzgesetzes
KICK	Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz
KKG	Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz
SGB VIII	Achtes Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe
StGB	Strafgesetzbuch

Gesetzestext des KKG und der durch das Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) geänderten Paragraphen des SGB VIII

§ 1 KKG: Kinderschutz und staatliche Mitverantwortung

- (1) Ziel des Gesetzes ist es, das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu schützen und ihre körperliche, geistige und seelische Entwicklung zu fördern.
- (2) Pflege und Erziehung der Kinder und Jugendlichen sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
- (3) Aufgabe der staatlichen Gemeinschaft ist es, soweit erforderlich, Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung zu unterstützen, damit
 1. sie im Einzelfall dieser Verantwortung besser gerecht werden können,
 2. im Einzelfall Risiken für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen frühzeitig erkannt werden und
 3. im Einzelfall eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen vermieden oder, falls dies im Einzelfall nicht mehr möglich ist, eine weitere Gefährdung oder Schädigung abgewendet werden kann.
- (4) Zu diesem Zweck umfasst die Unterstützung der Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung durch die staatliche Gemeinschaft insbesondere auch Information, Beratung und Hilfe. Kern ist die Vorhaltung eines möglichst frühzeitigen, koordinierten und multiprofessionellen Angebots im Hinblick auf die Entwicklung von Kindern vor allem in den ersten Lebensjahren für Mütter und Väter sowie schwangere Frauen und werdende Väter (Frühe Hilfen).

§ 2 KKG: Information der Eltern über Unterstützungsangebote in Fragen der Kindesentwicklung

- (1) Eltern sowie werdende Mütter und Väter sollen über Leistungsangebote im örtlichen Einzugsbereich zur Beratung und Hilfe in Fragen der Schwangerschaft, Geburt und der Entwicklung des Kindes in den ersten Lebensjahren informiert werden.
- (2) Zu diesem Zweck sind die nach Landesrecht für die Information der Eltern nach Absatz 1 zuständigen Stellen befugt, den Eltern ein persönliches Gespräch anzubieten. Dieses kann auf Wunsch der Eltern in ihrer Wohnung stattfinden. Sofern Landesrecht keine andere Regelung trifft, bezieht sich die in Satz 1 geregelte Befugnis auf die örtlichen Träger der Jugendhilfe.

§ 3 KKG: Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz

- (1) In den Ländern werden insbesondere im Bereich Früher Hilfen flächendeckend verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit der zuständigen Leistungsträger und Institutionen im Kinderschutz mit dem Ziel aufgebaut und weiterentwickelt, sich gegenseitig über das jeweilige Angebots- und Aufgabenspektrum zu informieren, strukturelle Fragen der Angebotsgestaltung und -entwicklung zu klären sowie Verfahren im Kinderschutz aufeinander abzustimmen.

- (2) In das Netzwerk sollen insbesondere Einrichtungen und Dienste der öffentlichen und freien Jugendhilfe, Einrichtungen und Dienste, mit denen Verträge nach § 75 Absatz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bestehen, Gesundheitsämter, Sozialämter, Gemeinsame Servicestellen, Schulen, Polizei- und Ordnungsbehörden, Agenturen für Arbeit, Krankenhäuser, Sozialpädiatrische Zentren, Frühförderstellen, Beratungsstellen für soziale Problemlagen, Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes, Einrichtungen und Dienste zur Müttergenesung sowie zum Schutz gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen, Familienbildungsstätten, Familiengerichte und Angehörige der Heilberufe einbezogen werden.
- (3) Sofern Landesrecht keine andere Regelung trifft, soll die verbindliche Zusammenarbeit im Kinderschutz als Netzwerk durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe organisiert werden. Die Beteiligten sollen die Grundsätze für eine verbindliche Zusammenarbeit in Vereinbarungen festlegen. Auf vorhandene Strukturen soll zurückgegriffen werden.
- (4) Dieses Netzwerk soll zur Beförderung Früher Hilfen durch den Einsatz von Familienhebammen gestärkt werden. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend unterstützt den Aus- und Aufbau der Netzwerke Frühe Hilfen und des Einsatzes von Familienhebammen auch unter Einbeziehung ehrenamtlicher Strukturen durch eine zeitlich auf vier Jahre befristete Bundesinitiative, die im Jahr 2012 mit 30 Millionen Euro, im Jahr 2013 mit 45 Millionen Euro und in den Jahren 2014 und 2015 mit 51 Millionen Euro ausgestattet wird. Nach Ablauf dieser Befristung wird der Bund einen Fonds zur Sicherstellung der Netzwerke Frühe Hilfen und der psychosozialen Unterstützung von Familien einrichten, für den er jährlich 51 Millionen Euro zur Verfügung stellen wird. Die Ausgestaltung der Bundesinitiative und des Fonds wird in Verwaltungsvereinbarungen geregelt, die das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen mit den Ländern schließt.

§ 4 KKG: Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

- (1) Werden
1. Ärztinnen oder Ärzten, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
 2. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
 3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie
 4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
 5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
 6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder

7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.
- (2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.
- (3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.

§ 8 SGB VIII Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

- (1) Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen. Sie sind in geeigneter Weise auf ihre Rechte im Verwaltungsverfahren sowie im Verfahren vor dem Familiengericht und dem Verwaltungsgericht hinzuweisen.
- (2) Kinder und Jugendliche haben das Recht, sich in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt zu wenden.
- (3) Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten, wenn die Beratung auf Grund einer Not- und Konfliktlage erforderlich ist und solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde. § 36 des Ersten Buches bleibt unberührt.

§ 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

- (1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

- (2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.
- (3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.
- (4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass
1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
 2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
 3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.
- In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.
- (5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

§ 8b SGB VIII: Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

- (1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.
- (2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien

1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie
2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

§ 37 SGB VIII: Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie

- (1) Bei Hilfen nach §§ 32 bis 34 und § 35a Absatz 2 Nummer 3 und 4 soll darauf hingewirkt werden, dass die Pflegeperson oder die in der Einrichtung für die Erziehung verantwortlichen Personen und die Eltern zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen zusammenarbeiten. Durch Beratung und Unterstützung sollen die Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraums so weit verbessert werden, dass sie das Kind oder den Jugendlichen wieder selbst erziehen kann. Während dieser Zeit soll durch begleitende Beratung und Unterstützung der Familien darauf hingewirkt werden, dass die Beziehung des Kindes oder Jugendlichen zur Herkunftsfamilie gefördert wird. Ist eine nachhaltige Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb dieses Zeitraums nicht erreichbar, so soll mit den beteiligten Personen eine andere, dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche und auf Dauer angelegte Lebensperspektive erarbeitet werden.
- (2) Die Pflegeperson hat vor der Aufnahme des Kindes oder Jugendlichen und während der Dauer des Pflegeverhältnisses Anspruch auf Beratung und Unterstützung; dies gilt auch in den Fällen, in denen für das Kind oder den Jugendlichen weder Hilfe zur Erziehung noch Eingliederungshilfe gewährt wird oder die Pflegeperson nicht der Erlaubnis zur Vollzeitpflege nach § 44 bedarf. Lebt das Kind oder der Jugendliche bei einer Pflegeperson außerhalb des Bereichs des zuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, so sind ortsnahe Beratung und Unterstützung sicherzustellen. Der zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat die aufgewendeten Kosten einschließlich der Verwaltungskosten auch in den Fällen zu erstatten, in denen die Beratung und Unterstützung im Wege der Amtshilfe geleistet wird. § 23 Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend.
- (2a) Die Art und Weise der Zusammenarbeit sowie die damit im Einzelfall verbundenen Ziele sind im Hilfeplan zu dokumentieren. Bei Hilfen nach den §§ 33, 35a Absatz 2 Nummer 3 und § 41 zählen dazu auch der vereinbarte Umfang der Beratung der Pflegeperson sowie die Höhe der laufenden Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen. Eine Abweichung von den dort getroffenen Feststellungen ist nur bei einer Änderung des Hilfebedarfs und entsprechender Änderung des Hilfeplans zulässig.
- (3) Das Jugendamt soll den Erfordernissen des Einzelfalls entsprechend an Ort und Stelle überprüfen, ob die Pflegeperson eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche Erziehung gewährleistet. Die Pflegeperson hat das Jugendamt über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen betreffen.

§ 45 SGB VIII: Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung

- (1) Der Träger einer Einrichtung, in der Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut werden oder Unterkunft erhalten, bedarf für den Betrieb der Einrichtung der Erlaubnis. Einer Erlaubnis bedarf nicht, wer

1. eine Jugendfreizeiteinrichtung, eine Jugendbildungseinrichtung, eine Jugendherberge oder ein Schullandheim betreibt,
 2. ein Schülerheim betreibt, das landesgesetzlich der Schulaufsicht untersteht,
 3. eine Einrichtung betreibt, die außerhalb der Jugendhilfe liegende Aufgaben für Kinder oder Jugendliche wahrnimmt, wenn für sie eine entsprechende gesetzliche Aufsicht besteht oder im Rahmen des Hotel- und Gaststättengewerbes der Aufnahme von Kindern oder Jugendlichen dient.
- (2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn
1. die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind,
 2. die gesellschaftliche und sprachliche Integration in der Einrichtung unterstützt wird sowie die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht erschwert werden sowie
 3. zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden.
- (3) Zur Prüfung der Voraussetzungen hat der Träger der Einrichtung mit dem Antrag
1. die Konzeption der Einrichtung vorzulegen, die auch Auskunft über Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung gibt, sowie
 2. im Hinblick auf die Eignung des Personals nachzuweisen, dass die Vorlage und Prüfung von aufgabenspezifischen Ausbildungsnachweisen sowie von Führungszeugnissen nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes sichergestellt sind; Führungszeugnisse sind von dem Träger der Einrichtung in regelmäßigen Abständen erneut anzufordern und zu prüfen.
- (4) Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Zur Sicherung des Wohls der Kinder und der Jugendlichen können auch nachträgliche Auflagen erteilt werden.
- (5) Besteht für eine erlaubnispflichtige Einrichtung eine Aufsicht nach anderen Rechtsvorschriften, so hat die zuständige Behörde ihr Tätigwerden zuvor mit der anderen Behörde abzustimmen. Sie hat den Träger der Einrichtung rechtzeitig auf weitergehende Anforderungen nach anderen Rechtsvorschriften hinzuweisen.
- (6) Sind in einer Einrichtung Mängel festgestellt worden, so soll die zuständige Behörde zunächst den Träger der Einrichtung über die Möglichkeiten zur Beseitigung der Mängel beraten. Wenn sich die Beseitigung der Mängel auf Entgelte oder Vergütungen nach § 75 des Zwölften Buches auswirken kann, so ist der Träger der Sozialhilfe an der Beratung zu beteiligen, mit dem Vereinbarungen nach dieser Vorschrift bestehen. Werden festgestellte Mängel nicht behoben, so können dem Träger der Einrichtung Auflagen erteilt werden, die zur Beseitigung einer eingetretenen oder Abwendung einer drohenden Beeinträchtigung oder Gefährdung des Wohls der Kinder oder Jugendlichen erforderlich sind. Wenn sich eine Auflage auf Entgelte oder Vergütungen nach § 75 des Zwölften Buches auswirkt, so entscheidet die zuständige Behörde nach Anhörung des Trägers der Sozialhilfe, mit dem Vereinbarungen nach dieser Vorschrift bestehen, über die Erteilung der Auflage. Die Auflage ist nach Möglichkeit in Übereinstimmung mit Vereinbarungen nach den §§ 75 bis 80 des Zwölften Buches auszugestalten.

- (7) Die Erlaubnis ist zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn das Wohl der Kinder oder der Jugendlichen in der Einrichtung gefährdet und der Träger der Einrichtung nicht bereit oder nicht in der Lage ist, die Gefährdung abzuwenden. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Rücknahme oder den Widerruf der Erlaubnis haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 72a SGB VIII: Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

- (1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.
- (2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.
- (3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.
- (4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

- (5) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

§ 79a SGB VIII: Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe

Um die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 zu erfüllen, haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung für

1. die Gewährung und Erbringung von Leistungen,
2. die Erfüllung anderer Aufgaben,
3. den Prozess der Gefährdungseinschätzung nach § 8a,
4. die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen

weiterzuentwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen. Dazu zählen auch Qualitätsmerkmale für die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und ihren Schutz vor Gewalt. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe orientieren sich dabei an den fachlichen Empfehlungen der nach § 85 Absatz 2 zuständigen Behörden und an bereits angewandten Grundsätzen und Maßstäben für die Bewertung der Qualität sowie Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung.

§ 86c SGB VIII: Fortdauernde Leistungsverpflichtung und Fallübergabe bei Zuständigkeitswechsel

- (1) Wechselt die örtliche Zuständigkeit für eine Leistung, so bleibt der bisher zuständige örtliche Träger so lange zur Gewährung der Leistung verpflichtet, bis der nunmehr zuständige örtliche Träger die Leistung fortsetzt. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass der Hilfeprozess und die im Rahmen der Hilfeplanung vereinbarten Hilfeziele durch den Zuständigkeitswechsel nicht gefährdet werden.
- (2) Der örtliche Träger, der von den Umständen Kenntnis erhält, die den Wechsel der Zuständigkeit begründen, hat den anderen davon unverzüglich zu unterrichten. Der bisher zuständige örtliche Träger hat dem nunmehr zuständigen örtlichen Träger unverzüglich die für die Hilfestellung sowie den Zuständigkeitswechsel maßgeblichen Sozialdaten zu übermitteln. Bei der Fortsetzung von Leistungen, die der Hilfeplanung nach § 36 Absatz 2 unterliegen, ist die Fallverantwortung im Rahmen eines Gespräches zu übergeben. Die Personensorgeberechtigten und das Kind oder der Jugendliche sowie der junge Volljährige oder der Leistungsberechtigte nach § 19 sind an der Übergabe angemessen zu beteiligen.

Deutsches Jugendinstitut
Nockherstr.2
81541 München
Telefon +49(0)89 62306-0
Fax +49(0)89 62306-162
www.dji.de